

Interdisziplinäre Beiträge zur
kriminologischen Forschung



Schüttler | Lutz | Werner | Steinl | Schuchmann | Krieg | Çelebi (Hrsg.)

Gender & Crime

Sexuelle Selbstbestimmung und
geschlechtsspezifische Gewalt



Nomos

Interdisziplinäre Beiträge zur
kriminologischen Forschung

Band 55



Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Helena Schüttler | Paulina Lutz | Maja Werner | Leonie Steinl
Inga Schuchmann | Yvonne Krieg | Dilken Çelebi (Hrsg.)

Gender & Crime

Sexuelle Selbstbestimmung und
geschlechtsspezifische Gewalt



Nomos

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1101-8

ISBN (ePDF): 978-3-7489-4126-2

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748941262>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz.

Grußwort und Danksagung

Sexuelle Selbstbestimmung gilt als universelles Menschenrecht, welches unabhängig von Geschlecht, Geburtsort, kulturellem Hintergrund, religiöser Zugehörigkeit, Behinderung und Alter zu achten ist. Trotz der Verankerung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung in vielen nationalen Gesetzen und völkerrechtlichen Instrumenten weisen zahlreiche nationale und internationale Berichte sowie Forschungsergebnisse darauf hin, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung oftmals nicht ausreichend geschützt wird. Insbesondere Menschen, die weiblich gelesen werden, sind aufgrund ihrer (ggf. vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer besonders vulnerablen Gruppe einem erhöhten Risiko sexualisierter und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Dies trifft insbesondere zu, wenn sie zugleich trans, nonbinär, intergeschlechtlich, People of Colour oder Menschen mit Behinderung sind. Unter dem Begriff der *Intersektionalität* können diese verschiedenen ineinandergreifenden Merkmale berücksichtigt werden, die Diskriminierung und Gewalt verstärken können.¹

Geschlechtsspezifische Gewalt manifestiert sich in verschiedenen Formen – sei es physisch, psychisch, sexualisiert, ökonomisch oder digital. Trotz ihrer Vielfalt haben alle diese Ausprägungen eins gemeinsam: Sie verdeutlichen die Präsenz patriarchaler Machtstrukturen in der Gesellschaft.² Die alarmierenden Zahlen von Femiziden, Gewalt in (ehemaligen) Partnerschaften und gegenüber LGBTQIA+ sowie auch von Hasskriminalität in Deutschland verdeutlichen, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht nur in bestimmten gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Schichten stattfindet, sondern gesamtgesellschaftlich verbreitet ist. Es sind sogar vielfach Entwicklungen im Sinne eines *Backlashs* zu verzeichnen,

-
- 1 Crenshaw, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, The University of Chicago Legal Forum, Bd. 5, 1989.
 - 2 Hagemann-White, Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Pfaffenweiler, 1992; Schröttle, Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung, in: Kortendiek et al. (Hrsg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft. Wiesbaden, 2017 Schröttle, Gewalt in Partnerschaften. Berlin, Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2017.

welche die Rechte sowie u. a. den Zugang zu Bildung, Arbeit und Politik von Frauen und LGBTQIA+ zunehmend einschränken und allzu oft in Ungleichheit, Gewalt und den Rückfall in traditionelle Rollenbilder münden.³

Die erste Ausgabe von „*Gender & Crime*“ im Jahr 2021 hat bereits die verschiedenen Facetten, Formen und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt beleuchtet. Diese intensive Auseinandersetzung mit entsprechenden Themen führte dazu, dass das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Juristinnenbund auch in der zweiten Ausgabe der Tagung Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft aufgriff und unter dem Leitthema „Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt“ diesen Phänomenen eine noch größere Bedeutung beimaß. Im erneuten Online-Format wurden normative und empirische Forschungsfragen und -perspektiven vereint und interdisziplinär diskutiert.

Innerhalb verschiedener Hauptvorträge, Panel-Sessions und Workshops wurden Themen rund um geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Selbstbestimmung präsentiert. Neben der Untersuchung der Täter*innenperspektive hinsichtlich der Motivationslage, vor allem mit dem Fokus auf Incels und Femizidtäter, wurde auch die Rolle von Frauen als Täterinnen thematisiert. Es konnten verschiedene Forschungsdesiderate, u. a. sexualisierte Gewalt von Frauen gegen Männer, das Gewalterleben von trans Menschen sowie Gewalt in Pflegeeinrichtungen, adressiert und mit Wissen gefüllt werden. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Erforschung der Ursachen von Gewalt im Zusammenhang mit traditionellen Männlichkeitsnormen und stereotypen Geschlechterkonstruktionen. Auch Präventionsangebote sowie Unterstützungsmöglichkeiten wurden beleuchtet. Die Besonderheit der Tagung im Jahr 2022 bestand nicht nur in einer stärkeren Fokussierung der Präsentationen durch das Leitthema, sondern auch in der Einbeziehung internationaler Perspektiven durch Beiträge von Kolleginnen aus den USA und Polen.

Wir danken allen Referent*innen für die spannenden Vorträge, die für den vorliegenden Tagungsband niedergeschrieben und gesammelt wurden. Danke, dass Sie sich mit diesen wichtigen Themen befassen und Ihre Arbeit sowie den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion mit uns geteilt haben. Die in diesem Sammelband enthaltenen Beiträge spiegeln nicht die persönlichen Ansichten der Herausgeberinnen wider, sondern präsentieren individuelle Standpunkte, Forschungsergebnisse sowie Perspektiven

3 Kaiser, Backlash - Die neue Gewalt gegen Frauen, Stuttgart, 2023.

der einzelnen Autor*innen. Ergänzt wird der Tagungsband zudem durch zwei einleitende Beiträge der Herausgeberinnen aus strafrechtlicher sowie kriminologischer Perspektive.

Wir danken zudem den über 500 Teilnehmenden, von denen sich viele intensiv an der virtuellen Diskussion beteiligt und uns damit – erneut – aufgezeigt haben, wie wichtig eine Auseinandersetzung mit dem Themenfeld ist. Zudem haben sie uns dazu motiviert, die Tagung nun in einem regelmäßigen Rhythmus stattfinden zu lassen, um aktuelle Entwicklungen und neue Ergebnisse stetig zu teilen und die Tagung als Plattform für Vernetzung nutzen zu können. Für die technische Umsetzung der Online-Veranstaltung waren auch im Jahr 2022 die Firmen VRtualX und realTV verantwortlich. Dem Bundesministerium der Justiz danken wir ganz herzlich für die Finanzierung der Tagung sowie des Tagungsbandes.

Dank der großen Resonanz der letzten zwei Jahre wird die Tagung im April 2024 zum ersten Mal in Präsenz an der Georg-August-Universität Göttingen stattfinden. Der Fokus dieser Tagung liegt auf den strukturellen Ursachen und Verhältnissen geschlechtsspezifischer Gewalt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen des Tagungsbandes und würden uns sehr freuen, Sie bei unserer nächsten Konferenz persönlich willkommen zu heißen!

Berlin/Hannover, den 22.12.2023

Die Herausgeberinnen

Inhaltsverzeichnis

Dilken Çelebi, Inga Schuchmann und Leonie Steinl

Feministische Strafrechtskritik – Geschlechterdimensionen im materiellen Strafrecht 11

Paulina Lutz und Helena Schüttler

Kriminologische Perspektiven auf geschlechtsspezifische Gewalt – Ursachen, Prävalenzen und Ausprägungen 39

Jannik M. K. Fischer

Traditionelle Männlichkeitsnormen und rechtsextreme Einstellungen bei jungen Menschen: Hegemoniale Männlichkeit(en) als identitärer Kitt zwischen „Volk“ und „Geschlecht“ 63

Johann Endres und Lea-Sarah Pülschen

Femizid – Psychologische Erklärungen und Erkenntnisse über die Täter 81

Thomas Görgen, Chantal Höhn und Natalie Köpsel

Sexuelle Gewalt in *gendered organisations*: eine Hellfeldstudie zu Einrichtungen der stationären Langzeitpflege 97

Saskia Kretschmer, Renate Schwarz-Saage, Sabine Burkhardt und Tim Lukas

Blinde Flecken und unsichere Orte. Bedarfe der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum 111

Lena Franke, Anne-Kathrin Krug und Anna Bussmann-Welsch

Rechtsprechungsdatenbank geschlechtsspezifische Gewalt und Rechtsprechungsdatenbank Menschenhandel – Verbesserte Zugänge zu nationaler und internationaler Rechtsprechung 131

Teresa Harrer

Sexarbeit im Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung
und geschlechtsspezifischer Gewalt 147

Veronika Kracher

Incels – Die Spitze des patriarchalen Eisbergs 163

Barbara Krahé, Isabell Schuster, and Paulina Tomaszewska

Men's Sexual Victimization by Women: A Neglected Problem 181

Viviana Andreescu

Transgender Experiences with Violent Victimization and their
Effects on Mental Health in Adulthood 195

Barbara Błońska and Katarzyna Witkowska-Rozpara

“Crime has no gender?” – Gender aspects of the crime of rape in the
case of Poland 215

Feministische Strafrechtskritik – Geschlechterdimensionen im materiellen Strafrecht

Dilken Çelebi, Inga Schuchmann und Leonie Steinl

In der Diskussion um feministische Rechtskritik führte das Strafrecht lange ein Schattendasein. Dies überrascht vor dem Hintergrund der zentralen Relevanz, die dem Thema geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen feministischer Bewegungen zukommt. Der vorliegende Beitrag soll eine Einführung in das Themenfeld der feministischen Strafrechtskritik geben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass „die feministische Rechtskritik“ ebenso wenig existiert wie „der Feminismus“. Vielmehr gibt es viele unterschiedliche feministische Strömungen, die verschiedene Gesichtspunkte betonen und daraus divergierende Schlüsse ziehen. Als Analyseinstrument der sozialen Wirklichkeit sind feministische (Rechts-)Theorien dabei stets geprägt von den Debatten ihrer Zeit.¹ Wir erheben daher nicht den Anspruch eines umfassenden Überblicks, sondern möchten uns vielmehr nach einer Einführung in die Grundlagen der feministischen Strafrechtskritik den Geschlechterbildern im materiellen Strafrecht widmen. Im Anschluss werden wir Schlaglichter auf drei aktuelle Themenfelder der feministischen Strafrechtskritik werfen, die exemplarisch für die Bandbreite der Anliegen feministischer Strafrechtskritik stehen. Ausgeleuchtet werden sollen so Sexualstraftaten, Femizide und Schwangerschaftsabbrüche.

I. Einführung in die Grundlagen der feministischen Strafrechtskritik

Mit Blick auf die Regelungsmaterie des materiellen Strafrechts ergeben sich aus einer feministischen Perspektive verschiedene Anknüpfungspunkte und Fragestellungen. Dies gilt zunächst für die „klassische“ feministische Kritik an der Teilung in private und öffentliche Sphären: Aus historisch-

1 Zu den thematischen Schwerpunkten der drei Wellen der „westlichen Frauenbewegung“ s. *Künzel*, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Aufl., Baden-Baden, 2012, S. 52 ff. (zitiert als: *Künzel*, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), S.).

er Perspektive betrachtet trug das Recht stets dazu bei, die öffentliche Sphäre den Männern zuzuordnen und ihnen die Frauen in der privaten, häuslichen Sphäre unterzuordnen.² Dabei erfolgt die Zuordnung bestimmter Phänomene in eine der beiden Sphären auch in Abhängigkeit von den Überzeugungen der Mehrheitsgesellschaft: Dieselbe Handlung kann je nach Kontext und betroffenen Interessen (z.B. ordnungspolitische Erwägungen, aber auch mehrheitsgesellschaftliche Sittlichkeitsvorstellungen) entweder der privaten oder der öffentlichen Sphäre zugeordnet werden.³ Der Zuordnung ist damit auch eine macht- und strukturhaltende Funktion eingeschrieben. Dies wird auch im Bereich des Strafrechts deutlich, denn die Zuordnung zu den verschiedenen Sphären hatte eine unterschiedliche Bewertung von Gewalthandlungen zur Folge, je nachdem, wo diese stattfanden.⁴ Gewalt in der privaten Sphäre blieb damit Privatsache. Ein besonders plastisches Beispiel bildet die späte strafrechtliche Erfassung der Vergewaltigung in der Ehe.⁵ Als aktuelles Anschauungsmaterial dient die Verharmlosung von Partnerschaftsgewalt bis hin zu täterfreundlichen Ausnahmen von der überkommenen Dogmatik bei Intimpartnerinnen-Femiziden in Gestalt von Trennungstötungen.⁶ Auf der anderen Seite zeigt die noch bis 1994 bestehende Strafbarkeit bestimmter sexueller Handlungen von erwachsenen Männern an männlichen Jugendlichen gem. § 175 StGB a.F., dass selbst konsensuale Sexualität jedenfalls dann der Regulierung durch den Staat zugänglich wurde, wenn diese als Angelegenheit von gesellschaftlicher Relevanz ein- und damit der öffentlichen Sphäre zugeordnet wurde.⁷

2 Sacksofsky, Geschlechterforschung im öffentlichen Recht, in: Baer et al. (Hrsg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Tübingen, 2021, S. 377, 378 f.; Schmidt, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, 2. Aufl., Baden-Baden, 2012, S. 74, 80.

3 Valentiner, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, Baden-Baden, 2021, S. 106 ff. (zitiert als: Valentiner, S.).

4 Lembke, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, 2. Aufl., Baden-Baden, 2012 (zitiert als: Lembke, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), S.), S. 235, 236.

5 Bis 1997 enthielt § 177 Abs. 1 StGB a.F. das Tatbestandsmerkmal des „außerehelichen Beischlaf[s]“. Erst mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 wurde zum einen der Tatbestand der sexuellen Nötigung eingeführt, zum anderen für den nunmehr als Regelbeispiel ausgestalteten Fall der Vergewaltigung das Wort „außerehelichen“ gestrichen, BGBl. I, S. 1607.

6 Dazu sogleich unter III.2.

7 Valentiner, S. 104, 305 ff.

Die Analyse dieses Dualismus zwischen privater und öffentlicher Sphäre bildet einen zentralen Gegenstand der feministischen Rechtswissenschaft. Wenn feministische Strafrechtskritik zuweilen mit einer Kriminalisierungstendenz in Zusammenhang gebracht wird, so ist zu berücksichtigen, dass feministische Bewegungen vielfach das Ziel verfolgen, diesen zum Nachteil von schutzsuchenden Frauen wirkenden Dualismus zu beseitigen. Insofern steht dabei nicht primär die Forderung nach einem Mehr an Strafrecht, sondern vielmehr die Forderung nach einem gleichen strafrechtlichen Schutz für alle im Vordergrund. Dies erfordert jedoch nicht zwangsläufig die Schaffung neuer Strafnormen oder gar die Anhebung von Strafraumen, sondern häufig lediglich eine geschlechtergerechte Anwendung des geltenden Rechts und in einigen Fällen sogar die Entkriminalisierung eines bestimmten Verhaltens.⁸

Dennoch ist zu beobachten, dass in der zivilgesellschaftlichen Diskussion um geschlechtsspezifische Gewalt die Forderung nach strafrechtlichen Lösungen sehr präsent ist. Feministische Positionen jedoch als per se strafrechtsfördernd zu verstehen, birgt die Gefahr einer oberflächlichen und verfälschenden Verengung des Blicks auf feministische Diskussionen. Mit dieser Generalisierung wird zudem die Breite an unterschiedlichen historischen sowie aktuellen theoretischen feministischen Strömungen untergraben, deren Kernanliegen sich wohl bis heute in einer unterschiedlichen Perzeption des Strafrechts auswirken. Dies gilt etwa für die in der dritten Welle der Frauenbewegung Anfang der 1990er Jahre erfolgte Entwicklung hin zur Genderforschung. Postmoderne feministische Rechtstheorien kritisierten ein zu enges Verständnis von Geschlecht innerhalb eines heteronormativen Rahmens und die dem Recht zugrunde gelegte Zweigeschlechtlichkeit sowie Heteronormativität. Die exklusive Frauenfrage wurde zur Geschlechterfrage umformuliert,⁹ die klassische Frauenforschung um die der Gender Studies und der *Queer-Theory* erweitert, wobei letztere ein binäres und heteronormatives Geschlechterverständnis systematisch kritisiert.¹⁰ Für das Strafrecht bedeutet dies u.a., dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht nur als Gewalt verstanden werden darf, die sich gegen das (zugeschriebene) Frausein an sich richtet, sondern auch Gewaltformen umfassen muss, die sich gegen die Nichtkonformität sexueller und geschlechtlicher Lebenswei-

8 Dazu sogleich unter III.3.

9 Baer/Elsuni, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Berlin, 2021, S. 270, 274.

10 Künzel, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), S. 52, 64 f.

sen richten. Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, d.h. auch Akte gegen lesbische, schwule, bi- und asexuelle, intergeschlechtliche, trans, nichtbinäre und weitere queere Personen, ist damit Bestandteil des Phänomens geschlechtsspezifischer Gewalt; Gewalt gegen Frauen ist demnach nur ein Teilbereich des Gesamtkomplexes geschlechtsspezifischer Gewalt.¹¹

In den 1990er Jahren kam zudem mit dem Konzept der Intersektionalität von *Kimberly Crenshaw* eine neue Perspektive in Gestalt des *Critical Race Feminism* hinzu. Geschlecht soll ihr zufolge nicht mehr eindimensional verstanden und essentialisiert werden. Bedeutend sei die Mehrdimensionalität bzw. Verschränktheit und das spezifische Zusammenwirken von mehreren Diskriminierungs- und Identitätsmerkmalen – in den USA historisch und politisch bedingt neben Geschlecht insbesondere *Race* und Klasse, die eine spezifische Diskriminierungserfahrung bewirken.¹² Entscheidend für die soziale Identität sei dabei vor allem das Erleben des Geschlechts, das jedoch nicht mehr isoliert betrachtet werden kann. Insbesondere bei den Betroffenen von sexualisierter und häuslicher Gewalt seien auch andere Diskriminierungsmerkmale wie z.B. *Race*, zu berücksichtigen, infolgedessen insbesondere Schwarze Frauen von der Inanspruchnahme staatlicher Maßnahmen abgehalten würden.¹³

Für feministische Strömungen erlangen soziale Gerechtigkeitsfragen und strukturelle Verhältnisse zunehmend an Bedeutung. Ebenso werden die Bedürfnisse der Betroffenen sowie die Konsequenzen der Strafverfolgung insbesondere für marginalisierte Gruppen vermehrt in den Blick genommen. Entsprechend mehren sich feministische Strömungen, die dem Strafrecht kritisch gegenüberstehen. Beeinflusst von den Diskursen in den USA, jedoch unter Berücksichtigung des hiesigen Strafjustiz- und Strafvollzugsystems sowie der gesellschaftlichen Zustände in Deutschland, reichen ihre Forderungen von systemimmanenten Reformen mittels eines intersektiona-

11 *Elsuni*, in: Lembke (Hrsg.), *Menschenrechte und Geschlecht*, Baden-Baden, 2014, S. 218.

12 Grundlegend *Crenshaw*, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination, Feminist Theory and Antiracist Politics*, *The University of Chicago Legal Forum* 1989, S. 139 ff.; *dies.*, *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color*, *Stanford Law Review* 1991, S. 1241 ff.

13 *Crenshaw*, *Stanford Law Review* 1991, S. 1241.

len Strafrechts¹⁴ über Alternativen zum Strafrecht in Form von restaurativer oder transformativer Gerechtigkeit¹⁵ hin zu abolitionistischen Reformen, die eine gänzliche Abschaffung der Polizei und des Gefängnis Komplexes, von Strafe und klassischer Strafjustiz fordern.¹⁶ Mit diesen Diskursen und Strömungen sind es demnach gerade auch feministische Positionen, die die Strafjustiz und ihren Apparat grundsätzlich infrage stellen oder sie als staatliches Konfliktlösungsinstrument gänzlich ablehnen.¹⁷ Daneben werden bei grundsätzlicher Anerkennung – oder zumindest Akzeptanz – des strafrechtlichen Systems häufig parallel feministische Entkriminalisierungsdiskussionen in Bezug auf bestimmte Phänomene geführt, so etwa in Bezug auf die strafrechtliche Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen in den §§ 218 ff. StGB.¹⁸

II. Geschlechterbilder im materiellen Strafrecht

Kernanliegen feministischer Rechtskritik ist die Analyse und Sichtbarmachung von im Recht verankerten bzw. vorausgesetzten Geschlechterbildern und -verhältnissen. Diese lassen sich auch im materiellen Strafrecht finden. Sie sind zum Teil bereits im geschriebenen Recht verankert; zum Teil aber finden stereotype Annahmen auch erst im Rahmen der Rechtsanwendung Eingang in die Rechtswirklichkeit.

Noch bis in die 1990er Jahre bestanden diverse materielle Strafnormen, die unmittelbar auf biologische und patriarchale Geschlechterbilder zurückzuführen waren. Bis 1997 fand sich das Tatbestandsmerkmal des „au-

14 Çelebi, Intersektionalität und Strafrecht, i.E.; vgl. im internationalen Strafrecht etwa Kather, Was Intersektionalität, feministische Führung und feministische Außenpolitik mit Gerechtigkeit zu tun haben, 28.10.2022, abrufbar unter: <https://www.boell.de/de/2022/10/21/gerechtigkeit-fuer-sexuelle-und-geschlechtsspezifische-verbrechen-konflikten-was-haben>, Schwarz/Kather, Geschlechtsbezogene Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, LTO, 13.1.2021, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-frankfurt-main-nebenklage-geschlechtsbezogene-gewalt-religion-verfolgung-bundesanwaltshaft-voelkerstrafrecht/>.

15 Vgl. Malzahn, Restorative Justice: eine radikale Version, Stuttgart, 2022.

16 Vgl. Loick/Thompson, Abolitionismus: ein Reader, 2. Aufl., Berlin, 2022.

17 Vgl. auch Nickels/Morgenstern, in: „Carceral Feminism“? Feministische Positionen in der deutschen Kriminalpolitik, in: Bartsch et al. (Hrsg.), Gender & Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft, Baden-Baden, 2022, S. 97 ff.

18 Dazu sogleich unter III.3.

ßerehelichen“ Beischlafs im damaligen Tatbestand der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1 StGB. Dem Ausschluss der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe lässt sich die Überzeugung sexueller Verfügungsrechte des Ehemannes entnehmen. Ebenfalls bis 1997 waren vom Schutz der §§ 177-179 StGB a.F. ausschließlich Frauen erfasst,¹⁹ was auf einem patriarchalen Männlichkeitsbild beruht, das eine Wahrnehmung von Männern als Opfer von sexualisierter Gewalt ausschließt.

Schließlich bestand bis 1994 eine Strafbarkeit bestimmter sexueller Handlungen von erwachsenen Männern an männlichen Jugendlichen nach § 175 StGB a.F.²⁰ Die darin enthaltenen Geschlechterbilder zeigen sich besonders deutlich in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1957, in welchem das Gericht die Verfassungsgemäßheit der (damals noch auf jede Form der „Unzucht“ zwischen Männern gerichtete) Strafnorm begründete.²¹ Die über etliche Seiten ausgeführte vermeintliche Wesensverschiedenheit männlicher und weiblicher Sexualität stellt sicher einen Tiefpunkt geschlechtsbezogener, biologistischer Zuschreibungen und stereotyper Annahmen in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechungsgeschichte dar.²² Konstituierend für „Mann und Frau als Geschlechtswesen“ seien danach die unterschiedlichen physiologischen Funktionen: „Schon die körperliche Bildung der Geschlechtsorgane weist für den Mann auf eine mehr drängende und fordernde, für die Frau auf eine mehr hinnehmende und zur Hingabe bereite Funktion hin.“²³ Die Frau hingegen werde durch den „langdauernden natürlichen Prozeß“ von Schwangerschaft, Geburt und Stillen „unwillkürlich schon durch ihren Körper daran erinnert, daß das Sexualleben mit Lasten verbunden ist. Damit mag es zusammenhängen, daß bei der Frau körperliche Begierde (Sexualität) und zärtliche Empfindungsfähigkeit (Erotik) fast immer miteinander verschmolzen sind,

19 Mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 wurde nicht nur die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe gestellt (s. bereits Fn. 5), sondern auch die §§ 177-179 StGB geschlechtsneutral formuliert, BGBl. I, S. 1607.

20 Aufgehoben durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31.5.1994, BGBl. I, S. 1168.

21 BVerfGE 6, S. 389.

22 S. zu dieser Entscheidung auch *Schuchmann*, in: Januszkiewicz et al. (Hrsg.), *Geschlechterfragen im Recht, Interdisziplinäre Überlegungen*, Heidelberg, 2021, S. 91, 107 ff. (zitiert als: *Schuchmann*, in: Januszkiewicz et al. (Hrsg.), S.); *Valentiner*, S. 285 ff.

23 S. BVerfGE 6, S. 389, 425.

während beim Manne, und zwar gerade beim Homosexuellen, beide Komponenten vielfach getrennt bleiben“.²⁴

Trotz gesetzgeberischer Reformen in den 1990er Jahren ist zu konstatieren, dass manche dieser Bilder bis heute überdauert haben. Am offensichtlichsten ist dies in der einzigen Strafnorm, die das Bemühen um eine geschlechtsneutrale Fassung des StGB im Jahr 1998²⁵ mit expliziter Differenzierung auf Täterseite überstand: § 183 StGB (Exhibitionismus). Strafbar sind danach wegen exhibitionistischer Handlungen ausschließlich Männer – obwohl das Gesetz selbst in § 183 Abs. 4 StGB deutlich macht, dass es exhibitionistische Handlungen von Frauen für möglich hält. Die Gesetzesbegründung zeichnet dabei ein Bild von weiblicher sexueller Devianz als vergleichsweise selten und jedenfalls harmlos.²⁶ Die Strafnorm lag dem Bundesverfassungsgericht 1999 in Form einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung vor. In dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1999 heißt es zu einem möglichen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG aber lediglich: „Art. 3 Abs. 2 und 3 GG ist auf diese Bestimmung des Sexualstrafrechts nicht anwendbar (vgl. BVerfGE 6, 389 [423 f.]).“ Das für diese Entscheidung in Bezug genommene Urteil ist ausgerechnet die auch 1999 bereits überwunden geglaubte²⁷ Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit männlicher homosexueller Handlungen. Durch die Aktualisierung der darin enthaltenen Annahmen im Jahr 1999 und die damit begründete Nichtanwendung des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG tummeln sich im fortbestehenden § 183 StGB weiterhin die überwunden geglaubten Geschlechterbilder der frühen Bundesrepublik. Die Natürlichkeit des Reproduktionsvorgangs wurde zudem in beiden Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Thema des Schwangerschaftsabbruchs

24 BVerfGE 6, S. 389, 426.

25 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, BT-Drs. 13/8587, S. 1, 18 f.

26 BT-Drs. IV/3521, S. 53: „Schließlich scheiden entsprechende Handlungen von Frauen aus, die zwar in sehr seltenen Fällen auch vorkommen, aber – gleichgültig, ob sie vor Frauen oder Männern vorgenommen werden – kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben.“

27 Bereits als die Vorschrift im Jahr 1994, also fünf Jahre vor der Entscheidung des BVerfG zu § 183 StGB, vollständig aufgehoben wurde, war sich der Gesetzgeber der diskriminierenden Natur des § 175 StGB a.F. bewusst. Aspekte des Jugendschutzes wurden bewusst nicht in einem neuen § 175 StGB, sondern stattdessen geschlechtsneutral in § 182 StGB zusammengefasst, da die Verortung in dem „rechtshistorisch belasteten § 175 StGB [...] nicht angebracht“ erscheine, s. BT-Drs. 12/4584, S. 7.

in den Jahren 1975 und 1993 zum Anknüpfungspunkt für die Begründung besonderer Aufopferungspflichten von schwangeren Personen gemacht.²⁸

Weiterhin tief verankert im Strafrecht ist zudem ein binäres Geschlechterbild.²⁹ Das wird nicht zuletzt in den amtlichen Statistiken deutlich, in denen nichtbinäre Personen weder als Täter*innen noch als Opfer auftauchen – ein Umstand, der als Abbild der Realität ausgeschlossen sein dürfte und dazu beiträgt, dass nichtbinäre Personen als Opfer von Straftaten unsichtbar bleiben. Mit § 184k StGB wurde dieses binäre Verständnis von Geschlecht erst im Jahr 2020 erneut in einer materiellen Strafnorm verankert, indem als geschütztes Körperteil vor sog. Downblousing u.a. „die weibliche Brust“ aufgenommen wurde. Ein binäres Geschlechterbild zum Anknüpfungspunkt einer neuen Strafnorm zu machen, wäre spätestens nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. dritten Option zu vermeiden gewesen, wonach die geschlechtliche Identität nichtbinärer Personen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist.³⁰ Hinzukommt, dass durch diese Exklusion insbesondere nichtbinäre Personen diskriminierungsanfälligen Situationen ausgesetzt werden. Auch der Versuch, immerhin trans Frauen in den Schutzbereich einzubeziehen, ist misslungen.³¹ Stattdessen birgt § 184k StGB die Gefahr von Beweiserhebungen über die Beschaffenheit und Erkennbarkeit einer (lediglich auf Lichtbildern abgebildeten) weiblichen Brust.

28 Vgl. dazu unter III.3.

29 Als Lichtblick kann insofern der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vom 1.11.2023 genannt werden, der erstmals mit den Begriffen schwangerer Mensch (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB-E) bzw. schwangere Person (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB-E) eine geschlechtsneutrale Formulierung im Kontext von Schwangerschaft vorsieht, um einen umfassenden Schutz aller betroffenen Personen zu gewährleisten, s. S. 27 des Entwurfs, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Voelkerstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

30 Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die ausschließlichen personenstandsrechtlichen Eintragungsmöglichkeiten von „männlich“ und „weiblich“ das allgemeine Persönlichkeitsrecht nichtbinärer Personen verletzen und außerdem als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG zu werten seien, BVerfGE 147, S. 1, 18 ff., 27 ff.; s. zur Einordnung dieser Entscheidung *Valentiner*, Geschlechtsidentität und Verfassungsrecht – Das Grundrecht auf Finden und Anerkennung der geschlechtlichen Identität, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ und ihre Folgefragen, in: Januszkiewicz et al. (Hrsg.), *Geschlechterfragen im Recht*, 2021, Berlin, S. 129 ff.

31 Hierzu ausführlicher *Schuchmann*, in: Januszkiewicz et al. (Hrsg.), S. 91, 109 ff.

Im materiellen Strafrecht spielen aber auch jenseits des positiven Gesetzestextes stereotype Annahmen über Geschlecht(er) eine Rolle. Vorstellungen über sexuelle Verfügungsrechte des (Ehe-)Mannes, die die lange Straflosigkeit der Vergewaltigung in der Ehe begünstigten, brechen sich in abgewandelter Form weiter Bahn in Strafzumessungserwägungen in Fällen sexualisierter Gewalt, wenn der Umstand einer intimen Partnerschaft oder früheren (z.T. sogar späteren³²) einvernehmlichen Sexualkontakten zwischen Täter³³ und Opfer strafmildernd berücksichtigt wird,³⁴ während der Umstand des besonderen Vertrauensbruchs, der eigentlich eine strafscharfende Berücksichtigung nach § 46 Abs. 2 StGB nahelegen würde,³⁵ außer Acht bleibt. Auch die Begründung der Ablehnung niedriger Beweggründe im Fall von Trennungstötungen zeugt von patriarchalen Besitzansprüchen.³⁶

III. Schlaglichter feministischer Strafrechtskritik

In den Themenfeldern der Sexualstraftaten, Femizide und Schwangerschaftsabbrüche zeigen sich unterschiedliche Anknüpfungspunkte aus der Perspektive einer feministischen Strafrechtskritik. Während sich die Kritik

32 BGH, HRRS 2022 Nr. 359, Rn 6: „So wurde die Tat nach den Feststellungen des Landgerichts innerhalb einer seit Monaten zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten bestehenden Beziehung begangen, die zwar auch durch zahlreiche – vom Landgericht ausführlich dargestellte – Auseinandersetzungen [...] geprägt war, wobei die beiden täglich, oft sogar mehrfach, einverständlich geschlechtlich verkehrten [...], auch noch nach der verfahrensgegenständlichen Tat.“

33 Um die strukturellen Machtdynamiken in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verdeutlichen, wird in diesen Konstellationen im Folgenden das generische Maskulinum für die Person des Täters verwendet.

34 BGH, NStZ-RR 2010, S. 9, 10 zur möglichen Ausnahme von der Regelwirkung nach § 177 Abs. 2 StGB a.F.: „Das LG hat sich [...] im Rahmen der Strafzumessung nicht damit auseinandergesetzt, dass die Nebenk. eine Woche vor der Tat eine intime Beziehung mit dem Angekl. eingegangen war und dass sie mit dem Angekl. am Tagge zunächst einvernehmlich Zärtlichkeiten ausgetauscht und sexuelle Handlungen mit ihm vorgenommen hatte, bevor sie sich ihm verweigerte. Dies lässt besorgen, dass das LG für die Strafraumenwahl und die Strafzumessung wesentliche Umstände [...] nicht bedacht hat“; s. ferner BGH, NStZ 2019, S. 203, 204; BGH, HRRS 2022 Nr. 359, Rn. 6.

35 Çelebi, Ein Plädoyer für die Änderung der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB, Verfassungsblog vom 22.7.2022, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/ein-plaedyer-fur-die-anderung-der-strafzumessungsgrunde/> (zitiert als: Çelebi, Verfassungsblog vom 22.7.2022).

36 Vgl. dazu unter III.2.

im Bereich der Sexualdelikte einerseits und des kriminalisierten Schwangerschaftsabbruchs andererseits bereits gegen den gesetzlichen Status Quo richtet, betrifft die Kritik an der strafrechtlichen Bewertung von Femiziden die Ebene der Rechtsanwendung. Dementsprechend lassen sich auch unterschiedliche Forderungen formulieren: Von der besseren strafrechtlichen Erfassung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung über eine diskriminierungsfreie Anwendung des geltenden Rechts bis hin zur Entkriminalisierung von selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen. Alle drei Themenfelder verdeutlichen zudem die Relevanz eines intersektionalen Blicks.

1. Sexualstraftaten

Insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts wird feministischen Interventionen zuweilen der Vorwurf einer Überkriminalisierung gemacht.³⁷ Dabei gerät jedoch aus dem Blick, dass gerade der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Schutzniveau lange Zeit hinter anderen Rechtsgütern zurückblieb.³⁸ Besonders deutlich zeigte sich dies in der langen Straflosigkeit der Vergewaltigung in der Ehe,³⁹ doch wie im Folgenden dargelegt wird, belegen auch jüngere Entwicklungen im Sexualstrafrecht diesen Befund.

a) Die Sexualstrafrechtsreform 2016

Die bis 2016 bestehende Ausgestaltung des § 177 StGB als Norm mit Nötigungs-(zwangs-)charakter, die die Widerstandsleistung der betroffenen Person zum zentralen Bezugspunkt für eine Strafbarkeit machte, offenbarte sowohl materiell-rechtlich als auch in der gerichtlichen Auslegungspraxis

37 Vgl. Kölbel, Die dunkle Seite des Strafrechts. Eine kriminologische Erwiderung auf die Pönalisierungsbereitschaft in der strafrechtswissenschaftlichen Politik, NK 2019, S. 249, 253.

38 S. zum Effekt der „Status-Quo-Verzerrung“ Hörnle, Sexualstrafrecht – Der Prozeß einer Reform. Kommentar zum Beitrag von J.-Prof. PD Dr. Elisa Hoven, KriPoZ 2018, S. 12 f.; s. auch dies., Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte, ZIS 2015, S. 206, 210 ff., zu den gängigen Einwänden gegen eine Reform des § 177 Abs. 1 StGB a.F.

39 Lembke, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), S. 235; dies., „Vergebliche Gesetzgebung“. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/1998 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sogenannten Rechtswirklichkeit, ZfRSoz 2014, S. 253 ff.

erhebliche Probleme. Strafflos blieben nach alter Rechtslage etwa Fälle, in denen der Täter nicht mit einer Gefahr für Leib oder Leben drohte, sondern stattdessen eine einfache Drohung aussprach, oder in denen seitens der betroffenen Person nach der Auslegung der Gerichte kein hinreichender körperlicher Widerstand geleistet wurde. Dies galt selbst dann, wenn die betroffene Person ihren entgegenstehenden Willen verbal gegenüber dem Täter geäußert hatte. Ferner war keine Strafbarkeit begründet, wenn es am nötigen Finalzusammenhang zwischen dem qualifizierten Nötigungsmittel und der sexuellen Handlung fehlte, oder wenn die betroffene Person in Fällen von gefühlter Zwecklosigkeit aufgrund körperlicher Überlegenheit des Täters oder wiederholter Taten, Schock(-starre), Verwirrung, gefühlter Scham oder Angst, z.B. vor Abschiebung, Gegenwehr oder bei einem üblichen Klima der Gewalt vor weiterer Gewalt des Täters keinen Widerstand leistete. Des Weiteren blieben Fälle strafflos, in denen betroffene Personen vom Angriff überrascht wurden. Auch die durch die Sexualstrafrechtsreform 1997 eingefügte dritte Tatbestandsalternative der schutzlosen Lage konnte dem nicht abhelfen, denn entgegen dem erklärten Willen des Gesetzgebers legte die Praxis dieses Tatbestandsmerkmal äußerst restriktiv aus.⁴⁰

Dies veranlasste feministische Aktivist*innen und Rechtswissenschaftler*innen zu erheblicher Kritik. Sie machten geltend, dass die Rechtslage Vergewaltigungsmythen befördere und ein „ideales“ Opferverhalten erfordere, das eine aktive Verteidigung des Schutzguts der sexuellen Selbstbestimmung voraussetze und einen entgegenstehenden Willen, selbst wenn

40 Siehe für eine eingehende Darstellung der Schutzlücken Hörnle, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, erstellt für das DIMR, 2015, S. 8 ff. (zitiert als Hörnle, DIMR, S.); Rabe/von Normann, Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht, Policy Paper Nr. 24, 2014, S. 8 ff. (zitiert als: Rabe/von Normann, 2014, S.); bff, „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener, 2014, abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/studien-und-positionspapiere/bff-fallanalyse-was-ihnen-widerfahren-ist-ist-in-deutschland-nicht-strafbar.html> (zitiert als: bff, 2014, S.); djf, Stellungnahme 14:07 zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011, 9.5.2014, abrufbar unter: <https://www.djf.de/presse/stellungnahmen/detail/st14-07> (zitiert als: djf, Stellungnahme 14:07, S.); a.A. Hoven/Weigend, „Nein heißt Nein“ – und viele Fragen offen. Zur Neugestaltung der Strafbarkeit sexueller Übergriffe, JZ 2017, S. 182, 183 ff.

er ausdrücklich bekundet wurde, nicht ausreichen ließe. Dies widerspreche einem zeitgemäßen Verständnis des sexuellen Selbstbestimmungsrechts.⁴¹ Zudem wurde auf den Widerspruch zu Art. 36 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) hingewiesen, der die Mitgliedsstaaten verpflichtete, alle vorsätzlichen nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen.⁴²

Vor diesem Hintergrund forderten feministische Stimmen zum einen, die identifizierten Strafbarkeitslücken zu schließen, sowie zum anderen, das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung grundsätzlich neu zu konzipieren und sich am Willen der betroffenen Personen zu orientieren.⁴³ Dem kam der Gesetzgeber mit dem Fünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – vom 4. November 2016 nach.⁴⁴ In Abkehr zur bisherigen Deliktsstruktur wurde der „entgegenstehende Wille“ zum zentralen Tatbestandsmerkmal bestimmt und das Delikt des sexuellen Übergriffs eingeführt. Dies stellte einen Paradigmenwechsel dar, der eine Abkehr von dem im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen traditionalistischen Verständnis von einer Vergewaltigung als gewaltsamer Überwindung des körperlichen Widerstands einer Frau zur Ermöglichung von Beischlaf bedeutete.⁴⁵ Konkret setzte der Gesetzgeber mit dem Merkmal der Erkennbarkeit des entgegenstehenden Wil-

41 bff, 2014, S. 17; djb, Stellungnahme 14-07, 9.5.2014, S. 4, 6; Hörnle, Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung, NSTZ 2017, S. 13, 14; s. auch Schmitt/Pilone, Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren. Fortbildungen als Gegenmittel, Schriftstück des 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte 2019/2020, S. 32 ff.

42 bff, 2014, S. 32; djb, Stellungnahme 14-07, 9.5.2014, insb. S. 1, 6; Hörnle, DIMR, S. 8 ff.; Eisele, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, 10.10.2014, S. 1 f.; s. auch den Antrag BT-Drs. 18/1969; dagegen: Fischer, Anhörung zu dem Antrag „Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen – bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen, BT-Drs. 18/1969, 14.1.2015, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/357200/18bdafafc324ec0f4c09a339a13753ce/fischer-data.pdf>; ders., NEIN heißt NEIN heißt NEIN, ZEIT ONLINE vom 9.10.2014, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/2014/42/strafrecht-vergewaltigung-missbrauch>.

43 bff, 2014, S. 31 f.; djb, Stellungnahme 14:07, S. 1 ff.; Rabe/von Normann, 2014, S. 22 f.

44 BGBl. I, S. 2460.

45 Hörnle, NSTZ 2017, S. 13; s. aber auch Hoven/Weigend, JZ 2017, S. 182, 186; Hoven, Reform des Sexualstrafrechts – Ad-hoc-Gesetzgebung und Diskursstrategien, NK 2018, S. 392, 393 f.

lens weitestgehend ein Nein-heißt-Nein Modell um, welches einen verbalen oder non-verbalen kommunikativen Akt der Ablehnung des Sexualkontakts erfordert. Er positionierte sich somit - bis auf die Ausnahmeregelung in § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB - gegen ein konsensorientiertes Zustimmungsprinzip (Ja-heißt-Ja Modell).⁴⁶ Inzwischen wird von einigen feministischen Aktivist*innen im Zuge eines europäischen Gesetzesvorhabens zur europaweiten Harmonisierung des Vergewaltigungsstraftatbestands ein weiterer Paradigmenwechsel hin zu einem Ja-heißt-Ja Modell für Deutschland gefordert.⁴⁷ Danach soll die bereits fehlende Zustimmung zu einem Sexualkontakt zentrales Merkmal für eine Strafbarkeit sein und nicht erst die erkennbare Ablehnung.

Ebenfalls im Zuge der Sexualstrafrechtsreform 2016 eingeführt wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung in § 184i StGB, der erstmals körperliche sexuelle Handlungen unterhalb der im Gesetz normierten Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB für strafwürdig erklärte. Wenngleich die Reform einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung darstellte, darf nicht übersehen werden, dass sie das Ergebnis einer rassistischen Vereinnahmung im Zusammenhang mit der Debatte um die Silvesternacht in Köln 2015/2016 war. Dies zeigt sich nicht nur in der zeitgleich durchgeführten Verschärfung des Aufenthaltsrechts,⁴⁸ sondern auch in der Einführung des hoch umstrittenen

46 Zu den unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten des deutschen Sexualstrafrechts in Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention s. *Hörnle*, DIMR, S. 13 ff., die ein Nein-heißt-Nein-Modell präferierte; ebenso die Petition des bff „#Nein heißt Nein. Schaffen sie ein modernes Sexualstrafrecht.“, 14.09.2015, abrufbar unter: <https://www.change.org/p/neinheisstnein-schaffen-sie-ein-modernes-sexualstrafrecht>, s. auch die Gesetzesentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/5384 und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/7719 sowie die Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. 162/16, S. 2; für ein Ja-heißt-Ja-Modell s. *Herning/Illgner*, „Ja heißt Ja“ – Konsensorientierter Ansatz im deutschen Sexualstrafrecht, ZRP 2016, S. 77 ff.

47 S. die Petition von Campact „FPD: Vergewaltigung bestrafen – Blockade beenden!“, abrufbar unter: https://aktion.campact.de/sexualstrafrecht-vergewaltigung/appell/teilnehmen?utm_medium=recommendation&utm_source=rec-um&utm_term=rec-email, s. auch *djb*, Stellungnahme 23-02 zum Entwurf der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ vom 08.03.2022, 10.2.2023, S. 9, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-02>.

48 BT-Drs. 18/9097, S. 12 ff.

Straftatbestands der Straftaten aus Gruppen in § 184j StGB.⁴⁹ Das Medienecho schuf ein erhitztes rechtspolitisches Klima, in dem sexualisierte Gewalt vor allem als „importiertes“ Phänomen dargestellt wurde. Von der deutschen Mehrheitsgesellschaft wurde sexualisierte Gewalt als Problem rassistisch marginalisierter Gruppen dargestellt, die somit *geothered*⁵⁰ wurden.⁵¹ Dies stellte feministische Stimmen vor die Herausforderung, sich von einer solchen rassistischen Instrumentalisierung abzugrenzen.⁵²

b) Aktuelle Fragen im Bereich des Sexualstrafrechts: Nicht-körperliche Rechtsverletzungen

Aktuelle feministische Stimmen stellen die Frage nach einer Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung für Verletzungen jenseits des Körperlichen.⁵³ Die Relevanz der nicht-körperlichen Dimension der sexuellen Selbstbestimmung steigt zum einen im Hinblick auf die Digitali-

49 Kritisch *Bezjak*, Der Straftatbestand des § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) im Fokus des Gesetzgebers, KJ 2016, S. 557, 558, 569 f.; *Eschelbach*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), StGB, 2. Aufl., München, 2020, § 184j Rn. 1; *Renzikowski* sieht in der Einführung des Tatbestands „reinen Populismus“, der sich „zwanglos in das beliebte Flüchtlingsbashing ein[fügt], wie man es sich ganz Rechtsaußen nicht schöner vorstellen könnte“, s. *Renzikowski* in: *MüKo StGB*, 4. Aufl. 2021, § 184j Rn. 2; zur seither geringen kriminalpolitischen Bedeutung *ders.*, *MüKo StGB*, § 184j, Rn. 7.

50 Das Konzept des Othering entstammt der postkolonialen Kritik und beschreibt die Distanzierung und Differenzierung der eigenen Personengruppe von einer vermeintlich fremden Kultur zugehörigen Personengruppe, wobei die Zugehörigkeit zur konstruierten, mit Stereotypen behafteten fremden Kultur als Differenzierungskriterium für die persönlichen und intellektuellen Eigenschaften der Personen und so für die Überlegenheit der eigenen Kultur herangezogen wird, vertiefend *Barskanmaz*, in: *Berghahn/Rostock* (Hrsg.), *Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Bielefeld, 2009, S. 366 f.

51 *Bezjak*, KJ 2016, S. 557, 558, 568 f.; *Hoven/Weigend*, JZ 2017, S. 182, 190.

52 Dies gelang insbesondere dem feministischen Bündnis #Ausnahmslos, das sich für eine Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung einsetzte und gleichzeitig die Versuche der Vereinnahmung feministischer Stimmen zur Perpetuierung rassistischer Narrative und Mythen zurückwies, siehe: <https://ausnahmslos.org/>, vgl. ferner *Lembke*, Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum. Rechtslage und Reformbedarf, KJ 2016, S. 3 ff.; *Hörnle*, Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2016, 31.5.2016, S. 8; bereits seit Jahrzehnten die Einführung eines Straftatbestands der sexuellen Belästigung fordernd, *Schaefer/Wolf*, Strafbarkeitslücke sexuelle Belästigung – regelungsbedürftig oder politisch gewollt?, ZRP 2001, S. 27.

53 *Burghardt/Schmidt/Steinl*, Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen, JZ 2022, S. 502 ff.

sierung,⁵⁴ die die Gefahr einer besonderen Eingriffsintensität von Rechtsverletzungen birgt. Zum anderen lässt sie sich auch im Lichte der *Ursachenbekämpfung* sexualisierter Gewalt betrachten, die eine gesellschaftliche Bewusstseinsveränderung auch in Form der Ächtung von Alltagssexismus voraussetzt.

Interessanterweise spielt dabei vor allem die Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle, die in der jüngeren Vergangenheit durch entsprechende Petitionen auf die Rechtspolitik einwirkte. So forderten die von feministischen Aktivistinnen ins Leben gerufenen Petitionen zu Upskirting⁵⁵ und Catcalling⁵⁶ die Schaffung neuer Straftatbestände zur Erfassung dieser Phänomene. Einige feministisch-rechtswissenschaftliche Stimmen begrüßten diese Vorhaben⁵⁷ als Ausdruck eines gesellschaftlichen Wertewandels in Bezug auf Geschlechterverhältnisse und Sexualität, der nunmehr auch nicht-körperliche Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung als schützenswert anerkannte.⁵⁸ Erste systematische Analysen, die den Status

-
- 54 Zu den verschiedenen Formen bildbasierter sexualisierter Gewalt s. *Greif*, Strafbarkeit von bildbasierten sexuellen Belästigungen. Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog. Image-based sexual abuse, Berlin, 2023.
- 55 „Verbietet #Upskirting in Deutschland!“, gestartet durch *Seidel* und *Sassenberg*, abrufbar unter: <https://www.change.org/p/verbietet-upskirting-in-deutschland>, mit dem 59. Strafrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen wurde schließlich der Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs bei Bildaufnahmen (§ 184k StGB) eingeführt, BGBl. I, S. 2075.
- 56 „Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein“, eine Online-Petition gestartet von *Quell* im Jahr 2020, abrufbar unter <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein>, s. auch das Positionspapier der SPD-Fraktion vom 20.6.2023, abrufbar unter: <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-mehr-sicherheit-frauen-oeffentlicher-raum.pdf>
- 57 *Schmidt*, Gesetzesvorschlag zur Regelung sexueller Belästigung, KriPoZ 2023, S. 235 ff.; für die verbale sexuelle Belästigung auch *djb*, Policy Paper 21-09 „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität, 14.4.2021, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st21-09>, (zitiert als: *djb*, Policy Paper 21-09, S.); *djb*, Stellungnahme 19-16 zur Strafbarkeit des „Upskirting“, 11.7.2019, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st19-16>; *Çelebi/Wolf*, „Upskirting“ – Geschlechtsspezifische Gewalt ist strafbar!, STREIT 2021, S. 59 ff.
- 58 *Schmidt*, Catcalling-Petition: Studentin fordert verbale sexuelle Belästigung unter Strafe zu stellen, 6.10.2020, <https://jura-online.de/blog/2020/10/06/catcalling-petition-n-studentin-fordert-verbale-sexuelle-belastigung-unter-strafe-zu-stellen/>, vgl. beim Catcalling die Intention der Petentin selbst, *Quell*, Verbale sexuelle Belästigung nicht länger totschweigen, hessenschau, 26.1.2022, abrufbar unter: <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/petition-zu-catcalling-verbale-sexuelle-belaestigung-nicht-laenger-totschweigen-,catcalling-petition-104.html>.

quo des Strafrechts auf die hinreichende Kriminalisierung untersuchten, offenbarten die erheblichen Schwierigkeiten, auf aktuelle Phänomene nicht-körperlicher Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung reagieren zu können und verwiesen auf die Notwendigkeit der Systematisierung des Strafrechts sowie einer umfassenden Untersuchung der Phänomene.⁵⁹ Dabei steht aufgrund der Aktualität der Phänomene stets auch der Schutzzumfang des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung auf dem Prüfstand.⁶⁰

c) Zwischenfazit

Das Sexualstrafrecht bildete einen zentralen Gegenstand der feministischen Strafrechtskritik. Dabei müssen Kriminalisierungstendenzen stets vor dem Hintergrund einer historischen „Unterkriminalisierung“ sexualisierter Gewalt und eines stetigen Wandels der gesellschaftlichen Verständnisse von Sexualität und Geschlechterrollenbildern sowie den Auswirkungen der Digitalisierung verstanden werden. Gleichzeitig muss Forderungen nach mehr Strafrecht zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung stets mit einer rassismuskritischen Reflektion begegnet werden. Ansonsten riskieren feministische Rechtstheorien, dass sie vor allem den Interessen *weißer* Frauen dienen, wodurch sie ihren Anspruch, gesellschaftliche Ungerechtigkeiten zu bekämpfen, konterkarieren würden.

2. Femizide

In den vergangenen Jahren ist das Thema Femizide verstärkt in das kritische Blickfeld der Öffentlichkeit und der feministischen Rechtswissenschaft gerückt. Während in der Öffentlichkeit, insbesondere von lateinamerikanischen feministischen Bewegungen und entsprechenden Gesetzgebungsprojekten beeinflusst, schnell die Forderung nach einem Femizid-Straftatbestand im Vordergrund stand,⁶¹ bildete für die feministische Strafrechtswis-

59 Siehe Burghardt/Schmidt/Steinl, JZ 2022, S. 502 ff.; zur bildbasierten sexualisierten Gewalt s. *djb*, Policy Paper 23-17 Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, 7.6.2023, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-17>, s. *djb*, Policy Paper, 21-09, S. 3 ff.

60 Vgl. Schmidt, KriPoZ 2023, S. 235 ff.; Burghardt/Schmidt/Steinl, JZ 2022, S. 502, 504.

61 Vgl. die Petition von Sander, Aufnahme der Straftat Femizid in das StGB, 18.11.2019, abrufbar unter: <https://www.change.org/p/mord-ist-kein-totschlag-aufnahme-der-straftat-femizid-in-das-stgb>; Wischniewski, Ni una menos. Interview about

senschaft der Umgang der Straferichte mit sog. Trennungstötungen den Kern der Diskussion. Dabei handelt es sich um den paradigmatischen Fall des Intimpartnerinnen-Femizids.⁶² Ihm wohnen Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit inne, die auf patriarchale Kontroll- und Besitzansprüche in Form von Gedankenmustern wie „wenn ich sie nicht haben kann, soll sie niemand haben“ zurückgeführt werden können.⁶³

Als zentral erweist sich eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2008, in der das Gericht ausführt, dass das Vorliegen des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe dann zweifelhaft sei, „wenn die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“.⁶⁴ Aus feministischer Perspektive wurde daran nicht nur die explizit enthaltene Bekräftigung patriarchaler Besitzansprüche kritisiert, sondern auch die grundsätzliche Verkennung der in der Tat zum Ausdruck kommenden geschlechtsspezifischen Beweggründe.⁶⁵

Die problematische Formulierung ist in neueren Entscheidungen des BGH nicht mehr zu finden, der dahinterstehende Gedanke jedoch schon: Weiterhin stellt der 1. Strafsenat darauf ab, dass „[g]erade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, [...] als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden“⁶⁶ darf und setzt damit die oben erläuterte Rechtsprechungslinie fort. Dem trat kürzlich der 5. Strafsenat entgegen, der es als mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und den Werten des auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegten deutschen Rechts unvereinbar ansah, „der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein

femicide, September 2018, <https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/ni-una-menos/>; s. *Schmollack*, Tödliche Beziehungstaten sind Femizide, 25.11.2019, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/internationaler-tag-gegen-gewalt-an-frauen-toedliche-100.html>, vgl. bereits vor dem Entfachen der Diskussion in Deutschland *Kräuter-Stockton*, Costaricanischer Impuls für Deutschland: Der Femizid als eigener Straftatbestand, djbZ 2012, S. 164 f.

62 *Schuchmann/Steinl*, Femizide. Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen, KJ 2021, S. 312 ff.

63 *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, S. 312.

64 BGH, NStZ 2009, S. 568; so auch BGH, NStZ 2004, S. 34; BGH, NStZ 2006, S. 340, 342; vgl. auch bereits BGH, NJW 1981, S. 1382.

65 *Foljanty/Lembke*, Die Konstruktion des Anderen in der Ehrenmord Rechtsprechung, KJ 2014, S. 298, 309 f.

66 BGH, Urt. v. 21.2.2018 – 1 StR 351/17, Rn. 10; BGH, NStZ 2019, S. 204, 205 f.; BGH, NStZ 2019, S. 518.

selbstbestimmtes Leben eine derartige Relevanz für die sozialetische Bewertung des Tötungsmotivs zuzusprechen“⁶⁷.

Die Entscheidung des 5. Senats ist sowohl aus strafrechtsdogmatischer als auch aus feministischer Perspektive zu begrüßen. In den vorangegangenen Entscheidungen weicht der 1. Senat nämlich von der sonst üblichen Dogmatik der niedrigen Beweggründe ab, indem er primär auf den objektiven Umstand der Trennung abstellt.⁶⁸ Aus dem bloßen Umstand der Trennung lässt sich jedoch weder auf das Vorhandensein einer normalpsychologischen Motivlage noch auf die dahinterstehende Gesinnung des Täters schließen.⁶⁹ Der BGH bleibt somit bei dem Umstand der Trennung stehen und ignoriert die dahinterstehende konkrete Tatmotivation.⁷⁰ Dadurch fehlt auch die üblicherweise erforderliche Bewertung des Beweggrundes einschließlich seiner Begreiflichkeit nach normativen Deutungsmustern. Patriarchale Besitzansprüche und geschlechtsbezogene Ungleichwertigkeitsvorstellungen, die Intimpartnerinnen-Femiziden zu Grunde liegen, bleiben so außer Betracht.

Wie feministische Rechtswissenschaftlerinnen gezeigt haben, legt die überkommene Dogmatik des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe durchaus eine andere Auslegung nahe. Wird eine Frau aufgrund ihrer Trennung bzw. Trennungsabsicht von ihrem (Ex-)Partner getötet, so lässt dies regelmäßig auf eine niedrige Gesinnung hinter der normalpsychologischen Motivlage des Täters schließen.⁷¹ Zum einen besteht ein Widerspruch zu der konstitutiven gesellschaftlichen Wertentscheidung, dass es jeder Person freisteht, selbstbestimmt über das Eingehen und Beenden partnerschaftlicher Beziehungen zu entscheiden als Ausdruck des grundgesetzlich verankerten Rechts auf Freiheit des Individuums.⁷² Zum anderen geht damit auch eine – über den Umstand der bloßen Tötung hinausgehende – Negation des personalen Eigenwerts der getöteten Frau einher.⁷³ Der Täter gesteht „seiner“ Frau kein eigenes, selbstbestimmtes Leben ohne ihn zu.⁷⁴

67 BGH, Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22.

68 Schuchmann/Steinl, KJ 2021, S. 312, 316 ff.

69 Steinl, NStZ 5/2021, Editorial.

70 Schuchmann/Steinl, KJ 2021, S. 312, 316 ff.

71 Vertiefend Schuchmann/Steinl, KJ 2021, S. 312, 324 ff.

72 Vertiefend Schuchmann/Steinl, KJ 2021, S. 312, 324 f.; vgl. auch Drees, Anm. zu BGH, NStZ 2020, S. 215, 218.

73 Vertiefend Schuchmann/Steinl, KJ 2021, S. 312, 325 f.

74 Vgl. Pohlreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts, Berlin, 2009, S. 214.

Beide Gesichtspunkte erkennt die Rechtsprechung bislang vor allem in „Ehrenmord“-Konstellationen an.⁷⁵ In diesen Fällen betont der BGH die Maßstäbe der (deutschen) Werteordnung und bekräftigt, dass auf einem Ehrverständnis beruhende absolute Macht- und Besitzansprüche grundsätzlich niedrig seien.⁷⁶ Feministische Rechtswissenschaftlerinnen haben diesbezüglich schon früh geltend gemacht, dass „Ehrenmorden“ mit Trennungstötungen vergleichbare Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit zugrunde liegen.⁷⁷ Der Umgang der Rechtsprechung mit „Ehrenmorden“ bildet damit Teil eines insbesondere aus einer intersektional feministischen Perspektive kritisierten Prozesses des rassistischen *Otherring* im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt.⁷⁸

Schließlich passen Trennungstötungen auch in die von der Rechtsprechung gebildete Fallgruppe des eklatanten Missverhältnisses zwischen Anlass und Tat.⁷⁹ Diesbezüglich führte der 5. Strafsenat im Jahr 2019 aus, dass bei der Bewertung des Tatanlasses auch grundlegende normative Wertentscheidungen zu berücksichtigen seien. Beispielsweise sei es mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und „den Werten des durchweg auf Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegten deutschen Rechts“ unvereinbar, wenn ein Täter das Ansprechen „seiner“ Frau durch einen anderen Mann auf Grundlage einer Art von Besitzanspruch als schwere Provokation verstehe.⁸⁰ Zwar handelt es sich in diesem Fall nicht um einen Intimpartnerinnen-Femizid, aber um eine Tötung, die ebenfalls auf patriarchalen Besitzansprüchen basierte, sodass die Überlegungen des Gerichts auf Femizide übertragbar sind.⁸¹

Die feministische Kritik am strafrechtlichen Umgang mit Intimpartnerinnen-Femiziden bildet somit ein Beispiel für die Forderung nach einer konsequenten geschlechtergerechten Anwendung des bestehenden Rechts. Ein eigener Femizid-Straftatbestand ist nach feministisch-rechts-

75 *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, S. 312, 324 ff.

76 Vgl. BGH, NStZ 2002, S. 369; BGH, NJW 2006, S. 1008, 1011; BGH, NStZ 2020, S. 86; BGH, NStZ 2020, S. 617; vgl. in diese Richtung auch BGH, Urt. v. 13.11.2019 – 5 StR 466/19; vgl. ferner BGH, NStZ 2021, S. 226, 227 f., wobei die Entscheidung ohne eine explizite „Ehrenmord“-Konstruktion auskommt.

77 *Foljanty/Lembke*, KJ 2014, S. 298 ff.

78 *Foljanty/Lembke*, KJ 2014, S. 298 ff.

79 Vertiefend *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, S. 312, 326.

80 BGH, Urt. v. 13.11.2019 – 5 StR 466/19, Rn. 29.

81 In diesem Sinne auch BGH, Urt. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22.

wissenschaftlichen Stimmen nicht erforderlich.⁸² Das Problem der strafrechtlichen Handhabung von Femiziden wurzle vor allem im Unwissen über das Phänomen (tödlicher) geschlechtsspezifischer Gewalt, das in die Wertungsprozesse des Mordparagrafen einfließe.⁸³ Dieses würde sich ohne Wissensgenerierung über Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt wohl schlicht in einen Femizid-Straftatbestand forttragen.⁸⁴ Gefordert wurden daher insbesondere Justiz-Fortbildungen zu den Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt⁸⁵ sowie eine – mittlerweile umgesetzte⁸⁶ – Ergänzung der allgemeinen Strafzumessungsnorm des § 46 StGB um „geschlechtsspezifische Beweggründe“.⁸⁷

3. Schwangerschaftsabbrüche

„Wir haben abgetrieben!“ – am 6. Juni 1971 bekannten sich 374 Frauen in einer Ausgabe des STERN dazu, bereits eine Schwangerschaft abgebrochen zu haben. Das geschriebene Recht der Bundesrepublik sah damals eine ausnahmslose Strafbarkeit für Schwangerschaftsabbrüche vor; Gesetzesentwürfe, die eine rechtssichere Umsetzung der bereits 1927 vom Reichsgericht

82 Steinl, Femizide in Deutschland. „Trennungstötungen werden oft nicht als Mord eingestuft, Süddeutsche Zeitung, 17.10.2019, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/femizid-gewalt-gegen-frauen-1.4635132>; Çelebi/Streuer, Die geplante Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB um „geschlechtsspezifische Beweggründe“, djbZ 2022, S. 61 ff.

83 Çelebi, Die Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe, NK 2023, S. 136, 142 ff.; dies, Verfassungsblog vom 22.7.2022; Habermann, Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig?, NK 2021, S. 189 ff.

84 Mit einem Hinweis auf die lateinamerikanische Gesetzeslage und Rechtsanwendungspraxis, Habermann, NK 2021, S. 189, 198 ff.; Kräuter-Stockton, djbZ 2012, S. 164, 165.

85 djb, Policy Paper 20:28, Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt, 4.11.2020, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st20-28>, S. 5; Habermann, NK 2021, S. 189, 204; so auch Kräuter-Stockton, djbZ 2012, S. 164, 165; Clemm, Protokoll der 84. Sitzung vom 1. März 2021, Antrag: Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern, S. 12, abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/838306/54fc890033619202bb751015dcbf899c/84-Sitzung_01-03-2021_Wortprotokoll-data.pdf, (zitiert als: Autor*in: Wortprotokoll der 84. Sitzung, S.); Steinl, Wortprotokoll der 84. Sitzung, S. 16.

86 BGBl. I 2023, S. 203.

87 Çelebi, NK 2023, S. 136, 142 ff.; Çelebi/Streuer, djbZ 2022, S. 61 ff.

anerkannten Rechtfertigung im Falle einer medizinischen Indikation vorsahen,⁸⁸ konnten sich bis dahin nicht durchsetzen.⁸⁹

Zwei Mal in der Geschichte der Bundesrepublik führte gesellschaftlicher Druck in der Folgezeit zu einer gesetzgeberischen Lockerung – zwei Mal schob das Bundesverfassungsgericht den parlamentarischen Liberalisierungsbemühungen einen Riegel vor.⁹⁰ Das Bundesverfassungsgericht – sonst in Gleichstellungsfragen oft als „Motor“ der Gesetzgebung wirkend – ist bislang für die Umsetzung reproduktiver Gerechtigkeit⁹¹ nur bremsend in Erscheinung getreten.

Kernaussage des zweiten Urteils des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1993, auf das die derzeit geltende Rechtslage maßgeblich zurückzuführen ist, war, dass der Abbruch einer Schwangerschaft grundsätzlich während der gesamten Dauer der Schwangerschaft als Unrecht bewertet werden müsse. Während andere (Verfassungs-)Gerichte die Verfassungswidrigkeit der Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen begründeten,⁹² oder jedenfalls ein Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch anerkannten,⁹³ konstruierte das Bundesverfassungsgericht eine verfassungsrechtliche Kriminalisierungspflicht.⁹⁴ Zwar dürfe in Fällen einer kriminologischen

88 Allerdings in sehr engen Grenzen. Das Reichsgericht stützte sich hierzu auf den ungeschriebenen „Grundsatz der Güterabwägung“, s. RGSt 61, S. 242, 254 ff.

89 Von Behren, Kurze Geschichte des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch, aPuZ 2019, S. 12, 13 ff.

90 BVerfGE 39, S. 1 (Schwangerschaftsabbruch I); BVerfGE 88, S. 203 (Schwangerschaftsabbruch II); zu beiden Entscheidungen ausführlich Klein, Reproductive Freiheiten, Tübingen, 2023, S. 163 ff. (zitiert als: Klein, S.).

91 Zum Terminus der reproduktiven Gerechtigkeit und seiner Entstehungsgeschichte in der aktivistischen Bewegung von *women of color* in den USA s. Klein, S. 28 f.; Ross/Solinger, Reproductive Justice – An Introduction, Kalifornien, 2017, S. 65; s. ferner Bredler/Chiofalo, Editorial: Von reproduktiven Rechten zu reproduktiver Gerechtigkeit, KJ 2023, S. 5, 6; Zinsmeister, Reproductive Gerechtigkeit im Kontext von Geschlecht und Behinderung, KJ 2023, S. 56 ff.

92 So erst am 6.9.2023 das Oberste Gericht Mexikos, la Suprema Corte de Justicia de la Nación (SCJN), vgl. dpa/LTO-Redaktion, Mexikos oberster Gerichtshof bringt Entkriminalisierung voran, LTO, 7.9.2023, abrufbar unter: [https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/mexiko-abtreibung-schwanger-schwangerschaftsabbruch-straftar-entkriminalisierung-gerichtshof-218/](https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/mexiko-abtreibung-schwanger-schwangerschaftsabbruch-straftbar-entkriminalisierung-gerichtshof-218/); s. auch The Constitutional Court of Korea, Case No. 2017Hun-Ba127, 11.4.2019, in englischer Übersetzung abrufbar unter: <https://perma.cc/D7CB-WZ42>.

93 U.S. Supreme Court, Roe v. Wade, 410 U.S. 113, 22.1.1973.

94 BVerfGE 88, S. 203, 257 f.; gegen eine verfassungsrechtliche Kriminalisierungspflicht s. bereits die abweichende Meinung der Richterin Rupp-v. Brünneck und des Richters Simon BVerfGE 39, S. 1, 73 ff.

oder medizinischen Indikation ein Abbruch als gerechtfertigt angesehen werden, in den Fällen eines indikationslosen Abbruchs sei dem Gesetzgeber diese Bewertung allerdings verwehrt. Das verfassungsrechtliche Untermaßverbot⁹⁵ – in diesem Zusammenhang erstmals in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechungspraxis in Bezug genommen – verlange, dass die Bewertung eines Abbruchs als Unrecht grundsätzlich die gesamte Dauer der Schwangerschaft erfasse.⁹⁶ Da aber ein solches Unrechtsurteil auch außerhalb des Strafrechts zum Ausdruck kommen könne, sei eine Straflösigkeit verfassungsrechtlich unbedenklich nur durch einen (an strenge Bedingungen geknüpften) Tatbestandsausschluss zu erreichen.⁹⁷ In Umsetzung dieser Entscheidung sieht § 218a StGB nun verschiedene Konzepte von Straffreiheit vor. Gerechtfertigt und damit explizit rechtmäßig ist der Schwangerschaftsabbruch gem. § 218a Abs. 2 StGB in den Fällen einer medizinischen Indikation ohne Einhaltung einer Frist. Gleiches gilt gem. § 218a Abs. 3 StGB für die kriminologische Indikation, allerdings nur innerhalb einer Frist von zwölf Wochen seit der Empfängnis. Nicht strafbar, da gem. § 218a Abs. 1 StGB vom Tatbestand des § 218 Abs. 1 StGB ausgenommen, ist der indikationslose Abbruch nach der Beratungslösung, ebenfalls beschränkt auf eine Frist von zwölf Wochen. Wird der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung durch eine*n Ärzt*in innerhalb von 22 Wochen durchgeführt, bleibt die schwangere Person zudem nach § 218a Abs. 4 StGB straflos, nicht jedoch das beteiligte medizinische Personal, sodass der praktische Nutzen im Inland nahezu ausgeschlossen sein dürfte.

Hinter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und damit auch dem derzeitigen Regelungskonzept steht die Annahme einer grundsätzlichen Austragungspflicht schwangerer Personen. Diese könne nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden: maßgebliches Kriterium sei das der Unzumutbarkeit.⁹⁸ Diese, in der deutschen Rechtsordnung einzigartigen, Aufopferungspflichten⁹⁹ gehen auf eine Bewertung von Schwangerschaft

95 BVerfGE 88, S. 203, 251; krit. dazu *Sacksofsky*, Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts, in: Querelles (Hrsg.), Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung 2009, S. 191, 209 (zitiert als: *Sacksofsky*, in: Querelles (Hrsg.), S.).

96 BVerfGE 88, S. 203, 255.

97 BVerfGE 88, S. 203, 278 f.

98 BVerfGE 88, S. 203, 256; dagegen insbes. die abweichende Meinung der Richter *Mahrenholz* und *Sommer*, BVerfGE 88, S. 345 ff.

99 *Dreier*, Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes, ZRP 2002, S. 377, 378; *Sacksofsky*, Präimplantationsdiagnostik und Grundgesetz, KJ 2003, S. 274, 286; gegen die üblichen Argumente zur Betonung der Besonderheiten in der Konstellation der

und Geburt als „natürlichen“ und damit auch normalen Prozess zurück.¹⁰⁰ Der Normalfall von Schwangerschaft und Geburt ist nach dieser Vorstellung schlicht aus einer „der Natur der Sache“¹⁰¹ nach besonderen mütterlichen Verantwortlichkeit heraus hinzunehmen. Für den Normalfall einer ungewollten Schwangerschaft hielt das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Urteil aus dem Jahr 1975 fest: „Diese Frauen befinden sich weder in einer materiellen Notlage noch in einer schwerwiegenden seelischen Konfliktsituation. Sie lehnen die Schwangerschaft ab, weil sie nicht willens sind, den damit verbundenen Verzicht und die natürlichen mütterlichen Pflichten zu übernehmen.“¹⁰²

Aus feministisch-rechtswissenschaftlicher Sicht wird die Annahme einer grundsätzlichen Austragungspflicht u.a. mit Blick auf die dahinterstehenden biologistischen und patriarchalen Rollenzuschreibungen stark kritisiert.¹⁰³ Mit dem Fokus auf unzumutbare Ausnahme-Konstellationen und der Bewertung von Schwangerschaft und Geburt als grundsätzlich normale und daher hinzunehmende Vorgänge bleiben nicht nur die verfassungsrechtlichen Dimensionen der körperlichen und reproduktiven Selbstbestimmung¹⁰⁴ unberücksichtigt, sondern auch die massiven physischen und psychischen Belastungen durch Schwangerschaft und Geburt.¹⁰⁵ Nimmt man diese normativen und tatsächlichen Aspekte ernst, wird deutlich, dass jede erzwungene Aufrechterhaltung einer Schwangerschaft den absoluten Kernbereich des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG berührt.¹⁰⁶

Schwangerschaft s. *Weißer*, §§ 218 ff. StGB – ein weiser Kompromiss?, GA 2023, S. 541, 553 f.

100 BVerfGE 88, S. 203, 257; s. dazu auch *Weißer*, GA 2023, S. 541, 552 f.

101 BVerfGE 39, S. 1, 43.

102 BVerfGE 39, S. 1, 56.

103 *Chiofalo*, Mutterschaft als Norm? Der Schwangerschaftsabbruch aus gleichheitsrechtlicher Perspektive, KJ 2023, S. 18, 25; *Oberlies*, § 218 – Ein Grenzfall des Rechts?, KJ 1992, S. 199, 209 f.; *Sacksofsky*, in: *Querelles* (Hrsg.), S. 191, 210 ff.; *Schuchmann*, Zum Reformbedarf bei der rechtlichen Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen, medstra 2024, S. 10, 12; vgl. auch *Weißer*, GA 2023, S. 541, 558.

104 Dies bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisierend *Frommel*, § 218-Kompromiß, KJ 1992, S. 198, 199.

105 Dagegen bereits die abweichende Meinung der Richterin *Rupp-v. Brünneck*, BVerfGE 39, S. 1, 80 f.; *Sacksofsky*, KJ 2003, S. 274, 286.

106 Zu der Grundrechtsdimension der reproduktiven Selbstbestimmung grundlegend *Klein*, S. 286 ff.

Wie ein Beispiel aus der feministischen Praxis des „Urteil-Umschreibens“ (*feminist judgments*)¹⁰⁷ liest sich hingegen eine Entscheidung des südkoreanischen Verfassungsgerichts, das im Jahr 2019 das restriktive südkoreanische Regelungsmodell für verfassungswidrig erklärte. In der englischen Übersetzung heißt es:

„[W]e note that pregnancy, childbirth, and parenting are among the most important matters that may fundamentally and decisively affect the life of a woman. Thus, a pregnant woman’s decision of whether to continue her pregnancy and give birth, one concerning the right to freely create one’s private sphere of life, has its roots in her human dignity and autonomy. Further, we note that pregnant women experience physical, psychological, social, and economic consequences resulting from this decision – consequences that are complicated and varied by the women’s physical, psychological, social, and economic circumstances. For these reasons, we conclude that a pregnant woman’s decision whether to continue or terminate a pregnancy amounts to a decision reflecting profound consideration of all her physical, psychological, social, and economic circumstances, based on her own chosen view on life and society – a holistic decision central to her personal dignity.“¹⁰⁸

Der darin der Würde und Autonomie schwangerer Personen beigemessene Wert sowie das Vertrauen in die Entscheidung der schwangeren Person stehen den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts diametral gegenüber.¹⁰⁹ Mit dem Anspruch reproduktiver Gerechtigkeit ist es aber nicht zu vereinbaren, dass gebärfähigen Personen in Deutschland für das

107 Die mittlerweile international etablierte Praxis des „re-writing“ geht zurück auf den Women’s Court of Canada, einen Zusammenschluss feministischer Juristinnen und Aktivistinnen, die im Jahr 2008 eine Reihe von aus feministischer Perspektive umgeschriebener Entscheidungen des Supreme Court of Canada veröffentlichten. Inzwischen haben sich zahlreiche nationale und regionale Feminist Judgment Projects gebildet, darunter in Indien, Schottland, Irland, Australien, Neuseeland, den USA und dem Vereinigten Königreich, sowie ein panafrikanisches Projekt; s. etwa *Munro*, *Feminist Judgment Projects at the Intersection*, *Feminist Legal Studies* 2021, S. 251 ff.

108 The Constitutional Court of Korea, Case No. 2017Hun-Bal27, 11.4.2019, in englischer Übersetzung abrufbar unter: <https://perma.cc/D7CB-WZ42>.

109 So heißt es etwa in BVerfGE 88, S. 203, 255: „[W]ürde [...] die Verfügung über das Lebensrecht des nasciturus, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet, wäre rechtlicher Schutz dieses Lebens [...] nicht mehr gewährleistet. Eine solche Preisgabe des ungeborenen Lebens lässt sich auch unter

gesellschaftliche Phänomen ungewollter Schwangerschaften die alleinige Verantwortung zugeschrieben wird. Sie allein tragen zudem das Risiko der Strafbarkeit sowie die finanziellen Folgen, sofern keine Indikation vorliegt.¹¹⁰ Das trifft allerdings auf rund 96 % aller Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland zu.¹¹¹

Darüber hinaus belasten sowohl die Strafnorm als auch die Kostenfolge nicht alle ungewollt schwangeren Personen gleich. Stattdessen wirken sich Zugangshindernisse besonders schwerwiegend auf ohnehin strukturell benachteiligte Personengruppen aus, darunter Personen, die rassistisch diskriminierten Gruppen angehören, behinderte Menschen, sowie auf Personen mit geringem Einkommen.¹¹² Ein feministischer Blick auf Reproduktion sollte diese intersektionalen Dimensionen mitdenken. Fragen der Verhütung und Reproduktion sind auch aus einer historischen Perspektive mit klassistischen, ableistischen und rassistischen Elementen eng verwoben. So wurde schon die sog. Gebärtstreik-Debatte im Jahr 1913 nicht nur aus einer Perspektive der Selbstbestimmung über den eigenen Körper geführt; im Kampf gegen den „Klassenparagrafen“ § 218 StGB kam der proletari-

Hinweis auf die Menschenwürde der Frau und ihre Fähigkeit zu verantwortlicher Entscheidung nicht einfordern“.

- 110 Diese Kostenfolge ergibt sich aus § 24b SGB V und geht ebenfalls auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurück, das die Kostenübernahme für indikationslose Abbrüche für verfassungswidrig befunden hatte, s. BVerfGE 88, S. 203, 319; s. dagegen aber die abweichende Meinung des Richters Böckenförde, BVerfGE 88, S. 203, 259. Ausdrücklich gebilligt hatte das Gericht allerdings eine Kostenübernahme für den Fall der Bedürftigkeit. § 19 Abs. 2 SchKG zieht die Grenze der Bedürftigkeit derzeit bei einem monatlichen Einkommen von 1.001,00 Euro, wobei eine Erhöhung um 237 Euro für jedes Kind vorgesehen ist, dem die schwangere Person unterhaltspflichtig ist. Zur Behebung struktureller Benachteiligung ist diese Regelung jedoch – nicht zuletzt aufgrund der bürokratischen Hürden – nicht ausreichend. So muss die Kostenübernahme bereits vor dem Abbruch vorliegen, was den ohnehin bestehenden zeitlichen Druck innerhalb der Beratungslösung noch verstärkt.
- 111 *Statistisches Bundesamt*, Pressemitteilung Nr. 358 vom 11.9.2023, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/09/PD23_358_233.html.
- 112 *Committee on the Elimination of Racial Discrimination*, Concluding Observations on the Combined Tenth to Twelfth Reports of the United States of America, CERD/C/USA/CO/10-12, para. 35 f.; Europarat, Themenpapier Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Frauen in Europa, Zusammenfassung und Empfehlungen des Menschenrechtskommissars 2017, abrufbar unter: <https://go.coe.int/wxIue>; Europäisches Parlament, Resolution vom 24.6.2021 zur Lage der sexuellen und reproduktiven Rechte und Gesundheit von Frauen in Europa (2020/2215(INI)), Abschnitt A.B.

schen Frauenbewegung eine bedeutende Rolle zu.¹¹³ Nicht vergessen werden darf dabei aber, dass die bevölkerungspolitischen Debatten des 19. und 20. Jahrhunderts auch völkisch-nationalistischen und sozialdarwinistischen Ursprungs waren.¹¹⁴ Und schließlich entbehrt es nicht einer gewissen Tragik, dass die ersten gesetzlich verankerten Ausnahmen von dem strafbewehrten Verbot des Schwangerschaftsabbruchs im Jahr 1935 durch die Nationalsozialisten eingeführt wurden.¹¹⁵ Aus Gründen der „Rassenhygiene“ und damit ableistisch motiviert wurden mit der sog. eugenischen Indikation die Abbrüche solcher Schwangerschaften „erlaubt“¹¹⁶, die aus Sicht des Regimes gerade keinen Beitrag für das neu definierte geschützte Rechtsgut – „die Lebenskraft des deutschen Volkes“¹¹⁷ – leisten konnten. In grausamer Konsequenz der NS-Ideologie folgte später auf eine erneute Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen für alle übrigen Schwangerschaftsabbrüche die Genehmigung des Reichsgesundheitsführers Conti für Zwangsabtreibungen bei Zwangsarbeiterinnen.¹¹⁸

Mittlerweile hat die Bedeutung eines sicheren Zugangs zu selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen im völkerrechtlichen Diskurs erheblich zugenommen. Reproduktive Rechte und reproduktive Gesundheit werden zunehmend im Kontext menschenrechtlicher Gewährleistungen

113 Von Behren, Die Geschichte des § 218 StGB, Gießen, Neuausgabe 2020, S. 72 ff.; zur proletarischen Frauenbewegung und ihre Bedeutung für den Gebärstreik Anfang des 20. Jahrhunderts s. Haas, gebärstreik, Frankfurt a.M., 1998, S. 28 ff., 36 ff. (zitiert als: Haas, S.).

114 Haas, S. 37 ff. Bestimmte Aspekte dieses Denkens setzen sich bis heute fort. Besonders erschreckend ist, dass erst mit der Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023 die Möglichkeit des § 1905 BGB a.F., im Falle der Einwilligungsunfähigkeit Frauen mit Behinderung in bestimmten Konstellationen zwangsweise zu sterilisieren, deutlich eingeschränkt wurde; ausführlich zur Situation behinderter Frauen im Kontext reproduktiver Gerechtigkeit Zinsmeister, KJ 2023, S. 56 ff.

115 Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 wurden die bereits 1933 eingeführten Sterilisationen durch die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs ergänzt, s. BGBl I, S. 773.

116 § 10a des Gesetzes zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses setzte zwar die Einwilligung der schwangeren Person voraus; § 2 sah aber bereits für die 1933 eingeführten Sterilisationen die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter vor, wenn die betroffene Person geschäftsunfähig oder „wegen Geistesschwäche entmündigt“ war.

117 Von Behren, aPuZ 2019, S. 12, 13.

118 Brüntrup, Abtreibungen an Zwangsarbeiterinnen im Nationalsozialismus, 2021, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, abrufbar unter: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/abtreibungen-an-zwangsarbeiterinnen-im-nationalsozialismus>.

verhandelt und als elementarer Bestandteil dieser Garantien anerkannt.¹¹⁹ Im Zuge des jüngsten Staatenberichts empfahl der CEDAW-Kommissionsausschuss Deutschland, „sicherzustellen, dass Frauen Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für die Abtreibungsbehandlung haben, die die vollständige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs empfehlen, ohne dass sie einer obligatorischen Beratung und einer dreitägigen Wartezeit unterworfen werden, und dass sichere und legale Abtreibungsdienste von der Krankenversicherung erstattet werden.“¹²⁰ Es bleibt zu hoffen, dass die jüngst von BMG, BMJ und BMFSFJ eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin dies in ihren Prüfauftrag zu möglichen Regulierungen des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafrechts angemessen berücksichtigt.¹²¹

IV. Fazit

Feministische Strafrechtskritik widmet sich zuvorderst der Analyse der Geschlechterverhältnisse im Strafrecht. Dabei sind die Schlussfolgerungen, die feministische Strömungen aus dieser Analyse ziehen, vielfältig. Sie reichen von Forderungen nach einer Abschaffung des Strafjustizsystems als solchem, der Entkriminalisierung bestimmter Phänomene, der geschlechtergerechten Anwendung des geltenden Rechts, bis hin zur Schaffung neuer Strafnormen. Dabei ist letztere Forderung auch durch die historisch gewachsene „Unterkriminalisierung“ geschlechtsspezifischer Gewalt zu erklären.

Strafrechtserweiternde feministische Forderungen müssen dennoch stets im Wissen um die begrenzte Leistungsfähigkeit des Strafrechts formuliert

119 Klein/Wapler, Reproductive Gesundheit und Recht, APuZ 2019, S. 20 ff.; Weißer, GA 2023, S. 541, 561 ff.; s. ferner für einen Überblick *World Health Organization*, Abortion Care Guideline: Web Annex A. Key International Human Rights Standards on Abortion, 2022.

120 CEDAW, Abschließende Bemerkungen zum neunten periodischen Staatenbericht Deutschlands, deutsche Arbeitsübersetzung im Auftrag des BMFSFJ, CEDAW/C/DEU/CO/9, Empfehlung 46 (d).

121 Wie ein Regelungskonzept aussehen kann, dass reproduktive Gerechtigkeit fördern und strukturelle Benachteiligungen abbauen kann, hat der Deutsche Juristinnenbund mit seinem am 8.12.2022 veröffentlichten Policy Paper gezeigt, s. *djb*, Policy Paper 22:26 Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch, 8.12.2022, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26>.

werden. Strafrecht kann zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt als Ausdruck geschlechterhierarchisierender struktureller Ungleichheit allenfalls einen kleinen Beitrag leisten. Sehr viel wichtiger für die Ursachenbekämpfung ist in erster Linie die Wissensgenerierung über Ursachen, Formen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie anderweitige präventive Maßnahmen. Da letztere zunächst kostenintensiver erscheinen und zudem deutlich langwieriger und insgesamt weniger greifbar sind, bevorzugen sowohl Politik als auch Öffentlichkeit häufig strafrechtliche Maßnahmen. Deshalb sollte es ein Anliegen der feministischen Strafrechtskritik sein, Forderungen nach neuen Straftatbeständen oder Strafschärfungen kritisch zu begegnen und sie aus feministischer Perspektive auf den Prüfstand zu stellen. Ein intersektionaler Blick ist dabei unerlässlich.

Kriminologische Perspektiven auf geschlechtsspezifische Gewalt – Ursachen, Prävalenzen und Ausprägungen

Paulina Lutz und Helena Schüttler

I. Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?

Wie der Begriff bereits nahelegt, richtet sich geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Diskriminierung gegen eine Person aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Zugehörigkeit zu einem Geschlecht.¹ Diese betrifft insbesondere und unverhältnismäßig stark Frauen bzw. weiblich gelesene Personen und spiegelt sich in verschiedenen Formen und Ausprägungen von Gewalt wider.² Dabei wird das Selbstbestimmungsrecht weiblich gelesener Personen missachtet, wodurch das ungleiche Geschlechterverhältnis sowie patriarchale Machtstrukturen in unserer Gesellschaft erkennbar werden.³ Die Dominanz des männlichen Geschlechts äußert sich allerdings nicht allein in körperlichen Gewalthandlungen gegenüber Frauen und Mädchen, sondern ebenfalls in anderen Formen von Ungleichheit und struktureller Benachteiligung, die vorherrschende Geschlechter-

1 Die Istanbul-Konvention – Ein umfassendes Instrument zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt, <http://www.assembly.coe.int/LifeRay/EGA/WomenFFViolence/2019/2019-HandbookIstanbulConvention-DE.pdf>, S. 63.

2 Die Istanbul-Konvention – Ein umfassendes Instrument zur Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt, S. 7.

3 *Hagemann-White*, Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Pfaffenweiler, 1992; *Schröttle*, Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis. Eine empirische Untersuchung über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in ostdeutschen Partnerschaften vor und nach der deutsch-deutschen Vereinigung, Bielefeld, 1999; *Schröttle*, Sexuelle Gewalt und Gewalt in Partnerschaften, in: Guzy/Birkel/Mischkowitz (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Band 1, Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 2015 (zitiert als: *Schröttle*, 2015); *Schröttle*, Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung, in: Kortendiek et al. (Hrsg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft, Wiesbaden, 2017 (zitiert als: *Schröttle*, in: Kortendiek, 2017); *Schröttle*, Gewalt in Partnerschaften. Berlin, Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2017 (zitiert als: *Schröttle*, 2017).

konstruktionen verfestigen und reproduzieren.⁴ So kann zwischen verschiedenen Formen von Gewalt unterschieden werden: physischer, psychischer, sexualisierter, sozialer und ökonomischer Gewalt (auch im digitalen Raum, so u. a. im Kontext neuer ideologischer Phänomene wie der „Incel“-Bewegung).⁵ Diese weisen unterschiedliche Ausprägungen auf, die teilweise extrem von Machtkonstellationen und Lebenssituationen abhängig sind: Vorurteilsgeleitete Hasskriminalität, partnerschaftliche Gewalt, Femizide, Catcalling, geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext von Krieg, Flucht und Migration (u. a. sexualisierte/reproduktive Gewalt in bewaffneten Konflikten, Verfolgung von LGBTQIA+), Menschenhandel, Zwangsheirat oder die weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) sind einige Beispiele für Phänomene geschlechtsspezifischer Gewalt.

Ziel des vorliegenden Beitrages ist es eine Übersicht zu den Themenfeldern geschlechtsspezifischer Gewalt – insbesondere im Zusammenhang mit Verstößen gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht – aus kriminologischer Perspektive zu geben. Es werden Forschungsergebnisse, Prävalenzen sowie aktuelle Entwicklungen zu drei Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt im Besonderen diskutiert: zu Partnerschaftsgewalt, Femiziden und Hasskriminalität. Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sondern wollen sich speziellen Geschlechteraspekten in bestimmten Gewalthandlungen widmen und diese beispielhaft für geschlechtsspezifische Gewalt darstellen.

1. Wieso gibt es geschlechtsspezifische Gewalt?

Ursachen und mögliche Erklärungen geschlechtsspezifischer Gewalt sind wie auch bei Gewalt im Allgemeinen komplex. Sie basieren auf unterschiedlichen soziologischen, biologischen oder psychoanalytischen Ansätzen, ebenso wie auf strukturellen und ökonomischen Aspekten sowie Sozialisationsprozessen.⁶ Hierzu gehören vor allem patriarchale Machtverhältnisse und damit verbundene traditionelle Rollenverständnisse, die in den meisten Gesellschaften existieren und Gewalthandeln wesentlich beeinflus-

4 Brückner, Die Liebe der Frauen. Über Weiblichkeit und Misshandlung, Frankfurt. a. M., 1983.

5 Kracher, 2023 in diesem Band.

6 Godenzi, Gewalt im sozialen Nahraum, Basel und Frankfurt am Main, 1983.

sen können.⁷ Für die Frage, wodurch Gewalt begünstigt oder reduziert werden kann, spielt die Verteilung von Macht, Ressourcen und Abhängigkeiten im Geschlechterverhältnis eine zentrale Rolle.

Forschungsergebnisse zu den soziokulturellen Hintergründen von weiblichen Opfern zeigen, dass einzelne Personengruppen besondere Problemkonstellationen und multiple Belastungen aufweisen, die mit einer erhöhten Vulnerabilität verbunden sind (z. B. im Zusammenhang mit Armut, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Prostitution, Hafterfahrung, Fluchterfahrung, mangelnder Integration, unsicherem Aufenthaltsstatus; aber auch Situationen wie Trennung, Scheidung oder Schwangerschaft).⁸ Zudem besteht hier häufig Intersektionalität, weshalb Gewalt etwa bei Frauen mit Behinderung oder im Kontext von Pflegebedürftigkeit in Institutionen oder der häuslichen Pflege verstärkt auftritt.⁹ Allerdings muss ebenfalls darauf verwiesen werden, dass Gewalt nicht nur Frauen in prekären sozialen Lebenslagen betrifft. Im Durchschnitt sind sie gleich häufig wie Frauen aus höheren sozioökonomischen Lagen betroffen; Viktimisierung durch strukturelle Abhängigkeit ist allgegenwärtig.¹⁰ Daher gilt: Auch wenn Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Armut oder Alkoholkonsum Gewalt fördern können,

7 Schröttle, Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis. Eine empirische Untersuchung über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in ostdeutschen Paarbeziehungen vor und nach der deutschdeutschen Vereinigung, Bielefeld, 1999.

8 Schröttle/Müller, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin, 2004; Schröttle/Ansorge, Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen – eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/gewalt-paarbeziehunglangfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>; Belser, Häusliche Gewalt und Migration. Bern: Commission fédérale pour les questions féminines, 2005; Bui/Morash, Domestic Violence in the Vietnamese American Community. Violence Against Women 5/7, 1999, 769-795; Crandall/Senturia/Sullivan/Shiu-Thornton, "No way out". Russian-Speaking Women's Experiences with Domestic Violence. Journal of Interpersonal Violence, 2005, 941-958; Raj/Silverman, Immigrant South Asian Women at Greater Risk for Injury from Intimate Partner Violence. American Journal of Public Health 93/3, 2003, 435-437.

9 Schröttle/Hornberg/Glammeier/Sellach/Kavemann/Puhe/Zinsmeister, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin, 2013 (zitiert als: Schröttle/Hornberg, et al., 2013); Görgen/Höhn/Köpsel, 2023 in diesem Band.

10 Schröttle, in: Kortendiek (Hrsg.), 2017, S. 5f.

stellen sie keine zentralen Faktoren einer Erklärung von Gewalthandeln dar.¹¹

Ein weiterer Prädiktor für das Erleben von Gewalt sind frühere Viktimisierungserfahrungen.¹² Zusammengefasst ist das Risiko von Frauen, die in der Kindheit und Jugend selbst Gewalt erfahren haben, mehr als doppelt so hoch selbst Opfer körperlicher Gewalt zu werden wie bei Frauen ohne frühere Gewaltbelastungen (47 % vs. 21 %). Das frühere Erleben sexualisierter Gewalt vervierfacht sogar das Risiko im Erwachsenenalter ebenfalls sexualisierte Gewalt zu erfahren.¹³ Es muss aber betont werden, dass Gewalterfahrungen im Kindheitsalter nicht zwingend zu einer späteren Viktimisierung führen, sondern diese mittels verschiedener protektiver Faktoren im Erwachsenenalter auch verhindert werden kann.

Zuletzt kann sich auch in Phasen des sozialen Umbruchs oder der Krise im Sinne eines „Backlashes“ die Geschlechterdynamik verändern und dadurch ein Anstieg von geschlechtsspezifischer Gewalt erfolgen.¹⁴ Gleichzeitig führen auch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und politische Entscheidungen zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen (z. B. die Verschärfung des Abtreibungsrechtes durch den Supreme Court im Jahr 2023).

2. Wer wird Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) stellt jährlich die polizeilich registrierten Straftaten, Informationen zu Opfern und Tatverdächtigen sowie kriminelle Entwicklungen und die Aufklärungsquote dar. Es wird allerdings nur das sogenannte Hellfeld abgebildet, demnach nur Straftaten, die der Polizei gemeldet und registriert wurden. Zudem ist die Entwicklung der

11 Schröttle/Müller, 2004.

12 Bettio/Ticci, Violence against women and economic independency, 2017, https://www.ingenere.it/sites/default/files/ricerche/violence_economic_independence_report_2017_0.pdf. Zugriffen am 23.05.2023; Schröttle/Vogt, Women as victims and perpetrators of violence – Empirical results from national and international quantitative violence research, in: Kury, H., Redo, S., Shea, E. (Hrsg.), Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Suggestions for Succeeding Generations, Heidelberg, New York, 2016; Schröttle/Ansorge, 2008.

13 Schröttle/Müller, 2004, S. 77.

14 Schröttle 2017, S. 1; Kaiser, Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäre für das Patriarchat mobilmachen, Frankfurt am Main, 2020; Kaiser, Backlash - Die neue Gewalt gegen Frauen, Stuttgart, 2023.

Straftaten innerhalb der PKS u. a. abhängig vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung, vom Kontrollverhalten der Polizei, Gesetzesänderungen und – wie die Corona-Pandemie gezeigt hat – von gesellschaftlichen Einschränkungen und kontaktreduzierenden Maßnahmen.¹⁵

Mit Blick auf das Geschlechterverhältnis innerhalb der PKS waren im Jahr 2022 von den insgesamt registrierten Tatverdächtigen 75 % männlich und knapp ein Viertel weiblich.¹⁶ Doch wurden auch bei den Opfern innerhalb der PKS mit 59 % weit mehr männliche Opfer gezählt als weibliche. Männer sind demnach häufiger Täter, erleben aber auch insbesondere im öffentlichen Raum und durch unbekannte Personen häufiger Gewalt. Vor allem Männer in jungen Jahren (zwischen 25 und 30 Jahren) und Männer mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrungen werden besonders häufig Opfer von körperlicher Gewalt sowie rassistischen Angriffen. Im Gegensatz dazu sind Frauen häufiger Opfer von sexualisierter Gewalt im sozialen Nahfeld, die überwiegend von dem aktuellen oder früheren Beziehungspartner ausgeht. Sowohl bei männlichen als auch weiblichen Opfern sind die Täter demnach überwiegend männlich.¹⁷

Grundsätzlich kann in der PKS verzeichnet werden, dass Männer in fast allen Deliktategorien (außer u. a. bei Sexualdelikten, Freiheitsberaubung, Zuhälterei, Zwangsprostitution) häufiger Opfer von Gewalt werden (Tabelle 1). Jedoch verändern sich diese Zahlen deutlich, wenn die Beziehung zwischen Täter und Opfer mit in den Blick genommen wird.¹⁸ In Partnerschaften sind Frauen demnach wesentlich häufiger Opfer von Mord, Totschlag sowie Körperverletzung betroffen. Die größten Unterschiede zeigen sich zwischen den Geschlechtern in Bezug auf sexualisierte Übergriffe,

15 *Naplava/Walter*, Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 89, 2006, 338-351. <https://doi.org/10.1515/mks-2006-00062>.

16 *Polizeiliche Kriminalstatistik*, Ausgewählte Zahlen im Überblick, 2022, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/pks2022_node.html.

17 *Schröttle/Vogt*, 2016. Zu homosexueller Partnerschaftsgewalt (s. *Soine/ Zinn*, Lesben und Schwule - auf unterschiedliche Weise Opfer von Übergriffen. Fachwissenschaftliche Analyse, in: Heitmeyer/Schröttle (Hrsg.), Gewalt. Beschreibungen – Analysen – Prävention, Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn, 2006; *Ohms*, Das Fremde in mir. Gewaltdynamiken in Liebesbeziehungen zwischen Frauen, Bielefeld, 2008.

18 *Bundeskriminalamt (BKA)*, Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021, Wiesbaden, 2022.

Bedrohung, Stalking, Nötigung, aber auch Freiheitsberaubung oder Körperverletzung.

Tabelle 1. Vergleich zwischen Opfern insgesamt und Opfern in Partnerschaften für die betrachteten Delikte. Quelle: BKA, 2022.

Delikt(e)	Opfer insgesamt in PKS			davon Opfer in Partnerschaften		
	<i>insg.</i>	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>insg.</i>	<i>m</i>	<i>w</i>
	786.061	452.427	333.634	143.604	28.262	115.342
Mord u. Totschlag ohne Totschlag auf Verlangen	2.578	1.765	813	369	68	301
gefährliche Körperverletzung	147.215	105.475	41.740	17.459	5.512	11.947
schwere Körperverletzung	582	406	176	73	20	53
KV mit Todesfolge	73	47	26	6	2	4
vorsätzliche einfache KV	361.825	203.042	158.783	85.542	18.341	67.201
Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe	16.412	1.212	15.200	3.618	91	3.527
Bedrohung, Stalking, Nötigung	251.416	138.313	113.103	34.718	4.015	30.703
Freiheitsberaubung	5.577	2.118	3.459	1.728	213	1.515
Zuhälterei	130	9	121	35	0	35
Zwangsprostitution	253	40	213	56	0	56

II. Partnerschaftsgewalt

Wie bereits eingangs beschrieben, weisen Frauen vor allem hinsichtlich Sexualdelikten ein verstärktes Viktimisierungsrisiko auf und sind besonders häufig in Partnerschaften von Gewalt betroffen. Seit 2011 wird in der PKS auch die Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer sowie der räumlich-soziale Kontext erfasst. Eine Straftat fällt unter die Kategorie „Partnerschaft“, wenn Opfer und die tatverdächtige Person in einer der folgenden Beziehungen zueinanderstehen: Ehepartnerschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft oder ehemalige Partnerschaft. Insgesamt waren im Jahr 2021 18,3 % aller in der PKS erfassten Opfer Betroffene von Gewalt in Partnerschaften (143.604). Das Bundeskriminalamt (BKA) erstellt seit 2015 einen jährlichen Bericht zur Partnerschaftsgewalt (wobei darin die Entwicklungen seit 2012 aufgeführt werden), welcher die folgenden Straftaten umfasst: Mord und Totschlag, gefährli-

che Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Bedrohung sowie Stalking, Freiheitsentzug, Zuhälterei und Zwangsprostitution.

Abbildung eins zeigt die Opferzahlen partnerschaftlicher Gewalt auf, welche innerhalb der letzten zehn Jahre anstiegen, wobei hier im Jahr 2020 auch die besondere Situation aufgrund der Pandemie berücksichtigt werden muss.¹⁹ Lediglich im Jahr 2021 wurde mit 143.016 registrierten Fällen von Gewalt in Partnerschaften wieder ein leichter Rückgang von 2,5 % zum Jahr 2020 verzeichnet (146.655). So entsprechen die Opferzahlen im Jahr 2021 wieder überwiegend den Prävalenzen vor der Pandemie und decken sich mit anderen Ergebnissen.²⁰

-
- 19 Verschiedene Studien verweisen auf einen Anstieg von partnerschaftlicher Gewalt in gesellschaftlichen Krisensituationen, wobei sich hier die Zahlen teilweise deutlich voneinander unterscheiden. Gleichzeitig wurde aber auch aufgrund verstärkter Kontrolle von Kommunikationsmitteln der Zugang zu Polizei oder Hilfsangeboten eingeschränkt (vgl. dazu *Gehring/Wössner*, Coronapandemie, Lockdown und Partnerschaftsgewalt: Kontroversen, in: Bartsch, T., Krieg, Y., Schuchmann, I., Schüttler, H., Steinl, L., Werner, M. & Zietlow, B. (Hrsg.). *Gender & Crime – Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*, Baden-Baden, 2022, S. 122ff.
- 20 *Lotzin/Flehsenhar/Garthus-Niegel, et al.*, Häusliche Gewalt und ihre psychischen Folgen während der COVID-19-Pandemie – Zentrale Befunde aus dem deutschsprachigen Raum. *Bundesgesundheitsblatt* 66, 2023, 920–929.

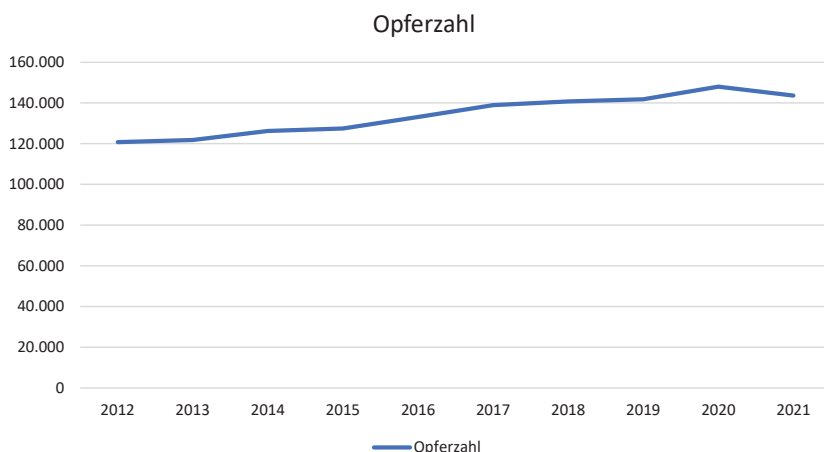


Abbildung 1. Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt. Seit 2017 werden die Deliktsbereiche Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution ebenfalls in der Statistik registriert, Quelle: BKA, 2022.

Mit Blick auf die Verteilung hinsichtlich der Geschlechter zeigt sich, dass 80 % der Opfer weiblich sind und nur knapp 20 % männlich. Frauen und Männer sind in der Altersklasse zwischen 30 und 40 Jahren am häufigsten von partnerschaftlicher Gewalt betroffen. Mit zunehmendem Alter nimmt die Gewaltbetroffenheit ab. Die Deliktstruktur bei den Fällen von Gewalt in Partnerschaften insgesamt gliedert sich zum Großteil in vorsätzliche einfache Körperverletzung (59,6 %), Bedrohung, Stalking, Nötigung (24,2 %) und gefährliche Körperverletzung (12,2 %). 2,5 % der Frauen werden Opfer von Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder sexuellen Übergriffen, 0,3 % von Mord oder Totschlag. Auch wenn Mord und Totschlag die geringste Delikt-kategorie darstellen, wurden im Jahr 2021 121 Frauen von ihrem* (Ex-)Partner*in getötet.

Die Betrachtung der Geschlechtsverteilung nach Delikt zeigt deutlich, dass von Zuhälterei und Zwangsprostitution ausschließlich Frauen betroffen sind; ebenso sind mit 97,5 % fast alle Opfer von sexuellen Übergriffen weiblich (Tabelle 2). Bei Mord und Totschlag, Bedrohung, Stalking, Nötigung und Freiheitsberaubung liegt der Anteil weiblicher Opfer zwischen 80 und 90 %, womit ebenfalls überwiegend Frauen betroffen sind. Der größte Anteil männlicher Opfer ist bei der gefährlichen Körperverletzung (31,6 %) sowie der Körperverletzung mit Todesfolge zu finden (33,3 %; s. Tabelle 2).

Tabelle 2. Opfertabelle nach Delikt und Beziehungsstatus zum*zur Täter*in.
Quelle: BKA, 2022.

	Partnerschaften insgesamt		Ehepartner*innen			Ehemalige Partnerschaft		
	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>insg.</i>	<i>m</i>	<i>w</i>	<i>insg.</i>	<i>m</i>	<i>w</i>
gesamt	19,7 %	80,3 %	30,8 %	6,0 %	24,7 %	39,6 %	6,9 %	32,7 %
Mord und Totschlag	18,4 %	81,6 %	50,7 %	9,2 %	41,5 %	26,8 %	4,6 %	22,2 %
Gefährliche KV	31,6 %	68,4 %	32,5 %	10,1 %	22,4 %	31,7 %	9,6 %	22,1 %
Schwere KV	27,4 %	72,6 %	31,5 %	6,8 %	24,7 %	39,7 %	13,7 %	26,0 %
KV mit Todesfolge	33,3 %	66,7 %	33,3 %	16,7 %	16,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Vorsätzliche einfache KV	21,4 %	78,6 %	34,5 %	6,9 %	27,6 %	29,3 %	6,3 %	23,0 %
Sex. Übergriffe, sex. Nötigung, Vergewaltigung	2,5 %	97,5 %	26,6 %	0,5 %	26,1 %	47,3 %	1,3 %	46,0 %
Bedrohung, Stalking, Nötigung	11,6 %	88,4 %	21,1 %	2,4 %	18,7 %	68,3 %	7,8 %	60,5 %
Freiheitsberaubung	12,3 %	87,7 %	25,3 %	3,1 %	22,2 %	39,9 %	4,2 %	35,8 %
Zuhälterei	0,0 %	100,0 %	20,0 %	0,0 %	20,0 %	20,0 %	0,0 %	20,0 %
Zwangsprostitution	0,0 %	100,0 %	14,3 %	0,0 %	14,3 %	53,6 %	0,0 %	53,6 %

Anmerkung: Die restlichen Prozentpunkte beziehen sich auf die eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Partner nicht ehelicher Lebensgemeinschaften.

Zur Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern insgesamt kann festgehalten werden, dass die Tat bei 30,8 % von dem*der Ehepartner*in und bei 39,6 % von dem*der ehemaligen Partner*in verübt wurde, wobei es viermal so häufig weibliche Opfer als männliche gibt (Tabelle 2; bei 29,4 % von dem*der Partner*in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft). Mehr als die Hälfte (50,7 %) der Opfer von Mord und Totschlag wurden Opfer ihrer aktuellen Ehepartner*innen (9,2 % männliche Opfer, 41,5 % weibliche Opfer). Bei Bedrohung, Stalking, Nötigung, vollendeter Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder sexuellen Übergriffen wurden Frauen mehrheitlich Opfer ihrer*ihres ehemaligen Partner*in. Da besonders bei Gewalt in Paarbeziehungen die Anzeigebereitschaft sehr gering ist, bildet die PKS nicht die tatsächliche Lage ab, sondern allein das polizeilich registrierte

Hellfeld.²¹ Aufgrund von Ergebnissen aus Dunkelfeldbefragungen muss davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Fälle partnerschaftlicher und sexualisierter Gewalt nicht angezeigt und damit strafrechtlich verfolgt wird. Aus diesem Grund sollen ergänzend Ergebnisse von Studien berichtet werden, die das Dunkelfeld abbilden.

Müller und Schröttle (2004) erstellten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine repräsentative Dunkelfeldbefragung von 10.000 Frauen in Deutschland mittels standardisierter Interviews und Fragebogen zu ihrem Sicherheitserleben.²² Rund ein Viertel aller Frauen gab an, mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexualisierte Gewalt durch ihre*n (Ex-)Partner*in erfahren zu haben. Zwei Drittel der von Gewalt betroffenen Frauen berichteten über Verletzungsfolgen. 13 % wurden bereits Opfer einer erzwungenen sexuellen Handlung, die überwiegend durch den*die Partner*in ausgeführt wurde. Die Autorinnen berichten, dass Frauen vor allem in Phasen wie etwa Heirat, Einzug in eine gemeinsame Wohnung, berufliche Veränderung oder Schwangerschaft sowie im Kontext von Trennung und Scheidung ein erhöhtes Risiko aufweisen, Opfer von Gewalt zu werden.²³ Diese Lebenssituationen sind von Machtkonstellationen und -diskrepanzen geprägt, die in einer Partnerschaft sehr ungleich verteilt sein können und es entsprechend traditioneller Rollenverteilung vielfach de facto sind. So können finanzielle oder materielle Abhängigkeiten im Sinne von Geld, Wohnraum und auch hinsichtlich des Aufenthaltsstatus oder des Sorgerechts die Herauslösung aus einer gewaltbelasteten Beziehung deutlich erschweren.²⁴ Eine weitere vertiefende Analyse der Daten der BMFSFJ-Studie konzentrierte sich auf die gesundheitlichen Folgen von Gewalt und Migrationshintergrund.²⁵

21 nach Schröttle/Müller, 2014 schalten zwischen 13 % und 26 % die Polizei ein und zu einer Anzeige kam es nur bei 8 bzw. 16 %.

22 Schröttle/Müller, 2004.

23 Schröttle/Müller, 2004; Schröttle/Ansorge, 2008.

24 Belser, 2005; Erez/Hartley, Battered Immigrant Women and the Legal System: A Therapeutic Jurisprudence Perspective, *Western Criminology Review* 4/2, 2003, 155-169.

25 Schröttle/Khelaifat, Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 2007, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/gesundheit-gewalt-migrationlangfassung-studie,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Es konnte aufgezeigt werden, dass Frauen mit Migrationshintergrund in höherem Maße und von schwerer Gewalt durch aktuelle Partner betroffen sind, da sich für sie der Loslösungsprozess u. a. aufgrund von Sprachbarrieren oder aufenthaltsrechtlicher Abhängigkeiten schwieriger gestaltet.²⁶ In der europaweiten Dunkelfeldbefragung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA, 2014) von insgesamt 42.000 Frauen haben 8 % der Frauen angegeben in den letzten 12 Monaten körperliche oder sexualisierte Gewalt erlebt zu haben. Unter Bezug eines längeren Zeitraumes gab jede dritte Frau an, seit dem 15. Lebensjahr von einer Form der körperlichen oder sexualisierten Gewalt betroffen gewesen zu sein.²⁷ In der Partnerschaft gaben 22 % der Frauen an, körperliche oder sexualisierte Gewalt erfahren zu haben. Zusammenhänge zwischen Gewalthandeln und einem starken Alkoholkonsum sowie dem Kontrollverhalten des Partners innerhalb der Beziehung konnten ebenfalls festgestellt werden.

Auch wenn zum Großteil Frauen von partnerschaftlicher Gewalt betroffen sind, erfasste eine Pilotstudie zu Gewalterfahrungen von Männern ($N = 260$), dass auch jeder vierte Mann bereits körperliche oder sexualisierte Gewalt seitens seiner*m Partner*in erfahren hat; diese wurde aber als weniger bedrohlich wahrgenommen und es kam seltener zu wiederholter Gewaltanwendung.²⁸

Eine Einschätzung der Jahresprävalenz kann das bundesweite Viktimisierungssurvey „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020“ (SKiD, 2020) bieten, wonach zwischen November 2019 und Oktober 2020 0,7 % der Frauen und 0,4 % der Männer ab 16 Jahren Opfer von Gewalt durch einen (Ex-)Partner/eine (Ex-)Partnerin wurden.²⁹ Analog zu verschiedenen Erkenntnissen zeigte sich auch in dieser Studie, dass Männer und Frau-

26 Schrötle/Khelaifat, 2007.

27 FRA, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick, Wien, 2014,
<http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-euwide-survey>.

28 Jungnitz/Lenz/Puchert/Puhe/Walter, Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Opladen, 2007. In dem aktuell am KFN durchgeführten Forschungsprojekt „Gewalt gegen Männer – von der Scham zur Hilfe“ werden mittels Interviews und einer Online-Befragung Beziehungsdynamiken, Gewalterfahrungen und Gewaltbelastungen von Männern in hetero- und gleichgeschlechtlichen partnerschaftlichen Beziehungen untersucht. Ergebnisse sind ab 12/2023 zu erwarten.

29 Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder, 2022.

en etwa gleich häufig mindestens einmal eine Erfahrung mit Gewalt in (Ex-)Partnerschaften gemacht haben, gleichzeitig Frauen innerhalb von Paarbeziehungen jedoch deutlich häufiger von schweren Formen körperlicher Gewalt betroffen sind als Männer. In der niedersächsischen Befragung zu Sicherheit und Kriminalität wurden spezifische Entwicklungen zu der Thematik „Gewalt in (Ex-)Partnerschaften“ fokussiert. Im Jahr 2020 gaben 5,7 % der insgesamt 17.503 von 40.000 Befragten an, Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt gewesen zu sein, zumeist von psychischer Gewalt (u. a. Beleidigungen, Bedrohungen). Frauen, jüngere Personen sowie Menschen mit Migrationshintergrund waren besonders stark betroffen.³⁰ In der Befragung wurde ebenfalls festgestellt, dass Frauen mit höherer Schulbildung und bei Erwerbstätigkeit häufiger Opfer werden. Grundsätzlich stieg die Anzeigebereitschaft mit zunehmender Schwere der Tat, es wurden allerdings nur 0,5 % der Straftaten überhaupt angezeigt.

Im Bericht zur Partnerschaftsgewalt vom BKA wurden multiple Einflussfaktoren genannt, die Gewalt begünstigen: Alter (jüngere Frauen sind stärker gefährdet), Migrationshintergrund (Frauen mit Migrationshintergrund sind häufiger von Gewalt betroffen), Betäubungsmittel (Drogen- oder Medikamentenkonsum deuten auf verstärktes Gewalthandeln hin; Alkohol kann zusätzlich als vermittelnder Risikofaktor gelten), Beeinträchtigung (Frauen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen weisen ein höheres Risiko auf, v. a. mit Blick auf sexualisierte Gewalt). Diese Risikofaktoren können auf drei Ebenen verortet werden: 1) der Individualebene, 2) der partnerschaftlichen/familiären und/oder gemeinschaftlichen Ebene sowie 3) der gesellschaftlichen Ebene.³¹ Weitere Studienergebnisse zeigen auf, dass sich Frauen ohne finanzielle und materielle Ressourcen besonders schwer aus gewalttätigen Beziehungen lösen können. Dies erhöht die Dauer und Intensität der Gewalt in der Paarbeziehung tendenziell, wovon beispielsweise Migrantinnen oder Frauen mit Behinderungen besonders häufig betroffen sind.³² Frauen, die erwerbstätig sind, gelingt dies in der Regel besser, was die wichtige Rolle von Berufstätigkeit in diesem Prozess betont.³³ Allerdings zeigen sich im internationalen Raum widersprüchliche

30 Landeskriminalamt Niedersachsen, Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen. Sonderbericht zur Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2021, 2022.

31 BKA, 2022.

32 Schröttle/Ansorge, 2008; Schröttle/Kheleifat, 2007, Schröttle/Hornberg et al., 2013.

33 Bettio/Ticci, 2017.

Forschungsergebnisse, inwiefern die ökonomische Situation einer Frau mit Gewalt zusammenhängt.³⁴ Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass unterschiedliche Einkommens- und Bildungslagen besonders Gewalt in Partnerschaften fördern können. So wiesen Bettio und Ticci in einer Befragung von 42.000 Frauen in Europa nach, dass Befragte, die ein höheres Einkommen als ihr Partner hatten, häufiger von sexualisierter und körperlicher Gewalt betroffen waren.³⁵ Gleichzeitig zeigten sich erhöhte Risiken für Partnerschaftsgewalt bei Frauen, die weniger Ressourcen als ihre Partner aufwiesen und entsprechend abhängig waren.³⁶ Diese teilweise widersprüchlichen Ergebnisse stehen aber alle im Zusammenhang mit dem Wunsch des Mannes, die patriarchale Geschlechterordnung sowie das traditionelle Rollenbild mittels Gewalthandlungen aufrechtzuerhalten.³⁷

III. Femizid

In Deutschland erhält der Begriff „Femizid“ insbesondere im Zusammenhang mit Partnerschaftstötungen in der medialen Berichterstattung und auf politischer Ebene seit einiger Zeit erhöhte Aufmerksamkeit. Dabei wird darauf verwiesen, dass Tötungsdelikte an Frauen sich grundsätzlich von Tötungen an Männern unterscheiden. Während Männer überwiegend gewaltsamen Auseinandersetzungen mit anderen Männern im öffentlichen Raum zum Opfer fallen, werden Frauen deutlich häufiger von Männern aus ihrem nahen Umfeld getötet.³⁸ Um diese Unterschiede genauer zu beleuchten, ist eine Analyse aus Geschlechterperspektive sinnvoll. Hierfür kann das Konzept *Femizid* hilfreich sein.

34 Schröttle, in: Kortendiek (Hrsg.), 2017, S. 5f.

35 Bettio/Ticci, S. 85.

36 Bettio/Ticci, S. 85.

37 Riger/Staggs, The impact of intimate partner violence on women's labor force participation, 2004, <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/207143.pdf>; Brush, Effects of work on hitting and hurting. Violence Against Women 9(10), 2003, 1213–1230. Schröttle, in: Kortendiek (Hrsg.), 2017, S. 6; Schröttle/Ansorge, 2008, Kaukinen, Status compatibility, physical violence, and emotional abuse in intimate relationships, Journal of Marriage and Family 66(2), 2004, 452–471; Bettio/Ticci, S. 84f.

38 United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Global Study on Homicide: Gender-related killing of women and girls, Wien, 2019, S. 9ff.

Für den Begriff Femizid gibt es bis dato keine einheitliche Definition.³⁹ Eingebracht in den wissenschaftlichen Diskurs wurde der Begriff von der Soziologin Diana Russell im Jahr 1976 als Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind.⁴⁰ Der Begriff und das damit verbundene Konzept fanden im Anschluss zunächst insbesondere im lateinamerikanischen Kontext Verwendung. Auf dem Wiener Symposium zu Femizid im Jahr 2012 definierte die UN Femizide als Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts in Verbindung stehend mit partnerschaftlicher Gewalt, Folter, Ehrenmorden, bewaffneten Konflikten, Mitgift, sexueller Orientierung, indigener Zugehörigkeit, Infantizid, Genitalverstümmelung, Hexerei und organisiertem Verbrechen wie beispielsweise Menschenhandel.⁴¹ Je nach Definition werden Fälle geschlechtsbezogener Tötungen nur als Femizide bezeichnet, wenn diese von Männern begangen werden.⁴² So bezeichnet beispielsweise das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) Tötungen von Frauen durch einen aktuellen oder ehemaligen Lebenspartner als Femizid, nicht aber durch eine weibliche (Ex-)Partnerin im Falle von homosexuellen Beziehungen.⁴³ Teilweise findet auch eine Gleichsetzung von Femiziden mit allen Tötungen an Frauen statt.⁴⁴

Diesen unterschiedlichen Definitionsansätzen ist jedoch gemeinsam, dass sie Femizide und damit die Tötung einer Frau als die extremste Ausprägung geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen verstehen. Diese Gewaltform dient dazu, die Unterordnung von Frauen gegenüber Männern und damit die Grundlage des Patriarchats aufrechtzuerhalten.⁴⁵ Unser Ge-

39 United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Global Study on Homicide: Gender-related killing of women and girls, Wien, 2018, S. 24.

40 Russell, Femicide: Politicizing the Killing of Females, in: PAT/InterCambios/MRC/WHO (Hrsg.), Strengthening Understanding of Femicide: Using research to galvanize action and accountability, Washington, 2009, S. 27.

41 Academic Council on the United Nations Systems (ACUNS), Femicide. A Global Issue That Demands Action, Wien, 2013, S. 4.

42 Russell, Defining Femicide and Related Concepts, in: Russell/Harmes (Hrsg.), Femicide in global perspective, New York, 2001, S. 13 (zitiert als: Russell, Defining Femicide).

43 European Institute for Gender Equality (EIGE), Femicide: a classification system, Luxemburg, 2021, S. 15f.

44 Russell, Defining Femicide, S. 15; Grzyb/Naudi/Marcuello-Servós, Femicide definitions, in: Weil/Corradi/Naudi (Hrsg.), Femicide Across Europe: Theory, research and prevention, Bristol, 2018, S. 17-31; siehe hierzu auch den Beitrag von Endres und Pülschen in diesem Tagungsband.

45 Maier/Lutz/Labarta Greven/Rebmann, Wie tödlich ist das Geschlechterverhältnis, APuZ 2023, 11 (zitiert als: Maier/Lutz/Labarta Greven/Rebmann); Sarmiento/Acos-

sellschaftssystem hat hegemoniale Männlichkeit internalisiert, die Grundlagen dieser Maskulinität sind Heterosexualität, Homophobie und die Objektifizierung von Frauen.⁴⁶

Es scheint allerdings teilweise schwierig, wie die Geschlechtsbezogenheit in den einzelnen Tötungsdelikten erkennbar ist. Als Hinweis darauf, ob die Tötung im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Opfers stand, können Indikatoren dienen.⁴⁷ Diese können sich auf unterschiedliche Weise manifestieren. So kann der Tatkontext eine Rolle spielen, etwa wenn es sich um eine Tötung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt handelt. Auch in der Einstellungs- sowie Verhaltensebene der Täter*innen lassen sich derartige Hinweise finden. Beispielsweise legt Kontrollverhalten des Täters gegenüber dem Opfer im Vorlauf der Tötung (oder dem Versuch) nahe, dass ein Femizid vorliegt. Ebenfalls können Emanzipationsbestrebungen einer Frau in einer Beziehung, die der Tat vorausgegangen sind, auf einen Femizid hinweisen, zum Beispiel durch eine eigenständige Arbeit. Der Partner sieht sich angegriffen in seiner Funktion als Versorger und somit in seiner Männlichkeit verletzt.⁴⁸ Es werden traditionell-patriarchalische Vorstellungen manifest, da der Täter eine Kränkung seines männlichen Selbstwertgefühls sieht und die Tötung als Frau als nötige Konsequenz erkennt.⁴⁹ Auch direkte frauenverachtende Äußerungen des Täters im Zusammenhang mit der Tat stehend, beispielsweise gegenüber Freunden oder Nachbarn, legen einen Geschlechtsbezug nahe.⁵⁰

Hinsichtlich der Einstellungsebene des Täters ist ebenfalls Frauenhass als Indikator für einen Femizid zu nennen. Beispielsweise spielt dieser

ta/Roth/Zambrano, Latin American model protocol for the investigation of gender-related killings of women (femicide/feminicide), 2014, S. 35 (zitiert als: *Sarmiento/Acosta/Roth/Zambrano*).

46 Stearns, Hate and Gender, in: Valeri/Borgeson (Hrsg.), Hate Crimes: Typology, Motivations, and Victims, Durham, 2018, S. 173 (zitiert als: *Stearns*).

47 European Institute for Gender Equality (EIGE), Femicide indicators: pilot study of data availability and feasibility assessment, Vilnius, 2022, S. 4f (zitiert als: *EIGE, Indicators*).

48 Pierobom de Avila, The criminalisation of femicide, in: Fitz-Gibbon/Walklate/McCulloch/Maher (Hrsg.), Intimate Partner Violence, Risk and Security: Securing Women's Lives in a Global World, Oxon, 2018, S. 188.

49 Greuel/Petermann, „Bis dass der Tod uns scheidet ...“ – Femizid im Rahmen von Partnerschaftskonflikten, in: Greuel/Petermann (Hrsg.), Macht – Nähe – Gewalt (?) – (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum, Lengerich, 2007, S. 22 (zitiert als: *Greuel/Petermann*).

50 Sarmiento/Acosta/Roth/Zambrano, S. 36.

als Motiv bei terroristischen Anschlägen – insbesondere aus dem rechten Spektrum – der vergangenen Jahre immer häufiger eine Rolle. Derartige Anschläge geschehen, um der Ablehnung gegenüber feministischen Tendenzen Ausdruck zu verleihen und die männliche Überlegenheit zu demonstrieren.⁵¹ Auch in Deutschland kommt das Moment Frauenhass zum Tragen, beispielsweise beim Amokläufer von Winnenden, der gezielt Lehrerinnen und Mitschülerinnen tötete und in dessen Nachlass genau diese Motive wiedergefunden werden konnten.⁵² In diesem Zusammenhang ist auch die Incel-Bewegung zu nennen.⁵³ Frauen werden bei derartigen Taten nicht als Individuen wahrgenommen, sondern auf ihre Zugehörigkeit zu der Gruppe „Frau“ reduziert. Der Hass, der durch die Zurückweisung durch Frauen entsteht, wird auf sie als Kollektiv projiziert.⁵⁴

Auch Tötungsdelikte gegen Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sind als Femizide einzuordnen. Rechte und vorurteilsgeleitete Gewalt wendet sich besonders häufig gegen homosexuelle Menschen.⁵⁵ Das Netzwerk Transgender Europe hat für die Jahre 2008 bis 2016 für Europa 113 Tötungen von LGBTIQ Personen registriert.⁵⁶ Obwohl hier keine Unterscheidung nach binärer Geschlechtszuordnung vorgenommen wird, ist davon auszugehen, dass sich ein relevanter Teil davon selbst als Frau identifiziert. Ausgehend davon, dass Heteronormativität Teil einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft ist, ist lesbisch zu sein oder Queerness als Abweichung dieser Strukturen zu sehen. Daraus folgen gezielte Tötungen von homosexuellen Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.⁵⁷

Gegenüber den Femiziden, die als Partnerschaftstötungen ausgeübt werden und zuletzt 37 % der Fälle von Mord und Totschlag (versucht und vollendet) an Frauen in Deutschland ausmachten,⁵⁸ dürfte das Ausmaß

51 Sanders/Berg/Goetz, Frauen*rechte und Frauen*hass – Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt. Berlin, 2019, S. 110ff (zitiert als: Sanders/Berg/Goetz).

52 Pohl, Paranoide Abwehr-Kampf-Haltung und männliche Adoleszenz: Was verbindet Tim Kretschmer mit Anders Behring Breivik?, in: Brunner/Lohl (Hrsg.), Normalungstüme: School Shootings aus psychoanalytisch-sozialpsychologischer Perspektive, Gießen, 2013, S. 136.

53 Siehe hierzu auch den Beitrag von Kracher in diesem Tagungsband.

54 Steinl, Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen: Eine Einführung aus strafrechtlicher Perspektive, ZfRSoz 2018, 195f (zitiert als: Steinl).

55 Sanders/Berg/Goetz, S. 89.

56 Balzer/LaGata/Berredo. TMM annual report 2016. Berlin, 2016, S. 18.

57 Baldry/Magalhaes, Prevention of femicide, in: Weil/Corradi/Naudi (Hrsg.), Femicide Across Europe: Theory, research and prevention, Bristol, 2018, S. 81.

58 Bundeskriminalamt, S. 4.

der vorurteilsgeleiteten Tötungstaten deutlich geringer sein. Dennoch ist es von Bedeutung, die Tötungen von Frauen auf dieses Phänomen hin zu untersuchen, um ein vollständiges Bild von Femiziden zeichnen zu können. Weiterhin können sich diese Indikatoren auf Motivebene niederschlagen, beispielsweise, wenn Besitzansprüche von Männern gegenüber Frauen zum Tragen kommen, etwa nach einer von der Frau initiierten Trennung. In derartigen Kontexten lässt der Expartner nicht zu, dass jemand anders sie „besitzen“ darf.⁵⁹ Zudem sind auch in der Vorgeschichte zwischen Opfer und Täter Indikatoren für Femizide zu verorten. Derartige Tötungsdelikte, insbesondere im privaten Umfeld, sind häufig durch eine lange Gewaltvorgeschichte und somit gewalttätiges Verhalten des Täters charakterisiert.⁶⁰

In der Tat selbst können sich ebenfalls Indikatoren für einen Femizid finden, etwa im Modus Operandi des Täters.⁶¹ So kann eine übermäßige Gewaltanwendung, ein sogenannter „Overkill“, ein Hinweis auf die besondere Vernichtungsabsicht des Täters sein. Der Täter verleiht seinem Hass gegenüber dem Opfer durch übermäßige Gewaltanwendung Ausdruck.⁶² Des Weiteren lassen sich aufgrund der Tatkonstellation und -ausführung Tötungsdelikte als Femizide bezeichnen, die im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt standen. In ihrer Untersuchung zu Unterschieden in Tötungsdaten an Frauen und Männern konnte Oberlies darlegen, dass etwa 20 % der untersuchten Tötungen an Frauen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt standen.⁶³ Gleichermäßen sind Tötungen im Kontext von Sexarbeit als Femizide einzuordnen. Frauen werden in diesem Zusammenhang als konsumierbare Sexualobjekte betrachtet, wodurch aus Sicht der Täter Gewalt gegen diese objektifizierten Personen als legitim angesehen wird.⁶⁴ Obwohl für Deutschland keine Fallzahlen zu dieser Kategorie vorliegen, zeigten Schröttle und Müller, dass Frauen, die im Sexgewerbe tätig

59 Greuel/Petermann, S. 22.

60 Sarmiento/Acosta/Roth/Zambrano, S. 35.

61 EIGE, Indicators, S. 16.

62 Greuel/Petermann, S. 14.

63 Oberlies, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen, Pfaffenweiler, 1995, S. 64.

64 Fragoso, Serielle Sexualfeminizide in Ciudad Juárez: 1993–2001, in: Dyroff/ Maier/ Pardeller/Wischnewski (Hrsg.), Feminizide – Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika, Leverkusen, 2023.

sind, von allen erfassten Gewaltformen häufiger betroffen waren als andere Frauen.⁶⁵

Sogenannte „Ehrenmorde“ sind gleichfalls als Femizide zu verstehen, die mit schätzungsweise drei Fällen pro Jahr nur einen kleinen Anteil der Frauentötungen in Deutschland ausmachen.⁶⁶ Hier werden Frauen aufgrund von Normverletzungen – die sich insbesondere auf unerwünschte Partnerschaften und Sexualität beziehen – durch das Familienumfeld bestraft, um eine Wiederherstellung der vermeintlichen Familienehre zu erlangen.⁶⁷ Die Familienangehörigen versuchen, die Entscheidungen der Frau zu beeinflussen und sie zu kontrollieren, was bei Zuwiderhandlung zur Tötung und somit zu einem Femizid führen kann.⁶⁸ Jedoch wird auch kritisiert, dass bei derartig kategorisierten Fällen vielfach eine kulturelle Zuschreibung stattfindet. Demnach lassen sich bei Partnerschaftstötungen die gleichen Muster und Beweggründe finden. Allerdings wird hier nicht die gesamte Familie zur Wiedererlangung der Ehre einbezogen, sondern der Partner führt diese Tat meist selbstständig aus.⁶⁹ Bei Taten von nicht-deutschen Tätern wird dementsprechend ein „Othering“ betrieben, wonach bei ihnen vielfach pauschal patriarchale Motive angenommen werden, die als niedrige Beweggründe eingestuft werden und damit zu einer Einordnung als Mord führen. Demgegenüber werden bei deutschen Tätern ohne Migrationsgeschichte die individuellen Beweggründe in den Vordergrund gestellt, trotz sehr ähnlicher oder gleicher Fallkonstellation.⁷⁰

Zuletzt können bestimmte Ausprägungen von Frauentötungen aufgrund der überproportionalen Betroffenheit von Frauen als Femizide charakterisiert werden. Demnach kann auch eine Partnerschaftstötung, in der sich auf motivationaler Ebene oder anhand der Einstellungen des Täters keine geschlechtsbezogenen Aspekte finden lassen, dennoch als Femizid kategorisiert werden, da Frauen – wie oben bereits ausgeführt – proportional viel häufiger von derartigen Tötungsdelikten betroffen sind als Männer.

65 Schrötle/Müller, S. 85.

66 Oberwittler/Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, Köln, 2011, S. 74.

67 Agel, (Ehren-)Mord in Deutschland: Eine empirische Untersuchung zu Phänomenologie und Ursachen von 'Ehrenmorden' sowie deren Erledigung durch die Justiz, Lengerich, 2013.

68 United Nations: General Assembly (UNGA), In-depth study on all forms of violence against women: Report of the Secretary-General, Geneva, 2006, S. 31.

69 Baker/Gregware/Cassidy, Family Killing Fields: Honor Rationales in the murder of women, Violence Against Women 1999, 173.

70 Foljanty/Lembke, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, KJ 2014.

IV. Hasskriminalität

Hasskriminalität bezeichnet kriminelle Handlungen, die aufgrund von Vorurteilen gegenüber einer bestimmten Gruppe ausgeführt werden und daher häufig auch *Vorurteilskriminalität* genannt wird.⁷¹ Diese spielt nicht nur bei Tötungsdelikten, wie bereits beschrieben, eine Rolle, sondern kann sich auch in anderen Deliktformen wiederfinden. Dabei wird Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, beispielsweise zu einer Religionsgemeinschaft, ethnischen Gruppierung, aufgrund der Nationalität oder auch des Geschlechts, ausgeübt.⁷² Hasskriminalität wird Schneider zufolge meist gegenüber Fremden ausgeführt, weshalb in diesen Fällen eine besondere Brutalität in der Umsetzung kennzeichnend ist.⁷³ Steinl hingegen betont, dass eine Tat auch vorurteilsgeleitet sein kann, selbst wenn der Täter oder die Täterin das Opfer kennt.⁷⁴

Vorurteile dienen dabei dazu, bestehende Strukturen und Hierarchien zu begründen und aufrechtzuhalten. So werden an Frauen bestimmte Rollenerwartungen herangetragen, denen sie folgen sollen. Verhalten sich Frauen entgegen diesen Vorstellungen und erfüllen die Erwartungen nicht, die ihnen aufgrund ihres Geschlechts zugeschrieben werden, sehen Täter*innen darin einen Verstoß gegen das Rollenbild, der geahndet werden muss und daher Gewalt nach sich ziehen kann. Diese Form der Gewalt dient dazu, bestehende Hierarchien zu legitimieren und die Vormachtstellung von Männern zu rechtfertigen.⁷⁵ Charakteristisch ist bei diesen Hasskriminalitätstaten, dass sie sich nicht gegen das Individuum selbst richten, sondern gegen dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder gegen eine übergeordnete Personeneigenschaft. Die Person wird zu einem Objekt, das für eine bestimmte Gruppe steht, gegen die der*die Täter*in Hass und

71 Schellenberg, Hasskriminalität und rassistische Gewalt: Konzeptionalisierungs- und Bearbeitungsprobleme in Deutschland, in: Ellebrecht/Kaufmann/Zoche (Hrsg.), (Un)Sicherheiten im Wandel – Gesellschaftliche Dimensionen von Sicherheit, Berlin, 2019, S. 46 (zitiert als: Schellenberg).

72 Schneider, Hass- und Vorurteilskriminalität, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie, Berlin, 2009, S. 300 (zitiert als: Schneider).

73 Schneider, S. 308.

74 Steinl, ZfRSoz 2018, 185.

75 Zick/Küpper/Hövermann, Die Abwertung der Anderen: Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Toleranz, Vorurteilen und Diskriminierung, Berlin, 2011, S. 38f (zitiert als: Zick/Küpper/Hövermann).

Ablehnung empfindet.⁷⁶ Die Tat erhält damit einen symbolischen Wert und eine Signalwirkung, die ein Gefühl der Unsicherheit und Verängstigung bei den Gruppenangehörigen erzeugen soll; sie richtet sich somit nicht gegen ein Individuum, sondern gegen ein Mitglied einer Gruppe.⁷⁷

Der Begriff der Hasskriminalität ermöglicht es, solche vermeintlichen Einzelfälle in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und damit Verbindungen zwischen ihnen darzustellen. Hierdurch kann nachgezeichnet werden, dass die zugrundeliegenden Probleme häufig in größeren gesellschaftlichen Strukturen und nicht nur in den Einzelfallkonstellationen liegen.⁷⁸ Dennoch werden solche Delikte vielfach als zwischenpersönliche Vorfälle abgetan, die nicht in einem größeren Zusammenhang stehen. Das Erkennen der Gemeinsamkeiten wäre jedoch relevant, um die Ursachen für die anhaltend hohe Gewalt gegen bestimmte Personengruppen – beispielsweise gegen Frauen – in Erfahrung zu bringen und effektiv dagegen vorgehen zu können.⁷⁹

In Deutschland findet der Begriff Hasskriminalität seit 2021 im „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ Anwendung.⁸⁰ Wie der Gesetzestitel bereits nahelegt, wird der Begriff Hasskriminalität in Deutschland vor allem mit politisch motivierter Kriminalität in Verbindung gebracht.⁸¹ Im Gesetzesentwurf wird jedoch darauf hingewiesen, dass Frauen in besonderem Maß von Hasskriminalität betroffen sind.⁸² Zick, Küpper und Hövermann stellen ebenfalls dar, dass Stereotype und Vorurteile besonders häufig gegenüber Frauen bestehen. Entsprechend kann ihnen in besonderem Ausmaß vorurteilsgeleitete Kriminalität begegnen. Dieser Aspekt ist von besonderer Bedeutung. Während es sich bei anderen, häufig vorurteilsbelasteten Gruppen (wie etwa aufgrund einer ethnischen Zugehörigkeit) um Minderheiten handelt, ist etwa die Hälfte der Bevölkerung weiblich, wodurch eine Vielzahl an Personen betroffen

76 Schneider, S. 299.

77 Schneider, S. 299; Schellenberg, S. 51.

78 Schneider, S. 299.

79 Brison, Justice and gender-based violence, *Revue Internationale de Philosophie* 2006, 260.

80 <https://www.buzer.de/sl.htm?g=rehakrbg&f=1>.

81 Steinl, *ZfRSoz* 2018, 184; Schellenberg, S. 44f.

82 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), GE Bekämpfung Rechtsextremismus und Hasskriminalität, 2020, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 15.

ist.⁸³ Weiterhin begünstigt dies, dass in diesem Zusammenhang häufiger Intersektionalität vorliegt. Frauen, die beispielsweise einer ethnischen Minderheit angehören oder körperliche Einschränkungen aufweisen, sind (anders als Männer) gleich aus mehrfacher Perspektive vulnerabel für Hasskriminalität. Problematisch ist jedoch, dass Geschlecht häufig nicht als Grundlage für Hasskriminalität erkannt wird, obwohl es die Kriterien gängiger Definitionen erfüllt.⁸⁴ Diese Ausklammerung ist kritisch zu sehen. Geschlecht und damit verbundene Differenzierungen sind tief in unserer Gesellschaft verankert und aufgrund eines männerdominierten Systems der deutlichste und zugleich am häufigsten nicht wahrgenommene Diskriminierungsaspekt.⁸⁵

V. Diskussion und Ausblick

Geschlechtsspezifische Gewalt kann, wie im Beitrag an den Phänomenen der Partnerschaftsgewalt, Femizid und Hasskriminalität exemplarisch aufgezeigt, eine Vielzahl an Ausprägungen annehmen und verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen. Abhängig von der Form und Schwere geschlechtsspezifischer Gewalt zeigen sich sehr unterschiedliche Verletzungen und Auswirkungen dieser Viktimisierungserfahrungen: physische, psychische, psychosomatische und psychosoziale Folgen der Gewalt, die sich auch negativ auf die Erwerbstätigkeit, die ökonomische Situation sowie die Gesundheit der Frau auswirken können.⁸⁶ Im Allgemeinen kann zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Gewaltfolgen unterschieden werden, die sich sowohl als Verletzungen zeigen, aber ebenfalls als Folgeprobleme dieser Erfahrung im Sinne von Stress, Schlafproblemen, Angststörungen, Depressionen, Essstörungen, Leistungs- und Konzentrationsschwierigkei-

83 Zick/Küpper/Hövermann, S. 25.

84 Stearns, S. 169.

85 Stearns, S. 171.

86 Brzank, Wege aus der Partnergewalt, 2012; Brush, 2003; Campbell/Jones/Dienemann, et al., Intimate partner violence and physical health consequences. Archives of Internal Medicine 162 (10), 2002, 1157-1163; Hornberg/Schröttle/Bohne/Khelaifat/Pauli, Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Vol 42. Berlin: Robert-Koch-Institut, 2008 (zitiert als: Hornberg/Schröttle et al., 2008); Schröttle/Khelaifat, 2007, Schröttle/Müller, 2004; Swanberg/Logan/Macke, Intimate partner violence, employment and the workplace. Consequences and Future Directions. Trauma, Violence and Abuse, Vol. 4, 2005, S. 18.

ten, Krankheitsausfällen, erhöhtem Alkohol- und Medikamentenkonsum und vielem mehr.⁸⁷ Schröttle und Khelaifat weisen in diesem Kontext auf einen hoch signifikanten Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und gesundheitlicher Beeinträchtigung hin. Dieser wird durch kumulative Gewalterfahrungen in der Kindheit, Jugend und dem Erwachsenenalter verstärkt und ist abhängig von der Schwere und Häufigkeit erlebter Gewalt.⁸⁸

Weiterhin ist zu beachten, dass sich insbesondere Frauen regelmäßig und in den unterschiedlichsten Kontexten mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert sehen. Diese begegnet ihnen im privaten Nahraum, beispielsweise in Form von (versuchten) Femiziden, aber auch in der Öffentlichkeit, etwa durch Vorurteilskriminalität. Diese Bandbreite an unterschiedlichen Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt und die besondere Betroffenheit weiblich gelesener Personen legen nahe, dass eine Sensibilisierung für die spezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten dieser Gruppe eine hohe Relevanz aufweist. Diese Sensibilisierung ist dabei sowohl auf Individualebene, auf partnerschaftlicher und familiärer Ebene als auch auf gesellschaftlicher sowie politischer Ebene notwendig. Da insbesondere bei Gewalt im privaten Umfeld häufig eine geringe Anzeigebereitschaft besteht, sollten gezielt Maßnahmen auf institutioneller Ebene eingeleitet werden, um diese zu erhöhen und ein realistischeres Abbild der tatsächlichen Betroffenheit zeichnen zu können. Hierzu sind auch Signale aus der Politik und Gesamtgesellschaft notwendig. Gewalt in Partnerschaften und im sozialen Nahraum darf nicht als Privatangelegenheit abgetan werden, sondern sollte im Gegenteil im besonderen Fokus der Öffentlichkeit stehen. Aufgrund der dargestellten Abhängigkeiten liegt hier eine besondere Vulnerabilität der Betroffenen vor, die wahrgenommen und abgebildet werden muss (u. a. durch weitere Kampagnen zur Aufklärung und mehr Hilfs- und Präventionsangebote), um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werden zu können.

Dafür ist als Grundlage eine fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung der Ursachen besonders wichtig, die bisher vielfach noch fehlt. Demnach wird in Studien häufig – wie dargelegt – die Prävalenz erhoben, jedoch erfolgt keine weitere Auswertung über die tieferliegenden Zusammenhänge. Dies ist notwendig, um sinnvolle Implikationen für eine zielgerichtete Her-

87 Hornberg/Schröttle et al., 2008; Schröttle/Müller, 2004.

88 Schröttle/Khelaifat, 2007.

angehensweise zu erreichen, um derartige Gewaltformen langfristig und nachhaltig zu reduzieren.

Traditionelle Männlichkeitsnormen und rechtsextreme Einstellungen bei jungen Menschen: Hegemoniale Männlichkeit(en) als identitärer Kitt zwischen „Volk“ und „Geschlecht“

Jannik M. K. Fischer

I. Einleitung

Ein gängiger Erklärungsansatz für zunehmende Radikalisierungs- und Polarisierungsprozesse sind die entscherten Zeiten, die als Folge der Globalisierung auf unsere Gesellschaft einwirken.¹ Dieser Diagnose folgen Erklärungsansätze, die Kontrollverluste sowie Verlustängste in Bezug auf ökonomische und/oder kulturelle Güter als Ursachen für erstarkende rechtsautoritäre Bewegungen identifizieren.² In diesen Ansätzen finden Geschlechterperspektiven bislang kaum Beachtung, obschon Fragen von politisierter Männlichkeit zentral zu sein scheinen.³ Es sind vorwiegend Männer, die sich weltweit autoritären und rechtsextremen Bewegungen anschließen; die für die eigene Mobilisierung wiederum zunehmend auf eine Rhetorik männlicher Opfernarrative setzen.⁴ Bereits seit Anfang der 2000er-Jahre wird in Bezug auf rechtspopulistische Parteien von *Männerparteien* gesprochen.⁵ Auch Amokläufer und Terroristen verweisen in ihren Manifesten immer wieder auf männliche Opfernarrative, um ihre Anschläge zu rechtfertigen.⁶ Ein wahrgenommener Kontrollverlust scheint in der modernen

1 Kaiser, Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäre für das Patriarchat mobilmachen, Berlin, 2021, S. 234.

2 Sauer, Authoritarian Right-Wing Populism as Masculinist Identity Politics, in: Dietze/Roth (Hrsg.), Right-Wing Populism and Gender, Bielefeld, 2020, S. 25; Kaiser, S. 235-236.

3 Kaiser, S. 237.

4 Kelly, Apocalypse Man. The Death Drive and the Rhetoric of White Masculine Victimhood, Columbus, 2020, S. 88.

5 Mudde, Populist Radical Right Parties in Europe, Cambridge, 2007.

6 Kaiser, S. 22-24; J. Fischer/Farren, Männliche Opfernarrative und rechtsextreme Einstellungen bei jungen Menschen: Validierung und Anwendung eines Instruments zur Erfassung maskulistischer Bedrohungsgefühle, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2023, aop, S. 4.

Welt auch geschlechtsspezifisch männlich geprägt zu sein. Die von rechten Bewegungen geforderte Rückbesinnung auf traditionelle Männlichkeitsnormen und Geschlechtsrollen dient insofern dem Ziel, Kontrolle zurückzuerlangen und wieder in „geordnete Verhältnisse“ einzukehren.⁷ Dabei geht es nicht darum, „dass Männer ihre Jobs verlieren, sondern darum, dass Männer gewohnt sind, diese sicheren Jobs zu haben“.⁸

Um zu klären, welche Rolle traditionelle Männlichkeitsnormen für die Entstehung und Verbreitung rechtsextremer Einstellungen spielen, wird Connells Konzept hegemonialer Männlichkeiten⁹ herangezogen, das geeignete theoretische Anknüpfungspunkte bietet. Dieser Ansatz wird ferner durch Elemente der Social Identity Theory¹⁰ ergänzt. Demnach können traditionelle Männlichkeitsnormen als Ausdruck von hegemonialen Männlichkeiten besonders effizient mit völkischem Gedankengut verknüpft werden, wodurch es zu einer Vermengung von Aspekten wie Geschlecht und ethnischer Herkunft oder Nationalität im individuellen Selbstkonzept kommen kann – was wiederum eine Radikalisierung in Form der Übernahme rechtsextremer Einstellungen erleichtert. Grundlage der empirischen Analysen sind Daten einer im Jahr 2022 durchgeführten repräsentativen Befragung von jungen Menschen in Deutschland im Alter zwischen 16 und 21 Jahren mit $N = 3\,590$ Befragten.

II. Theoretischer Hintergrund

Das Konzept hegemonialer Männlichkeiten beschreibt die Ordnung der Geschlechterverhältnisse als hierarchisches Machtverhältnis, das von einer dichotomen, heteronormativen Vorstellung von Geschlecht geprägt wird.¹¹ Demnach können Gesellschaften Formen hegemonialer Männlichkeiten bilden, denen dann sowohl Weiblichkeit als auch andere Formen von Männlichkeit, wie homosexuelle beziehungsweise nicht heteronormative

7 Sauer, in: Dietze/Roth (Hrsg.), S. 28-29; Bargetz/Eggers, Affektive Narrative des Rechtspopulismus: zur Mobilisierung von Männlichkeit, in: Kim/Selk (Hrsg.), Wie weiter mit der Populismusforschung?, Baden-Baden, 2021, S. 263-264.

8 Kaiser, S. 237.

9 Connell, *Masculinities*, Cambridge, 2005.

10 Tajfel, *Social Identity and intergroup relations*, Cambridge, 1982.

11 Connell/Messerschmidt, *Hegemonic Masculinity: Rethinking the Concept*, *Gender & Society* 2005, 832-833.

Männlichkeiten, untergeordnet werden.¹² Geschlecht wird hier als gesellschaftliches Konstrukt verstanden, das in Wechselwirkung mit zeit- und kulturspezifischen Sozialisationsprozessen Verhalten und Einstellungen von Personen beeinflusst.¹³ Männlichkeit und Weiblichkeit stehen sich dabei als Pole gegenüber, die nicht ohne einander zu definieren sind¹⁴ – so gilt es etwa als männlich, nicht weiblich zu sein.

Ein zentraler Bestandteil männlicher Sozialisation ist dabei die Ritualisierung von Wettkampf, die es verschiedenen Männlichkeiten erlaubt, sich in Relation zueinanderzusetzen. Dies ermöglicht eine Hierarchisierung und die Herausbildung hegemonialer Formen von Männlichkeit.¹⁵ Diese Logik eines fortwährenden Wettkampfs um Dominanz kann weiter zu einer Vermengung von Männlichkeiten mit sozialstrukturellen Kategorien wie Klasse, Milieu oder ethnischer Herkunft führen.¹⁶ Solche Verbindungen bieten Anknüpfungspunkte für politische Akteur:innen, indem sie etwa auf differente Vorstellungen von Männlichkeitsnormen verweisen, um Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen zu betonen¹⁷ – wie in der Debatte um die Kölner Silvesternacht 2015. So wurden die dortigen Übergriffe auf Frauen in der öffentlichen Debatte auch mit einem vermeintlich muslimisch-arabisch geprägten Machismo und patriarchalem Machtanspruch in Verbindung gebracht.

1. Männlichkeitsnormen und rechtes Gedankengut

Im Gedankengut rechter Ideologien sind Konstruktionen hegemonialer Männlichkeit oft mit einem völkischen Zugehörigkeitsverständnis zu ethnischen Gruppen oder Nationen verknüpft. So wird ein eigenes, erhabenes Idealbild von Männlichkeit entworfen; gleichzeitig werden andere, „fremde“ Männlichkeiten abgewertet und als Feindbilder im Wettkampf

12 Meuser/Scholz, Hegemoniale Männlichkeit: Versuch einer Begriffsklärung aus soziologischer Perspektive, in: Dinges (Hrsg.), Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeit vom Mittelalter bis heute, Frankfurt, 2005, S. 212-213.

13 J. Fischer/Farren, MschrKrim 2023, S. 2.

14 Baier/Kamenowski/Manzoni/Haymoz, „Toxische Männlichkeit“ – Die Folgen gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen für Einstellungen und Verhaltensweisen, Kriminalistik-Schweiz 2019, S. 466.

15 Meuser/Scholz, in: Dinges (Hrsg.), S. 221-222.

16 Meuser/Scholz, in: Dinges (Hrsg.), S. 214.

17 Meuser/Scholz, in: Dinges (Hrsg.), S. 220.

um sozialen Status etabliert.¹⁸ So geschaffene Bedrohungsszenarien rufen durch die hegemonialen Männlichkeiten inhärente Wettkampflogik implizit zur Verteidigung der eigenen Normen auf – was letztlich ihrer stetigen Reproduktion dient. „*Doing gender* und *doing ethnicity* sind gewissermaßen wechselseitig genutzte Ressourcen“¹⁹, die prägend für die soziale Identität von Personen der jeweiligen In-Group sind.²⁰ Diese Überlegungen stehen im Einklang mit der Social Identity Theory, die davon ausgeht, dass „gruppenbezogene Ressentiments immer auch auf der Konstruktion kollektiver Identitäten und einem rigiden Kategorisierungsprozess“²¹ basieren. Konzepte von Volk und Nation werden so in einer dichotomen, vermeintlich natürlichen Geschlechterordnung verankert und biologisiert.²² Auffassungen von Männlichkeit sind somit innerhalb völkischer Ideologien zentral für das eigene Selbstverständnis als Bewahrer:innen einer „natürlichen Ordnung“.²³

Neben einer solchen Verflechtung von Männlichkeit mit völkischen Konzepten wurde im historischen Nationalsozialismus auch das Idealbild eines soldatischen Mannes propagiert, der sich durch Härte, Entschlusskraft und Kampfesmut auszeichnet – ihm wohnte die absolute Opferbereitschaft für die Nation inne.²⁴ Demgegenüber werden im rechten bis rechtsextremen Spektrum heutzutage vor allem sogenannte traditionelle oder heroische Männlichkeitsnormen vertreten,²⁵ die sich in ähnlicher

18 Virchow, Tapfer, stolz, opferbereit – Überlegungen zum extrem rechten Verständnis „idealer Männlichkeit“, in: Claus/Lehnert/Müller (Hrsg.), „Was ein rechter Mann ist...“ Männlichkeiten im Rechtsextremismus, Berlin, 2010, S. 49; Overdieck, Männliche Überlegenheitsvorstellungen in der rechtsextremen Ideologie, Bonn, 2014, Online unter: www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/197016/maennliche-ueberlegenheitsvorstellungen-in-der-rechtsextremen-ideologie/; Weiß, Die Autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes, Stuttgart, 2018, S. 228.

19 Meuser/Scholz, in: Dinges (Hrsg.), S. 220.

20 Berwing/C. Fischer/Kowalski, Mann wählt AfD: Psychologische Erklärungsansätze für den „Radical Right Gender Gap“, in: Walther, Iseman (Hrsgs.), Die AfD – psychologisch betrachtet, Wiesbaden, 2019, S. 109-110

21 Öztürk/Pickel, Der Antisemitismus der Anderen: Für eine differenzierte Betrachtung antisemitischer Einstellungen unter Muslim:innen in Deutschland, Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik 2022, S. 24.

22 Weidinger/Werner, „Finger weg von unseren Frauen!“ – Männlichkeit, extreme Rechte und sexualisierte Gewalt, Journal für Psychologie 2017, S. 164.

23 Meiering/Dziri/Foroutan, Brückennarrative – Verbindende Elemente für die Radikalisierung von Gruppen, PRIF Report, Frankfurt, 2018, S. 21.

24 Virchow, in: Claus/Lehnert/Müller (Hrsg.), S. 42; Overdieck, 2014, Online.

25 Mudde, The Far Right Today, Cambridge, 2019, S. 148-149.

Form auf die Notwendigkeit von Stärke, Dominanz und Wehrhaftigkeit sowie die Abgrenzung von Weiblichkeit berufen.²⁶ Da vergleichbare Männlichkeitsnormen auch abseits des rechten Spektrums in der Gesellschaft verbreitet sind, sind es insbesondere Geschlechtsdiskurse, die es rechten Akteur:innen erlauben, an eine breitere Öffentlichkeit anzuknüpfen.²⁷

Hervorzuheben ist weiter, dass traditionelle Männlichkeitsnormen und ihre Verquickung mit völkisch-identitären Vorstellungen von Zugehörigkeit keineswegs nur für Männer relevant sind, sondern auch bei Frauen ein Einfallstor für rechtsextremes Gedankengut darstellen können.²⁸ Insbesondere dann, wenn diese sich „über die Identifikation mit rassistischen Selbsterhöhungen und Fremdadwertungen einen Machtzuwachs versprechen“,²⁹ So handelt es sich bei Männlichkeiten um gesellschaftliche Konstrukte, die von Frauen bewertet, gehandhabt und ggfs. akzeptiert, d.h. mit Einstellungen bedacht werden können.³⁰ Es ist allerdings anzunehmen, dass traditionelle Männlichkeitsnormen durch die enge Bindung an das eigene Geschlecht unter Männern weiter verbreitet sind als unter Frauen. Zudem gelten insbesondere junge Männer in dieser Hinsicht als gefährdet.³¹ Treffen die Bemühungen um Herstellung der eigenen Identität, um sozialen Status und Anerkennung auf krisenhafte Prozesse in der Adoleszenz, kann dies zu einer besonders ausgeprägten Abwehrhaltung gegenüber vermeintlichen Feindbildern führen und Radikalisierung erleichtern.³²

26 Blum, *Men in the Battle for the Brains: Constructions of Masculinity Within the "Identity Generation"*, in: Köttig/Blitzan/Petö (Hrsg.), *Gender and Far Right Politics in Europe*, Cham, 2017, S. 330; Weiß, S. 230-231; Volpers, *Neue rechte Männlichkeit. Antifeminismus, Homosexualität und Politik des Jack Donovan*, Hamburg, 2020, S. 103-104.

27 Beck, *Diskursive Brückenschläge: Medien, Maskulismus, Rechtsextremismus*, Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung 2021, S. 14-15; Frackowiak-Sochanska, *Men and Social Trauma of COVID-19 Pandemic. The maladaptivness of Toxic Masculinity* 2021, S. 75.

28 Sauer, in: Dietze/Roth (Hrsg.), S. 25.

29 Schiedel, *Angry White Men. Männlichkeit(en) und Rechtsextremismus*, in: FIPU (Hrsg.), *Rechtsextremismus*, Band 3: Geschlechterreflektierte Perspektiven, Berlin, 2019, S. 284.

30 Baier/Kamenowski/Manzoni/Haymoz, *Kriminalistik-Schweiz* 2019, S. 466; J. Fischer/Farren, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2023, S. 3.

31 Schiedel, in: FIPU (Hrsg.), S. 279.

32 Vandello/Bosson, *Hard Won and Easily Lost: A Review and Synthesis of Theory and Research on Precarious Manhood, Psychology of Men & Masculinities* 2013, S. 102-103; Schiedel, in: FIPU (Hrsg.), S. 283.

2. Rechtsextreme Einstellungen

Im Folgenden wird rechtes Gedankengut anhand seiner radikalsten Ausprägung – d.h. des Rechtsextremismus – behandelt. In seinem Kern lehnt dieser den modernen demokratischen Verfassungsstaat und die dort verankerte offene Gesellschaft ab. Dabei beruht diese Ablehnung vor allem auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit zugunsten der eigenen, ethnisch-kulturell homogenen Vorstellung von Volk sowie einer Präferenz für autoritäre politische Führung.³³ Demzufolge werden rechtsextreme Einstellungen aus der Perspektive eines normativen Extremismuskonzepts definiert, das sie als Gegenpol zu demokratischen Prinzipien und konstitutionellen Grundordnungselementen versteht.³⁴

Aufbauend darauf erfolgt der Bezug auf die in Deutschland einschlägige Konsensdefinition, die Rechtsextremismus als geschlossenes Einstellungsmuster versteht, das sich auf politischer Ebene durch eine Befürwortung rechtsautoritärer Diktaturen, nationalistischen Chauvinismus und der Verharmlosung des Nationalsozialismus sowie auf gesellschaftlicher Ebene durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstel-

33 Küpper/Zick/Rump, Rechtsextreme Einstellungen in der Mitte 2020/21, in: Zick/Küpper (Hrsg.), *Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21*, Bonn, 2021, S. 79; Wetzels/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Farren, *Zur Verbreitung extremismusaffiner Einstellungen in Deutschland: Befunde der repräsentativen Befragung „Menschen in Deutschland 2021“*, in: Kemmesies/Wetzels/Austin/Büscher/Dessecker/Grande/Rieger (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2021*, Wiesbaden, 2022, S. 81.

34 Virchow, *Rechtsextremismus: Begriffe – Forschungsfelder – Kontroversen*, in: Virchow/Langebach/Häusler (Hrsg.), *Handbuch Rechtsextremismus*, Wiesbaden, 2016, S. 14-16; Mannewitz, *Das normative Extremismuskonzept – Ein Vorschlag zur Rekonzeptualisierung und Messung*, in: Backes/Gallus/Jesse/Thieme (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, Baden-Baden, 2018, S. 31-33; Beelmann, *Grundlagen einer entwicklungsorientierten Prävention des Rechtsextremismus. Gutachten im Rahmen des Wissenschafts-Praxis-Dialogs zwischen dem Landespräventionsrat Niedersachsen und der Friedrich-Schiller-Universität Jena*, Jena, 2019, S. 183-184; Brettfeld/Endtricht/Farren/J. Fischer/Wetzels, *Verbreitung politisch extremistischer Einstellungen und der Beobachtung von Intoleranz, Hass und Radikalisierung im eigenen Lebensumfeld*, in: Kemmesies/Wetzels/Austin/Dessecker/Grande/Kusche/Rieger (Hrsg.), *MOTRA-Monitor 2020*, Wiesbaden, 2021, S. 105-108.

lungen äußert.³⁵ Weiterhin wird auch Islamfeindlichkeit als weiterer Aspekt der gesellschaftlichen Ebene rechtsextremer Einstellungen beachtet.³⁶

3. Hypothesenformulierung

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass traditionelle Männlichkeitsnormen einem hegemonialen Konzept von Männlichkeiten entsprechen und ein Einfallstor für rechtsextremes Gedankengut sein können. Wodurch vornehmlich junge Männer Gefahr laufen, in Radikalisierungsprozesse zu geraten, da Abweichungen vom vermeintlichen Idealbild des eigenen Geschlechts bei ihnen auf eine besonders ausgeprägte Abwehrhaltung treffen. Gleichwohl sollte die Zustimmung zu traditionellen Männlichkeitsnormen auch für Frauen einen Risikofaktor darstellen, gerade wenn ihr Selbstkonzept völkische Vorstellungen von Ethnie oder Nationalität beinhaltet. Aufbauend auf diese theoretischen Annahmen wurden die folgenden Hypothesen formuliert:

Die Befürwortung traditioneller Männlichkeitsnormen stellt sowohl für junge Frauen als auch junge Männer einen Risikofaktor dar. Je ausgeprägter diese Befürwortung ist, desto ausgeprägter ist auch ihre Zustimmung zu rechtsextremen Einstellungen.

Die Identifikation mit völkischen Konzepten in Bezug auf die eigene ethnische Herkunft oder Nationalität stellt sowohl für junge Frauen als auch junge Männer einen Risikofaktor dar. Je wichtiger diese für sie sind, desto stärker stimmen sie auch rechtsextremen Einstellungen zu.

Die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht stellt bei jungen Männern ebenfalls einen Risikofaktor in Bezug auf die Anfälligkeit für rechtsextreme Einstellungen dar. Je wichtiger dieser Aspekt der Identität für sie ist, desto ausgeprägter ist auch ihre Zustimmung zu rechtsextremen Einstellungen.

In Bezug auf die Anfälligkeit für rechtsextreme Einstellungen interagieren traditionelle Männlichkeitsnormen bei jungen Frauen und jungen Männern positiv mit der Identifikation mit völkischen Konzepten von

35 Küpper/Zick/Rump, in: Zick/Küpper (Hrsg.), S. 80-81; Decker/Kiess/Heller/Schuler/Brähler, Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.), *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen?*, Gießen, 2022, S. 33-36.

36 Wetzels/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Farren, in: Kemmesies/Wetzels/Austin/Büschler/Dessecker/Grande/Rieger (Hrsg.), S. 82.

ethnischer Herkunft und Nationalität sowie bei jungen Männern mit der Identifikation mit dem eigenen Geschlecht, wobei die Aspekte der Identität von den Männlichkeitsnormen vermittelt werden.

III. Methoden

Die Prüfung der ausgeführten theoretischen Annahmen erfolgt auf Basis der im Jahr 2022 erstmals durchgeführten repräsentativen, längsschnittlichen Trendstudie „Junge Menschen in Deutschland“ (JuMiD).³⁷ Da bislang nur die erste Welle der Befragung vorliegt, bilden die hier verwendeten Daten lediglich einen Querschnitt ab. Die Studie befasst sich mit der Wohnbevölkerung im Alter zwischen 16 und 21 Jahren und wurde als Online-Befragung (CAWI) vom Institut für Kriminologie der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Teilprojekt des Forschungsverbundes „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“ (MOTRA)³⁸ umgesetzt. Die Stichprobe wurde als Zufallsstichprobe auf Basis der Melderegister der Einwohnermeldeämter vom Feldforschungsinstitut Kantar gezogen. Die JuMiD-Studie befasst sich schwerpunktmäßig mit Fragen, wie junge Menschen aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen bewerten und welche Meinungen und Haltungen sie zu politischen und religiösen Themen haben. Besonderes Augenmerk erfährt dabei auch das Anliegen, das Ausmaß extremismusaffiner und extremistischer Einstellungen zu beschreiben und etwaige Erklärungsfaktoren für ihr Aufkommen zu bestimmen.

1. Datengrundlage

Insgesamt wurden $N = 3\,590$ junge Menschen erreicht. Die Rücklaufquote liegt bei 31,7 %.³⁹ Die Daten wurden einem mehrstufigen Gewichtungsprozess unterzogen, um die Verteilung bestmöglich an relevante soziodemografische Merkmale (u.a. Nationalität, Geschlecht, Alter, Bundesland,

37 Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, Junge Menschen in Deutschland 2022. Durchführung, Rücklauf, Erhebungsinstrumente und Codebuch der repräsentativen Befragung JuMiD 2022. MOTRA Forschungsbericht No. 5 aus dem Institut für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaft, Hamburg, 2022.

38 <https://www.motra.info>.

39 Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, S. 5.

politische Gemeindegrößenklasse) der Grundgesamtheit der Wohnbevölkerung im Alter zwischen 16 und 21 Jahren anzugleichen.⁴⁰ Für die im vorliegenden Beitrag angestellten Analysen werden gewichtete Daten verwendet. In diesen sind 52.0 % der Befragten Männer und 48.0 % Frauen. Das Durchschnittsalter der Befragten liegt bei $MW = 18.63$ Jahren ($SD = 1.77$). Über einen Migrationshintergrund in der ersten oder zweiten Generation verfügen 39.0 % der Befragten. Außerdem gaben 11.4 % der Befragten an, dass sie und/oder ihre Eltern Sozialhilfe beziehen. Zur Frage, welchen höchsten Schulabschluss die Befragten haben beziehungsweise welchen höchsten Schulabschluss sie anstreben, gaben 5.6 % einen Hauptschulabschluss oder gar keinen Abschluss an, die Mittlere Reife wurde von 22.9 % und die Hoch- oder Fachschulreife von 71.5 % angegeben.⁴¹

2. Operationalisierung

Zur Messung der abhängigen Variable *rechtsextreme Einstellungen* wurde eine kontinuierliche Skala verwendet, welche die sechs Subdimensionen der Konsensdefinition umfasst und diese durch eine siebte Subdimension – Islamfeindlichkeit – ergänzt. Bei der Skala handelt es sich um eine gekürzte Fassung des in der Studie „Menschen in Deutschland 2022“ (MiD 2022) zum Einsatz gekommenen Messinstruments,⁴² das wiederum an die Instrumente der Mitte- und Autoritarismus-Studien angelehnt ist.⁴³ Alle sieben Subdimensionen wurden jeweils anhand von Einzelitems erfasst: *Ausländerfeindlichkeit* („Es gibt zu viele Ausländer in Deutschland“), *Antisemitismus* („Juden haben in Deutschland zu viel Einfluss“), *Chauvinismus* („Mein Volk ist anderen Völkern überlegen“), *Sozialdarwinismus* („Der Stärkere muss sich durchsetzen, sonst gibt es keinen Fortschritt“), *Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur* („Im nationalen Interesse ist unter bestimmten Umständen eine Diktatur die bessere Staatsform“), *Verharmlosung des Nationalsozialismus* („Der Nationalsozialismus hatte auch seine

40 Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, S. 6-7.

41 Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, S. 9-10.

42 Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, S. 12; J. Fischer/Farren/Brettfeld/Endtricht/Wetzels, Menschen in Deutschland 2022. Zweite Welle der bundesweit repräsentativen Befragung: Durchführung, Rücklauf, Erhebungsinstrument und Codebuch. MOTRA Forschungsbericht No. 6 aus dem Institut für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaft, Hamburg, 2023, S. XLVI-XLVII.

43 Küpper/Zick/Rump, in: Zick/Küpper (Hrsg.), S. 86; Decker/Kiess/Heller/Schuler/Brähler, in: Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.), S. 38-39.

guten Seiten“) und *Islamfeindlichkeit* („Wenn wir nicht aufpassen, wird Deutschland ein islamisches Land“). Alle zugrundeliegenden Items konnten auf einer vierstufigen Likert-Skala (1 „stimme gar nicht zu“ bis 4 „stimme völlig zu“) beantwortet werden.

Die unabhängige Variable *traditionelle Männlichkeitsnormen* wurde ebenfalls anhand einer kontinuierlichen Skala erfasst. Diese thematisiert die Relevanz von Stärke, Dominanz und Wehrhaftigkeit für „richtige“ Männlichkeit sowie eine klare Abgrenzung von Weiblichkeit. Diese Konzepte werden anhand von vier Items erfasst, die teils bereits etablierten Messinstrumenten⁴⁴ (z. B. GLMN, MRNS) entstammen oder sich an diesen orientieren und teils selbst entwickelt wurden: „In manchen Situationen sollte ein Mann vorbereitet sein, seine Fäuste zu benutzen“, „Ein Mann, der sich von anderen ausnutzen lässt, verdient keinen Respekt“, „In jedem richtigen Mann steckt ein Krieger“ und „Es stört mich, wenn ein Mann etwas tut, das ich für weiblich halte“.⁴⁵ Auch diese Items konnten auf einer vierstufigen Likert-Skala (1 „stimme gar nicht zu“ bis 4 „stimme völlig zu“) beantwortet werden.

Die Fragen zur Zentralität bestimmter Merkmale für die eigene Identität wurden anhand von Einzelitems erhoben und mit dem Text „Nun geht es darum, was sie als Person ausmacht und prägt. Wie wichtig sind Ihnen die hier genannten Punkte für Ihr Gefühl, wer Sie sind?“ eingeleitet.⁴⁶ Anschließend konnten die Befragten auf einer fünfstufigen Likert-Skala (1 „gar nicht wichtig“ bis 5 „sehr wichtig“) angeben, wie wichtig verschiedene Merkmale (in diesem Fall „Mein Geschlecht“ oder „Meine ethnische Herkunft/Nationalität“) für ihr Gefühl sind, wer sie sind und was sie ausmacht. Diese Items fließen jeweils als eigenständige, unabhängige Variablen in die Analysen mit ein.

Des Weiteren wird in den folgenden multivariaten Analysen auch für die Effekte von Alter, (angestrebtem) Schulabschluss, Migrationshintergrund und dem Bezug von Sozialhilfe kontrolliert. Zur Kontrolle des Schulab-

44 Enzmann/Brettfeld/Wetzels, Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2004, S. 265-268; Klingemann/Gomez/Eggli/Schlüsselberger, Geschlechtsrollenorientierung und maskuline Identität. Dimensionalität und Therapierelevanz bei Patienten in der stationären Suchttherapie, Kirchhildach, 2008, S. 12-13; Matsuda/Melde/Taylor/Freng/Esbensen, Gang Membership and Adherence to the „Code of the Street“, Justice Quarterly 2013, S. 448.

45 Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, S. 14-15.

46 Cheek/Cheek, Aspects of Identity: From the inner-outer metaphor to a tetrapartite model of the self, Self and Identity 2018, S. 470; Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, S. 14-15.

schlusses wurde eine dichotome Variable gebildet, um zwischen Personen, die die Hoch- oder Fachschulreife und Personen, die einen niedrigeren Schulabschluss anstreben, zu unterscheiden. Auch für den Migrationshintergrund wurde eine dichotome Variable gebildet, die zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund differenziert. Zur Kontrolle, ob Befragte und/oder ihre Eltern Sozialhilfe beziehen oder nicht, wurde ebenfalls eine dichotome Variable gebildet.

IV. Ergebnisse

1. Skalenbildung und deskriptive Analysen

Die sieben Items zur Messung rechtsextremer Einstellungen wurden zu einer Mittelwertskala ($MW = 1.49$, $SD = .48$) zusammengefasst, wobei Befragte auf mindestens drei Items gültige Werte aufweisen müssen.⁴⁷ Die eindimensionale Struktur dieser Skala wurde anhand einer Hauptkomponentenanalyse geprüft, die einen dominanten Faktor mit einer Varianzaufklärung von 43.6% ergab. Die Skala weist eine befriedigende Reliabilität auf ($\omega = .77$). Es zeigt sich, dass junge Männer ($MW = 1.55$, $SD = .52$) eher rechtsextreme Einstellungen befürworten als junge Frauen ($MW = 1.43$, $SD = .43$; $p < .001$), was im Einklang mit bisherigen Befunden zu rechtsextremen Einstellungen bei jungen Menschen steht.⁴⁸

Zur Erfassung von traditionellen Männlichkeitsnormen wurden die o.a. vier Items zu einer Mittelwertskala ($MW = 1.71$, $SD = .65$) zusammengefasst; die Befragten mussten auf mindestens zwei Items gültige Werte aufweisen, um berücksichtigt zu werden. Die erwartete eindimensionale Struktur der Skala wurde anhand einer konfirmatorischen Faktoranalyse bestätigt.⁴⁹ Die interne Konsistenz erweist sich zudem als zufriedenstellend ($\omega = .73$). Traditionelle Männlichkeitsnormen werden von jungen Männern ($MW = 1.90$, $SD = .69$) deutlich häufiger als von jungen Frauen ($MW = 1.52$, $SD =$

47 Farren/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Wetzels, S. XLII-XLIII.

48 Manzoni/Baier/Haymoz/Isenhardt, Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen unter Jugendlichen in der Schweiz, Zürich, 2018, S. 21-22; J. Fischer/Farren, MschrKrim 2023, S. 12.

49 Modellfit der konfirmatorischen Faktoranalyse mit kategorialen Indikatoren zur Messung der Männlichkeitsnormen (berechnet mit Mplus 8): χ^2 (2 df): 27.258; $p < .001$; CFI .992; TLI .977; RMSEA .059 (90 % KI: .041; .080).

.54) befürwortet ($p < .001$), was ebenfalls im Einklang mit Befunden aus thematisch ähnlichen Untersuchungen steht.⁵⁰

Danach gefragt, wie wichtig ihnen ihr Geschlecht ($MW = 3.16$, $SD = 1.40$) für ihr Gefühl ist, wer sie sind, zeigte sich, dass dieser Aspekt der Identität jungen Frauen ($MW = 3.27$, $SD = 1.35$) wichtiger ist als jungen Männern ($MW = 3.03$, $SD = 1.42$; $p < .001$). Die Befunde zeigen allerdings auch, dass das Geschlecht für Befragte in beiden Gruppen einen relevanten Baustein ihres Selbstkonzepts darstellt.

In Bezug auf die Relevanz der eigenen ethnischen Herkunft oder Nationalität für die eigene Identität ($MW = 2.79$, $SD = 1.28$), ergaben sich hingegen keine signifikanten Unterschiede zwischen jungen Frauen und jungen Männern ($p > .05$). Allerdings waren die beiden abgefragten Aspekte der Identität bei jungen Männern ($r = .37^{***}$) höher miteinander korreliert als bei jungen Frauen ($r = .27^{***}$) – was als Hinweis auf eine den Annahmen entsprechende stärkere Verknüpfung von *doing gender* und *doing ethnicity* in der männlichen Sozialisation gewertet werden kann.

2. Multivariate Analysen

Die folgenden multivariaten Analysen wurden mit Stata/MP 17 durchgeführt. In die Analysen gingen $N = 3\,321$ Fälle ein, die gültige Werte auf allen in den Regressionsmodellen verwendeten Variablen aufweisen. In Tabelle 1 sind jeweils alle Teilmodelle für junge Frauen und junge Männer dargestellt. Betrachtet man zunächst Modell I bei jungen Frauen, ist festzustellen, dass die Identifikation mit der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität ($\beta = .172^{***}$) in einem deutlich positiven Zusammenhang mit dem Ausmaß rechtsextremer Einstellungen steht. Die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht ($\beta = -.089^{**}$) zeigt hingegen bei jungen Frauen einen gegenteiligen Effekt auf das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen. Dies steht in klarem Kontrast zu den Befunden aus Modell I bei jungen Männern: bei diesen stellt die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht ($\beta = .187^{***}$) einen signifikanten Risikofaktor in Bezug auf rechtsextreme Einstellungen dar. Die Identifikation mit der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität erweist sich bei jungen Männern ($\beta = .154^{***}$) zudem in ähnlichem Maße positiv mit der Befürwortung rechtsextremer Einstellungen korreliert wie bei jungen Frauen. Die Varianzaufklärung bewegt sich in Modell I bei bei-

50 Baier/Kamenowski/Manzoni/Haymoz, Kriminalistik-Schweiz 2019, S. 470.

den Gruppen (13.7 % und 16.0 %) auf einem eher mäßigen Niveau. Es lässt sich allerdings dennoch feststellen, dass eine ausgeprägte Identifikation mit der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität bei beiden Geschlechtern positiv mit der Befürwortung rechtsextremer Einstellungen assoziiert ist – was erwartungskonform ist, da diese durch völkische Ideologien direkt angesprochen werden.

Tabelle 1. Hierarchische lineare Regression von Rechtsextremismus (AV) auf Identität: ethnische Herkunft/Nationalität, Identität: Geschlecht sowie traditionelle Männlichkeitsnormen.

Rechtsextreme Einstellungen (kont.)	Junge Frauen		Junge Männer	
	Modell I	Modell II	Modell I	Modell II
Identität: ethnische Herkunft/Nationalität	.172*** (.011)	.093** (.010)	.154*** (.016)	.072* (.014)
Identität: Geschlecht	-.089** (.010)	-.089** (.009)	.187*** (.012)	.077* (.011)
Trad. Männlichkeitsnormen		.459*** (.025)		.466*** (.026)
R ²	13.7%	31.7 %	16.0%	33.5 %
N	1708		1613	

*Anmerkung: In den Modellen wird ebenfalls für Alter, Bildung (Abitur=1), Migrationshintergrund (ja=1) sowie Sozialhilfe Selbst oder Eltern (ja=1) kontrolliert; dargestellt werden standardisierte Effekte (Betas), berechnet mit robusten Standardfehlern; * = $p < .05$, ** = $p < .01$, *** = $p < .001$; die angezeigten N stellen in Stata die Fallzahl ohne Gewichtung dar, auch wenn die Berechnung der Regressionsmodelle mit gewichteten Daten durchgeführt wurde.*

In Modell II werden nun bei beiden Geschlechtern auch traditionelle Männlichkeitsnormen als Prädiktor einbezogen. Bei jungen Frauen stehen entsprechende Männlichkeitsnormen ($\beta = .459^{***}$) in hohem Maße in Zusammenhang mit rechtsextremen Einstellungen. Die Identifikation mit der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität ($\beta = .093^{**}$) ist nur noch etwa halb so stark mit rechtsextremen Einstellungen korreliert wie in Modell I. Die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht ($\beta = .089^{**}$) bleibt bei jungen Frauen allerdings weiterhin ein Schutzfaktor auf unverändertem Niveau, Männlichkeitsnormen scheinen für junge Frauen in diesem Zusammenhang keine Rolle zu spielen.

Ein Blick auf Modell II bei jungen Männern zeigt zunächst, dass traditionelle Männlichkeitsnormen ($\beta = .466^{***}$) auch bei ihnen in hohem

Maße positiv mit rechtsextremen Einstellungen korreliert sind und einen relevanten Risikofaktor darstellen. Weiterhin zeigt sich bei Betrachtung der Identifikation mit der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität ($\beta = .072^*$) ein ähnliches Bild wie in Modell II der jungen Frauen; so halbiert sich der vorliegende Effekt auf rechtsextreme Einstellungen, bleibt aber signifikant – wenn auch nur auf 5%-Niveau. Vergleichbares ergibt sich bei jungen Männern auch mit Blick auf die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht ($\beta = .077^*$). Der Effekt auf rechtsextreme Einstellungen wird nach Einbezug traditioneller Männlichkeitsnormen um mehr als die Hälfte reduziert und bleibt nur noch auf 5 %-Niveau signifikant. In Modell II ist zudem die Varianzaufklärung für beide Gruppen (31.7 % und 33.5 %) deutlich verbessert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl die Identifikation mit der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität als auch die Befürwortung traditioneller Männlichkeitsnormen für beide untersuchten Geschlechter Risikofaktoren in Bezug auf rechtsextreme Einstellungen darstellen.

Weiterhin liegen zwischen diesen unabhängigen Variablen bei beiden Geschlechtern vermutlich Interaktionseffekte vor, die zumindest eine Teilmediation der Effekte der Identifikation mit der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität auf rechtsextreme Einstellungen durch traditionelle Männlichkeitsnormen nahelegen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Effekt der Identifikation mit dem eigenen Geschlecht bei jungen Männern. Auch hier scheint eine Teilmediation über traditionelle Männlichkeitsnormen vorzuliegen. Die stark erhöhten Effekte auf das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen sprechen zudem dafür, dass traditionelle Männlichkeitsnormen in besonderem Maße als Katalysatoren für problematische politische Einstellungsmuster eingestuft werden können. Die deutlichste Differenz zwischen jungen Frauen und jungen Männern ergab sich bei der Identifikation mit dem eigenen Geschlecht, die bei jungen Frauen einen Schutz- und bei jungen Männern einen Risikofaktor darstellt.

V. Zusammenfassung und Diskussion

Anhand der vorliegenden Ergebnisse lässt sich feststellen, dass das Konzept hegemonialer Männlichkeiten – in Verbindung mit Elementen der Social Identity Theory – geeignet erscheint, einen relevanten Beitrag zur Erklärung rechtsextremer Einstellungen zu leisten. Anzumerken ist allerdings, dass die vorliegenden Befunde auf Daten einer ersten querschnittlichen

Erhebung basieren und noch keine Prüfung kausaler Zusammenhänge ermöglichen. Wobei die Befunde in die theoretisch erwartete Richtung deuten. So geht eine Akzeptanz traditioneller Männlichkeitsnormen sowohl bei jungen Frauen als auch jungen Männern mit einem deutlich erhöhten Ausmaß rechtsextremer Einstellungen einher. Weiter ist die enge Verknüpfung des eigenen Geschlechts mit völkisch-identitärem Gedankengut bei jungen Männern ein besonderer Risikofaktor. So werden über entsprechende Männlichkeitsnormen zentrale Elemente des Selbstkonzepts und der sozialen Identität mit typisch rechten Diskursen und Bedrohungsszenarien verflochten. Mit Blick auf junge Frauen legen die Befunde nahe, emanzipatorische Prozesse gezielt zu unterstützen, die eine positive Identifikation mit dem eigenen Geschlecht fördern, um so einen Schutzfaktor gegenüber rechter Radikalisierung zu stärken.

Perspektivisch könnten neben dem eigenen Geschlecht sowie der eigenen ethnischen Herkunft/Nationalität noch zusätzliche Aspekte der sozialen Identität in weiterführende Studien einbezogen werden. So spielt für rechte Männlichkeiten auch die (Hetero)Sexualität eine tragende Rolle.⁵¹ Allgemein erscheinen weiterführende Studien in der Einstellungsforschung zu rechten und rechtsextremen Einstellungen unter Einbezug von Geschlechterperspektiven, insbesondere durch die Brille des Konzepts hegemonialer Männlichkeiten, vielversprechend. So bieten Untersuchungen zu verwandten Phänomenen wie Antifeminismus⁵² und Anti-Genderismus⁵³ Anknüpfungspotentiale. Bei diesen ist die Politisierung von Geschlecht und Geschlechtsdiskursen zentrales Element der untersuchten Phänomene, die auf eine primär männliche Gegenreaktion stoßen. Diese Gegenreaktion speist sich wiederum aus einer maskulistischen Identitätspolitik, die eine „Krise der Männlichkeit“ attestiert, weil sie den eigenen sozialen Status nicht mehr nur durch fremde Männer, sondern auch durch aus der eigenen Gesellschaft heraus aufbegehrende Frauen und nicht heteronormative

51 Claus, Maskulismus – Antifeminismus zwischen vermeintlicher Salonfähigkeit und unverhohlenem Frauenhass, Berlin, 2014, S. 68; Overdieck, 2014, Online.

52 Kalkstein/Pickel/Niendorf/Höcker/Decker, Antifeminismus und Geschlechterdemokratie, in: Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.), Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen?, Gießen, 2022, S. 245-270.

53 Mokros/Rump/Küpper, Antigenderismus: Ideologie einer natürlichen Ordnung oder Verfolgungswahn?, in: Zick/Rump/Küpper (Hrsg.), Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21, Berlin, 2021, S. 246-261.

Minderheiten bedroht sieht.⁵⁴ Hegemoniale Männlichkeiten fühlen sich herausgefordert.

Eine solche gegenderte Politisierung spiegelt sich auch im *Radical Right Gender Gap* wieder – also der Tatsache, dass Männer bei Wahlen deutlich häufiger für rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien stimmen als Frauen.⁵⁵ Dieses Wahlverhalten – gerade auch unter älteren Menschen – spricht dafür, Untersuchungen zum Zusammenhang von traditionellen Männlichkeitsnormen sowie den mit ihnen verbundenen Identitäten und Bedrohungswahrnehmungen mit rechten und rechtsextremen Einstellungen nicht bloß auf junge Menschen zu beschränken,⁵⁶ sondern auch auf ältere Befragte auszuweiten. Ebenso erscheint es angebracht, bei Präventionsansätzen vermehrt Geschlechterperspektiven einzubeziehen, gerade wenn diese – wie traditionelle Männlichkeitsnormen – an Gruppenbezüge und Identitäten geknüpft sind. So sind es insbesondere negative soziale Emotionen, die in Verbindung mit eben solchen gefühlten Gruppenzugehörigkeiten entstehen können, welche nach vorliegenden Befunden Radikalisierungsprozesse befeuern.⁵⁷

Ein Beispiel für solche Zusammenhänge findet sich in dem im rechten bis rechtsextremen Spektrum verbreiteten Mythos vom *Untergang des Abendlandes*. Dieser stellt eine exklusive europäische Identität in den Mittelpunkt einer vermeintlichen Bedrohung durch Muslim:innen.⁵⁸ Bei genauerer Betrachtung des Diskurses ist allerdings festzustellen, dass es vor allem um männliche Muslime geht, die als Bedrohung für den Status und die Ressourcen einer traditionellen, europäischen Männlichkeit wahrgenommen werden.⁵⁹ Es wird also ein männlich konnotiertes Bedro-

54 Pohl, Männer – das benachteiligte Geschlecht? Weiblichkeitsabwehr und Antifeminismus im Diskurs über die Krise der Männlichkeit, Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik 2012, S. 301-302; Sauer, in: Dietze/Roth (Hrsg.), S. 29-30.

55 Berwing/C. Fischer/Kowalski, in: Walther, Isemann (Hrsg.), S. 106-107

56 J. Fischer/Farren, MschrKrim 2023, S. 13-14.

57 Bleiker/Hutchison, Methods and Methodologies for the Study of Emotions in World Politics, in: Clément/Sangar (Hrsg.), Researching Emotions in International Relations. Methodological Perspectives on the Emotional Turn, Cham, 2018, S. 329-330; J. Fischer/Endtricht/Farren, Die Bedeutung kollektiver Marginalisierung und negativer sozialer Emotionen für die Erklärung extremismusaffiner politischer Einstellungen: Eine empirische Untersuchung auf Basis der General Strain Theory, RPsych 2022, S. 178-179; Wetzels/Brettfeld/Endtricht/J. Fischer/Farren, in: Kemmesies/Wetzels/Austin/Büscher/Dessecker/Grande/Rieger (Hrsg.), S. 98-99.

58 Weiß, S. 155-158, 211-214.

59 Weiß, S. 227-228.

hungsszenario aufgebaut, das untrennbar mit völkischen Konzepten von Zugehörigkeit verbunden ist und gleichzeitig Handlungsaufforderungen für vermeintlich richtige Männer als „Wächter des Eigenen“ beinhaltet.⁶⁰

Die Beachtung hegemonialer Männlichkeiten erweist sich damit insgesamt als fruchtbarer Ansatz zur Erklärung rechtsextremer Einstellungen und verwandter Phänomene. So stehen traditionelle Männlichkeitsnormen in engem Zusammenhang mit rechtsextremen Einstellungen und dienen als Konnex wichtiger Aspekte der sozialen Identität mit völkischem Gedankengut. Vor dem Hintergrund, dass die Prävalenz traditioneller Männlichkeitsnormen bei jungen Männern eine substantielle Minderheit betrifft,⁶¹ ist hinsichtlich möglicher Präventionsmaßnahmen zu folgern, dass bei ihnen ähnlich emanzipatorische Prozesse in Bezug auf das eigene Geschlecht in Gang gesetzt werden sollten, wie sie auch bei jungen Frauen zu finden sind. Weiterhin ist es eine dauerhafte Aufgabe von Gesellschaft und Politik, alternative, positiv konnotierte Vorstellungen von Männlichkeiten anzubieten und zu stärken.

60 Klammer/Goetz, Between German Nationalism and Anti-Muslim Racism: Representation of Gender in the Freedom Party of Austria (FPÖ), in: Köttig/Blitzan/Petö (Hrsg.), Gender and Far Right Politics in Europe, Cham, 2017, S. 85-86; Weiß, S. 234-236.

61 Wird die in dieser Studie zur Messung traditioneller Männlichkeitsnormen verwendete Skala am absoluten Skalenmittelpunkt (Werte > 2.5) dichotomisiert, ergibt sich bei jungen Männern eine Zustimmungsrate von 14.9 % und bei jungen Frauen von 4.7 %.

Femizid – Psychologische Erklärungen und Erkenntnisse über die Täter

Johann Endres und Lea-Sarah Pülschen

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)¹ lässt sich entnehmen, „dass jeden Tag ein Mann hierzulande versucht, seine (Ex-)Partnerin umzubringen. An jedem dritten Tag gelingt ihm das.“² Bezogen auf Partnerschaftsgewalt insgesamt (einschließlich der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung) gilt, dass 80 % der Opfer weiblich und 79 % der Täter männlich sind; das kontrastiert sehr stark mit der Gewaltkriminalität insgesamt, mit 58 % männlichen Opfern.³ Weltweit sind bei Tötungsdelikten 90 % der Täter und 81 % der Opfer männlich; bei Intimpartner-tötungen jedoch sind 82 % der Opfer weiblich.⁴ Diese Zahlen werfen Fragen nach den Ursachen dieser Formen von Gewalt auf.

-
- 1 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/AusgewaehlteInformationenBund/AusgewaehlteInformationenBund_node.html. Für 2022 betrug die Zahl der Tatverdächtigen für Tötungsdelikte insgesamt 2.699, davon 2.371 männlich und 328 weiblich. Es gab 2.801 Tatopfer; davon 1.891 männlich und 910 weiblich; bei den vollendeten Taten gab es mehr weibliche (310) als männliche (271) Opfer.
 - 2 Backes/Bettoni, Alle drei Tage. Warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen, München, 2021, S. 31 (zitiert als: Backes/Bettoni, 2021).
 - 3 https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=8. Vgl. dazu auch Endres/Breuer, Gewaltdelikte, in: Bliesener/Dahle/Lösel (Hrsg.), Lehrbuch Rechtspsychologie, 2. Aufl., Göttingen, 2023, S. 93-110 (zitiert als: Endres/Breuer, 2023).
 - 4 United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Global study on homicide, 2019: Booklet 2: Homicide: Extent, patterns, trends and criminal justice response, Vienna, 2019. https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_2.pdf. United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Global study on homicide 2019: Booklet 5: Gender-related killing of women and girls, Vienna, 2019. https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_5.pdf. Dort findet sich eine Vielzahl von Statistiken mit Aufschlüsselungen bezogen auf Weltregionen und ausgewählte Länder.

I. Begriff und Definitionen

Der Begriff „Femizid“ wurde eingeführt in Analogie zum Begriff „Homizid“, der allgemein Tötungsdelikte an Menschen bezeichnet.⁵ Hintergrund ist, dass der lateinische Begriff „homo“ (wie auch das englische „man“) nicht nur „Mensch“, sondern auch „Mann“ bedeutet. Ein Femizid wäre dann ein Tötungsdelikt mit weiblichem Opfer. Andere Definitionen hingegen beziehen sich auf Tötungsdelikte aus frauenfeindlichen oder geschlechtsbezogenen Motiven; Femizid wird deshalb auch verstanden als die „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“.⁶ Des Weiteren gibt es Definitionen, die nicht auf individuelle Motive, sondern auf einen patriarchalischen, frauenfeindlichen Kontext Bezug nehmen.⁷ Da Definitionen bekanntlich nicht richtig oder falsch sind, sondern nur mehr oder weniger brauchbar, nützlich, hilfreich oder verwirrend, kann es die eine richtige Definition von Femiziden nicht geben.⁸ Für kriminalstatistische Erhebungen scheint jedoch nur die breite Definition brauchbar, die allein auf das Geschlecht des Opfers abhebt, denn Aussagen über Motive eines Täters sind niemals völlig präzise und oft sehr spekulativ und fehleranfällig.

Es ergeben sich auch begriffliche Unschärfen. Wenn ein Mann die Partnerin tötet, die ihn betrogen oder verlassen hat: Kann man dann pauschal sagen, er hat sie getötet, weil sie eine Frau ist? Gilt dasselbe dann auch für

5 Die moderne Verwendung des Begriffs in der feministischen Szene beginnt laut dem englischsprachigen Wikipedia-Artikel mit einem Vortrag von Diana Russell auf einer Konferenz 1976; es gibt aber wohl auch weit ältere Quellen, in denen der Begriff vorkommt; vgl. <https://en.wikipedia.org/wiki/Femicide>

6 Zur Geschichte und Problematik der Definitionen vgl. Russell, Preface, in: Radford/Russell (Eds.), *Femicide: The politics of woman killing*, New York, 1992; Corradi/Marcuello-Servós/Boira/Weil, *Theories of femicide and their significance for social research*, *Current Sociology*, 2016, 975–995; Leuschner/Rausch, *Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive*. *Kriminologie - Das Online-Journal*, 2022, 20-37; <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2022.1.2>.

7 Vgl. die von Streuer, *Worüber wir sprechen, wenn wir über Femizide sprechen*, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann/ Schüttler/Stein/Werner/Zietlow (Hrsg.), *Gender & Crime*, Baden-Baden, 2002, S. 145-152, (2022) vorgeschlagene Formulierung: Taten, die „ein Muster misogynen Gewalt erkennen lassen“.

8 Zu den unterschiedlichen Definitionen vgl. Grzyb/Naudi/Marcuello-Servós, *Femicide definitions*, in: Weil/ Corradi/Naudi (Eds.), *Femicide in Europe*, Bristol/UK, 2018, S. 17-31; diese unterscheiden Definitionen mit politischen Implikationen von Definitionen mit statistischem Bezug. Manchmal wird auch die selektive Abtreibung weiblicher Föten in Ländern mit starken staatlichen Geburtenbeschränkungen (vgl. China) mit-einbezogen.

eine lesbische Frau, die aus demselben Grund ihre Partnerin getötet hat? Offenkundig ist in solchen Fällen das Geschlecht des Opfers nicht völlig zufällig, sondern ergibt sich daraus, dass heterosexuelle Männer und homosexuelle Frauen eben in der Regel Partnerschaften mit Frauen eingehen. Aber inwiefern kann man die Tötung der Partnerin, aus Eifersucht, Kränkung oder Verzweiflung, dann geschlechtsbezogen oder gar frauenfeindlich nennen? Wenn ein Räuber sich als Opfer bevorzugt Personen aussucht, die körperlich nicht besonders kräftig aussehen: Ist dann der Raubmord an einer Frau geschlechtsbezogen (weil eben die meisten Frauen diesem „Beuteschema“ stärker entsprechen als die meisten Männer)? Kommt es darauf an, ob ihm diese Entscheidungskriterien bewusst waren oder nicht? Die Antworten auf diese Fragen erscheinen uns nicht ganz einfach. Es ist davon auszugehen, dass je nach Sichtweise viele Fälle mal als Femizide klassifiziert werden würden, mal nicht. Im vorliegenden Text wird die am wenigsten anspruchsvolle Definition zugrunde gelegt, die rein auf das Geschlecht des Opfers abstellt.⁹

Mit am deutlichsten treten die frauenfeindlichen Motive und patriarchalischen Hintergründe bei den sogenannten „Ehrenmorden“ zutage:¹⁰ Frauen werden getötet, weil sie durch ihr Verhalten, üblicherweise wegen vorhelichem oder außerehelichem Sex oder der Hinwendung zu einem von ihren Angehörigen nicht akzeptierten Partner, die Ehrvorstellungen ihrer Kultur verletzt haben; einer Kultur, die Frauen die sexuelle Selbstbestimmung verweigert. Die verletzte Familienehre kann nur durch die Tötung wiederhergestellt werden. Allerdings sind bis zu einem Drittel der Opfer dieser Ehrenmorde männlich, und auch Frauen sind oft bei der Planung und Ausführung der Taten beteiligt. Wenn die Definition vor allem auf das Motiv abstellt, müssten eigentlich auch die Tötungen von Männern, die z. B. die Frau unterstützt haben, mit von dem Begriff Femizid umfasst werden.

9 Vor allem in politischen oder journalistischen Darstellungen geraten hin und wieder die Definitionen durcheinander: Es werden Statistiken verwendet, die aus Erhebungen mit der weiten Definition „Femizid ist jede Tötung einer Frau“ stammen; zugleich aber wird auf diese Zahlen dann die enge Definition „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ oder „aus frauenfeindlichen Motiven“ angewandt, so dass der Kurzschluss entsteht, alle weiblichen Opfer seien aus frauenfeindlichen oder geschlechtsbezogenen Gründen getötet worden. Diese Form der definitorischen Hütchenspielerlei dient offenbar der Dramatisierung.

10 Zu Ehrenmorden vgl. *Oberwittler/Kasselt, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005*, Köln, 2011.

II. Erklärungen von Femiziden

Sowohl für die Fragen der adäquaten rechtlichen und gesellschaftlichen Reaktionen auf Femizide wie auch in Hinsicht auf die Prävention¹¹ ist es sehr wichtig, Klarheit über die Ursachen und Motive von Femiziden zu gewinnen. Dazu gibt es jedoch eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Erklärungsansätzen.¹² Wir haben für unsere Darstellung eine Untergliederung in drei grundlegende Narrative zugrunde gelegt, je nachdem ob die Täter als „normale Männer“, als „gewalttätige Männer“ oder als „schwache Männer“ gesehen werden. Insbesondere kriminalpsychologische Theorien beschreiben die Täter vor allem als gewalttätige Männer, als Personen, die sich durch ein hohes Maß an habitualisierter Aggressivität und Gewaltbereitschaft auszeichnen (*gewaltperspektivisches Narrativ*). Eine Denktradition, die eng mit der forensisch-psychiatrischen und -psychologischen Begutachtungspraxis verbunden ist, sieht hingegen die Täter von Intimpartnerfemiziden eher als schwache und psychisch labile Männer, die ihre Taten in einem emotionalen Ausnahmezustand verüben (*Affektnarrativ*). Hingegen machen feministische (und ähnlich auch evolutionstheoretische) Erklärungsansätze keine expliziten Annahmen über besondere Persönlichkeitsmerkmale der Täter; diese werden offenbar als durchaus „normale“, durchschnittliche Männer gesehen (*feministisches Narrativ*).

Das *gewaltperspektivische Narrativ* geht davon aus, dass alle Formen der Gewaltanwendung und damit auch Tötungen entweder expressiv oder instrumentell motiviert sind.¹³ Gewalt ist entweder Ausdruck von negativen Emotionen (Ärger und Wut, Hass) oder ein Mittel zur Erreichung von Zielen wie Geld und materiellen Gütern, Sex oder sadistischer Befriedigung, Status und Macht. Es geht bei Tötungen häufig darum, Widerstand zu brechen, einem anderen Menschen seinen Willen aufzuzwingen oder ein Hindernis oder einen Feind zu beseitigen.¹⁴ Insofern würden sich Femizide von anderen Tötungsdelikten allenfalls durch spezifische Auslösebedingun-

11 Zur Prävention vgl. Baldry/Magalhães, Prevention of femicide, in: Weil/ Corradi/Naudi (Eds.), Femicide in Europe, Bristol/UK, 2018, S. 71-92.

12 Vgl. dazu auch den systematischen Review von Graham/Macy/Rizo/Martin, Explanatory theories of intimate partner homicide perpetration: A systematic review, Trauma, Violence & Abuse, 2022, S. 408-427, (zitiert als: Graham/Macy/Rizo/Martin, 2022). Dieser nimmt allerdings eine andere Unterteilung vor als unser Beitrag.

13 Vgl. dazu ausführlich Endres/Breuer, 2023.

14 Vgl. dazu ausführlich Felson, Violence and gender reexamined, Washington/DC, 2002.

gen (Art der Konflikte) unterscheiden. Während jedoch Konflikte, Provokationen und negative Emotionen sehr häufig und fast ubiquitär sind, kommt es zu Tötungsdelikten sehr selten. Das legt die Vermutung nahe, dass die Ursachen für Femizide und andere Formen von Gewalt vor allem individueller Natur sind, ein wichtiger Grund also in der Persönlichkeit der Täter liegt. Das ergibt sich schon aus den Definitionen der dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstruktur in den Diagnosesystemen ICD¹⁵ und DSM¹⁶: Diese Personen haben wenig Empathie („herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer“ laut ICD-10), eine geringe Frustrationstoleranz und damit einhergehend eine niedrige Gewaltschwelle („Reizbarkeit und Aggressivität, die sich in wiederholten Schlägereien oder Überfällen äußert“ laut DSM-5); sie ignorieren häufig gesellschaftliche Normen und lassen sich durch Strafandrohungen oder erfahrene negative Konsequenzen nicht abschrecken. Weitere Merkmale sind u. a. die Neigung zu Lügen und Betrügen, durchgängige Verantwortungslosigkeit und fehlende Reue. Die antisoziale Persönlichkeitsstörung wird bei Männern „weitaus häufiger“¹⁷ diagnostiziert als bei Frauen. Es ist naheliegend, dass Personen, bei denen diese Merkmale vorliegen, in vielen Konfliktsituationen, auch in der Familie, zu häufiger Gewaltanwendung neigen; umso mehr dann, je weniger alternative Ressourcen der Problembewältigung und Durchsetzen (soziale Kompetenzen) ihnen zur Verfügung stehen.

Femizide sind in dieser Perspektive eine besondere Form der Gewaltanwendung, die sich aber in ihren psychologischen Hintergründen nicht grundlegend von anderen Formen der Kriminalität unterscheidet. Dass sich Gewalt vielfach gegen nahe Angehörige richtet, kann sich auch einfach daraus ergeben, dass die Täter mit diesen Personen häufigen Kontakt und damit auch vielfältige Konflikte haben; ein Rekurs auf gesellschaftliche Strukturen ist nicht unbedingt erforderlich. Ein Mann, der seine Partnerin oder Ex-Partnerin tötet, unterscheidet sich von einem Mann, der das in einer vergleichbaren Situation nicht tut, demnach vor allem durch sein Maß an habitueller Gewaltbereitschaft.¹⁸

15 Weltgesundheitsorganisation, Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10), Bern, 1993.

16 Falkai/Wittchen (Hrsg.), Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-5, Göttingen, 2015 (zitiert als: Falkai/Wittchen, 2015).

17 Falkai/Wittchen, 2015, S. 907.

18 Die Übersichtsarbeiten von Spencer/Stith, Risk factors for male perpetration and female victimization of intimate partner homicide: A meta-analysis, Trauma, Violence & Abuse, 2020, 527–540, sowie von Spencer/Stith/Cafferky, What puts individuals at

Feministische Erklärungsansätze sind sehr vielgestaltig.¹⁹ Gemeinsam ist den verschiedenen Theorien und Konzepten der Gedanke, dass die Gesellschaft durch ein strukturelles (also nicht nur in individuellen Einstellungen und Verhaltensmustern verankertes) Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen geprägt ist. Gewalt von Männern gegen Frauen ist eine der Folgen dieses Machtungleichgewichts und dient zugleich zu dessen Aufrechterhaltung. Dabei werden hohe Femizidraten manchmal mit einem besonders ausgeprägten geschlechterbezogenen Machtungleichgewicht in Verbindung gebracht, manchmal aber auch mit einem Rückgang der männlichen Hegemonie (sozusagen als Reaktion auf den männlichen Machtverlust). Ein wesentlicher Faktor in vielen dieser Erklärungen ist der männliche Besitzanspruch gegenüber Frauen: Patriarchalisch geprägte Kulturen sozialisieren Männer in dem Denken, dass sie Frauen überlegen sind und diese unterdrücken und kontrollieren dürfen und müssen. Wenn Frauen versuchen, sich aus dieser Unterdrückung zu befreien, und insbesondere dann, wenn sie versuchen, sich einem dominierenden Partner oder Vater zu entziehen, werden sie mit Gewalt daran gehindert und diszipliniert; wenn sie sich trennen, werden sie zum Objekt von Rachegefühlen und Vernichtungsgedanken.²⁰ Gesellschaftliche Normen können dazu beitragen, dass Männer sich berechtigt oder sogar verpflichtet fühlen, zur Aufrechterhaltung ihres Status und ihrer Ansprüche Gewalt gegen Frauen auszuüben; oder es gilt als eine Art Entschuldigung und Entlastung, dass Männer empfundene Demütigungen (wenn z. B. die Frau ihrer eigenen Wege geht) mit destruktiver Gewalt beantworten.

Berührungspunkte (allerdings auch deutliche Differenzen) gibt es zwischen feministischen und *evolutionstheoretischen Erklärungen* des Femizids, insbesondere evolutionspsychologischen Konzepten.²¹ Die evolutionä-

risk for physical intimate partner violence perpetration? A meta-analysis examining risk markers for men and women, *Trauma, Violence, & Abuse*, 2022, 36–51, zu den Risikofaktoren für Intimpartnergewalt bzw. Intimpartnerhomicid kommen zu dem Ergebnis, dass vor allem frühere Gewaltanwendungen mit einer erhöhten Gefahr von Übergriffen und Tötungen einhergehen.

19 Vgl. dazu die Darstellung der verschiedenen Ansätze bei *Graham/Macy/Rizo/Martin*, 2022.

20 Vgl. dazu das Stufenmodell von *Monckton Smith*, *Intimate partner femicide: Using Foucauldian analysis to track an eight stage progression to homicide*, *Violence Against Women*, 2020, S. 1267–1285; auch dargestellt bei *Backes/Bettoni*, 2021, S. 36 ff.

21 Die nachfolgende Darstellung basiert vor allem auf den Ausführungen bei *Wilson/Daly/Scheib*, *Femicide: An evolutionary psychological perspective*, in: *Gowaty (Eds.), Feminism and evolutionary biology*, New York, 1997, S. 431–463; sowie *Bus*,

re Psychologie betrachtet nicht nur körperliche, sondern auch psychische Dispositionen als biologische Adaptionen, die sich im Verlauf der menschlichen Evolution als nützlich für die Arterhaltung (genauer gesagt: die Weitergabe der individuellen Gene) herausgebildet haben. In Bezug auf das Verhältnis der Geschlechter wird postuliert, dass sich aufgrund der unterschiedlichen parentalen Investition je besondere Paarungs- und Fortpflanzungsstrategien der Geschlechter entwickelt haben, die mit unterschiedlichem sexuellen und Bindungsverhalten einhergehen sowie einer qualitativ unterschiedlichen Ausprägung der Neigung zu eifersüchtigen und destruktiven Reaktionen. Da Männer sich niemals völlig sicher sein können, dass die Kinder ihrer Partnerin ihre leiblichen Kinder sind, tendieren sie dazu, aufgrund des biologischen Imperativs zur Weitergabe der eigenen Gene, die sexuelle Treue der Partnerin besonders hoch zu bewerten und auf Verstöße dagegen besonders aggressiv zu reagieren. Die besitzergreifende männliche Eifersucht ist in dieser Sichtweise eine biologisch sinnvolle Adaption zur Sicherung der eigenen parentalen Investition. Die eifersüchtige Gewalt der Männer hat die Funktion, weibliche Untreue durch Abschreckung zu verhindern.²² Tötungen selbst werden erklärt als extreme Reaktionen, die in manchen Fällen aus überschießender Wut und Eifersucht resultieren. Auch hier sind die männlichen Besitzansprüche das zentrale Problem und die Ursache von Femiziden, aber sie sind, anders als in den meisten feministischen Erklärungen, nicht primär in gesellschaftlichen Machtstrukturen, sondern in biologisch bedingten Dispositionen verankert.²³

The dangerous passion: Why jealousy is as necessary as love or sex, London, 2002 (zitiert als: Buss, 2000).

- 22 Der evolutionäre Hintergrund ist der, dass es für Männer wie für Frauen in Hinsicht auf ihren Fortpflanzungserfolg vorteilhaft ist, wenn sie ihr elterliches Investment nur eigenen Kindern zukommen lassen. Wer seine Energie in das Aufziehen eigener Kinder investiert und nicht in Kinder von Rivalen, tut mehr für das Überleben seiner Gene. Da sich aber Männer anders als Frauen der biologischen Elternschaft für ein Kind nie völlig sicher sein können, ist bei ihnen die Sorge um die sexuelle Treue der Partnerin ausgeprägter. Die weibliche Eifersucht reagiert stattdessen, wie Buss, 2000 herausarbeitet, starker auf emotionale Untreue des Mannes, da aus ihrer Sicht nicht so sehr dessen sexuelle Untreue, wohl aber das Eingehen einer dauerhaften Bindung mit einer anderen Frau das Aufwachsen der eigenen Kinder gefährdet. Diese Verhaltensmuster finden sich in allen menschlichen Kulturen.
- 23 Zwar sind biologisch verankerte Dispositionen, anders als gesellschaftliche Strukturen, nicht veränderbar. Sie taugen aber deshalb nicht als Entschuldigungen für individuelles Verhalten: Natürlich können sich Männer wie Frauen dazu entscheiden, nicht aus Eifersucht gewalttätig zu sein, genauso wie sie sich dazu entscheiden können, kinderlos zu bleiben.

Das *Narrativ der Affekttat* stammt aus der forensischen Psychiatrie und speziell dem Kontext der Begutachtung von sogenannten „Beziehungstaten“.²⁴ Die „Tötung des Intimpartners“ wird in dieser Literatur als Endpunkt einer äußerst krisenhaften und psychisch zermürbenden Entwicklung beschrieben, zu der es manchmal im Verlauf eines Ehe- oder Partnerschaftskonflikts kommt. Das Scheitern einer Beziehung ist für den psychisch labileren Partner (meist den Mann) äußerst belastend und führt zu zunehmender Hilflosigkeit, Depression und Verzweiflung. Nachdem typischerweise wiederholte Versuche scheitern, die Trennung zu verhindern, wird das Selbstkonzept erschüttert und es kommt zu intensiven negativen Gefühlen von Wut und Hass gegenüber der eigentlich geliebten Person. Der Täter gerät zuletzt in einen Zustand der „homizidalen Tatbereitschaft“ (ähnlich wie im Vorfeld von Suiziden), die dann bei manchmal auch geringfügigem Anlass, manchmal bei einer mit Hoffnungen überfrachteten „letzten Aussprache“, in einen explosiven Gewaltexzess mündet. Es gibt aber auch andere Tatkonstellationen, bei denen Planung und gezielte Gestaltung der Tatsituation eine Rolle spielen. Das rechtliche Konstrukt der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“²⁵ als nicht-pathologisches Eingangsmerkmal der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) wurde entwickelt, um jene Tatverläufe bzw. Täter in den Genuss einer Strafmilderung kommen zu lassen, deren Taten dem Bild der Affekttat aus Verzweiflung entsprechen. Dazu wurden verschiedene diagnostische Kriterien entwickelt, die sich u. a. auf die typische Vorgeschichte (Trennungskonflikt und psychische Zermürbung), den Affektablauf selbst sowie auf die „Persönlichkeitsfremdheit“ der Tat beziehen. Mit letzterer ist gemeint, dass es sich häufig um Täter handelt, die vorher nicht mit Gewalttätigkeit aufgefallen sind, so dass die Tat „nicht zu ihnen passt“. Häufig wird die Persönlichkeit der Täter als ängstlich-vermeidend, dependent und sozial inkompetent beschrieben; aufgrund dieser „asthenischen“ Persönlichkeitszüge geraten sie typischerweise innerhalb der Partnerschaft zunehmend in eine schwache und unterlegene Position. Es gibt aber auch Taten von eher narzisstisch strukturierten

24 Zum Folgenden vgl. *Rasch*, Tötung des Intimpartners, Stuttgart, 1964; *Marneros*, Intimid – Die Tötung des Intimpartners: Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung, Stuttgart, 2008; *Endres*, Affekttaten, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen, 2008, S. 412-420; sowie *Saß*, Tödliche Gewalt gegen die Partnerin - Zur Bedeutung der Tatbereitschaft bei Affektdelikten, Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie, 2012, S. 186-192.

25 Vgl. dazu *Endres*, Psychologische und psychiatrische Konzepte der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ nach §§ 20, 21 StGB, Strafverteidiger, 1998, S. 674-182.

Persönlichkeiten, bei denen nicht Schwäche und Unterlegenheit, sondern ein zugleich übersteigertes und labiles Selbstwertgefühl in Verbindung mit einem überhöhten Anspruchsniveau den Konflikt verschärft und dessen konstruktive Lösung erschwert. Gemeinsam ist diesen Beschreibungen also, dass die Persönlichkeit der Affekttäter als emotional labil beschrieben wird.

Die verschiedenen Erklärungen von Femiziden, insbesondere von Intimpartnerfemiziden, unterscheiden sich folglich zentral in ihrer Beschreibung der Persönlichkeit des Täters. Sollte nur das gewaltperspektive Narrativ zutreffen, müssten die Täter alle dissozial geprägt und habituell gewalttätig sein; gemäß dem Affektnarrativ wären sie eher neurotisch strukturiert, also ängstlich, unsicher und emotional labil. Das feministische Narrativ und die evolutionspsychologische Perspektive machen keine Annahmen über die Persönlichkeit der Täter. Deshalb ist zu vermuten, dass sie die Täter für relativ „normale“ Männer halten, die sich von Nichttätern womöglich allein durch ihre Lebenslagen unterscheiden, nicht aber durch ihre Charakterstruktur. Die bisherige Forschungslage liefert keine klaren Aussagen: Manche Studien weisen darauf hin, dass sich Intimpartnerfemizid-Täter wenig von anderen Homizid-Tätern unterscheiden, andere fanden, dass erstere weniger dissozial und eher depressiv oder narzisstisch strukturiert waren.²⁶

III. Studie zum Unterschied zwischen Femizid- und Virizid-Tätern in Hinblick auf Persönlichkeitsprofil, Delikthypothese und Behandlungsziele

Um zu klären, wie sich Täter von Femiziden (Personen, die wegen Mord oder Totschlag an einer Frau verurteilt wurden) von anderen Tötungsdelin-

26 Zum bisherigen Forschungsstand vgl. ausführlich *Pülschen*, Femizidtäter: Normale Männer, durchschnittliche Homizidtäter oder psychisch labile Männer? Eine Untersuchung zu Persönlichkeit, Delikthypothese und Behandlungszielen, Unveröffentlichte Masterarbeit, Lehrstuhl für psychologische Diagnostik, Methodenlehre und Rechtspsychologie des Departments Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2022 (zitiert als: *Pülschen*, 2022); sowie *Pülschen/Endres*, Femizidtäter: Normale Männer, durchschnittliche Homizidtäter oder psychisch labile Männer? – Eine Untersuchung zu Persönlichkeit, Delikthypothese und Behandlungszielen. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2023, S. 19-42 (zitiert als: *Pülschen/Endres*, 2023).

quanten unterscheiden, wurde auf die Daten aus der bayerischen Basisdokumentation der Sozialtherapie zurückgegriffen.²⁷ Diese Dokumentation erfasst für alle Personen, die in sozialtherapeutischen Einrichtungen des bayerischen Justizvollzugs²⁸ behandelt wurden, Daten zur Biografie, zur psychologischen Diagnostik, zu Behandlungsplanung und -verlauf sowie zur Entlassungssituation. Für die nachfolgend berichteten Auswertungen²⁹ wurde auf zwei Variablengruppen zurückgegriffen, zum einen auf Persönlichkeitsprofile (die Skalen des MMPI-2³⁰), zum anderen auf Aspekte der therapeutischen Fallkonzeption, nämlich die individuelle Delikthypothese und die individuell bestimmten Behandlungsziele.

Die untersuchte *Stichprobe* umfasste 103 Männer, die aufgrund mindestens eines (versuchten oder vollendeten) Tötungsdelikts verurteilt waren.³¹ Darunter waren 46 Femizid-Täter (44,7 %), also Männer, die eine oder mehrere Frauen getötet hatten. Die anderen 57 Personen (55,3 %), die ein oder mehrere männliche Opfer getötet hatten, werden als Virizid-Täter bezeichnet, da das lateinische „vir“ für Mann dem ebenfalls lateinischen Begriff „femina“ für Frau entspricht. Auch vier Täter mit Opfern beiderlei Geschlechts wurden dieser Gruppe zugeordnet; Hintergrund war die Überlegung, dass die Gruppe der reinen Femizid-Täter der nicht weiter differenzierten Vergleichsgruppe der sonstigen Homizid-Täter gegenübergestellt werden sollte. Drei Viertel der Femizid-Täter und die Hälfte der Virizid-Täter hatten ihnen bekannte Opfer getötet. In beiden Gruppen hatte die Mehrheit die deutsche Staatsangehörigkeit und konnte zum Zeitpunkt der Inhaftierung mindestens einen Hauptschul- bzw. Mittelschulabschluss vorweisen. In beiden Gruppen war die Mehrheit vorbestraft (Femizid-Täter

27 Endres/Bieneck, BSDSB: Basisdokumentation für die Sozialtherapie in Bayern. Forum Strafvollzug, 2011, S. 244-248.

28 Zur Sozialtherapie vgl. Endres/Groß, Sozialtherapie als Behandlungsform im Strafvollzug, in: Meier/Leimbach (Hrsg.), Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie, Berlin, 2020, S. 141-161.

29 Eine ausführlichere Darstellung der Methodik und der Ergebnisse findet sich in Pülschen, 2022 sowie Pülschen/Endres, 2023.

30 Der MMPI bzw. die überarbeitete Version MMPI-2 (vgl. Butcher/Dahlstrom/Graham/Tellegen/Kaemmer, MMPI-2: Minnesota Multiphasic Personality Inventory-2: Manual for administration and scoring, Minneapolis, 1989; sowie Hathaway/McKinley/Engel, Manual zum deutschen Minnesota Multiphasic Personality Inventory-2 (MMPI-2), Bern, 2000, ist einer der verbreitetsten Persönlichkeitstests. Obwohl die Skalenbezeichnungen historisch überholt sind und die Testgüte nicht optimal ist, besitzt er eine breite kriminalpsychologische Forschungsbasis.

31 Die nachfolgend berichteten Auswertungen beziehen sich teilweise auf geringere Stichprobenumfänge, da nicht für alle Fälle jeweils gültige Daten vorlagen.

61 %, Virizid-Täter 68 %), aber nur eine Minderheit war bereits vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden (37 % bzw. 28 %).

Im *Vergleich der gemittelten MMPI-Profile* ergaben sich keine signifikanten Gruppenunterschiede: In beiden Gruppen waren zwei Skalen deutlich gegenüber der Durchschnittsnorm erhöht, nämlich die Skala 4 („Psychopathie“) und die Skala 6 („Paranoia“). Diese Profilform ist relativ typisch für Straftäter insgesamt und insbesondere für Gefängnisinsassen.³² Sie beschreibt eine erhöhte Ausprägung von Merkmalen wie Ärgerneigung, Aggressivität und sozialen Anpassungsschwierigkeiten sowie Misstrauen und Rachsucht; dieses Persönlichkeitsprofil erscheint am ehesten mit den Annahmen des Gewaltnarrativs vereinbar.

Um nicht auf der Ebene gruppenstatistischer Aussagen zu verbleiben, wurde im nächsten Schritt versucht, die individuellen Personen gemäß ihrem jeweiligen MMPI-Profil einem der drei Narrative zuzuordnen. Wenn der Skalenwert auf der Skala „Psychopathie“ um mindestens eine Standardabweichung über dem Durchschnitt der Normstichprobe lag, wurde die Person dem gewaltperspektivischen Narrativ zugeordnet; waren die Werte auf den Skala der „neurotischen Trias“ erhöht, wurde die Person als psychisch labil dem Affektnarrativ zugeordnet; und wenn alle Skalen des MMPI im mittleren Bereich (eine Standardabweichung über oder unter dem Durchschnittswert der Normstichprobe) lagen, wurde die Person als „normaler Mann“ dem feministischen Narrativ zugeordnet. (Diese Regeln führten dazu, dass nicht alle Personen klar zuordenbar waren.) Das in Tabelle 1 dargestellte Ergebnis lässt erkennen, dass in beiden Gruppen die Mehrheit der Personen dem gewaltperspektivischen Narrativ zugeordnet wurden; weniger als ein Drittel entfiel jeweils auf das feministische Narrativ, und kein einziger auf das Affektnarrativ. Auch dies spricht dafür, dass Femizid-Täter ebenso wie Virizid-Täter in den meisten Fällen am besten durch die Annahmen einer generell erhöhten Gewaltbereitschaft beschrieben werden können.

32 Megargee, Using the MMPI-2 in criminal justice and correctional settings, Minneapolis/MN, 2006.

Tabelle 1. Häufigkeiten der Zuordnung entsprechend den Klassifikationskriterien getrennt nach Tätergruppen.

Narrativ	Femizid-Täter (n = 19)	Virizid-Täter (n = 19)
Feministisches Narrativ	6 (31.6 %)	5 (26.3 %)
Gewaltperspektivisches Narrativ	13 (68.4 %)	14 (73.7 %)
Emotional-instabiles Narrativ	0 (0.0 %)	0 (0.0 %)

Anmerkung: Prozentwerte für die jeweilige Gruppe in Klammern.

IV. Delikthypothese und Behandlungsziele

Eine Delikthypothese³³ ist eine individuelle Aussage darüber, aus welchen Gründen, die in ihrer Person, ihren Lebensumständen oder in der spezifischen Situation lagen, eine Person ihre Straftat begangen hat (individuelle Delinquenztheorie). Sie ist wichtig einerseits für die Kriminalprognose (Bestimmung tatrelevanter Risikofaktoren) und andererseits für die Behandlungsplanung (Ableitung individueller Therapieziele).

In der BSDSB gibt es die Möglichkeit, zum einen eine Delikthypothese als Freitext zu formulieren. Zum anderen sollen aus einer vorgegebenen Liste mit 55 Merkmalen maximal 7 ausgewählt werden, die als besonders wichtig für die Erklärung der Tat der jeweiligen Person gesehen werden. Hinsichtlich der Behandlungsziele sollen aus einer vorgegebenen Liste mit 27 Zielen maximal 5 als im Einzelfall besonders bedeutsam ausgewählt werden.

Für die Delikthypothese ergaben sich deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen (s. Tabelle 2). Sowohl bei Virizid-Tätern als auch bei Femizid-Tätern galt ein labiles Selbstkonzept oder eine Selbstwertproblematik als wichtiger Faktor. Hinzu kamen Merkmale von Dissozialität, wobei jedoch bei den Femizid-Tätern eher die Facette der emotionalen Kälte das Bild bestimmt (Kränkbarkeit, egozentrische Rücksichtslosigkeit, mangelnde Empathie), bei den Virizid-Tätern hingegen eher die Facetten der Impulsivität und des antisozialen Lebensstils; zusätzlich gibt es in dieser Gruppe auch häufig eine Alkohol- oder Drogenproblematik. Nur bei den Femizid-Tätern war als weiteres Merkmal ein unsicherer Bindungsstil oder eine Neigung zu starker Eifersucht als wichtiges Merkmal genannt.

33 Vgl. dazu Endres/Schwanengel, Delikthypothese und Therapieziele in der sozialtherapeutischen Straftäterbehandlung (in Vorb.).

Tabelle 2. Am häufigsten ausgewählte Merkmale der Delikthypothese in beiden Tätergruppen.

Femizid-Täter (n = 38)	Virizid-Täter (n = 19)
Reizbarkeit/Kränkbarkeit/reaktive Aggressivität (40 %)	Alkoholproblematik (39 %)
Labiles Selbstkonzept bzw. Selbstwertproblematik (34 %)	Labiles Selbstkonzept bzw. Selbstwertproblematik (37 %)
Egozentrische Rücksichtslosigkeit (34 %)	Mangelnde Impulskontrolle (29 %)
Mangelnde Empathie (24 %)	Antisozialer und krimineller Lebensstil (27 %)
Unsicherer Bindungsstil, Neigung zu starker Eifersucht (24 %)	Drogenproblematik (25 %)

Anmerkung: Prozentwerte für die jeweilige Gruppe in Klammern.

Hinsichtlich der wichtigsten Behandlungsziele unterschieden sich die beiden Tätergruppen weniger markant; es gab mehr Übereinstimmungen als Unterschiede (s. Tabelle 3). In beiden Gruppen stand an erster Stelle die Entwicklung von individuellen Rückfallpräventionsstrategien, also die Reflexion der individuellen Bedingungen kriminellen Handelns und das Ausarbeiten von Handlungsoptionen, um erneute Straftaten zu verhindern. Auch die Stärkung der Fähigkeit zur Affektregulation wurde in beiden Gruppen häufig für sehr wichtig gehalten; also der Umgang mit emotionalen Belastungen und die besonnene Reaktion darauf. Schließlich wurde auch die verbesserte Konfliktfähigkeit durch Vermittlung sozialer Kompetenzen jeweils häufig als vorrangig genannt. Bei den Femizid-Tätern kamen als weitere Ziele die Stärkung von Beziehungsfähigkeit und die Steigerung von Empathie hinzu; diese lassen sich im Zusammenhang mit den Merkmalen der Delikthypothese (s. o., egozentrische Rücksichtslosigkeit und unsicherer Bindungsstil) als spezifische Problematik vieler Femizid-Täter bestimmen. Hingegen legen die weiteren für Virizid-Täter betonten Ziele, nämlich Erweiterung der Problemlösefähigkeit und Entwicklung eines adäquaten Lebensstils, in Verbindung mit den antisozialen Merkmalen in der Delikthypothese nahe, dass diese ihr Leben nicht auf die Reihe bringen und einen unangepassten und dysfunktionalen Lebensstil haben.

Tabelle 3. Am häufigsten als besonders bedeutsam genannte Therapieziele für beide Tätergruppen.

Femizid-Täter (n = 38)	Virizid-Täter (n = 19)
Entwicklung von Rückfallpräventionsstrategien (68 %)	Entwicklung von Rückfallpräventionsstrategien (50 %)
Vermittlung sozialer Kompetenzen, Konfliktfähigkeit (53 %)	Erweiterung der Problemlösefähigkeit (46 %)
Stärkung der Fähigkeit zur Affektregulation (47 %)	Entwicklung eines adäquaten Lebensstils (44 %)
Stärkung der Beziehungsfähigkeit (45 %)	Stärkung der Fähigkeit zur Affektregulation (42 %)
Steigerung von Empathie (40 %)	Vermittlung sozialer Konfliktfähigkeit (40 %)

Anmerkung: Prozentwerte für die jeweilige Gruppe in Klammern.

Zu ergänzen ist, dass Merkmale, die sich dem feministischen Narrativ zuordnen ließen, entsprechend dessen Abstinenz gegenüber individualpsychologischen Annahmen, in den Operationalisierungen von Delikthypothese und Therapiezielen kaum vertreten waren. Das Merkmal „frauenfeindliche Einstellungen“ wurde nur bei jeweils einem Virizid-Täter und einem Femizid-Täter als besonders bedeutsam ausgewählt.

Insgesamt legen diese Vergleiche nahe, dass Femizid-Täter und Virizid-Täter, jedenfalls dahingehend, welche Persönlichkeitsprofile sie aufweisen und wie sie im therapeutischen Prozess diagnostisch konzipiert werden, sich eher wenig unterscheiden. Beide Gruppen lassen sich, jedoch in differierender Gewichtung, vor allem durch Merkmale beschreiben, wie sie vor allem das Gewaltnarrativ beinhaltet, nämlich einen ungünstigen Lebensstil, erhöhte Impulsivität, Reizbarkeit Aggressivität. Hinzu kommen in beiden Gruppen, aber stärker bei den Femizid-Tätern, Selbstwertprobleme und fehlende Kompetenzen im zwischenmenschlichen Bereich. Dabei scheinen die Virizid-Täter stärker dissozial akzentuiert, die Femizid-Täter stärker narzisstisch. Da Narzissmus in seiner pathologischen Variante³⁴ neben fehlender Empathie und erhöhter Kränkbarkeit auch Größenvorstellungen und ein besonderes Anspruchsdenken umfasst, ergibt sich hier eine Verbindung zu feministischen Theorien, die männliches Besitzdenken als ursächlich für Femizide postulieren.

34 Vgl. die Beschreibung der narzisstischen Persönlichkeitsstörung im DSM-5 (Falkai/Wittchen, 2015).

V. Fazit und Ausblick

Woran liegt es, dass bei Femizid-Tätern keine Merkmale, die an das feministische Narrativ anschließen, explizit genannt wurden? Man könnte dies darauf zurückführen, dass derartige Merkmale in der Behandlungsdokumentation, auf deren Daten hier zurückgegriffen wurde, nur sehr punktuell enthalten waren. Liegt hier eventuell ein blinder Fleck in der Betrachtungsweise der überwiegend weiblichen Therapeuten, dass „frauenfeindliche Einstellungen“ fast nie als besonders relevant ausgewählt wurden? Oder sind unsere Ergebnisse tatsächlich so zu interpretieren, dass auf der individuellen Ebene die von eher soziologisch ausgerichteten feministischen Theorien betonten Kontexte und Motive keine große Bedeutung haben? Zur Beantwortung dieser Fragen wären weiterführende Analysen nötig.

Das Affektnarrativ wurde in unseren Analysen nur teilweise bestätigt: Es fanden sich Hinweise auf mangelnde Kompetenzen insbesondere im zwischenmenschlichen Umgang sowie auf narzisstische Merkmale (geringe Empathie, Selbstwertproblematik), aber kaum Hinweise auf Ängstlichkeit oder psychische Labilität. Möglicherweise aber liegt das daran, dass Täter von Intimpartnerfemiziden, insbesondere Männer mit ausgeprägter Unsicherheit und Labilität, eher selten in sozialtherapeutische Einrichtungen aufgenommen werden, da ihnen in der Literatur eine geringe Gefährlichkeit und ein niedriges Rückfallrisiko attestiert wird oder weil ihnen nicht zugetraut wurde, sich im Gruppenbehandlungssetting und im Kontakt mit mehrheitlich eher dissozial strukturierten Männern zu behaupten.

Individuelle Femizid-Taten sind folglich nur erklärbar, wenn man alle beschriebenen Erklärungsansätze kennt und in ihrem Geltungsbereich einschätzen kann. Manche Femizide lassen sich eher als die Taten von wenig kompetenten, durch eine Trennungssituation überforderten „schwachen Männern“ erklären, manche eher aus den Verhaltensmustern von generell gewaltbereiten, dissozial und narzisstisch strukturierten Männern, manche eher durch gesellschaftliche Strukturen und überindividuell verbreitete Denkmuster und männliche Besitzansprüche. Wenn das für die Erklärung einzelner Taten zutrifft, muss das auch für die abstraktere wissenschaftliche Erklärung von Femiziden als sozialem Phänomen gelten. Femizide entweder nur als Taten von „schwachen Männern“, „bösen Männern“ oder „ganz normalen Männern“ zu sehen, ist jeweils stark verkürzend, wird allenfalls einem geringen Teil der Taten gerecht und verfehlt viele wichtige Erklärungsfaktoren.

Alle drei „Narrative“ haben jeweils einen blinden Fleck, der ihre Erklärungskraft einschränkt:

- Das *Gewaltnarrativ* kann die Asymmetrie zwischen männlicher und weiblicher Partnerschaftsgewalt schlecht erklären. Vor allem erklärt es die bedeutsamen Unterschiede zwischen von Männern und von Frauen begangenen Intimpartnerfemiziden nicht: Wenn Männer töten, dann wegen ihrer Besitzansprüche; sie wollen die Partnerin nicht verlieren. Wenn Frauen töten, geht es hingegen oft darum, einen Partner loszuwerden, der stört, unterdrückt oder im Weg ist.
- Das *Affektnarrativ* wurde relativ losgelöst von der Forschung zu häuslicher bzw. intrafamiliärer Gewalt ausgearbeitet und scheint für die deutschsprachige forensische Psychiatrie und Psychologie spezifisch zu sein. Es betont einseitig den leidenden und verzweifelten, aber doch eigentlich sozial gut angepassten Täter, der durch eine Trennungskrise psychisch zerrüttet wird, und blendet damit die nicht selten (aber nicht unbedingt leicht) eruierbare Vorgeschichte inner- und außerfamiliärer Gewalt aus.³⁵
- Das *feministische Narrativ* wiederum bleibt auf einer abstrakten sozialstrukturellen Ebene und kann nicht erklären, warum *dieser* Mann seine Partnerin getötet hat, während die allermeisten Männer, die Untreue oder Trennung erfahren, dies nicht tun. Femizid-Täter sind ja nicht etwa die Speerspitze des Patriarchats, sondern (nicht anders als Männer, die Männer getötet haben) in vielen Fällen offenbar eher sozial randständige Männer mit vielen Defiziten.

Da keines der drei Narrative also alle Fälle von Femiziden zufriedenstellend erklären kann, ist unserer Ansicht nach in der Justizpraxis eine Zusammenschau erforderlich. Und die wissenschaftliche Forschung würde davon profitieren, die drei Sichtweisen differenziert auf einzelne Fälle oder auf größere Stichproben zu richten, um das Zusammenwirken der verschiedenen Faktoren sichtbar zu machen.

35 Möglicherweise kommt dieses Ausblenden dadurch zustande, dass in den typischen IPF-Fällen nur noch der männliche Täter als Auskunftsperson über den Verlauf der Beziehung/Partnerschaft präsent ist und die Begutachtung wie auch insgesamt die rechtliche Würdigung sich sehr weitgehend auf dessen Darstellung stützen muss, die natürlich oft in selbstdienlicher Weise verzerrt sein kann.

Sexuelle Gewalt in *gendered organisations*: eine Hellfeldstudie zu Einrichtungen der stationären Langzeitpflege

Thomas Görgen, Chantal Höhn und Natalie Köpsel

I. Sexuelle Gewaltkriminalität und (stationäre) Pflege

Wenngleich sich in jüngerer Zeit die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass sexuelle Gewalt auch und teils gerade in Institutionen – in kirchlichen Einrichtungen, Schulen / Internaten etc. – stattfindet, müssen stationäre Pflegeeinrichtungen, insbesondere auch solche für alte Menschen, in dieser Hinsicht nach wie vor eher als „Zonen des Nichthinschauens“ betrachtet werden.¹ Die vorliegende Studie nimmt – in diesem Sinne durchaus Neuland erkundend – den Phänomenbereich der Sexualstraftaten bzw. der sexualisierten Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in den Blick.

Sie bringt damit zwei Segmente sozialer Wirklichkeit miteinander in Verbindung, die jeweils in starkem Maße als *gendered social reality* betrachtet werden müssen. Pflege insgesamt und insbesondere auch die stationäre Altenpflege ist in hohem Maße weiblich geprägt. Sowohl diejenigen, die in den Einrichtungen leben, als auch – und dies in noch stärkerem Maße – die dort pflegerisch Tätigen sind überwiegend Frauen. Einige Eckwerte mögen dies veranschaulichen: Unter nahezu fünf Millionen Pflegebedürftigen in Deutschland im Jahr 2021 waren 61,9 % weiblich, unter mehr als 793.000 Pflegebedürftigen, die vollstationär in Heimen untergebracht waren, sogar 69,4 %.² Nach Zahlen der Bundesagentur für Arbeit waren die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Pflege in Deutschland im Jahr 2021

-
- 1 Sexuelle Gewalt im Alter kann insgesamt als eine weithin tabuisierte Thematik gesehen werden; siehe dazu z.B. *Band-Winterstein/Goldblatt/Lev*, *Breaking the taboo: Sexual assault in late life as a multifaceted phenomenon—toward an integrative theoretical framework*, *Trauma, Violence & Abuse* 2021, 112.
 - 2 *Statistisches Bundesamt*, *Pflegebedürftige nach Versorgungsart, Geschlecht und Pflegegrade*, 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Tabellen/pflegebeduerftige-pflegestufe.html>.

zu 83 % weiblich und zu 17 % männlich.³ Im Dezember 2021 umfasste das Personal in Pflegeheimen in Deutschland ca. 814.000 Personen.⁴ Körperbezogene Pflege in stationären Einrichtungen leisteten dabei rund 493.000 Personen, von denen 82 % weiblich und 18 % männlich waren.⁵ Pflege ist damit ganz überwiegend weibliche Arbeit, die in der stationären Altenpflege zudem mehrheitlich Frauen als Pflegeempfängerinnen zugutekommt. Pflegeeinrichtungen können in diesem Sinne als "gendered organisations" begriffen werden.⁶

Wird auf der anderen Seite das Feld der Sexualstraftaten betrachtet, so haben wir es mit einem Bereich zu tun, der ebenfalls in hohem Maße durch starke Asymmetrien der Geschlechterverteilung gekennzeichnet ist. Der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes zufolge wurden etwa im Jahr 2021 bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung⁷ 22.486 männliche und 525 weibliche Tatverdächtige registriert, bei den sexuellen Gewaltdelikten nach §§ 177, 178 StGB⁸ waren es 8.558 männliche und gerade einmal 118 weibliche Tatverdächtige. Während somit der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen im untersten einstelligen Prozentbereich rangiert, stellt sich dies auf der Seite der Opfer nahezu konträr dar. Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden im Jahr 2021 in der PKS insgesamt 30.970 Opfer verzeichnet, davon 28.551 weibliche und 2.419 männliche. Bei den schweren Formen sexueller Gewalt

3 Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich, Nürnberg, 2022, 10.

4 Statistisches Bundesamt, Personal in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten, 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Tabellen/personal-pflegeeinrichtungen.html>.

5 Statistisches Bundesamt, Personal der stationären Pflegeeinrichtungen: Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Überwiegender Tätigkeitsbereich, 2023, <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22412-0006&bypass=true&levelindex=0&levelid=1678905448184#abreadcrumb>.

6 Siehe hierzu u.a. Acker, Hierarchies, jobs, bodies: A theory of gendered organisations, *Gender & Society* 1990, 139; Elwér/Aléx/Hammarström, Gender (in)equality among employees in elder care: implications for health, *International Journal for Equity in Health* 2012; Folbre, Who cares? A feminist critique of the care economy, New York, 2012; Hirvonen, Doing gendered and (dis)embodied work. Care work in the context of medico-managerial welfare state, *Nordic Social Work Research* 2013.

7 §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB; vgl. Bundeskriminalamt, T20 Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht, 2022, <https://www.bka.de/DE/Aktuelle-Informationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=194208> (zitiert: Bundeskriminalamt, 2022).

8 Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge; vgl. Bundeskriminalamt, 2022.

nach §§ 177, 178 StGB waren von insgesamt 9.986 Opfern 9.387 weiblichen und 599 männlichen Geschlechts.⁹ Sexualstraftaten, insbesondere solche gewaltförmiger Art, werden demnach ganz überwiegend von männlichen Tätern begangen und richten sich zum weitaus größten Teil gegen weibliche Personen. Frauen treten nur selten als sexuelle Gewalt Ausübende in Erscheinung, männliche Personen in eher geringem Maße als Gewaltbetroffene.

Während demnach Pflege hauptsächlich von Frauen geleistet wird, Care-Arbeit gesamtgesellschaftlich in erster Linie Frauenarbeit ist und vor allem in Heimen, wo der Anteil der Frauen an der Bewohnerschaft fast 70 % ausmacht, auch überwiegend Frauen gepflegt werden, ist sexuelle Gewalt ganz überwiegend durch männliche Akteure geprägt und richtet sich vor allem gegen Frauen (und Mädchen). Die vorliegende Studie hat sich der Schnittmenge beider „Lebenswelten“ zugewandt und an einer Stichprobe ins Hellfeld gelangter Fälle untersucht, wie sich Sexualkriminalität im Setting ‚stationäre Langzeitpflegeeinrichtung‘ darstellen kann.

II. Untersuchungsansatz

Mittels einer Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten zu (Gewalt-)Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in Deutschland wurden unter anderem Erkenntnisse zur Tatphänomenologie, zu Tatverdächtigen-Opfer-Konstellationen und zur Tatgenese gewonnen. Basierend auf umfangreichen internetbasierten Recherchen in der medialen Gerichtsberichterstattung konnten für den Zeitraum 2010 bis 2020 zunächst 60 einschlägig erscheinende Verfahren sowie – zum großen Teil über Recherchen bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften – die zugehörigen justiziellen Aktenzeichen ausfindig gemacht werden. Die Recherchen richteten sich auf in vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen begangene Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Fallsuche war im Hinblick auf Opfer-Tatverdächtigenkonstellationen grundsätzlich offen angelegt; die weit überwiegende Zahl der Treffer hatte Straftaten zum Nachteil von Bewohnerinnen / Bewohnern zum Gegenstand. In einem nächsten Schritt wurden bei den

9 Bundeskriminalamt, T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht, 2022, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistiken/PKS2021/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=194208>.

Staatsanwaltschaften für diese 60 Verfahren Anträge auf Akteneinsicht zu Forschungszwecken nach § 476 StPO gestellt. Im Ergebnis konnten zu 53 Fällen Verfahrensakten zur Verfügung gestellt werden. Nach einer anhand des Aktenmaterials vorgenommenen Prüfung auf Übereinstimmung mit den Einschlusskriterien wurden sechs Akten ausgeschlossen, sodass die Untersuchungsstichprobe justizielle Akten zu 47 Verfahren umfasst.

III. Ergebnisse der Aktenanalyse

In den 47 untersuchten Vorgängen waren insgesamt 90 Personen von Sexualstraftaten betroffen. Die weitaus größte Gruppe der Geschädigten machten Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen aus ($n = 87$); darüber hinaus waren drei Geschädigte beruflich in den Einrichtungen tätig. Die folgenden Darstellungen betrachten die Sexualdelikte zum Nachteil von Bewohnerinnen und Bewohnern.

Viktimisierte Bewohnerinnen / Bewohner: Die 87 in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzten Bewohnerinnen und Bewohner waren durchschnittlich 72 Jahre alt. Unter den Opfern waren 80 Frauen (92,0 %) und sieben Männer (8,0 %). 75,9 % der Geschädigten wurden rechtlich betreut; 85,1 % litten an kognitiven, neurologischen oder psychischen Erkrankungen (z. B. Demenz) und zeigten Symptome wie Verwirrung und Desorientierung (zur Person sowie zu Raum und Zeit). Weitverbreitet waren Mobilitätsbeeinträchtigungen bei 52,9 % sowie Inkontinenz bei 42,5 % der Opfer. Ferner wurden für 54,0 % der Bewohnerinnen und Bewohner krankheits- und behinderungsbedingte Kommunikationseinschränkungen wie Beeinträchtigungen des Sprachverständnisses (28,7 %) oder der Sprachmotorik (16,1 %) berichtet. Vielfach fanden sich zu derartigen Vulnerabilitätsmerkmalen – da für das Strafverfahren nicht ausschlaggebend – in den Akten keine belastbaren Informationen; die angegebenen Prozentwerte müssen insofern als Mindestwerte betrachtet werden, die tatsächliche Prävalenz dürfte in der Regel höher liegen.

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung(en): Bewohnerinnen und Bewohner wurden in den untersuchten Fällen in unterschiedlichen Opfer-Tatverdächtigen-Konstellationen sexuell viktimisiert. Die Tatverdächtigen rekrutierten sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen, Mitbewohnern und einrichtungsfremden Personen. Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Anzahl der Tatverdächtigen auf die jeweiligen Gruppen sowie die Anzahl

der jeweils viktimisierten Bewohnerinnen und Bewohner nach Geschlecht. Die drei Fallkonstellationen werden nachfolgend dann näher beschrieben.

Tabelle 1. Tatverdächtigen-Opfer-Konstellationen bei Viktimisierungen von Bewohnerinnen und Bewohnern nach Geschlecht.

Tatverdächtige	Anzahl Tatverdächtige	Anzahl Opfer Bewohnerinnen/Bewohner
Beschäftigte	25 (23m, 2 w)	49 (5m, 44w)
Bewohner	16 (16m, 0w)	24 (0m, 24w)
einrichtungsfremde Personen	6 (6m, 0w)	14 (2m, 12w)

Konstellation 1: Sexuelle Übergriffe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern: Insgesamt 25 Tatverdächtige – 23 Männer und zwei Frauen – mit einem Durchschnittsalter von 44 Jahren rekrutierten sich aus der Belegschaft der Einrichtungen. Soweit hierzu Informationen vorlagen, waren sie zum Tatzeitpunkt zu 37,5 % verheiratet, zu 12,5 % in einer festen Partnerschaft lebend, zu 29,2 % ledig und zu 20,8 % geschieden. Am häufigsten war der bzw. die Tatverdächtige in der zum Tatort gewordenen Pflegeeinrichtung als Pflegehilfs- oder Pflegefachkraft tätig (jeweils 44,0 % bzw. elf Personen), zwei Personen (8,0 %) hatten Leitungsfunktionen (als Einrichtungs- oder Wohnbereichsleitung) inne und eine Person (4,0 %) war noch in der Ausbildung. Für 28,0 % der Tatverdächtigen waren unterschiedliche kognitive, neurologische oder psychische Störungsbilder dokumentiert (z. B. Substanzmissbrauch/-abhängigkeit, sexuelle Devianzen oder auch Schizophrenie). Sechs Personen wiesen Vorstrafen auf; bei dreien von ihnen waren die Einträge im Bundeszentralregister einschlägig, bezogen sich also auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Betroffene in den 25 Fällen waren 44 Bewohnerinnen und Bewohner. Die Tathandlungen waren äußerst vielgestaltig. Neben ‚Begleithandlungen‘ wie Schlägen oder grobem Anfassen (gegenüber 61 % der Geschädigten in den Akten verzeichnet) wurden 46 % der Opfer vaginal, anal oder oral penetriert, 31,5 % gegen ihren Willen geküsst oder gestreichelt, bei 22 % wurden die Brüste massiert oder geknetet und gegenüber ebenfalls 22 % der Betroffenen erzwangen die Täter manuelle Stimulationshandlungen. Die beiden weiblichen Tatverdächtigen in den untersuchten Fällen kooperierten mittelbar oder unmittelbar mit männlichen Tätern. In einem Fall war eine Täterin Teil eines Trios, das gemeinsam vielfältige Straftaten gegenüber Pflegebedürftigen (bis hin zu Tötungsdelikten) beging und dabei

auch sexuelle Gewalt verübte. Im zweiten Fall handelte die Tatverdächtige zwar unmittelbar alleine; zu den sexuellen Missbrauchshandlungen und den von ihr dazu gefertigten Videoaufnahmen war sie jedoch von einem männlichen Bekannten angestiftet worden (dem sie die Aufnahmen auch zukommen ließ).

Die Taten sind insgesamt dadurch gekennzeichnet, dass es den Tätern und Täterinnen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und Stellung möglich war, unkontrollierten Zugang zu Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtungen zu erhalten und Situationen zu nutzen, in denen z.B. keine weiteren Tatzeuginnen oder -zeugen anwesend waren bzw. diese mit recht hoher Wahrscheinlichkeit (überwiegend krankheitsbedingt) nicht aussagefähig sein würden. Sie nutzten die Möglichkeit, mittels ihrer beruflichen Zugangsmöglichkeiten Opfer mit hoher Vulnerabilität (bedingt durch gesundheitliche Faktoren, aber auch zum Beispiel durch die Wohnsituation im Einzelzimmer) zu erreichen und das aus der beruflichen Position und Rolle resultierende Machtgefälle auszunutzen. In einigen Fällen wurden sexuelle Übergriffe auch als Pflegehandlungen getarnt. Zum Teil wurden für die Tatbegehung und -verdeckung besonders günstige Tageszeiten gewählt, insbesondere in den Nachtstunden, in denen der bzw. die Tatverdächtige alleine im Dienst war. Andere Taten fanden jedoch auch in den Morgen- und Abendstunden statt, in denen die Personaldichte höher und damit grundsätzlich eine stärkere informelle Sozialkontrolle gegeben ist. Dies deutet darauf hin, dass die Tatverdächtigen entweder der Überzeugung waren, dass ihre Taten unentdeckt bleiben könnten, oder auf eine derartige Risikoabwägung verzichteten. Ein Mitarbeiter handelte vor dem Hintergrund einer akuten wahnhaften Störung. Sein Verhalten war weder für Kolleginnen und Kollegen noch für die Pflegebedürftigen vorhersehbar oder aufzuhalten. In einem – oben bereits erwähnten – Fall wurden die Taten von drei in der Pflege tätigen Personen gemeinschaftlich geplant und durchgeführt, was zugleich eine gemeinschaftliche Verschleierung der Vorkommnisse über einen längeren Zeitraum ermöglichte.

Konstellation 2: Sexuelle Übergriffe von Mitbewohnern gegenüber Bewohnerinnen stationärer Langzeitpflegeeinrichtungen: In der zweiten Gruppe hier untersuchter Fälle wurden 24 Bewohnerinnen von 16 Mitbewohnern viktimisiert - tatsächlich wurden in dieser Fallgruppe alle strafjustiziell verfolgten Fälle von Männern begangen und richteten sich ausnahmslos gegen Frauen. Die Tatverdächtigen aus dieser Gruppe waren durchschnittlich 59 Jahre alt. Über die Hälfte war zum Tatzeitpunkt geschieden bzw. in einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft (56,3 % bzw. neun Personen), über ein

Drittel war ledig (37,5 % bzw. sechs Personen), ein Bewohner war verheiratet. Auffällig ist, dass mehr als zwei Drittel der in der Aktenstudie als Täter untersuchten Bewohner vorbestraft waren, dies häufig wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung.

Auch hier waren die Tathandlungen sehr vielgestaltig. Ein Drittel der Geschädigten (acht Personen) wurde vaginal, anal oder oral penetriert, zwölf Opfer wurden gegen ihren Willen geküsst bzw. gestreichelt, in elf Fällen wurden vom Täter manuelle Stimulation und Körperkontakt erzwungen. In dieser Täter-Opfer-Konstellation ereigneten sich die sexuellen Übergriffe vor allem vor dem Hintergrund gravierender Krankheitsbilder. Der gesundheitliche Zustand der tatverdächtigen Bewohner variierte hierbei sehr stark. Während zwei Personen vollständig auf Hilfe bei Alltagstätigkeiten wie dem Toilettengang, der Nahrungsaufnahme, der Körperhygiene und dem An- sowie Umkleiden angewiesen waren, konnten fünf Personen all diese Tätigkeiten alleine bewältigen. Bei allen 16 Tatverdächtigen waren in den Akten kognitive oder neurologische Erkrankungen bzw. psychische Störungen verzeichnet (z. B. Alkoholabhängigkeit, Korsakow-Syndrom¹⁰, Persönlichkeitsstörungen, Depression, Intelligenzminderungen, Psychosen und Demenz). Da bei jedem der Tatverdächtigen mindestens zwei Störungen diagnostiziert wurden, wiesen sie zum Zeitpunkt der Tat multiple und zum Teil komplexe Einschränkungen der psychischen und sozialen Funktionsfähigkeit auf, mit denen diverse Verhaltensauffälligkeiten einhergingen. Acht tatverdächtige Bewohner fielen durch aggressives Verhalten auf, für sieben Bewohner wurde zeitliche, räumliche und zum Teil auch personelle Desorientierung beschrieben, sechs hatten Konzentrations- oder Aufmerksamkeitsstörungen, ebenfalls sechs wiesen einen verflachten Affekt oder eine Affektstarre auf, vier wurden als suizidgefährdet charakterisiert und drei fielen durch distanzloses Verhalten bzw. Störungen der Impulskontrolle auf. In einzelnen Fällen wurde u. a. von depressiven bzw. wahnhaften Episoden oder von besonderer Reizbarkeit berichtet.

Aufgrund des Status als Bewohner der Pflegeeinrichtung, in der auch die Opfer dauerhaft lebten, hatten die Tatverdächtigen leichten Zugang zu

10 Im Vordergrund des nach dem russischen Psychiater Sergei Korsakow benannten Syndroms stehen Einschränkungen der Gedächtnisleistung. Die Störung wird vor allem mit chronischem Alkoholmissbrauch in Verbindung gebracht (ICD-Code F10.6: Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Amnestisches Syndrom), kann aber auch durch andere Substanzen oder sonstige Schädigungen des Gehirns bedingt sein.

den Geschädigten. In keinem der untersuchten Fälle waren die Zimmertüren der Geschädigten abgeschlossen, wodurch es für die Angreifer leicht möglich war, die Zimmer zu betreten. Die Übergriffe durch Bewohner der Einrichtung wurden von diesen selten längerfristig geplant, vielmehr entstanden sie im Kontext demenzieller Veränderungen oder sonstiger psychischer Störungen wie dem Korsakow-Syndrom, das ebenfalls mit Störungen der Verhaltensinhibition einhergehen kann. Letzteres trat wiederholt bei einer vergleichsweise jungen und zudem suchtkranken Gruppe von Tatverdächtigen auf, die meist bereits (z.T. mehrere) Vorstrafen aufwiesen. Beispielhaft sei etwa der Fall eines zur Tatzeit 53-jährigen Mannes erwähnt, der aufgrund eines Korsakow-Syndroms in seiner Auffassungsgabe und Erinnerungsfähigkeit stark beeinträchtigt und zudem leicht intelligenzgemindert war. Der bereits wegen eines Sexualdelikts vorbestrafte Mann griff zur Nachtzeit zwei in einem Doppelzimmer lebende demenzkranke Frauen in der achten und zehnten Lebensdekade sexuell an. Der Tatnachweis gestaltete sich aufgrund der fehlenden bzw. eingeschränkten Aussagefähigkeit der Geschädigten als schwierig; der Mann wurde schließlich zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die in diesem und ähnlich gelagerten Fällen offensichtlich fremdgefährdenden männlichen Bewohner waren gemeinsam mit in hohem Maße vulnerablen hochaltrigen Frauen in einer Einrichtung untergebracht. Der Befund weist auch auf Fragen der angemessenen institutionellen Platzierung einer Gruppe jüngerer, körperlich vergleichsweise wenig eingeschränkter, zugleich aber durch Tendenzen zu aggressivem Verhalten geprägter Männer hin.¹¹

Konstellation 3: Sexuelle Viktimisierung von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Langzeitpflegeeinrichtungen durch einrichtungsfremde Personen: Die Aktenauswertung zeigte ferner, dass sexuelle Gewalttaten in stationären Einrichtungen zum Teil auch von Personen begangen werden,

-
- 11 Zur Prävalenz von Aggression bei Korsakow-Patienten in Einrichtungen und insgesamt siehe u. a. Gerridzen/Hertogh/Depla/Veenhuizen/Verschuur/Joling, Neuropsychiatric symptoms in people with Korsakoff Syndrome and other alcohol-related cognitive disorders living in specialized long-term care facilities: Prevalence, severity, and associated caregiver distress, *Journal of the American Medical Directors Association* 2018, 240; Gerridzen/Moerman-van den Brink/Depla/Verschuur/Veenhuizen/van der Wouden/Hertogh/Joling, Prevalence and severity of behavioural symptoms in patients with Korsakoff syndrome and other alcohol-related cognitive disorders: a systematic review, *International Journal of Geriatric Psychiatry* 2017, 256; Popa/Rădulescu/Drăgoi/Trifu/Cristea, Korsakoff syndrome: An overlook (Review), *Experimental and Therapeutic Medicine* 2021, 1132.

die keinen oder nur einen peripheren Vorbezug zu der Einrichtung haben, sondern vielmehr offenbar den Sozialraum „stationäre Pflegeeinrichtung“ als günstiges Tatumfeld aufsuchen bzw. bei einem vorübergehenden Aufenthalt dort sich bietende Tatgelegenheiten spontan wahrnehmen.

Diese dritte Gruppe der Tatverdächtigen umfasste sechs Personen, wiederum ausnahmslos Männer; ihr Durchschnittsalter lag bei 46 Jahren. Ihre Taten richteten sich gegen zwölf Bewohnerinnen und zwei Bewohner stationärer Einrichtungen. Keiner der Tatverdächtigen ging zum Tatzeitpunkt einer beruflichen Tätigkeit nach. Für drei Personen sind in den Akten verschiedene psychische Störungen dokumentiert; insbesondere Suchtmittelmissbrauch spielte hier eine Rolle. Fünf der sechs Tatverdächtigen waren zuvor bereits gerichtlich verurteilt worden, darunter die drei Personen mit in der Akte dokumentierten Diagnosen psychischer Störungen. Zwei Tatverdächtige hatten einschlägige Vorstrafen; ansonsten waren unter anderem Verurteilungen wegen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit im Bundeszentralregister vermerkt. Exemplarisch lässt sich etwa der Fall eines 41-jährigen Mannes skizzieren, der – unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehend – nachts durch ein Fenster in ein Pflegeheim einstieg. Er beging dort und in einem ebenfalls der Pflege dienenden Nachbargebäude in den Zimmern der Bewohnerinnen verschiedene Formen sexueller Übergriffe an mindestens fünf Frauen im Alter zwischen 70 und 90 Jahren (Entkleiden, Berühren, digitale vaginale Penetration). Der schließlich von Pflegekräften entdeckte und verfolgte und von der Polizei überwältigte Mann wurde wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung angeklagt; das Gericht ordnete – mit Blick auf die durch eine akute psychische Störung mindestens eingeschränkte Schuldfähigkeit – seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an.

Insgesamt waren auch hier die Tathandlungen vielgestaltig. Es kam zur Penetration von Opfern, zu unerwünschtem Küssen, Streicheln, Berührungen, zu erzwungener manueller Stimulation des Täters durch das Opfer und zu anderen Formen von Übergriffen. Alle sechs Tatverdächtigen dieser Fallkonstellation handelten in alkoholisiertem Zustand, zum Teil waren sie zudem krankheitsbedingt kognitiv verändert. Sie gelangten vor allem als vermeintliche Besucher oder durch defekte Türen oder geöffnete Fenster in die Einrichtungen und fanden dort leicht zugängliche Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner vor. Dies gelang sowohl nachts, wenn aufgrund der schwachen personellen Besetzung während der Nacht die Etagen, auf denen die Geschädigten wohnten, weitgehend unkontrolliert waren, als auch am Tage, wenn die einrichtungsfremden Personen z. B. für Besucher

gehalten wurden und sich in der Folge recht ungehindert in der Einrichtung bewegen konnten.

IV. Untersuchungsfazit

Die hier durchgeführte Aktenstudie an einer vergleichsweise kleinen Fallstichprobe vermag nur einen Ausschnitt der Vorkommnisse sexueller Gewalt in Einrichtungen der Langzeitpflege abzubilden. Es konnten Fälle ausgewertet werden, die erstens den Behörden zur Kenntnis gelangt waren und zweitens eine hinreichende Schwere hatten, um Prozesse der Strafverfolgung nach sich zu ziehen. Da der Zugang zu den Vorkommnissen mangels anderer gangbarer Wege über Auswertungen der medialen Gerichtsberichterstattung erfolgte, kam als weiterer Selektionsfaktor hinzu, dass die Fälle vonseiten der Justiz wie der Medien interessant genug erscheinen mussten, um darüber zu berichten. Relativ zur notwendigerweise unbekannt bleibenden Gesamtheit der Vorfälle sexueller Gewalt in der Langzeitpflege ist daher davon auszugehen, dass die hier untersuchten Fälle sich vor allem durch ihre Schwere und ein vermutetes öffentliches Interesse an ihnen auszeichnen. Anhand der Akten deutlich werdende Befunde zu Hürden der Tatentdeckung und Tataufklärung – etwa vor dem Hintergrund eingeschränkter Aussage – und Erinnerungsfähigkeit der Geschädigten lassen zugleich ein großes Dunkelfeld vermuten.

Zusammenfassend lässt sich auf Basis der Aktenstudie feststellen:

Sexuelle Gewalt kommt (auch) in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege vor, wenngleich es auf Basis der hier untersuchten Daten nicht möglich ist, ihre Prävalenz und Inzidenz abzuschätzen. Sexuelle Gewalt findet in Pflegeeinrichtungen in unterschiedlichen Formen und Konstellationen (Täter-Opfer-Beziehungen) statt. Während andere Untersuchungen¹² den Fokus auf sexuelle oder sexuell konnotierte Übergriffe und Belästigungen gegenüber in der Pflege Tätigen durch – oftmals demenziell erkrankte – Bewohner und Bewohnerinnen legen¹³, ist das Bild, das sich in der Akten-

12 Dazu zählt auch eine im gleichen Projekt wie die hier referierte Aktenuntersuchung durchgeführte Interviewstudie mit Pflege- und Leitungskräften in Heimen; siehe dazu Eggert/Haeger/Teubner/Wagner/Köpsel/Höhn/.../Görgen, *Sexuelle/Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in Deutschland (SeGEL)*, Projektbericht, Berlin, Münster, 2023.

13 Siehe z.B. Adler/Vincent-Höper/Vaupel/Gregersen/Schablon/Nienhaus, *Sexual harassment by patients, clients, and residents: Investigating its prevalence, frequency*

analyse (also mit Blick auf strafjustiziell verfolgte Fälle) bietet, von Taten zum Nachteil von Bewohnerinnen und Bewohnern geprägt.

Betrachtet wurden zunächst Fälle, in denen Beschäftigte sexuelle Gewalt an Menschen begingen, die in den Einrichtungen leben. Die Gewaltausübenden waren ganz überwiegend männlich (23 von 25 Beschuldigten), die Betroffenen zu rund 90 % weiblich (44 von 49 Opfern). Gemeinsam ist den Fällen, dass die Tatverdächtigen die mit ihrer beruflichen Stellung und Praxis verbundene Machtposition gegenüber den Pflegebedürftigen und die sich aus dieser Position heraus bietenden guten Zugänge und geringen Kontrollen nutzten. Soweit überhaupt Frauen als Täterinnen in Erscheinung traten, geschah dies in Komplizenschaft mit Männern bzw. in Verbindung mit einem männlichen Täter. Hierbei handelt es sich um einen Aspekt, der u. a. auch in einer Studie von U. Hunger¹⁴ als Merkmal herausgearbeitet wurde, das männliche und weibliche Missbrauchsdelikte differenziert.

Untersucht wurden ferner solche Fälle, in denen sowohl Gewaltausübende als auch Gewaltbetroffene sich aus dem Kreis der Heimbewohnenden rekrutierten. Hier waren die Täter ausschließlich Männer; alle von den Gewalthandlungen Betroffenen waren Frauen. Das ist ein Befund, der sich in dieser Absolutheit sicherlich nicht generalisieren lässt. Hier mögen Zufälligkeiten der Fallidentifikation im Zuge der Stichprobenbildung eine Rolle gespielt haben. Möglicherweise werden auch sexuelle Übergriffe hochaltriger Frauen noch seltener zur Anzeige gebracht als solche, die von männlichen Heimbewohnern ausgehen. Sexuelle Gewaltdelikte von Heimbewohnern müssen vor dem Hintergrund vielfältiger Krankheits- und Störungsbilder gesehen werden. Als mögliche spezifische Problemkonstellation wurde in der Aktenstudie die Unterbringung relativ jüngerer, durch eine Vorgeschichte von Suchterkrankungen und Delinquenz geprägter Männer in Einrichtungen der stationären Pflege für vornehmlich hochaltrige Men-

and associations with impaired well-being among social and healthcare workers in Germany, *International Journal of Environmental Research and Public Health* 2021; Cook/Schouten/Henrickson/McDonald/Atefi, Sexual harassment or disinhibition? Residential care staff responses to older adults' unwanted behaviours, *International Journal of Older People Nursing* 2022; Nielsen/Kjær/Aldrich/Madsen/Friberg/Rugulies/Folker, Sexual harassment in care work - Dilemmas and consequences: A qualitative investigation, *International Journal of Nursing Studies*, 2017, 122–130.

- 14 Hunger, Verurteilte Sexualstraftäterinnen - eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte, Berlin, 2019; Hunger, Verurteilte Sexualstraftäterinnen: eine empirische Analyse sexueller Missbrauchsdelikte, in: Boers/Schaerff (Hrsg.), *Kriminologische Welt in Bewegung*, Mönchengladbach, 2018, 650.

schen identifiziert. Insgesamt kann festgestellt werden, dass auch gewaltförmige Sexualdelinquenz unter Bewohnenden vor allem solche von (männlichen) Bewohnern gegenüber (weiblichen) Bewohnerinnen ist und sich hier die Geschlechterrelationen, wie sie gesamtgesellschaftlich die sexuelle Gewaltdelinquenz prägen, wiederholen bzw. sogar in noch schärferer Form auftreten.

Schließlich traten im untersuchten Aktenmaterial auch Fälle zutage, in denen sexuelle Gewalt in Langzeitpflegeeinrichtungen von Personen ausging, die zu der Einrichtung in keiner etablierten Beziehung standen, sondern das Heim – vielfach als aus Tätersicht günstigen Tatort – aufsuchten und dort hoch vulnerable und kaum abwehrfähige Hochaltrige antrafen und sexuell angriffen. Auch hier haben wir es im Untersuchungsmaterial ausschließlich mit männlichen Tätern und ganz überwiegend mit weiblichen Opfern zu tun. Die Tätergruppe ist durch Intoxikation während der Taten, diagnostizierte psychische Störungen, eine Vorgeschichte von Substanzmissbrauch sowie eine – teils einschlägige – delinquente Vorbelastung geprägt.

Wir hatten zu Beginn die Frage aufgeworfen, wie die beiden durch starke Geschlechterasymmetrie gekennzeichneten sozialen Wirklichkeitsbereiche „stationäre Langzeitpflege“ und „sexuelle Gewaltkriminalität“ miteinander interagieren. Die Antwort auf der Grundlage dieser Aktenstudie an einem kleinen Sample ist recht eindeutig: auch in einer institutionellen Lebenswelt, die ganz überwiegend weiblich geprägt ist (auf Seiten der dort Tätigen wie auch auf Seiten der in den Einrichtungen Lebenden) reproduziert sich mit Blick auf Geschlechterverhältnisse ein Bild von sexueller Gewalt, das auch gesamtgesellschaftlich gegeben ist. Sexuelle Gewalt geht vornehmlich von Männern aus. Sie richtet sich mehrheitlich gegen Frauen. In sexuellen Gewaltvorkommnissen wird Macht ausgenutzt und Macht ausgeübt. Macht erwächst aus beruflichen Positionen bzw. Funktionen und damit einhergehenden Handlungsmöglichkeiten einerseits, aus physischer oder auch mentaler Überlegenheit gegenüber den Opfern andererseits. Sexuelle Gewalttäter nutzen sich bietende Tatgelegenheiten; dies wurde u.a. daran deutlich, dass der „Tatort Pflegeheim“ offenbar auch von einrichtungsfremden Tätern planvoll aufgesucht wird. Wenn der Blick sich auf mögliche Spezifika sexueller Gewalt in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen richtet, dann stechen zwei Merkmale hervor: Gewalt in der stationären Pflege ist – jedenfalls soweit, wie in der vorliegenden Arbeit Gewalt gegen Pflegebedürftige betrachtet wird – dadurch gekennzeichnet, dass die Gewaltbetrof-

fenen vor dem Hintergrund ihrer gesundheitlichen Verfassung in hohem Maße vulnerabel sind, sich gegen Viktimisierungsversuche nicht oder nur eingeschränkt zur Wehr setzen können, zudem auch zur Aufklärung der Taten oftmals nur wenig beitragen können. Die Untersuchung hat zugleich deutlich gemacht, dass auch viele Täter in diesem Bereich psychisch und vor allem kognitiv und damit in ihrer Steuerungsfähigkeit eingeschränkt sind. Dies betrifft vor allem die Täter aus dem Kreis der Heimbewohnenden, doch deutete sich auch in der kleinen Gruppe einrichtungsexterner Täter eine deutliche Verbreitung psychischer Störungen an. Damit zusammenhängend erwies sich in der Untersuchung als weiteres Spezifikum, dass sowohl die Wahrscheinlichkeit einer Tatentdeckung als auch die Möglichkeiten einer gerichtsfesten Beweisführung durch die angesprochenen Vulnerabilitätsfaktoren beeinträchtigt werden. Wenngleich auch heute die Mehrzahl der demenziell erkrankten älteren Menschen nicht in Heimen, sondern zuhause versorgt wird¹⁵, ist die Prävalenz von Demenzerkrankungen und insbesondere deren schwererer Grade in der Heimpopulation sehr hoch.¹⁶ Gerade in dieser Gruppe verbinden sich körperliche Fragilität und Vulnerabilität mit gravierenden kognitiven Einschränkungen, die eine Person tendenziell zum „leichten Opfer“ und zur „schlechten Zeugin“ machen können.

15 Kelle/Ehrlich, Situation unterstützender und pflegender Angehöriger von Menschen mit Demenz, Berlin, 2022, 5.

16 Über 50 %; manche Schätzungen gehen auch weit über diesen Wert hinaus; siehe Hoffmann/Kaduszkiewicz/Glaeske/van den Bussche/Koller, Prevalence of dementia in nursing home and community-dwelling older adults in Germany, Aging Clinical and Experimental Research 2014, 555.

Blinde Flecken und unsichere Orte. Bedarfe der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum

Saskia Kretschmer, Renate Schwarz-Saage, Sabine Burkhardt und Tim Lukas

I. Einleitung

Bereits vor der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016, mit der jede sexuelle Handlung gegen den „erkennbaren Willen“¹ eines Dritten unter Strafe gestellt wurde, entfiel rund ein Viertel der körperlichen Gewalttaten gegen Frauen auf den öffentlichen Raum.² Neuere Befragungen zeigen, dass 21,6% aller Missbrauchsdelikte und Vergewaltigungen im öffentlichen Raum stattfinden; bei niedrigschwelligeren Delikten, wie etwa der körperlichen sexuellen Belästigung, sind es 23,1%.³ Unbeachtet bleibt dabei, dass zahlreiche sexualisierte Gewalttaten und Belästigungen aus unterschiedlichen Gründen oftmals keinen Eingang in die polizeiliche Statistik finden.⁴ Zudem erscheint der öffentliche Raum besonders für migrantisierte Frauen, Frauen mit Lebensmittelpunkt Straße und LSBTIQ*-Personen als gefährlich, da sie dort zusätzlich Erfahrungen mit rassistisch motivierten und diskriminierenden Übergriffen machen.⁵ Eine Form der aufgedrängten Sexualität im öffentlichen Raum sind geschlechtsspezifische Belästigungen, die als *Street Harassment* oder *Catcalling* bezeichnet werden und rechtlich kaum verfolgt werden können.⁶ Hierzu gehören beispielsweise das Hinter-

1 § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, Abs. 1 StGB.

2 Müller/Schrötte, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin, 2004, S. 50. Anzumerken ist, dass die Daten vor der Reform der Sexualstrafrechts erhoben wurden.

3 Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizei der Länder. Wiesbaden, 2022, S. 113.

4 Klimke, Wach- und Schließgesellschaft Deutschland. Sicherheitsmentalitäten in der Spätmoderne, Wiesbaden, 2008, S. 110.

5 Autor*innenkollektiv *Geographie und Geschlecht* (Hrsg.), Handbuch Feministische Geographien. Arbeitsweisen und Konzepte, Opladen, 2021, S. 44.

6 Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), Policy Paper: „Catcalling“ – Rechtliche Regulierung verbaler sexueller Belästigung und anderer nicht körperlicher Formen von aufgedrängter Sexualität, Berlin, 2021, S.5; Goede, Catcalling – Vergleichende Analyse nach

herpfeifen, sexuell konnotierte Geräusche, obszöne Gesten oder das Bewerten des Aussehens. Auch diese vermeintlich kleinen Vorfälle haben einen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl der Betroffenen.⁷

Ausgehend vom Gewaltverständnis der Istanbul-Konvention skizziert der Beitrag die vielfältigen Gewaltphänomene gegen Frauen im öffentlichen Raum und setzt diese mit dem erhöhten Unsicherheitsgefühl von Frauen im öffentlichen Raum ins Verhältnis. Darüber hinaus zeigt ein Blick in die kommunale Praxis der Stadt Freiburg, welche Potentiale der Prävention und im Umgang mit Betroffenen Städte und Gemeinden bereits ausschöpfen und welche Defizite auf Seiten der kommunalen Verwaltung noch bestehen. Durch die Darstellung des aktuellen Forschungsstands zu sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum und die Identifikation von Fallstricken in der kommunalen Präventionsarbeit werden Forschungslücken und Bedarfe identifiziert, die es zukünftig in Wissenschaft und Praxis zu berücksichtigen gilt.

II. Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention

Ein wichtiger Meilenstein für die Prävention und Intervention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), welches in der Bundesrepublik Deutschland am 01. Februar 2018 mit der Ratifizierung in Kraft getreten ist.⁸ Geschlechtsspezifische Gewalt wird erstmalig völkerrechtlich

Geschlechtsidentität, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann/Schüttler/Stein/Werner/Zietlow (Hrsg.), *Gender & Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft*, Baden-Baden, 2022, 194–203, S. 194f.; *Lembke*, Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum. Rechtslage und Reformbedarf, *Kritische Justiz*, 49(1), 2016, 3–13, S. 11.

7 *Fairchild/Rudman*, Everyday stranger harassment and women's objectification, *Social Justice Research*, 21(3), 2008, 338–357, S. 354; *MacMillan/Nierobisz/Welsh*, Experiencing the Streets: Harassment and Perceptions of Safety among Women, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 37(3), 2000, 306–322, S. 320.

8 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl, Nr. 19 vom 26.7.2017, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl217s1026.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl217s1026.pdf%27%5D__1686736824074; *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)* (Hrsg.), *Konvention zum besseren Schutz von Frauen vor Gewalt in*

als eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung gewertet.⁹ Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen in der Prävention, zur Bereitstellung von Unterstützungsangeboten, zu strafrechtlichen, zivil- und ausländerrechtlichen Maßnahmen sowie zur Datensammlung und zum Monitoring.¹⁰

Der Grundsatz der Konvention gem. Art. 1a lautet: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“¹¹. Der Begriff Frau schließt gem. Art. 3f der Istanbul-Konvention explizit auch Mädchen unter 18 Jahren ein.¹² Mit diesem Übereinkommen obliegt es Deutschland auf allen staatlichen Ebenen Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Gewalt wird gem. Art. 3a der Istanbul-Konvention als eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlic der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen wird in der Istanbul-Konvention, Art. 3d, ausdrücklich als Gewalt definiert, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.¹³ Deutschland hat sich als Vertragspartei mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben, umzusetzen bzw. zu beachten und gegebenenfalls zu sanktionieren.¹⁴

Kraft getreten, 2018, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/konvention-zum-besseren-schutz-von-frauen-vor-gewalt-in-kraft-getreten-121718?view>.

9 Rabe/Leisering, Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, 2018, S. 11, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>.

10 Council of Europe (Hrsg.), Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul, 2011, S.7ff., https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Istanbul_Konvention/Istanbul_Konvention.pdf.

11 Council of Europe, S. 4.

12 Rabe/Leisering, S. 11.

13 Council of Europe, S. 5.

14 Council of Europe, S. 6f.

Im Folgenden bedienen wir uns eines Gewaltbegriffs, der – ausgehend von der Istanbul-Konvention – alle gewalthaften Handlungen im Sinne der geschlechtsspezifischen und der Gewalt gegen Frauen einbezieht.

III. Geschlechtsspezifische Gewalt und Unsicherheitsgefühle im öffentlichen Raum

Allgemein betrifft Gewalt mehrheitlich Männer, sowohl als Täter als auch als Opfer. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet im Jahr 2021 bei 31,4% der registrierten Gewaltdelikte weibliche Opfer. Zur Gewaltkriminalität zählt auch das spezifische Deliktfeld der partnerschaftlichen Gewalt. Partnerschaftsgewalt betrifft mehrheitlich Frauen (80,3%) und spielt sich insbesondere in privaten Wohnräumen ab.¹⁵ Dies schließt nicht aus, dass partnerschaftliche Delikte auch im öffentlichen Raum stattfinden. So findet etwa der Tatbestand des Stalkings im digitalen ebenso wie im öffentlichen Raum statt. Allerdings lassen sich hierzu wenige bis keine statistischen Daten vorfinden. Werden speziell Delikte betrachtet, die der sexualisierten Gewalt¹⁶ zugeordnet werden, zeigt sich, dass überproportional Frauen betroffen sind. Opfer von sexualisierter Gewalt sind laut der PKS zu 94,0% weiblich.¹⁷

Wird die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum betrachtet, fällt schnell auf, dass wichtige Marker zur systematischen Erfassung der Delikte fehlen. Eine bekannte Problematik der PKS ist, dass nur diejenigen Straftaten erfasst werden, die gemeldet, polizeilich erfasst und endbearbeitet werden. Eine aus vielfältigen Gründen¹⁸ verringerte Anzeigebereitschaft mindert die Zahl der gemeldeten Straftaten und erzeugt

15 *Bundeskriminalamt (BKA)* (Hrsg.), Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung. Berichtsjahr 2021, Wiesbaden, 2022, S. 44.

16 „Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gibt es keine einheitliche Definition. Nach einem weiten Verständnis, das häufig der Arbeit spezialisierter Fachberatungsstellen zugrunde liegt, ist sexualisierte Gewalt dann gegeben, wenn ein Mensch an einem anderen Menschen gegen dessen Willen mit sexuellen Handlungen eigene Bedürfnisse befriedigt. Dies reicht gemeinhin von einer verbalen sexuellen Belästigung bis hin zur Vergewaltigung“ (*Rabe*, Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Gewalt, 67(4), 2017, 27-32, S. 27.).

17 *Bundeskriminalamt (BKA)* (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2021, 04 Vergewaltigung Sexuelle Nötigung BRD, V 1.0, 2022, S. 1. Eigene Kalkulation auf Basis der vorliegenden PKS-Daten.

18 *Klimke*, S. 110.

damit ein lückenhaftes Bild des Deliktbereichs. Darüber hinaus erfasst die PKS nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) Angaben zum jeweiligen Opfer der Tat.¹⁹ Das bedeutet: Straftaten gegen Frauen müssen sich explizit gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wenden, um als strafbare Gewalt gegen Frauen in die Statistik aufgenommen zu werden. Finanzielle Gewalthandlungen, wie etwa das Kontrollieren der Konten einer Frau, werden infolgedessen nicht als Gewalt gegen Frauen identifiziert, auch wenn diese aus einer geschlechtsspezifischen Motivation heraus erfolgen. Darüber hinaus werden Taten, die rein rechtlich nicht gegen definierte Rechtsgüter verstoßen, rechtlich nicht berücksichtigt. Hier sind beispielsweise Phänomene zu nennen, die nur implizit auf die sexuelle Selbstbestimmung abzielen. Umgangssprachlich ist etwa von ‚vergifteten Komplimenten‘ die Rede. Auch an räumlichen Markern mangelt es in der bundesweiten Statistik. Zwar werden Tatorte in den einzelnen Kommunen erfasst, diese werden aber bei der Überführung in die bundesweite Statistik zumeist aus Datenschutzgründen ausgespart. Letztlich klafft also eine große Lücke in den Daten des Hellfelds. Es fehlen Angaben, die Auskunft darüber geben, wo Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum stattfindet und von welchen Gewaltdelikten Frauen besonders im öffentlichen Raum betroffen sind.

Einblicke in das Feld liefern Dunkelfeldstudien, also Selbstauskünfte von Betroffenen. Schon 2004 stellten Müller und Schröttle fest, dass 26% der körperlichen Gewalttaten gegen Frauen im öffentlichen Raum stattfinden; bei Delikten der sexualisierten Gewalt werden rund 20% im öffentlichen Raum verortet.²⁰ Aktuellere Zahlen des Deutschen Viktimisierungssurveys zeigen, dass sich Delikte wie sexueller Missbrauch und Vergewaltigung zwar mehrheitlich im privaten Wohnraum ereignen, aber ein nicht unerheblicher Teil von 21,6% eben auch im öffentlichen Raum stattfindet.²¹ Insbesondere niedrigschwellige Delikte, wie körperliche sexuelle Belästigungen, lassen sich im öffentlichen Raum (23,1%) oder in öffentlich zugänglichen Bereichen (28,2%), wie Clubs und Diskotheken, verorten.²²

19 Bundeskriminalamt (BKA), Partnerschaftsgewalt, S. 59.

20 Müller/Schröttle, S. 50. Anzumerken ist, dass die Daten vor der Reform der Sexualstrafrechts erhoben wurden.

21 Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy, S. 113.

22 Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy, S. 113.

Werden die – wenn auch spärlichen – Daten zu Tatorten der sexualisierten Gewalt in Beziehung zu kriminalitätsbezogenen Unsicherheitsgefühlen gesetzt, zeichnet sich auch hier ein unvollständiges Bild ab. Die Daten des Deutschen Viktimisierungssurveys bestätigen den kriminologischen Befund einer größeren Kriminalitätsfurcht von Frauen gegenüber Männern. Insbesondere im öffentlichen Raum ist die Kriminalitätsfurcht bei Frauen deutlich stärker ausgeprägt. So geben 38,7% der Frauen an, sich nachts ohne Begleitung in der Öffentlichkeit besonders unsicher zu fühlen.²³ Zugleich zeigen sich aber zwischen der objektivierten Gefährdungslage und dem Auftreten sogenannter Angsträume widersprüchliche Ergebnisse in verschiedenen Studien. Eine Heidelberger Studie aus den 1990er Jahren etwa bestätigt einen Zusammenhang zwischen dem statistischen Opferwerdungsrisiko und der Kriminalitätsfurcht im öffentlichen Raum: „Nicht zuletzt konnte durch Vergleiche mit Ergebnissen der Polizeistatistik ein Zusammenhang zwischen subjektiver Angst-Raum-Wahrnehmung und objektiven Tatbeständen aufgezeigt werden“²⁴. Demgegenüber hebt das BMBF-Projekt „Transdisziplinäre Sicherheitsstrategien für Polizei, Wohnungsunternehmen und Kommunen (Transit)“ des Landeskriminalamts Niedersachsen explizit hervor, dass die statistisch erhobenen Gefahrenorte nicht den subjektiv empfundenen Angsträumen entsprechen.²⁵

Die Kluft zwischen der subjektiv wahrgenommenen Unsicherheit und dem statistischen Viktimisierungsrisiko lässt sich auf verschiedene Einflüsse zurückführen. Kriminologische Ansätze zur Erklärung von Kriminalitätsfurcht adressieren verschiedene Ebenen der Entstehung und thematisieren unterschiedliche externe Einflüsse auf das Sicherheitsempfinden.²⁶ Neben der medialen Berichterstattung über spezifische Orte und städtebaulichen Aspekten der Raumgestaltung, wie etwa der Beleuchtungssituation und der Einsehbarkeit, resultieren Unsicherheitsgefühle im öffentlichen Raum auch aus der individuellen Vulnerabilitätswahrnehmung und eigenen Viktimisierungserfahrungen.

Der Vulnerabilitätsansatz argumentiert vor dem Hintergrund des Kriminalitätsfurcht-Paradoxons, wonach besonders diejenigen Menschen eine

23 Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy, S. 137.

24 Kramer/Mischau, Städtische Angst-Räume von Frauen am Beispiel der Stadt Heidelberg, ZUMA Nachrichten, 17(33), 1993, 45-63, S. 45.

25 Schröder, Sicherheit im Wohnumfeld. Gegenüberstellung von Angsträumen und Gefahrenorten. Hannover, 2015, S. 15f.

26 Hummelsheim-Doß, Kriminalitätsfurcht in Deutschland. Fast jeder Fünfte fürchtet, Opfer einer Straftat zu werden, Informationsdienst Soziale Indikatoren, 55, 2016, 6-11.

höhere Furcht vor Kriminalität aufweisen, die statistisch seltener Opfer werden. Dabei sieht der Vulnerabilitätsansatz die Ursache für die Furcht vor allem in der persönlichen Wahrnehmung eines Mangels an Verteidigungs-, Vermeidungs- und Bewältigungsfähigkeiten.²⁷ Der Ansatz erklärt die Furcht mit einer höheren Einschätzung der persönlichen Verletzlichkeit und der körperlichen Unterlegenheit und wird daher insbesondere für die Erklärung der höheren Kriminalitätsfurcht von Frauen, aber auch von älteren Personen oder Menschen mit Beeinträchtigungen, herangezogen.²⁸

Die Viktimisierungsthese erklärt wahrgenommene Unsicherheit mit direkten oder indirekten Erfahrungen von Kriminalität.²⁹ Damit argumentiert diese Perspektive auf der Individualebene und stellt die persönlichen Erlebnisse des Individuums in den Vordergrund. Empirisch konnte die These bislang nicht eindeutig belegt werden.³⁰ Zudem spricht die Erklärung gegen das Kriminalitätsfurcht-Paradoxon, wonach in Befragungen insbesondere Frauen und ältere Menschen die höchste wahrgenommene Unsicherheit angeben, während das statistische Viktimisierungsrisiko in diesen Personengruppen am geringsten und die Betroffenheit der Männer in den Hellfeldstatistiken deutlich höher ist. Dem entgegenzusetzen ist allerdings die umfassende Berücksichtigung einer Vielzahl vorstellbarer Delikte bei der methodischen Erfassung der allgemeinen Kriminalitätsfurcht. Werden jedoch nur einzelne Delikte betrachtet, wie beispielsweise Delikte sexualisierter Gewalt, wirkt die Viktimisierungsthese stimmiger. Geschlechtsspezifische Unsicherheitsgefühle können sich demnach durch direkte und indirekte Erfahrungen mit sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum erklären lassen, da Frauen von diesen häufiger betroffen sind und das persönliche Opferwerdungsrisiko entsprechend höher einschätzen.³¹ Dazu zählen auch vermeintlich niedrigschwellige Erlebnisse, wie sexuell konnotierte Verhaltensweisen und verschiedene

27 Bals, Kriminalität als Stress – Bedingungen der Entstehung von Kriminalitätsfurcht, Soziale Probleme, 15(1), 2004, 54-76, S. 60f.

28 Herbst, Untersuchungen zum Viktimisierungs-Furcht-Paradoxon. Ein empirischer Beitrag zur Aufklärung des „Paradoxons“ anhand von Vorsicht und Vulnerabilität im Alter, Baden-Baden, 2011, S. 29ff.

29 Boers, Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 76(2), 1993, 65-82, S. 70.

30 Hummelsheim-Doß, S. 7.

31 Greve, Kriminalitätsfurcht bei jüngeren und älteren Menschen. Paradoxien und andere Missverständnisse, Walter/Kania/Albrecht (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster, 2004, 249-270, S. 249ff.

Arten der verbalen sexuellen Belästigung, die strafrechtlich jedoch nicht als relevant erachtet werden.³² Allerdings können auch geschlechtsspezifische Übergriffe dieser Art das Sicherheitsempfinden beeinflussen³³ und stellen somit eine Erklärung für die Unsicherheit von Frauen im öffentlichen Raum dar.

IV. Catcalling und Street Harassment

Internationale Studien zum Phänomenbereich zeigen weltweit eine hohe Prävalenz geschlechtsspezifischer und sexualisierter Belästigung im öffentlichen Raum.³⁴ Zahlreiche Dunkelfeldstudien sind in den vergangenen Jahren zu dem Ergebnis gekommen, dass sexualisierte Belästigungen im öffentlichen Raum der überwiegenden Mehrheit der Frauen bekannt sind. Die bisher größte kulturübergreifende Studie wurde von der Cornell University zusammen mit der NGO *Hollaback!* durchgeführt, in der die Erfahrungen von weltweit 6.600 Frauen in 42 Städten mittels eines Online-Fragebogens erhoben und ausgewertet wurden. Die Ergebnisse für Deutschland zeigen, dass 66% der befragten Frauen im Zeitraum der vergangenen zwölf Monate mindestens einmal unerwünscht berührt wurden. Sieben von zehn Frauen wurden von einem Mann in einer Weise verfolgt, die ihnen Unbehagen bereitete.³⁵

Die Online-Studie von Kearl für die Initiative *StopStreetHarassment*, die in 23 Ländern mit einer Stichprobe von 996 Frauen durchgeführt wurde, unterscheidet bei den Formen der Belästigung zwischen verbalen und nonverbalen Handlungen sowie körperlichen Übergriffen. Fast alle befragten Frauen gaben an, mindestens einmal in irgendeiner Form auf

32 *Windsberger*, Should Catcalling be punishable? Zur strafrechtlichen Relevanz sexuell konnotierter Äußerungen, *Neue Kriminalpolitik*, 34(3), 2022, 342-358, S. 344f.

33 *MacMillan et al.*, S. 320; *Fairchild/Rudma*, S. 354; *Kearl*, Stop Street Harassment. Making Public Places Safe and Welcoming for Women. Santa Barbara u.a., 2010, S. 89ff.

34 *Livingston/Grillo/Paluch*, Cornell International Survey on Street Harassment, 2015, <https://www.ilr.cornell.edu/worker-institute/blog/research-and-publications/ilr-and-hol-labackrelease-largest-analysis-street-harassment-date>; *Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE)*, Well-Being and Safety of Women. OSCE-led survey on violence against women: Main report. Organization for Security and Cooperation in Europe, 2019, S. 79.

35 *Livingston/Grillo/Paluch*.

der Straße belästigt worden zu sein.³⁶ Demnach können mehrere Faktoren die Wahrscheinlichkeit erhöhen, von *Street Harassment* betroffen zu sein. Zu den Betroffenen gehören insbesondere junge Frauen, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind und allein in der Öffentlichkeit unterwegs sind.³⁷

Die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) weltweit durchgeführte Umfrage zur Gewalt gegen Frauen mit einer Stichprobengröße von n=1.298 zeigt, dass rund 10% der schwerwiegendsten Vorfälle von Gewalt an einem öffentlichen Ort stattfanden.³⁸ In einer ergänzenden qualitativen Befragung gaben Frauen an, dass sie sowohl am Arbeitsplatz von Kolleg*innen als auch von Fremden an öffentlichen Orten, z.B. in Parks, sexuell belästigt wurden.³⁹ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine kanadische Studie von Cotter und Savage. Bei einer Stichprobengröße von n=43.296 erlebte jede dritte Frau ab 15 Jahren in den letzten 12 Monaten irgendeine Form von unerwünschtem sexuellem Verhalten, während sie sich an einem öffentlichen Ort aufhielt. Dazu zählen unerwünschte sexuelle Aufmerksamkeit, unerwünschte Bemerkungen über die (vermutete) sexuelle Orientierung, unerwünschte Bemerkungen über das Geschlecht, unsittliche Entblößungen und unerwünschter Körperkontakt.⁴⁰ Eine britische Studie kommt zu dem Ergebnis, dass von n=12.131 Befragten 42% über Erfahrungen in den letzten 12 Monaten mit sexueller Belästigung auf der Straße bzw. im Straßenverkehr berichteten. Weitere 28% gaben an, sie seien im ÖPNV belästigt worden.⁴¹

Außerdem zeigen die Studien, dass die Belästigenden den Betroffenen zumeist unbekannt sind.⁴² Dieser Umstand und weitere Gründe, wie Tabuisierung, *Victimblaming*, Scham und vermutete Sinnlosigkeit, werden als Gründe aufgeführt, warum derartige Vorfälle nicht institutionell verfolgt wurden.⁴³ Zugleich zeichnet sich ein Vermeide- und Schutzverhalten bei

36 Kearn, S. 11ff., S. 96ff.

37 Kearn, S. 11ff.

38 Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), S. 51.

39 Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), S. 51ff.

40 Cotter/Savage, Gender-based violence and unwanted sexual behaviour in Canada, 2018: Initial findings from the Survey of Safety in Public and Private Spaces, Juristat, 85(2), 2019, 3-49, S. 6.

41 Adams/Hilger/Moselen/Basi/Gooding/Hull, 2020 Sexual Harassment Survey. London, 2020, S. 8.

42 Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), S. 128.

43 Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), S. 101.

den Betroffenen ab. So geben Befragte an, bestimmte Wege oder Orte zu meiden, andere vermeiden es sogar ganz, nachts unterwegs zu sein.⁴⁴

Erkenntnisse aus Deutschland bestätigen die internationalen Ergebnisse zur Prävalenz und den Auswirkungen sexueller Belästigungen. Dabei entfallen die meisten Fälle sexueller Belästigung auf den öffentlichen Raum.⁴⁵ Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen zeigt auf der Basis von n=3.908 Befragten, dass *Catcalling* insbesondere an öffentlichen Orten erfahren wird. Häufig wird dabei das Aussehen der Betroffenen bewertet. Weitere erlebte Formen des *Catcallings* sind sexistische Ansprachen, anzügliche Bemerkungen oder Beleidigungen und sexuelle Annäherungsversuche.⁴⁶ Auch Betroffene in Deutschland zeigen dabei Formen des Anpassungsverhaltens beispielsweise durch Veränderungen des Kleidungsstils oder das Vermeiden bestimmter öffentlicher Orte. Zugleich berichten sie von psychisch belastenden Auswirkungen.⁴⁷ Dies bestätigen auch die Ergebnisse des Deutschen Viktimisierungssurveys. Die 2020 erhobenen und repräsentativen Daten zeigen bei Frauen ein deutlich höheres Unsicherheitsempfinden im öffentlichen Raum (38,7% der Frauen fühlen sich nachts allein unsicher und 16,7% der Männer).⁴⁸ Während die Kategorie „Sonstiges“ bei den Sexualdelikten eine hohe Prävalenz von verbalen sexualisierten Belästigungen aufweist⁴⁹, weisen hohe Prozentwerte unter den befragten Frauen darauf hin, dass sie bestimmte Plätze, Straßen und Parks meiden (57,9%) bzw. nachts das Haus nicht mehr verlassen (40,7%).⁵⁰

Wissensdefizite bestehen allerdings nach wie vor für die Viktimisierungserfahrungen besonders vulnerabler Personengruppen. Personen, die aufgrund von Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen Gewalt erleben, sind in doppelter Weise von sexualisierter und auch rassistischer

44 *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* (Hrsg.), *Gewalt gegen Frauen: eine EUweite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*. Luxemburg, 2014, S. 36.

45 *Kruber/Weller/Bathke/Voss*, Partner 5. Erwachsene 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, Hochschule Merseburg (Hrsg.), Merseburg, 2021, S. 15; *Wippermann*, Sexismus im Alltag. Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung – Pilotstudie, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 4. Auflage, Berlin, 2022, S. 34.

46 *Goede/Lehmann/Ram*, *Catcalling: Empirische Befunde einer Online-Befragung zu Erscheinungsformen, Verbreitung und Folgen von Catcalling in Deutschland*, *Rechtspsychologie* 8(1), 2022, 53-71, S. 61.

47 *Goede/Lehmann/Ram*, S. 65.

48 *Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy*, S. 137.

49 *Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy*, S. 41.

50 *Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy*, S. 153.

Gewalt betroffenen. Hierzu gehören beispielsweise migrantisierte und geflüchtete Frauen, die besonders stark von sexueller Ausbeutung gefährdet sind. Interviews mit Expert*innen aus Beratungsstellen für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt heben hervor, dass wohnungslose Frauen, denen aufgrund ihres Status als nicht-deutsche Personen Zugänge zu sozialen Leistungen verwehrt sind, besonders stark gefährdet sind.⁵¹ Die qualitative Studie von Amnesty International, die in Deutschland und Norwegen durchgeführt wurde und mit n=40 Frauen und Mädchen umfasste, die von der Türkei nach Griechenland und von dort über die Balkanroute nach Westeuropa geflüchtet sind, finden erste Belege für ein erhöhtes Risiko der Opferwerdung von Geflüchteten. Insbesondere die von Schmugglern ausgehenden Gefahren wurden in den Interviews mehrfach erwähnt.⁵²

Ähnliche Risiken zeigen sich für wohnungslose Frauen. Durch den fehlenden Schutzraum haben sie ein besonders hohes Risiko Opfer sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt zu werden.⁵³ Eine Studie des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft stellt zu Diskriminierungserfahrungen und Hassgewalt gegen Wohnungslose fest, dass „wohnungslose Frauen [...] aufgrund ihrer Situation oft Opfer von sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt [werden]“⁵⁴. Außerdem seien wohnungslose „geflüchtete Frauen, Zuwandererinnen und EU-Binnenmigrantinnen, bei denen also zusätzlich noch der Status als nicht deutsche Personen dazu kommt, [...] besonders stark gefährdet“⁵⁵.

Auch Mädchen und Frauen mit Einschränkungen und/oder Behinderungen sind stärker gefährdet. Dies zeigt sich vor allem an der Prävalenz sexualisierter Gewalt in dieser Personengruppe. Je nach Untersuchungsgruppe (Art der körperlichen/psychischen Beeinträchtigung) haben 21-43% der Frauen erzwungene sexuelle Handlungen im Erwachsenenalter erlebt, damit sind Frauen mit Behinderung etwa zwei- bis dreimal häufiger

51 *Geschke*, Forschungsbericht: Diskriminierung und Hassgewalt gegen wohnungslose Menschen. Jena, 2021, S. 27; *Autor*innenkollektiv Geographie und Geschlecht*, S. 27.

52 *Amnesty International*, Sexualisierte Gewalt gegen weibliche Flüchtlinge, 2016, www.amnesty.de/2016/1/18/sexualisierte-gewalt-gegen-weibliche-fluechtlinge?destination=node%2F668.

53 *Geschke*, S. 14.

54 *Geschke*, S. 27.

55 *Geschke*, S. 27.

betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (13%).⁵⁶ Minderjährige Mädchen gelten ebenfalls als besonders vulnerabel. Rund 60% der betroffenen Frauen zwischen 18 und 25 Jahren waren jünger als 18 Jahre, als sie das erste Mal körperliche sexualisierte Gewalt erfahren mussten. 13% der Befragten waren sogar noch Kinder (10 bis 13 Jahre alt), als sie belästigt wurden.⁵⁷

Insbesondere zu den Erfahrungen der queeren Community (LSBTIQ*) ist die Datenlage aktuell unzureichend. Eine Befragung der US-Organisation *StopStreetHarassment* zeigt, dass Männer, die sich der Community zugehörig fühlen, häufiger Belästigungen im öffentlichen Raum erfahren als heterosexuelle Männer. Der Unterschied liegt bei rund 20 Prozentpunkten für verbale bzw. bei 17 Prozentpunkten für physische Belästigung bei einer Stichprobengröße von n=2.040 Befragten.⁵⁸

Die Ergebnisse der Studien verdeutlichen die hohe Prävalenz geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt im öffentlichen Raum, die ihren Niederschlag jedoch kaum in den offiziellen Statistiken der Polizei findet. Weltweit neigen rund 53% der Opfer von nicht-partnerschaftlicher Gewalt dazu, sich nicht an die Polizei oder andere Einrichtungen zu wenden. In der EU ist der Anteil ungleich höher: “Non-reporting of the most serious incident of non-partner violence is much higher in the EU, with 81% saying that they did not contact the police or other services”⁵⁹. Bei der Frage nach den Gründen für dieses Verhalten zeigt die OSZE-Studie, dass 38% der Frauen Scham oder Peinlichkeit bei der Meldung fürchten. 22% der befragten Frauen scheuen die Anzeige bei der Polizei, weil sie damit rechnen, dass polizeilich nicht weiter ermittelt wird, die Anzeige also keine Resonanz erzeugen wird.

56 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht, Bielefeld/Frankfurt/Berlin/ Köln, 2012, S. 369.

57 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.), Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Faktenblatt. Prävalenzen sexualisierter Gewalt, Köln, 2021, S. 9.

58 *StopStreetHarassment* (Hrsg.), *Unsafe and Harassed in Public Spaces: A national Street Harassment Report*, 2015, S. 15, <https://www.stopstreetharassment.org/wp-content/uploads/2012/08/National-Street-Harassment-Report-November-29-20151.pdf>.

59 *Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE)*, S. 97.

V. Praxisansätze der Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt am Beispiel der Stadt Freiburg

Auf der Seite der Kommunen zeigt sich ein teils sensibler, teils jedoch noch unzureichend ausgeprägter Umgang mit Aspekten der geschlechtsspezifischen Gewalt im öffentlichen Raum. Ein exemplarisches Beispiel im Bereich der Prävention von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt ist die Stadt Freiburg. Die im Süden Baden-Württembergs gelegene Stadt ist mit rund 230.000 Einwohner*innen eine schnell wachsende Großstadt mit ca. 30.000 Studierenden sowie einer hohen Anzahl an Tourist*innen und Pendler*innen. Der innerstädtische öffentliche Raum ist, mit Ausnahme der Wintermonate, stark frequentiert – auch spät abends und nachts. Dort kommt es regelmäßig zu sexualisierter Gewalt, von der vor allem Frauen und Mädchen betroffen sind. Mehrfachdiskriminierungen erhöhen die Betroffenheit, so die Rückmeldungen aus der Präventions-, Antidiskriminierungs- und Beratungsarbeit, deren Fachkräfte über vielfältige Erfahrungen und detailliertes Wissen verfügen.

Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene forciert die Stadt Freiburg die Vernetzung relevanter Akteur*innen in Fachkreisen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung. Durch die stärkere Einbeziehung von Beauftragten aus Institutionen und Interessenvertretungen, so z.B. im Bereich des Sports, der Bildung, der Eingliederungshilfe und der queeren Community wurde deutlich, wie groß der Informations- und Vernetzungsbedarf tatsächlich ist. Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zu Angeboten der Gewaltprävention im Rahmen der Erarbeitung eines ganzheitlichen Gewaltpräventionskonzeptes durch die kommunale Kriminalprävention⁶⁰, wurden in einem weiteren Schritt mit professionellen Akteur*innen Verbesserungs- und Entwicklungsbedarfe formuliert. Dies geschah im Rahmen einer moderierten Veranstaltung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Im laufenden Prozess sollen diese Bedarfe bzw. Thesen weiterentwickelt sowie mögliche neue institutionsübergreifende und passgenaue Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen miteinander abgestimmt, konkretisiert, priorisiert und dem Freiburger Gemeinderat vorgeschlagen werden. Ziel ist es, durch vernetztes Arbeiten, intensive Primärprävention und gezielte Bildungsarbeit geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern bzw. stark zu reduzieren. Darüber hinaus

60 *Stadt Freiburg* (Hrsg.), Homepage, Erarbeitung eines ganzheitlichen Gewaltpräventionskonzeptes für die Stadt Freiburg, o.A., <https://www.freiburg.de/pb/1906825.html>.

will das Netzwerk Informationen für die Bürgerschaft zukünftig besser bündeln und in zielgruppengerechter Ansprache aufbereiten. Geplant ist außerdem die systematische Umsetzung von Maßnahmen gegen Sexismus und sexualisierte Gewalt bei (Groß)-Veranstaltungen.

Die sozialpräventive Ausrichtung des Koordinationsrates zur Kriminal- und Suchtprävention (KKS), dessen Vorsitz der Sozialbürgermeister und der Polizeivizepräsident innehaben, und die enge Zusammenarbeit der kommunalen Kriminalprävention mit dem Referat für Chancengerechtigkeit (RfC) im Dezernat des Oberbürgermeisters werden zur Steuerung dieses Konzipierungs- und Aushandlungsprozesses von den Beteiligten als zielführend wahrgenommen. Es gibt in Bezug auf die vulnerablen Personengruppen große Schnittmengen, dabei sollten Zuständigkeiten gut abgestimmt und vorhandene Synergieeffekte genutzt werden. Auch die „Freiburger Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt (FRIG)“, sowie unterschiedliche Vertreter*innen des Polizeipräsidiums bringen sich mit ihrem Fachwissen in die Netzwerkarbeit ein.⁶¹ So gibt es z.B. Überlegungen zur Entwicklung einer standardisierten Risikobewertung im Bereich des öffentlichen Raums seitens der Polizei. Im Bereich der Partnerschaftsgewalt wurde bereits 2021 ein landesweites polizeiliches Verfahren zur Risikobewertung mitsamt Koordinierungsstelle eingeführt.⁶²

Neben der Beseitigung von Angsträumen durch Begehungen mit Bürger*innenbeteiligung in den Stadtteilen, Selbstbehauptungs- und Verteidigungskursen für Frauen und Mädchen, Gewaltschutzkampagnen und der Schulung von Protagonist*innen des Nachtlebens, z.B. durch „nachtsam für mehr Sicherheit im Nachtleben in Baden-Württemberg“⁶³, ist das Freiburger *FrauenNachtTaxi*⁶⁴ eine bereits bestehende Maßnahme zur Präven-

61 *Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)* (Hrsg.), Homepage, o.A., www.frig-freiburg.de.

62 *Land Baden-Württemberg* (Hrsg.), Homepage, Polizei führt neues Gefährdungsmanagement ein, 2021, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/polizei-fuehrt-neues-gefaehrungsmanagement-ein>.

63 *nachtsam e.V.* (Hrsg.), Homepage, o.A., www.nachtsam.info. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Koordinierungsstelle Sicherheit im Nachtleben initiiert (Kampagne „nachtsam“). Diese ist an „Frauenhorizonte“ angebunden und arbeitet landesweit mit 25 meist unabhängigen Beratungsstellen zusammen, um möglichst flächendeckend präventiv als auch handlungsorientiert gegen geschlechterspezifische Gewalt im Nachtleben zu agieren.

64 *Stadt Freiburg im Breisgau* (Hrsg.), Homepage, FrauenNachtTaxi, o.A., www.freiburg.de/frauennachttaxi.

tion von geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum, die sehr gut angenommen wird. Im Jahr 2019 wurde es als Ruftaxi neu konzipiert und die Anzahl der Nutzerinnen und Fahrten nahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Bei vereinzelt Beschwerden fordert das RfC Rückmeldungen der Taxiunternehmen ein. Insbesondere Zielorte, die mit dem ÖPNV nachts schlecht zu erreichen sind oder Wege, die mutmaßlich Unsicherheit auslösen, seien stärker nachgefragte Strecken.⁶⁵

Die Praxiserfahrung der Freiburger Akutfachberatungsstelle „Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt“⁶⁶, die beim Konzipierungsprozess maßgeblich beteiligt ist, bestätigt, dass durch den Ausbau der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der letzten Jahre deutlich mehr Betroffene aus dem Dunkel- in das Hellfeld kommen. Der beispielhafte Exkurs zu den kommunalen Ansätzen der Prävention im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum macht deutlich, welche Möglichkeiten zur Umsetzung präventiver Maßnahmen und Strukturen bestehen und gibt Hinweise darauf, was noch verwirklicht werden könnte. Zugleich zeigt die Zusammenarbeit mit Fachexpert*innen, dass durch mehr Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit zunächst auch andernorts mit einem wesentlich höheren Unterstützungsbedarf in den Fachstellen aufgrund des hohen Dunkelfeldes zu rechnen ist.

Eine zentrale Koordinierungsstelle wurde im RfC mit entsprechenden Befugnissen zur Initiierung und Evaluation bestehender, aber auch neuer Maßnahmen im nächsten Doppelhaushalt berücksichtigt. Die Stadt Freiburg verspricht sich auf diese Weise, Schutzlücken im Hilfesystem grundlegend und nachhaltig schließen zu können. In relativ wenigen Städten im Bundesgebiet gibt es für diese Querschnittsaufgabe bereits entsprechende Koordinationsstellen, die überregional im fachlichen Austausch miteinander stehen.

VI. Bedarfe und Ausblick

Die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt ist mindestens ebenso komplex wie die Vielseitigkeit der Phänomene, in denen sich geschlechtsspezifische

65 Gespräche mit den beteiligten Taxiunternehmen, Stichproben der Abrechnungen, interne Statistik und Stellungnahmen aus internen Gesprächen mit den Beteiligten.

66 *Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt e.V.*, Homepage, o.A., <https://www.frauenhorizonte.de/>.

sche Gewalt ausdrückt. Dabei lässt sich geschlechtsspezifische Gewalt im öffentlichen Raum rechtlich derzeit häufig nicht eindeutig zuordnen⁶⁷. Polizei und Kommunen fühlen sich zum Einschreiten oftmals nicht gesetzlich verpflichtet, solange eine Kriminalisierung von psychischer Gewalt und verbalen bzw. nonverbalen sexuellen Belästigungen nicht gesetzlich geregelt ist. Um die sexuelle Selbstbestimmung im öffentlichen Raum effektiv zu schützen, benötigt es weitere Instrumentarien und Regelungen. Gleichzeitig mangelt es an evidenzbasiertem Wissen über die Wirkungsweisen derartiger Erfahrungen und über die Bedarfe der Betroffenen. Dabei beginnt die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Ergründung des Phänomens.

Der Forschungsstand zeigt, dass einerseits zentrale Kriterien zur Erfassung strafrechtlich relevanter Gewaltdelikte gegen Frauen in der amtlichen Statistik (Hellfeld) fehlen und andererseits das Dunkelfeld weiterer Aufhellung bedarf. Bereits der GREVIO-Bericht – der Evaluationsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – fordert weitreichende Erhebungen des Gegenstands durch bundesweite Befragungen. So sollten sowohl bundesweite repräsentative Erhebungen zu den Erfahrungen und Ängsten von Frauen durchgeführt werden als auch direkte Ansprachen von vulnerablen und in Bevölkerungsbefragungen zumeist unterrepräsentierten Gruppen, die aus unterschiedlichen Gründen die Beteiligung an Befragungen meiden.⁶⁸ Zugleich bietet die direkte Ansprache die Möglichkeit, das Phänomen der geschlechtsspezifischen Gewalt und die Auswirkungen konkreter Erfahrungen tiefergehend zu ergründen und Bedarfe der Betroffenen zielgerichtet und bedarfsorientiert zu identifizieren. Öffentliche oder persönliche Aufmerksamkeit ist dabei ein Zeichen der Wertschätzung und gehört ebenso zum Opferschutz wie die strafrechtliche Verfolgung und ein sensibler Umgang mit den Betroffenen. Die Bedarfe der besonders stark betroffenen Personengruppen sind dabei bislang weitgehend unklar.

Der Umstand, dass den Betroffenen die Täter*innen häufig unbekannt sind, erschwert darüber hinaus die Umsetzung präventiver Maßnahmen, da die spezifische Zielgruppe oftmals nicht eindeutig definiert ist. Eine breite

67 Lembke, S. 11ff.; Windsheimer, S. 344f.; Hoven/Rubitzsch/Wiedmer, Catcalling – Eine phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung, *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 3, 2022, 175-185, S. 179f.; Gemmel/Immig, Catcalling – Umfrage zur Strafwürdigkeit von verbaler sexueller Belästigung, *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 2, 2022, 83-90, S. 89f.

68 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), S. 18, S. 27ff.

Bewusstseinsbildung ist somit unabdingbar für ein tiefgreifendes Verständnis sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt. Um deren Beweggründe zu verstehen, bedarf es auch der Täter*innenarbeit. Nur wenn die Hintergründe und Motive geschlechtsspezifischer Gewalt identifiziert werden, können täter*innenorientierte Präventionsmaßnahmen auch effektiv greifen. Der GREVIO-Bericht weist dazu auf den hierzulande dringenden Nachholbedarf im Bereich der Täter*innenarbeit hin.⁶⁹

Dies zeigt, dass in Zukunft mehr primärpräventive Angebote benötigt werden, z.B. abgestimmt und flächendeckend in den Schulen. Dort kann grundsätzlich eine breite Zielgruppe erreicht werden, auch potenzielle Täter*innen. Hier zeigen sich allerdings aufgrund der Komplexität des Systems „Schule“ und geteilter Verantwortlichkeiten noch Hürden, die es zu überwinden gilt. Investitionen im Bereich der Primärprävention und der Arbeit mit jungen Menschen und (potenziellen) Täter*innen aber lohnen sich. Auf diese Weise könnte der Schutz vor geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt für potenziell Betroffene und Bedrohte nachhaltig verbessert werden. Insbesondere gilt es in Fachkreisen und Politik stärker zu berücksichtigen, dass Täter*innen wiederholt auffällig werden und häufig mehr als nur ein Opfer produzieren und nicht selten über eigene Opfererfahrungen verfügen. Insofern bedarf es weiterer Angebote im Bereich der Primärprävention und der Täter*innenarbeit.

Aus praktischer Sicht bedarf es zudem einer stärkeren Sensibilisierung von (potenziell) Betroffenen, Dritten und Professionellen. Dabei geht es zunächst um die Wahrnehmung aller Formen von Gewalt und einer ernstzunehmenden Berücksichtigung von Grenzverletzungen. Dritte sollten zudem darin bestärkt werden, aufmerksam zu sein und ggfs. einzugreifen bzw. Hilfe zu organisieren, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Gerade der öffentliche Raum bietet Gelegenheiten des Hinschauens und der Zivilcourage. Am wirkungsvollsten ist diese, wenn nicht nur einzelne Menschen für die Problematik sensibilisiert sind, übergreifendes Verhalten als solches erkennen und im besten Fall abgestimmt nach den Regeln der Zivilcourage⁷⁰ handeln.

69 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.), *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland*, 2022, S. 41f.

70 *Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Aktion tu was – Homepage*, o.A. www.aktion-tu-was.de/zivilcourage-regeln/.

Die Sensibilisierung betrifft auch die professionellen Akteur*innen. Insbesondere in informellen Diskursen, wie unter dem *Hashtag #metoo*, werden negative Erfahrungen von Betroffenen thematisiert. Zahlreiche Erfahrungsberichte deuten dabei auf fehlende Anerkennung oder gar eine Bagatellisierung der Situationen seitens der Sicherheitsbehörden hin.⁷¹ Im Sinne eines bedarfsorientierten Opferschutzes ist es jedoch wichtig und notwendig, im Erstkontakt auch entsprechende Unterstützungsangebote – etwa in Beratungsstellen – aufzuzeigen.

Der durch die verstärkte Sensibilisierung steigende Bedarf an Unterstützung von Betroffenen bzw. Bedrohten erfordert zudem eine verlässliche ganzheitliche Akutversorgung durch Expert*innen aus Fachberatungsstellen in Zusammenarbeit mit Frauenkliniken, Polizei und Rechtsmedizin. Damit steigt aber auch das Arbeitsaufkommen der Anlaufstellen im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention. Neben Präventionsprogrammen, Fortbildungen und Schulungen im Primärbereich sind sekundär die Wissensvermittlung sowie Beratung und Begleitung von Ansprechpersonen und Beauftragten als Multiplikator*innen weiter auszubauen. Wichtig ist auch, dass Fachberatungsstellen von lokalen feministisch geprägten Freiwilligeninitiativen anerkannt werden, wie etwa den lokalen „catcalls of“-Initiativen, so dass die Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit ineinandergreifen kann. In der Tertiärprävention geht es schließlich um den Schutz vor weiteren Übergriffen sowie die psychosoziale Unterstützung und Prozessbegleitung Betroffener. Letztere werden auch von Fachberatungsstellen begleitet, wenn sie keine Anzeige erstatten möchten oder eine Anzeige rechtlich gar nicht möglich ist. Eine weitere Forderung des GREVIO-Berichts ist daher der Ausbau systematischer Risikoabschätzungen und die Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen. Reformbedarf wird bei der Verfügbarkeit von allgemeinen Hilfsdiensten und Fachberatungsstellen sowie bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit gesehen, welche landesweit stark differieren.⁷²

71 Systematische und wissenschaftliche Analysen zu den Erfahrungen Betroffener bei Kontakt mit der Polizei liegen nicht vor. Insbesondere im breiten Diskurs wird aber immer wieder eine solche Problematik aufgegriffen. (siehe dazu: www.twitter.com/hashtag/metoo).

72 Mit der Einrichtung einer nationalen, kontinuierlichen und unabhängigen Berichtserstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) zum 01. November 2022 kommt Deutschland zwischenzeitlich der Forderung gem. Art 10 der Istanbul-Konvention nach.

Würden Koordinierungs-, Fachberatungsstellen und weitere kommunale Präventionsakteur*innen über genügend Fachwissen und Ressourcen verfügen, z.B. zur institutionsübergreifenden Umsetzung der Istanbul-Konvention oder auch im Bereich der Kriminalprävention, könnten signifikante Fortschritte in der Professionalisierung des lokalen Gewaltschutzes erzielt werden.⁷³ Insofern sollten Entscheidungsträger*innen zur nachhaltigen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt genügend Personal- und Sachmittel in Präventionsmaßnahmen investieren, insbesondere wenn die Bürgerschaft die sexualisierte und geschlechtsspezifische Belästigung im öffentlichen Raum als ein vordringliches Problem ansieht, wie das in Freiburg ausweislich der Evaluation zu den Maßnahmen der Sicherheitspartnerschaft tatsächlich der Fall ist.⁷⁴ Denn polizeiliche Maßnahmen können strukturelle Ungleichheiten bzw. Gewalt gegen Frauen durch Gewalt ausübende Männer nur bedingt verhindern.

Um die Gewalt an Frauen und Mädchen wirksam zu bekämpfen, hat die Bundesregierung wichtige Maßnahmen in ihrem Koalitionsvertrag⁷⁵ aufgenommen. Angeführt werden darin die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Strategie gegen Gewalt, mit Fokus auf die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen, die Absicherung des Rechtes auf Schutz vor Gewalt für alle Frauen und ihre Kinder und der bedarfsgerechte Ausbau des Hilfesystems sowie die Berücksichtigung der Bedarfe sogenannter vulnerabler Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen, geflüchteten Frauen sowie queeren Menschen.⁷⁶ Auch hier besteht noch Handlungsbedarf. Ziel sollte

73 *Stadt Frankfurt am Main*, Istanbul Konvention, o.A., www.frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/frauenreferat/istanbul-konvention; *Schreiber/Münch/Schreiber*, Kommunale Kriminalprävention in Deutschland 2018 - Fortschreibung einer Bestandsaufnahme 2007, Nr. 1, NZK, Bonn, 2019, S. 28.

74 *Freiburger Institut für angewandte Sozialwissenschaft*, Die Sicherheitspartnerschaft zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Freiburg im Breisgau, o.A., www.fifas.de/all/pdf/Pr%C3%A4s_FIFAS_TC_SiPa.pdf.

75 *SPD/Bündnis 90/ die Grünen/FDP*, Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1.

76 *SPD/Bündnis 90/ die Grünen/FDP*, S. 114ff.

es sein, diese Maßnahmen bundesweit für alle von Gewalt Betroffenen zeitnah umzusetzen.

Darüber hinaus verdeutlicht die exemplarisch dargestellte Präventionsarbeit der Stadt Freiburg wie vielseitig lokale Projekte und Programme zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt sein können. Dies ist allerdings kein Standard in Deutschland. Lokale Projekte gehen kaum mehr über die kommunalen Grenzen hinaus, denn es fehlt vielerorts an Ressourcen für die Präventions- und Vernetzungsarbeit und Evaluationen einzelner Maßnahmen.⁷⁷ Erfahrungswerte werden selten über die Stadtgrenzen hinaus weitergetragen. Auch hier bietet die Wissenschaft einen systematischen Zugang zum Feld. Wissenschaftlich fundierte Analysen können einen Beitrag zum Verständnis der Wirksamkeit und Effektivität spezifischer Präventionsprogramme und einzelner Maßnahmen leisten und damit die Basis einer bundesweiten Ausweitung bieten.

Die Darstellung des in vielerlei Hinsicht defizitären Forschungsstandes zeigt auf, welche Schritte zukünftig notwendig sind, um geschlechtsspezifischer Gewalt präventiv zu begegnen. Eine besondere Rolle spielt dabei der öffentliche Raum, der einerseits durch ein erhöhtes Risiko von niedrigschwelligen Übergriffen geprägt ist, andererseits aber auch Chancen auf Hilfe durch Dritte eröffnet. Es kennzeichnet den Charakter des öffentlichen Raums, dass er grundsätzlich allen Menschen offensteht. Eine Teilhabe am öffentlichen Raum ohne Einschränkungen ist aber nur dann möglich, wenn geschlechtsspezifische Übergriffe nicht befürchtet werden müssen und das Sicherheitsgefühl dazu einlädt. Um sich diesem Ziel zu nähern, bedarf es einer Schließung von Forschungslücken, der Erhebung von Bedarfen auf Seiten der Betroffenen, der systematischen Evaluation von Maßnahmen und der Umsetzung von erfolgversprechenden Programmen zum Schutz von Betroffenen und zur Sensibilisierung potenzieller Täter*innen.

77 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), S. 97; Schreiber/Münch/Schreiber, S. 31.

Rechtsprechungsdatenbank geschlechtsspezifische Gewalt und Rechtsprechungsdatenbank Menschenhandel – Verbesserte Zugänge zu nationaler und internationaler Rechtsprechung

*Lena Franke, Anne-Kathrin Krug und Anna Bussmann-Welsch**

I. Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹, das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Menschenhandelskonvention)² sowie die EU-Richtlinie 2011/36/EU gegen Menschenhandel (EU-Menschenhandelsrichtlinie)³ formulieren Anforderungen an die Vertragsstaaten zur nationalen Berichterstattung über geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel. Diesen Anforderungen ist die Ampel-Bundesregierung mit der Einrichtung der zwei unabhängigen Berichterstattungsstellen erfreulicherweise nachgekommen. Die Berichterstattungsstellen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel haben

* Die Verfasserinnen sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Berichterstattungsstellen geschlechtsspezifische Gewalt bzw. Menschenhandel. Ein besonderer Dank gilt Nerea González Méndez de Vigo, die im Projektzeitraum 2020-2021 als wissenschaftliche Mitarbeiterin ebenfalls an der Konzeptionierung der Formate für die Sammlung und Verbreitung von Rechtsprechung maßgeblich beteiligt war.

1 Die Istanbul-Konvention ist in Deutschland am 1. Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten, s. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 Teil II S. 1026 ff.

2 Die Menschenhandelskonvention ist am 1. April 2013 in Deutschland in Kraft getreten, s. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl. Teil II 2012 S. 1107.

3 RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, s. ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1; Richtlinien der Europäischen Union gelten in den Mitgliedsstaaten nicht unmittelbar, sondern müssen von diesen zunächst in nationales Recht umgewandelt werden (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

im November 2022 ihre Arbeit am Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. (DIMR) aufgenommen.⁴

Zentrale Aufgabe der Berichterstattungsstellen ist das Monitoring, die Beobachtung und Bewertung der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Das Monitoring umfasst dabei datenbasiertes und juristisches Monitoring.⁵ Für eine menschenrechtskonforme Umsetzung und Anwendung von Gesetzen bedarf es der Kenntnis der Rechtsgrundlagen. Ein wesentlicher Baustein ist hierbei die Stärkung des Verständnisses der Europaratskonventionen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Menschenhandel, die in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gelten, und der EU-Menschenhandelsrichtlinie. Grundlage für ein fundiertes Monitoring kann dabei auch ein Format bilden, das relevante Rechtsprechung bündelt. Der Auftrag des DIMR zur Konzipierung der Berichterstattungsstellen sah daher auch ein Konzept für die Sammlung und Verbreitung von Rechtsprechung vor.

Im Rahmen der Konzeptionsphase der Berichterstattungsstellen am DIMR wurde daher mit Blick auf die unterschiedlichen Mandate der Berichterstattungsstellen zum einen eine Datenbank aufgebaut, die zu dem gesamten Themenbereich geschlechtsspezifische Gewalt zentral und rechtsgebietsübergreifend nationale und internationale Rechtsprechung und darüber hinaus völker- und europarechtliche Dokumente sowie weiterführende Informationen aus den Bereichen Praxis und Wissenschaft allen Interessierten kostenlos zur Verfügung stellt. Der Neuaufbau einer solchen Datenbank erschien notwendig, da eine solche bislang noch nicht existierte. Zum anderen wurde in Bezug auf Rechtsprechung zum Menschenhandel auf vorhandene Ressourcen zurückgegriffen: Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e.V.) führt seit 2013 eine Rechtsprechungsdatenbank zum Thema Menschenhandel. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel hat somit keine eigene Datenbank

4 Vgl. etwa DIMR, Pressemitteilung vom 25.11.2022: Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt hat Arbeit aufgenommen, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-alt-hat-arbeit-aufgenommen>; Pressemitteilung vom 18.11.2022: Berichterstattungsstelle Menschenhandel gestartet, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/berichterstattungsstelle-menschenhandel-gestartet>.

5 Ausführlich in DIMR, Expertise: Gesamtkonzept für zwei Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel, 2022, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Gesamtkonzept_BST_gG_und_MH_final.pdf, u.a. S. 10.

entwickelt, sondern führt die im Jahr 2021 begonnene Kooperation mit dem KOK e.V. fort.

II. Genese der Rechtsprechungsdatenbanken: Auftrag, Hintergrund und Bedarfe der Praxis

1. Auftrag

Der konzeptionelle (Kern-) Auftrag sah neben der Sammlung von Rechtsprechung zu Monitoringzwecken auch die Verbreitung von Rechtsprechung vor, um Rechtsanwender*innen in der Justiz, Anwaltschaft, Behörden und Mitarbeitende in den Beratungsstellen langfristig dabei zu unterstützen, menschenrechtliche Vorgaben in den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel gezielt zu recherchieren, in der Praxis zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Verbreitung von Rechtsprechung durch die zukünftigen Berichterstattungsstellen sollte auf diese Weise auch zu einem an den Grund- und Menschenrechten ausgerichteten fachlichen Diskurs beitragen. Der Ausgangspunkt des Monitorings der Berichterstattungsstellen sind dabei (nach wie vor) immer die menschenrechtlichen Vorgaben in den Bereichen Menschenhandel und geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Entwicklungen im Menschenrechtsschutzsystem, insbesondere der Istanbul-Konvention und der Menschenhandelskonvention. Die Verbreitung und Bekanntmachung von relevanten Entscheidungen schließt dabei an das kontinuierliche rechtswissenschaftliche Monitoring der Berichterstattungsstellen von Gesetzeslage und Rechtsprechung an.

2. Hintergrund: Unbefriedigender Status Quo

In der Konzeptphase wurde zunächst der Status Quo ermittelt. Hier bestätigte sich das in Fachkreisen bereits zuvor diskutierte Problem⁶, dass Entscheidungen mit Bezug zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel in den großen bzw. bekannten juristischen Datenbanken, z.B. juris und beck-online⁷, schwer zielgerichtet zu recherchieren sind. Außerdem

6 Etwa *Habermann*, Criminal verdicts as a source of information for collecting data on femicides, *FEMICIDE* 2019, 74 (75f.).

7 Die vollständige Eigenschreibweise ist beck-online.DIE DATENBANK.

sind keine umfassenden themen- und rechtsgebietsübergreifenden Übersichten vorhanden. Hierzu tragen mehrere Faktoren bei:

Keine breite Bekanntheit der Konventionen

Die Konventionen sind bei den Organen der Rechtspflege, also Richter*innen, Staatsanwält*innen und Anwält*innen, immer noch wenig bekannt. Bei einer Suche im Februar 2023 sind beispielsweise sieben Entscheidungen in juris auffindbar, die die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention (mittelbar) anwenden bzw. zitieren – darunter zwei des Bundesgerichtshofs (BGH)⁸, vier von Oberlandesgerichten (OLG)⁹ und eine des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin^{10,11}. Das deutet darauf hin, dass konkret die Istanbul-Konvention trotz der Ratifizierung und der innerdeutschen Geltung seit 2018 in der Praxis keinen großen Bekanntheitsgrad hat. Hinzu kommt, dass generell die mittelbare und unmittelbare Anwendung von ratifizierten Menschenrechtsverträgen¹² im nationalen Recht in der Regel nicht zum Standard-Handwerkszeug der Rechtsanwender*innen zählt. Dementsprechend dürfte es auch bei Kenntnis der Europaratskonventionen innerhalb der Justiz, der Anwält*innenschaft und auch bei Behörden Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung geben. Eine hohe Arbeitsbelastung, knappe Ressourcen sowie ein beschränktes Angebot an einschlägigen Fortbildungen oder Veranstaltungen führen auch dazu, dass die – oft auf Eigeninitiative beruhende – Teilnahme hieran nicht attraktiv bzw. schlicht nicht umsetzbar ist.

8 BGH 9.8.2022 – 6 StR 279/22; BGH 31.5.2022 – 6 StR 125/22.

9 OLG Köln 29.9.2022 – II-14 UF 57/22; KG Berlin 4.8.2022 – 17 UF 6/21; OLG Köln 22.7.2022 – II-14 UF 66/22; Hanseatisches OLG Hamburg 8.3.2018 – 1 Ws 114 - 115/17.

10 VG Berlin 17.8.2022 – 31 K 305/20 A.

11 Die Suche wurde beschränkt auf Rechtsprechung und unter den Stichworten „Istanbul-Konvention“ bzw. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ durchgeführt.

12 Ausführlich in bspw. *Rabe*, Die Istanbul-Konvention — innerstaatliche Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018, *Streit* 2018, 147 ff.; *Uerpmann-Wittzack*, Innerstaatliche Wirkung der Europaratsübereinkommens gegen Gewalt gegen Frauen, *FamRZ* 2017, 1812 ff.; *Gerhold*, Der Einfluss der Rechtsprechung des EGMR, der Istanbul-Konvention und weiterer völkerrechtlicher Verträge auf die Auslegung des Merkmals der schutzlosen Lage in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, *JA* 2016, 122, 123 ff.

Rechtsgebietsübergreifende Phänomene

Die Phänomene geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel zeichnen sich zudem durch eine thematische Breite aus, die diverse Rechtsgebiete und auch quer liegende und komplexe Probleme berührt, etwa die Verschränkung von strafrechtlichen Fragestellungen mit solchen des Aufenthalts- oder Familienrechts. Rechtsgebietsspezifische oder allgemein bereichsspezifische Fachliteratur oder Materialsammlungen können einen umfassenden Überblick nicht bieten, sondern enthalten nur punktuell rechtsgebietsspezifische Angebote, beispielsweise Entscheidungsbesprechungen.

Suchlogik in vielen kommerziellen und Open -Source-Datenbanken

Die thematische Breite erschwert ebenfalls die gezielte Recherche in den bekannten juristischen Online-Datenbanken¹³, die in der Regel rechtsgebiets- und nicht themenorientiert aufgebaut sind. Es gibt zum Beispiel nicht die Kategorien „Geschlechtsspezifische Gewalt“ oder „Häusliche Gewalt“, in denen nach relevanten Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht gesucht werden kann. Stattdessen muss innerhalb des Rechtsgebiets Familienrecht nach Entscheidungen gesucht werden, die die Schnittmenge geschlechtsspezifische Gewalt einerseits und Umgangs- und Sorgerecht andererseits umfassen. Die meisten Datenbanken¹⁴ arbeiten dabei mit einer Volltextsuche¹⁵, teilweise wird ergänzend oder alternativ eine Schlagwortsuche angeboten, die von den Nutzer*innen ausgewählt werden kann.

Sofern eine Schlagwortsuche vorgesehen ist, wird bei der Einstellung von Entscheidungen oftmals kein thematischer Bezug zu Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Verschlagwortung hergestellt. Das ist besonders relevant für die Mehrzahl der Entscheidungen, die sich nicht explizit auf die Vorgaben der Europaratskonventionen und EU-Menschenhandelsrichtlinie beziehen. Themenspezifische Begriffe, etwa Gewaltformen wie wirtschaftliche oder psychische Gewalt, oder konkrete Methoden zur Ausbeutung, wie die sog. Loverboy-Methode, werden in der

13 Neben den kostenpflichtigen Datenbanken bzw. sog. Rechtsinformationssystemen wie juris, beck-online, Wolters Kluver Online, existieren auch Plattformen, die Entscheidungen sammeln und der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stellen, wie etwa dejure.org, openJur oder die Entscheidungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl & Migration (asyl.net).

14 Z.B. juris, beck-online, openJur.

15 Z.B. die Entscheidungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl & Migration (asyl.net).

Regel nicht als Schlagworte vergeben und liefern bei einer entsprechenden Suche wenige bis keine relevanten Ergebnisse. Grundsätzlich hängt die erfolgreiche Volltext- oder Schlagwortsuche also davon ab, wie „üblich“ die Verwendung eines Begriffs bei Rechtsanwender*innen ist. Hierdurch werden eine Vielzahl konventions- und phänomenspezifischer Begriffe nie vergeben, was die Recherche nach einschlägigen Entscheidungen sehr mühsam und zeitaufwendig macht. Das wirkt sich auch spezifisch auf die Volltextsuche aus. Anders als die Schlagwortsuche sucht die Volltextsuche nach dem eingegebenen Begriff im ganzen Text der Entscheidung und ggf. Leitsätzen und schlägt Ergebnisse üblicherweise nach Relevanz vor. Am relevantesten ist das Dokument, in dem die Begriffe am häufigsten vorkommen. Weil die Verwendung der Begriffe nicht üblich ist, tauchen sie in Entscheidungen gar nicht erst auf, etwa „technologiebasierter Menschenhandel“ oder „digitale Gewalt“. Zudem sagt die Häufigkeit eines Begriffs in einer Entscheidung, z.B. „häusliche Gewalt“, noch nichts darüber aus, ob die Entscheidung sich tatsächlich im Schwerpunkt mit dieser Gewaltform befasst und damit im konkreten Zusammenhang relevant ist. Eine Suche über einen in diesem Zusammenhang potenziell einschlägigen Straftatbestand, wie etwa die Körperverletzung in § 223 StGB, ergibt eine uferlose Trefferliste, kombiniert mit „häusliche Gewalt“ aber nur sehr wenige Ergebnisse, die zudem nicht alle relevant sind.¹⁶

Spannend wird in diesem Zusammenhang, wie sich die aktuellen daten- und rechtspolitischen Vorhaben langfristig auswirken, darunter die klarstellende Aufnahme von „geschlechtsspezifischen“ Tatmotiven in den Katalog des § 46 Absatz 2 StGB¹⁷ sowie die Entwicklung von bundesweit einheitlichen Definitionen von geschlechtsspezifischer sowie häuslicher Gewalt.¹⁸

16 Eine beispielhafte Suche im Februar 2023 ergab bei juris 17 Treffer.

17 Am 21.12.2022 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beschlossen. Der überarbeitete Regierungsentwurf findet sich auf der Webseite des BMJ. Vorgesehen ist auch die Aufnahme von „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive in § 46 Abs. 2 StGB; <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Sanktionsrecht.html>.

18 Die Entwicklung der bundeseinheitlichen Definitionen findet im Rahmen der Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen der Länder (IMK) statt und ist besonders relevant für die Erfassung von geschlechtsspezifischer Gewalt in polizeilichen Statistiken. Für die Erarbeitung der Definition „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ wurde 2021 die Bund-Länder-AG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ eingerichtet, die z.B. auch

Die Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention war (auch) hier ein maßgeblicher Katalysator.¹⁹ So könnte etwa die Präsenz von Begriffen wie „geschlechtsspezifische Gewalt“ in Fachkreisen üblicher werden und auch in gerichtlichen Entscheidungen zukünftig zunehmen, was wiederum die gezielte Recherche und damit auch ein menschenrechtsbasiertes Monitoring unterstützen kann.

Veröffentlichungspraxis der Gerichte

Unabhängig davon trägt ein weiterer und in der Fachöffentlichkeit wenig diskutierter Faktor zu einer beschränkten Verfügbarkeit von einschlägiger Rechtsprechung bei: Die Veröffentlichungspraxis der deutschen Gerichte, zu der kein Reformvorhaben in Sicht ist. Die Publikationsdichte von Entscheidungen deutscher Gerichte ist sehr niedrig. Nach mehreren vergleichenden Studien wurden 2020 ca. 0,9 % der streitigen Entscheidungen von Instanzgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit veröffentlicht, das bedeutet, 99 von 100 Entscheidungen werden nicht veröffentlicht.²⁰ Die Publikationsdichte lag 1971 bei ca. 0,6 % und ist damit seither nicht signifikant gestiegen – trotz des erheblichen technischen Fortschritts.²¹ Das Bundespatentgericht (BPatG) hat bereits 1991 entschieden, dass der Inhalt von gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich öffentlich sei.²² Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellte 1997 klar, dass die Veröffentlichung von „veröffentlichungswürdigen“ Gerichtsentscheidungen grund-

mit der weiteren Entwicklung von – idealerweise datenbasierten – Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen betraut ist, vgl. Beschlüsse zu TOP 9 und II; https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Finale Ergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht.

19 In Artikel 3 der Istanbul-Konvention finden sich die unter anderem die Definitionen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die für die gesamte Konvention gelten. GREVIO kritisiert in diesem Zusammenhang in ihrem 1. Evaluierungsbericht zu Deutschland im Oktober 2022 insbesondere die bisher fehlenden einheitlichen bundesweiten Definitionen und problematisiert dabei auch, dass die aktuellen Vorhaben insbesondere zu statistischen (polizeilichen) Zwecken entwickelt werden, vgl. GREVIO/Inf(2022)21, <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>, Ziff. 7.

20 Hamann, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft, JZ 2021, 656, 658 (zitiert als: Hamann, JZ 2021); Die sog. Publikationsdichte wird mir einem Quotienten berechnet, der die Zahl begründeter Entscheidungen in ein Verhältnis zur Gesamtzahl streitiger Entscheidungen setzt.

21 Hamann, JZ 2021, 656, 657 f.

22 BPatG 23.4.1991 – 7 ZA (pat) 19-90 = BPatGE 32, 133-136.

sätzlich eine öffentliche Aufgabe und zudem eine verfassungsunmittelbare Aufgabe bzw. Rechtspflicht der Justiz sei.²³ Das Kriterium „veröffentlichungswürdig“ bedeutet, dass alle Entscheidungen zu veröffentlichen sind, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.²⁴ In analogen Zeiten war dies ein sachgerechtes Kriterium, um eine Überlastung der Gerichte zu vermeiden.²⁵ Mit der Digitalisierung dürfte die Grundlage für eine Beschränkung der Veröffentlichung von Entscheidungen aber weitgehend entfallen sein.²⁶ Dennoch liegt die Deutungshoheit darüber, welche Entscheidungen „veröffentlichungswürdig“ sind, nach wie vor bei den einzelnen Gerichten.²⁷ Angesichts der verfassungsunmittelbaren Aufgabe, die der Justiz in Bezug auf Veröffentlichungen von Entscheidungen zukommt, ist ein Überdenken dieser Praxis sinnvoll.

Die Bundesgerichte veröffentlichen Entscheidungen deutlich häufiger und systematischer²⁸ als die Instanzgerichte, wie beispielsweise Amts- oder Landgerichte. Entscheidungen von Amtsgerichten werden insgesamt sehr selten veröffentlicht. Entscheidungen der Gerichte der Länder – darunter auch OLG- und OVG-Entscheidungen – werden unter anderem auf den Justizportalen der Länder in Rechtsprechungsdatenbanken veröffentlicht, die überwiegend kostenlos nutzbar sind. Die Auswahl der Entscheidungen wird nicht näher begründet. In der Gesamtschau sind 17 untereinander nicht vernetzte Rechtsprechungsdatenbanken – 16 Länderdatenbanken sowie eine Rechtsprechungsdatenbank des Bundes – sehr unübersichtlich.²⁹ Gezielte länderübergreifende oder bundesweite Recherchen sind mühselig.

23 BVerwG 26.2.1997 – 6 C 3.96.

24 BVerwG 26.2.1997 – 6 C 3.96.

25 Heese, Die praktisch uneingeschränkte Pflicht des Staates zur Veröffentlichung der Entscheidungen seiner (obersten) Gerichte, JZ 2021, 665, 670 f.

26 Heese, JZ 2021, 665, 671.

27 Hamann, JZ 2021, 656, 659.

28 Der BGH veröffentlicht auf seiner Webseite seit 1.1.2000 alle Entscheidungen ohne Nichtannahme- und Verwerfungsbeschlüsse ohne Begründung, vgl. https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenAb2000/entscheidungenAb2000_node.html; das BVerfG alle wesentlichen Entscheidungen seit 1998, vgl. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Entscheidungen/Entscheidungen/Entscheidungen.html>; das BVerwG alle seine Entscheidungen ab Januar 2002, ausgenommen sind bspw. Vergleiche oder Entscheidungen über Prozesskostenhilfe, vgl. https://www.bverwg.de/suche?lim=10&start=1&db=e&q=*%&dt=.

29 Vgl. Justizportal, <https://www.justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>: „Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz, die Bundesgerichte und einige Landesjustizverwaltungen veröffentlichen über das Internet Gerichtsentscheidungen im Volltext. [...]“

In kostenpflichtigen Datenbanken sind in der Regel insgesamt mehr Entscheidungen, insbesondere auch der Instanzgerichte, veröffentlicht – sie sind aber nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglich. Auch Plattformen wie *dejure.org*, die kostenlosen Zugang auf Gesetze und Gerichtsentscheidungen anbieten, sind auf die Veröffentlichungen durch Gerichte angewiesen. Urteile und amtlich verfasste Leitsätze sind gemäß § 5 Absatz 1 UrhG als amtliche Werke urheberrechtsfrei und dürfen zum Beispiel in Datenbanken eingestellt werden, soweit sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen. Anders ist dies bei Entscheidungen, die in Bezahl-diensten aufbereitet und dort zur Verfügung gestellt werden, vgl. § 87a, b UrhG. Noch nicht geklärt ist, ob § 5 Absatz 1 UrhG auch gilt, wenn an sich gemeinfreie amtliche Werke Teil einer Datenbank nach § 87a UrhG sind – der BGH hält § 5 UrhG für anwendbar, es handelt sich aber um EU-Recht.³⁰ Dann könnten Entscheidungen auch aus Datenbanken wie *juris* oder *beck-online* – ohne redaktionell verfasste Leitsätze – kopiert und weiterveröffentlicht werden.

Für ein umfassendes rechtswissenschaftliches Monitoring sind – neben Entscheidungen von Bundesgerichten und oberen Gerichten der Länder – erstinstanzliche Entscheidungen zentral. Rechtsmittelinstanzen behandeln in der Regel nur einen Ausschnitt des Sachverhalts, beispielsweise konkret angegriffene Feststellungen und Bewertungen der vorigen Instanz und/oder das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels. Sofern die Entscheidung der Vorinstanz nicht veröffentlicht ist, ist oft nur eine eingeschränkte Analyse und Einordnung des Sachverhalts möglich.

Parallel zu einer lückenhaften Veröffentlichungspraxis reagieren Gerichte auf Anfragen zur Zusendung von Entscheidungen zum Teil sehr zurückhaltend. Sowohl der BGH als auch das BVerfG waren daher bereits veranlasst klarzustellen, dass Gerichte zur Übersendung von angefragten Urteilen, zumindest in anonymisierter Form, verpflichtet sind.³¹

Für nicht am Verfahren beteiligte Dritte, die kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung geltend machen können, fallen dann in der Regel Gebühren an.³² In diesem Zusammenhang spielen dementsprechend zeitliche und finanzielle Ressourcen von Rechtsanwender*innen und interessierter Öffentlichkeit, wie beispielsweise auch Journalist*innen, eine zentrale

30 *Eichelberger/Wirth/Seifert*, UrhG, § 5 Rn. 2.

31 BGH 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16; BVerfG 14.9.2015 – 1 BvR 857/15.

32 Bei der NRW-Datenbank fällt z.B. eine pauschale Gebühr in Höhe von 12,50 EUR an.

Rolle. Diese müssen zunächst Kenntnis von einer relevanten, aber unveröffentlichten Entscheidung erhalten und dann die Entscheidung anfordern. Die Einstellung in eine Landesdatenbank oder Zusendung einer Entscheidung kann zudem mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen.

Zwischenfazit

Die vorangestellten Faktoren führten zu dem (vorläufigen) Ergebnis, dass kostenlose und rechtsgebietsübergreifende Rechtsprechungsdatenbanken am besten geeignet sind, einerseits den Bedarfen der Praxis zu begegnen und andererseits ein umfassendes Monitoring zu gewährleisten. Die Berichterstattungsstellen würden demnach in den Datenbanken einschlägige Entscheidungen sammeln, aufbereiten und zur Verfügung stellen, um einen möglichst breiten und niedrigschwelligen Zugang für Rechtsanwender*innen und die interessierte Öffentlichkeit sicherzustellen.

3. Ermittelte Bedarfe der Praxis

In einem weiteren Schritt wurden Rechtsanwender*innen zu ihrem Rechercheverhalten und ihren Bedarfen befragt. Von Juni bis Dezember 2020 wurden 14 leitfadengestützte Interviews mit Rechtsanwender*innen (10 Anwalt*innen und 4 Richter*innen) geführt. Die Expert*innen sind in unterschiedlichen Rechtsgebieten, insbesondere Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht und Familienrecht, tätig. Die interviewten Anwalt*innen haben zudem einen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Menschenhandel und/oder geschlechtsspezifische Gewalt.

Die Rechtsanwender*innen gaben an, juris und/oder beck-online zu nutzen. Richter*innen stehen in der Regel beide Online-Portale zur Verfügung, während Anwalt*innen überwiegend mit beck-online arbeiten, da hier – entsprechend der gekauften Lizenz – Zugang zu weiterer Fachliteratur wie Fachzeitschriften oder Online-Kommentaren besteht. Sofern beide Online-Portale zur Verfügung stehen, gaben die Praktiker*innen an, beck-online vor allem für erste Recherchen und eine Einarbeitung in das Thema zu nutzen und anschließend in juris gezielt nach Urteilen zu suchen. Vor allem Anwalt*innen gaben an, auch oft ergänzend in Open-Source-Portalen, z.B. dejure.org oder Asyl.net, nach Entscheidungen zu recherchieren und wiesen auf die hohen Kosten hin, die entsprechende Lizenzen im Berufsalltag darstellen. Einzelnen war auch die Rechtsprechungsdatenbank des KOK e.V. bekannt. Die entsprechenden Suchmasken der angeführten Datenban-

ken, wie juris, beck-online, dejure.org, Asyl.net, Anwaltsdatenbank usw. wurden alle für sinnvoll und praxistauglich befunden. Zusammenfassend stellten die interviewten Rechtsanwender*innen Online-Datenbanken als am besten geeignet für die Berufspraxis heraus.

Auf die Frage nach dem spezifischen Rechercheverhalten in den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel gaben alle Gesprächspartner*innen an, dass insgesamt wenig Fachliteratur vorhanden sei. Auch eine gezielte Suche in den Datenbanken sei oft schwierig, da Entscheidungen zu alltäglichen Fallkonstellationen und von niedrigeren Instanzen entweder nicht veröffentlicht würden oder der spezifische Zusammenhang mit den Themen geschlechtsspezifische Gewalt/ Menschenhandel bei der Einstellung, das heißt beim Verfassen der Leitsätze und der Verschlagwortung, nur eine untergeordnete Rolle spiele. Die Tatsache, dass vor allem weniger obergerichtliche Urteile existierten, führten Anwält*innen darauf zurück, dass Betroffene oft strukturell bedingt nicht zu einer „klagepotenten“ Gruppe zu zählen seien. Angesprochen auf Wünsche und Bedarfe an Recherchemöglichkeiten in den beiden Bereichen gaben die Praktiker*innen übereinstimmend an, dass zentrale Formate, die Entscheidungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel bündelten, sinnvoll und hilfreich für die Berufspraxis seien.

Aufgrund der geringen Schnittmenge beider Themen sprachen sie sich dafür aus, diese getrennt zu behandeln, d.h. Formate zur Sammlung und Verbreitung von Rechtsprechung separat vorzuhalten. Als zentral wichtige Anforderung für entsprechende Formate wurde von allen die Praxistauglichkeit benannt. Sinnvoll sei zum Beispiel, wenn sich die Suchfunktionen an bekannten Suchmasken orientieren würden, also eine Auswahl zwischen Volltext- und Stichwortsuche und ergänzend nach Gericht, Norm, Datum und Aktenzeichen möglich wäre. Einen signifikanten Mehrwert würde eine Verschlagwortung mit Fokus auf die beiden Themen bieten, was derzeit in den Datenbanken juris und beck-online nicht geschehe. Auch in der übrigen Ausgestaltung solle sich am besten an den bekannten Portalen orientiert oder sogar hieran angegliedert werden, wobei die Präferenz deutlich auf einer kostenlosen Variante lag. Leitsätze wurden als hilfreich benannt, Kurzzusammenfassungen als überwiegend überflüssig, da die Entscheidungen ohnehin im Ganzen gelesen und im Übrigen auch zitierbar vorhanden oder verlinkt eingestellt werden müssten. Ansonsten würde es einen Mehraufwand im Berufsalltag darstellen.

Von einem überwiegenden Teil der Interviewpartner*innen, insbesondere den Anwält*innen, wurde zudem der Wunsch nach einer besseren

Vernetzung und einem fachlichen Austausch geäußert, etwa auch mit Richter*innen im Rahmen von Fortbildungen, Fachkonferenzen, aber auch lokalen und interdisziplinären Arbeitsgruppen sowie über E-Mail-Verteiler. Einige wiesen auf den Mehrwert von ergänzenden und grundlegenden Materialien zu den beiden Europaratskonventionen bzw. generell zu beiden Themen hin. Insbesondere in der Berufspraxis von Richter*innen sei es sehr hilfreich, sich zentral an einem Ort in ein spezifisches Thema kompakt und zielgerichtet einzuarbeiten zu können. Viele der Interviewpartner*innen wiesen darauf hin, dass es für eine Bekanntmachung von Good-Practice-Entscheidungen sinnvoll sei, weitere Maßnahmen zu erwägen, wie etwa Besprechungen von Entscheidungen in Fachzeitschriften zu veröffentlichen, und auch im Blick zu haben, dass Kommentare (Print und Online) eine zentrale Arbeitshilfe in der Praxis seien. Insbesondere seitens der Anwält*innen wurde eine große Bereitschaft signalisiert, an einer Struktur mitzuwirken, die Entscheidungen zentral sammelt und zur Verfügung stellt, wenn dies auf eine ressourcenschonende Art und Weise möglich gemacht würde, etwa indem für die Zusendung einer Entscheidung ein Online-Formular zur Verfügung stehe. Es wurde zudem der Wunsch geäußert, perspektivisch Möglichkeiten zu eruieren, ergänzend Dokumente zur Behördenpraxis zu sammeln und zu verbreiten. Im Ergebnis bestätigte der überwiegende Teil der befragten Rechtsanwender*innen, dass kostenlose und rechtsgebietsübergreifende Rechtsprechungsdatenbanken besonders geeignete Instrumente für die Praxis sind.

III. ius gender & gewalt: Rechtsprechungsdatenbank geschlechtsspezifische Gewalt

Da im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt noch keine Datenbank existierte, die diesen Anforderungen entsprach, entwickelte das DIMR in engem Austausch mit Wissenschaftler*innen und Anwält*innen eine Pilotversion. Das Ergebnis ist eine Rechtsprechungsdatenbank³³, die eine umfangreiche Sammlung nationaler und internationaler Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen regionaler und internationaler Entscheidungsgremien sowie Empfehlungen und Berichte bietet. In der Kategorie „Weiterführende Informationen“ werden – entsprechend den geäußerten Bedarfen – relevante rechtswissenschaftliche Dokumente, z.B. aus Wissenschaft und Pra-

33 www.dimr.de/ius-gender-gewalt.de.

xis, gesammelt, sodass Praktiker*innen schnell Zugriff auf Hintergrundwissen zu den spezifischen Themengebieten haben.

Der Datenbank liegt die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt i.S.d. Istanbul-Konvention und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des CEDAW-Komitees zugrunde. Danach ist Gewalt geschlechtsspezifisch, wenn sie „gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist“, oder „Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“. Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden. Umfasst sind alle Formen von Gewalt, also körperliche, sexualisierte, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Frauen sind zum Beispiel von sexualisierter und häuslicher Gewalt überproportional häufig, aber nicht ausschließlich betroffen. Der Begriff „Frau“ umfasst neben der biologischen auch die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht bzw. „Gender“ entsprechend den Entwicklungen im internationalen Menschenrechtsschutzsystem. Thematisch werden alle Entscheidungen und rechtswissenschaftlichen Dokumente erfasst, die den breiten Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention mittelbar oder unmittelbar zum Gegenstand haben. Die Datenbank umfasst auch Entscheidungen und Dokumente zu weiteren Personengruppen, die sich nicht als Frauen definieren und die aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Geschlechtsidentität und/oder sexuellen Orientierung Gewalt erleben. Aufbau, Suchfunktionen und Art der Nutzung orientieren sich an den etablierten Rechtsprechungsdatenbanken. Innerhalb der „Einfachen Suche“ ist neben der Volltextsuche eine Schlagwortsuche anhand eines Schlagwortkatalogs möglich, der sich an der Istanbul-Konvention orientiert. Ein spezifisches Thema wie z.B. „psychische Gewalt“ erzielt damit thematisch passende Suchergebnisse, ohne dass der Begriff in der Entscheidung fällt.

Die „Einfache Suche“ ist bei Bedarf mit der „Erweiterten Suche“ nach Gerichten auf Bundes- und Länderebene, internationalen und europäischen Spruchkörpern bzw. Organisationen, weiterführenden Informationen sowie Aktenzeichen, Normen und Dokumentenart kombinierbar. Die Datenbank speist sich auch aus einschlägigen Entscheidungen, die Rechtsanwender*innen der Berichterstattungsstelle vorschlagen. Regelmäßige Austauschformate der Berichterstattungsstellen dienen neben dem inhaltlich-fachlichen Austausch auch dem Aufbau der notwendigen Netzwerke. Die Redaktion der Rechtsprechungsdatenbank kann jederzeit wahlweise über ein Einsendeformular oder via E-Mail-Adresse erreicht werden. Über das Einsendeformular können unkompliziert Entscheidungen hochgeladen werden, die vorab zu anonymisieren sind. Die Berichterstattungsstelle hat

Ressourcen, Entscheidungen bei Gerichten anzufragen, daher ist auch die Zusendung von Aktenzeichen und allgemeinen Hinweisen ausdrücklich erwünscht. Die Datenbank ist – wie die Arbeit der Berichterstattungsstelle – konzeptionell auf die Partizipation und Impulse von Rechtsanwender*innen ausgerichtet.

IV. Rechtsprechungsdatenbank des KOK e.V.³⁴

Der KOK e.V. pflegt seit vielen Jahren eine kostenlose Rechtsprechungsdatenbank³⁵ für den Bereich Menschenhandel. Eingestellt werden relevante Fälle aus der nationalen und internationalen Rechtsprechung zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung. Die Datenbank besteht bereits seit 2013 und hat einen Schwerpunkt auf Urteilen, die mit den Rechten von Betroffenen in Zusammenhang stehen, wie z.B. dem Recht auf Entschädigung oder migrationsrechtlichen Fragen. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel am DIMR und der KOK e.V. führen seit dem 1. November 2022 die in der Konzeptphase begonnene Kooperation in Bezug auf die Rechtsprechungsdatenbank fort. Das bedeutet, der KOK e.V. und die Berichterstattungsstelle Menschenhandel recherchieren und sammeln Rechtsprechung zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung, um sie in der Datenbank des KOK e.V. zur Verfügung zu stellen. Die Datenbank richtet sich an Rechtsanwender*innen im Themenfeld Menschenhandel sowie an eine interessierte Fachöffentlichkeit. Sachverhalt und Entscheidungsgründe werden jeweils leicht verständlich zusammengefasst. Die jeweilige Entscheidung kann im Volltext anonymisiert eingesehen werden. Die Datenbank wird fortlaufend ergänzt. Aktuell enthält sie etwa 390 Entscheidungen, die teilweise nicht in kommerziellen Datenbanken enthalten sind. Außerdem gibt es einen wöchentlichen Newsletter, der über die Einstellung neuer Entscheidungen informiert.

34 Die Rechtsprechungsdatenbank Menschenhandel wird von Theda Kröger vom KOK e.V. betreut.

35 KOK e.V., Rechtsprechungsdatenbank, <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank>.

V. Ausblick

Viele Gerichtsurteile und Beschlüsse bleiben unveröffentlicht – das muss sich auch im Sinne einer transparenteren Justiz ändern. Die zurückhaltende Veröffentlichungspraxis deutscher Gerichte führt dazu, dass wichtige Prozesse selbst einer interessierten Fachöffentlichkeit nicht bekannt werden. Dies versperrt den Blick auf strukturelle Probleme, die anhand von Urteilen offenbar werden, insbesondere auch in den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel. Eine verbesserte Veröffentlichungspraxis würde es den Berichterstattungsstellen zudem ermöglichen, die Umsetzung der Verpflichtungen in der Istanbul-Konvention und der Menschenhandelskonvention bzw. der Menschenhandelsrichtlinie noch konsequenter zu überprüfen und die Rechtspraxis zu analysieren. So kritisiert die für die Bewertung der Istanbul-Kommission zuständige Expert*innengruppe des Europarates, die Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), in ihrem ersten Evaluierungsbericht die derzeitige Lage in Deutschland.³⁶ Die Bundesregierung wird nachdrücklich dazu aufgefordert, zum Beispiel einschlägige Rechtsprechung in Bezug auf die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht zu analysieren³⁷: Sie wird zudem dazu angehalten, die Grundlagen zu schaffen für eine Erfassung und Analyse von Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere auch von Femiziden, ab dem Zeitpunkt der Ermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden bis zu dem Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens.³⁸ Mit einer transparenteren Veröffentlichungspraxis würden die menschenrechtlichen Vorgaben effizienter Eingang in die aktuelle Praxis und Diskurse finden und die Justiz den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention und der Menschenhandelskonvention nachkommen.

Die Rechtsprechungsdatenbanken mit den Schwerpunkten geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel tragen dazu bei, eine große Lücke in der Praxis zu schließen und in erster Linie den kostenlosen Zugang zu Rechtsprechung zu verbessern sowie zu – im Falle der Rechtsprechungsdatenbank *ius gender & gewalt* – zu weiteren Hintergrundinformationen. Sie sind dafür neben der eigenen Recherche im Rahmen des Monitorings

36 Vertiefend: *Franke/Schwarz*, Die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland, GSZ 2023, 61.

37 GREVIO/Inf(2022)21 (FN 11), Ziff. 230.

38 GREVIO/Inf(2022)21 (FN 11), Ziff. 66b, c.

darauf angewiesen, dass sie Hinweise auf relevante Entscheidungen oder sogar anonymisierte Entscheidungen direkt zugesendet bekommen, um eine praxisrelevante und aktuelle Entscheidungssammlung zur Verfügung stellen zu können. Hierfür halten beide Datenbanken bzw. die Berichterstattungsstellen Ressourcen vor, um beispielsweise Entscheidungen bei Gerichten anzufragen – eine Entlastung für einzelne Rechtsanwender*innen.

Gleichzeitig ist es für die langfristige menschenrechtskonforme Rechtsfortbildung unerlässlich, dass Rechtsanwender*innen die Vorgaben aus Menschenrechtsinstrumenten, wie der Menschenhandels- und Istanbul-Konvention, aber auch anderen, wie z.B. der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) oder UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) anwenden und in Gerichtsverfahren einbringen – wozu wiederum umfassende Entscheidungssammlungen, auch und gerade mit Good-practice-Entscheidungen, beitragen können.

Sexarbeit im Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt

Teresa Katharina Harrer

I. Vorbemerkung

Sexarbeit steht zentral im Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt.¹ In kaum einem anderen Bereich werden Frauen so stark zugleich als Opfer gelesen wie als Handelnde: auf der einen Seite streiten Sexarbeiter:innen um das Recht auf die Kommerzialisierung ihrer Sexualität als spezifisch weibliche Form des Gelderwerbs. Auf der anderen Seite stehen Feministinnen², Politikerinnen³ und ehemalige Prostituierte⁴, die der Überzeugung sind, dass es keine oder kaum selbstbestimmte Sexarbeit gibt und dass die grundsätzliche legale Möglichkeit, dass Männer von Frauen Sex gegen Bezahlung erwerben können, einen Grundpfeiler des Patriarchats und der ungleichen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern zementiert. Die Erscheinungsformen, Erfahrungen und Verhältnisse in der Sexarbeit/Prostitution sind vielfältig und oft widersprüchlich.⁵ Gerade das große Spektrum unterschiedlichster Le-

1 Sexarbeit stellt sich nach wie vor als hoch vergeschlechtlichtes Phänomen dar, bei dem der weit überwiegende Anteil der Anbietenden weiblich, der noch größere Anteil der Kund:innen männlich ist. Soweit gerade der geschlechtsspezifische Aspekt in der Sexarbeit fokussiert wird, wird deshalb im Folgenden von Sexarbeitenden in der weiblichen und deren Kund:innen in der männlichen Form gesprochen.

2 Vgl. z. B.: *Schwarzer*, Vorwort, in: dies. (Hrsg.), *Prostitution. Ein deutscher Skandal – Wie konnten wir zum Paradies der Frauenhändler werden?*, Köln 2013, S. 7 ff. (zitiert als: *Schwarzer*, *Prostitution*); *MacKinnon*, *Trafficking, Prostitution, and Inequality*, in: *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review*, 2011, Vol. 46, pp. 271 – 309.

3 Vgl. *Breymaier*, *Perspektiven für Prostitution in Coronazeiten*. Im Gespräch mit Stephan Karkowski, Deutschlandfunk Kultur, 02.06.2020, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/streitgespraeche-ueber-sexkaufverbot-perspektiven-fuer-100.html>.

4 Z.B. *Norak*, *Prostitution: Sechs Jahre Hölle*, in: *EMMA* 2019, abrufbar unter: <https://www.emma.de/artikel/die-wuerde-des-menschen-ist-antastbar-336695>; *Mau*, *Entmenslicht. Warum wir Prostitution abschaffen müssen*, Hamburg 2022.

5 S. für eine Darstellung der Arbeitsbereiche *Schwer*, *Die strafrechtlichen Regelungen der Prostitution*, Berlin 2022, S. 53 ff., wobei die dort wiedergegebenen Narrative ihrerseits nicht hinterfragt werden.

bens- und Arbeitsrealitäten in der Sexarbeit erschwert die Analyse darüber, wo die Grenze zwischen Selbstbestimmung und Viktimisierung verläuft.

Es sollen deshalb zunächst die Bilder und Zuschreibungen untersucht werden, die einerseits in der gesellschaftlichen Diskussion existieren und medial (re-)produziert werden und die sich andererseits auch in der bisherigen (straft-)rechtlichen Regulierung von Sexarbeit wiederfinden lassen. Ich möchte sodann einige kriminologische Überlegungen anstellen, die sich mit Grundtheorien zur Entstehung von Kriminalität sowie dem Prozess des Opferwerdens beschäftigen und einige dieser Theorien damit abgleichen, wie sich unterschiedliche Möglichkeiten des rechtlichen Umgangs mit der Sexarbeit nach den jeweiligen Grundannahmen der Theorien auf diese Prozesse auswirken könnten. Schließlich erfordert eine Analyse des Spannungsfelds zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt in der Prostitution/Sexarbeit⁶ und sexueller Selbstbestimmung auch die Einbeziehung von Grundüberlegungen zu Freiheit und Autonomie.

Es zeigt sich, dass die beiden „Lager“ in der Frage um den „richtigen“ rechtlichen Umgang mit Sexarbeit/Prostitution einen unterschiedlichen Fokus bei Fragen der Selbstbestimmung setzen.⁷

II. Gesellschaftliche Narrative und Zuschreibungen im Spiegel des StGB

Die öffentliche Diskussion über Sexarbeit ist geprägt von dichotomen Täter-/Opferbildern.⁸ Diese sollen hier nicht reproduziert werden, weil sie oft unterkomplex und das Ergebnis stereotyper Zuschreibungen sind. Mir geht es darum, eine diesen Bildern innewohnende Ambivalenz aufzuzeigen,

6 Die Begrifflichkeiten „Sexarbeit“ und „Prostitution“ weisen unterschiedliche Bedeutungsgehalte und Konnotationen auf, vgl. *Pertsch/Bader*, Regulierung von Sexarbeit und Menschenhandel. Eine Forderung nach Entmischung, in: Forum Recht 2016, S. 99. Ähnlich *Schrupp*, Sexarbeit und Prostitution sind nicht dasselbe, *Zeit-Online*, 30.5.2018, online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/kultur/2018-05/feminismus-prostitution-sexarbeit-unterscheidung-streit/komplettansicht>. Hier werden beide Begriffe verwendet, soweit das gesamte Spektrum gemeint ist und/oder es um rechtliche Wertungen geht, die an den Legalbegriff der Prostitution anknüpfen. Sofern explizit nur eine der Konnotationen betroffen ist, wird nur der entsprechende Begriff genutzt.

7 s. *Harrer*, Einführung einer Strafbarkeit von Prostitution? – Zum Verhältnis von Sexarbeit und Menschenwürde, *KriPoZ* 2021, 291.

8 Was von Seiten einiger Sexarbeiter:innen regelmäßig kritisiert wird, vgl. z.B. *maiz* (*Verein von und für Migrantinnen*), Definitionsmacht im Terrain der Sexarbeit – wer sieht wo und wie die strukturelle Gewalt und Diskriminierung?, in: Künkel/Schrader (Hrsg.), *Sexarbeit. Feministische Perspektiven*, 1. Auflage, Münster 2019, S. 63.

die Ausdruck widersprüchlicher und emotionalisierter Blicke auf das Phänomen der Sexarbeit und die Geschlechterdynamik in ihr ist.

Einerseits werden Sexarbeiter:innen gezeigt als Opfer ihrer Lebensumstände (Armut, mangelnde Perspektiven, Suchterkrankungen, Diskriminierung), als Opfer von Männern und ausbeuterischen Strukturen (Zuhälter, Freier, Bordellbetreiber:innen), als Opfer ihrer selbst (selbstzerstörerische Verhaltensmuster) oder traumatischer Biographien.⁹ Auch aus der sog. radikalfeministischen Perspektive sind Sexarbeiter:innen Opfer der gesellschaftlichen patriarchalen Machtverhältnisse, einer umfassenden Sexualisierung von Weiblichkeit sowie gewaltvoller sexueller Skripte und Rollenzuweisungen.¹⁰ Diese Sicht auf Sexarbeit/Prostitution spiegelt sich in den §§ 180a, 181a, 232, 232a StGB. Begrifflichkeiten wie „Zwangslage“ (§§ 232, 232a), „Abhängigkeit“ (§§ 180a I, 181a II) „Hilflosigkeit“ (§§ 232 I, 232a I) rufen Assoziationen zu Handlungsunfähigkeit und umfassendem Ausgeliefertsein hervor. Zwar beschreibt das Strafrecht nur gerade jene Situationen, die für gesellschaftlich absolut nicht mehr hinnehmbar gehalten werden, mithin besonders krasse „Extremfälle“,¹¹ sodass hieraus nicht der Rückschluss gezogen werden kann, dass nicht auch Sexarbeit jenseits dieser Machtdynamik stattfindet. Doch entsprechen diese „Extremfälle“ dem Bild, das in der öffentlichen und medialen Wahrnehmung von der Sexarbeit/Prostitution gezeichnet wird, wenn etwa strafbare Fälle nicht als solche benannt und eingeordnet werden.¹²

9 Vgl. die 3-Sat-Dokumentation „Prostitution: Kein Job wie jeder andere“, <https://www.3sat.de/wissen/wissenschaftsdoku/210304-prostitution-wido-104.html>; Zeitfragen-Podcast, „Armutsprostituierte aus Osteuropa. Eine Frau für fünf Euro“ <https://www.deutschlandfunkkultur.de/armutsprostituierte-aus-osteuropa-eine-frau-fuer-fuenf-euro-100.html>.

10 Im „Appell gegen Prostitution“ der Zeitschrift EMMA wird (jede Form der) Prostitution als „moderne Sklaverei“, „Ausbeutung und zugleich Fortschreibung der traditionell gewachsenen Ungleichheit zwischen Männern und Frauen“ bezeichnet, die „Frauen zum käuflichen Geschlecht [degradiert] und die Gleichheit der Geschlechter [überschattet]“, <https://www.emma.de/appell-gegen-prostitution-pdf-version-311939>.

11 Wobei bereits die Erfassung und Beschreibung dieser strafwürdigen Fälle ihrerseits geprägt ist von bestimmten Vorstellungen von Geschlechterverhältnissen und Sexualitäten, vgl. weiterführend *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung - Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, 1. Auflage, Baden-Baden 2021, S. 69 ff.

12 So werden etwa in den in Fn 9 genannten Beiträgen strafbare Handlungen in den Erzählungen nicht als solche benannt. Auch werden in medialen Debatten kritische Erwägungen wie etwa bei *Bahl/Ginal*, Von Opfern, Tätern und Helfer(innen) – Das humanistische Narrativ und seine repressiven Konsequenzen im Europäischen

Auf der anderen Seite – das setzt die Stigmatisierung von Prostituierten zwingend voraus – existieren auch Vorstellungen von Sexarbeiterinnen als Täterinnen, zumindest jedoch als freiverantwortlich Handelnde.¹³ Dieses Narrativ reicht von einer „Verstrickung“ Prostituiierter in eine generelle Kriminalität des sog. „Rotlichtmilieus“ über den Vorwurf einer Kompliz:innen-schaft Sexarbeitender mit dem Patriarchat¹⁴ bis hin zu einer klassischen Täter-Opfer-Umkehr¹⁵. Im Strafgesetzbuch sind diese Bilder in Teilen in den §§ 184f, 184g StGB¹⁶ wiederzufinden. Die Normen stellen das „beharrliche Zuwiderhandeln“ Prostituiierter/Sexarbeitender gegen Sperrbezirksverordnungen sowie die Ausübung „jugendgefährdender“ Prostitution unter Strafe.¹⁷ Die Strafbarkeit des beharrlichen Zuwiderhandelns gegen eine Sperrbezirksverordnung wird mit dem Schutz des „öffentlichen Anstands“ begründet,¹⁸ welcher erforderlich sei, da es durch die Anbahnung von Sexarbeits-Kontakten in der Öffentlichkeit zur Belästigung Unbeteiligter (An-

Migrationsregime, in: Netzwerk MiRA, Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jedeR kommen, Berlin 2012, S. 201 (202 ff.), online abrufbar unter: <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/3755/201.pdf?sequence=1&isAllowed=y> selten thematisiert.

- 13 Wobei eben jene „freiverantwortliche Entscheidung zur Sexarbeit“ bereits als Grundlage einer Täter-Opfer-Umkehr fungieren kann, etwa wenn Freiern/Kunden gewaltvolle Verhältnisse in der Sexarbeit mit der Behauptung hierdurch legitimieren, *Gerheim*, Die Produktion des Freiens. Macht im Feld der Prostitution. Eine soziologische Studie, Bielefeld 2012, S. 274 f. (zitiert als: *Gerheim*, Die Produktion des Freiens).
- 14 Pointiert *Klimpel*, Bevormundung oder Freiheitsschutz - Kritik und Rechtfertigung paternalistischer Vorschriften über das Leben, den Körper und die Sexualität im deutschen Recht, Frankfurt a.M. 2003, S. 220 f.
- 15 s. Fn 13; *Mau*, Ich bin nicht eure verdammte Projektionsfläche – ein Rant, <https://huschkemau.de/2022/04/04/ich-bin-nicht-eure-verdammte-projektionsflaeche-ein-rant/#more-1078>.
- 16 Zur Kritik an diesen Normen, s. *Hörnle*, Grob anstößiges Verhalten – Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, Frankfurt a.M. 2005, S. 463 ff.; *Eschelbach* in *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar, 2. Auflage, München 2020, § 184f, Rn 1.
- 17 Kritisch zur Legitimation der Normen *Harrer*, Ist das Rechtsgüterschutz oder kann das weg?: Die aus der Zeit gefallene Strafbarkeit der „verbotenen“ und „jugendgefährdenden“ Prostitution, *VerfBlog*, 2023/11/02, <https://verfassungsblog.de/ist-das-rechtsgueterschutz-oder-kann-das-weg/>.
- 18 Vgl. BVerfG NVwZ 2009, 905, 906. Umfassend zur Konzeption eines Konfrontationsschutzes im Sexualstrafrecht, s. *Schuchmann*, Geschlecht im Sexualstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf, in: Januszkiwicz/Post/Riegel/Scheiderler/Treutlein (Hrsg.), Geschlechterfragen im Recht. Interdisziplinäre Überlegungen, S. 91, 113 ff. (zitiert: *Schuchmann*, Geschlecht im Sexualstrafrecht).

wohner:innen und Passant:innen) käme,¹⁹ die jedoch vorwiegend als Belästigung durch die (potentiellen) „Freier“ beschrieben wird.²⁰ Obwohl in den §§ 180a ff., 232 ff. ein Bild von Prostitution gezeichnet wird, welches nahelegt, dass Prostituierte eine besonders vulnerable Gruppe sind²¹, die anfällig für Ausbeutung und Übergriffe durch Zuhälter und Freier ist, droht dieser Gruppe in den §§ 184f, 184g eine Sanktionierung für Störungen durch eben jene potentiellen Tätergruppen.²² Zugleich findet durch diese Normen eine Kriminalisierung der Sexarbeitenden statt, die mit dem Bild eines „Rotlichtmilieus“ korrespondiert, welches von Kriminalität durchdrungen ist²³ und in welchem (auch) Sexarbeiter:innen fast zwangsläufig „kriminell sind“ bzw. kriminalisiert werden.²⁴

Bei schematischer Betrachtung lassen sich die zuvor beschriebenen Narrative und Zuschreibungen in drei Gruppen einteilen: Prostituierte/Sexarbeitende als passive Opfer Dritter, namentlich im Kontext von Gewalt, Zwangsprostitution, Menschenhandel und Ausbeutung. Hier ist die rechtliche Konsequenz eindeutig: es bedarf des Schutzes und der Hilfe für die Opfer bei gleichzeitiger Bestrafung der Täter:innen. Dem gegenüber steht das Bild aktiver, selbstbestimmter Sexarbeiter:innen, die sich in der Sexarbeit gleichsam selbst verwirklichen; auch hier ist die Lösung eindeutig: es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Interessant ist die Gruppe dazwischen. Die ambivalenten Zuschreibungen deuten implizit an, dass

-
- 19 Wohingegen das Bayerische Oberlandesgericht im Jahr 1988 selbst eine Wahrnehmbarkeit der Tathandlung nicht für erforderlich hielt, BayObLGSt 1988, 107, 108 f.
 - 20 *Lembke*, Sexualität in der Öffentlichkeit. Zwischen Konfrontationsschutz und Teilhabe am öffentlichen Raum, in: dies. (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen*, Wiesbaden 2017, S. 278 – 281.
 - 21 Ausdrücklich bringt dies der Gesetzgeber im Gesetzentwurf zum ProstSchG zum Ausdruck: „[...] ist Prostitution ein Bereich, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten faktisch in besonderer Weise gefährdet sind.“, BT-Drs. 18/8556, S. 1.
 - 22 Das Bundesministerium der Justiz hat zwischenzeitlich in einem Eckpunktepapier zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs die Streichung der Norm vorgesehen, s. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/1123_Eckpunkte_Modernisierung_Strafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
 - 23 Vgl. etwa *Paulus*, Menschenhandel und Sexsklaverei. Organisierte Kriminalität im Rotlichtmilieu, Wien 2020, S. 135 f.
 - 24 In Populärdarstellungen häufig aufgrund von Betäubungsmittelkonsum s. beispielhaft die Darstellung in Spielfilmen und Serien wie etwa: Tatort „Spur des Blutes“, <https://www.ardmediathek.de/video/tatort/spur-des-blutes-2022/wdr/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLTcxMjBmZDJjLTMTMxMDctNDU0My05ZmUzLVWYjYtliZmEzMzhkOQ>.

zwischen Zwang und Selbstbestimmung ein Raum liegen muss, der das Spannungsfeld markiert, in welchem Freiheit stattfindet.²⁵ Sexarbeitende können einerseits aktiv Handelnde, selbst entscheidende und verantwortliche Personen und zugleich Opfer von Umständen, Zwängen, Strukturen und Dritten sein. Aus strafrechtlicher Perspektive stellt sich die Frage, wo genau die Trennlinie für einen Handlungs- und Regulierungsbedarf verläuft. Wer braucht Hilfe und Schutz, wer trifft eigenverantwortliche Entscheidungen? Wo sind Zwänge und Abhängigkeiten so stark, dass sich Entscheidungen nicht mehr als freiwillig darstellen, wo ist die Entscheidung für die Sexarbeit gerade der Ausdruck von (sexueller) Selbstbestimmung, mag sie auch unter realen und damit imperfekten Bedingungen getroffen werden?

Für eine Annäherung gerade an die letzte Frage bedarf es einer Betrachtung, die der Systematik des Sexualstrafrechts vorgelagert auf einer grundlegenden Ebene ansetzt.²⁶ Grundannahmen und Wertungen, die dem Verständnis von Begriffen wie „Selbstbestimmung“ und „Freiwilligkeit“ und damit auch Vorstellungen von Täter- und Opferschaft zugrunde liegen, werden nur selten benannt und offengelegt. Diese Grundvorstellungen von Autonomie und Sexualitäten wirken jedoch sowohl im Diskurs als auch in Gesetzgebung und Rechtsprechung auf nicht zu unterschätzende Weise.²⁷

III. Viktimologische Erkenntnisse

Im Folgenden sollen deshalb Faktoren beleuchtet werden, die Selbstbestimmung verhindern oder jedenfalls erschweren können. Dabei geht es um Strukturen und Mechanismen, die bei der Entstehung von Gewalterfahrungen im Kontext sexueller Selbstbestimmung wirken. Die opferbezogene kriminologische Forschung beschreibt und analysiert Viktimisierungsprozesse, -kontexte und -situationen, Opfermerkmale und Täter-Opfer-Bezie-

25 Vgl. *Lembke*, Zwischen Würde der Frau, reduziertem Liberalismus und Gleichberechtigung der Geschlechter – Feministische Diskurse um die Regulierung von Prostitution/Sexarbeit, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen, Baden-Baden 2018, S. 275 ff. (zitiert: *Lembke*, Würde der Frau, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.).

26 Zur Kritik an der Systematik der Sexualdelikte, s. weiterführend *Eisele*, Das neue Sexualstrafrecht, in: RPsych 2017, S. 7 ff.; ferner *Renzikowski* in MüKo StGB, 4. Auflage 2021, Vorbemerkung zu § 174, Rn 1-113.

27 Vgl. *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, S. 22 ff.

hungen sowie die Auswirkungen von Straftaten auf die Opfer und die Bewältigung dieser Erfahrungen.²⁸ Hierbei verstehe ich die Begriffe „Täter“ und „Opfer“ im Sinne eines interaktionistisch-sozialpsychologischen Ansatzes: sowohl Täter- als auch Opferwerden sind Prozesse einer sozialen Interaktion, bei denen sowohl „Täter“ als auch „Opfer“ Subjekte sind.²⁹ Ziel dieser Betrachtung ist es, Anhaltspunkte dafür zu finden, inwiefern bestimmte (rechtliche) Maßnahmen hinsichtlich der Viktimisierungsprävention im Feld der Sexarbeit erfolgversprechend sind.

In diesem Zusammenhang bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, dass die Situation Sexarbeitender im Hinblick auf die Gewaltprävalenz in Deutschland untererforscht ist und kaum quantitative Untersuchungen vorliegen. Die letzte repräsentative Studie, die Zahlen hierzu liefert, wurde vom BMFSFJ im Jahr 2003 durchgeführt.³⁰ Dabei wurde für den Bereich der Sexarbeit eine gegenüber der Gesamtbevölkerung deutlich erhöhte Gewaltprävalenz festgestellt: 51% der befragten Frauen gaben an, bei Ausübung der Sexarbeit Gewalterfahrungen gemacht zu haben. Auffällig war zudem, dass mehr als die Hälfte der befragten Sexarbeiterinnen angaben, bereits körperliche Gewalt durch die Eltern erlebt zu haben und mehr als 40% zudem laut eigenen Angaben auch Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt hatten.³¹

28 Grundlegend zu viktimologischer Forschung, s. *Görgen*, Viktimologie, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*, Band 4, Kriminologie und forensische Psychiatrie, Berlin u.a. 2009, S. 236 ff. (zitiert als: *Kröber u.a.* (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie*).

29 *Schneider*, Verbrechensopferforschung, -politik und -hilfe: Fortschritte und Defizite in einem halben Jahrhundert, in: *MSchrKrim* 2006, S. 390.

30 *Müller/Schrötte*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hauptstudie des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Es ist zu beachten, dass die Studierstellerinnen selbst darauf hinweisen, dass die Ergebnisse für die Teilpopulation der Prostituierten nicht vollständig repräsentativ ist, s. Teilpopulation 2 – Prostituierte, S. II. Ferner erscheint zumindest fraglich, ob die Befunde für den Sexarbeits-/Prostitutionssektor heute noch uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen können angesichts der seitdem erfolgten EU-Osterweiterung und damit verbundener Veränderungen in Migrationsbewegungen, aber auch angesichts rechtlicher Neuregelungen und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen in Bezug auf die Einstellungen zu Sexualitäten und Gleichberechtigung.

31 Die Studierstellerinnen gehen davon aus, dass unter den Befragten keine Betroffenen von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel waren, *ebd.*, Teilpopulation 2 – Prostituierte, S. 12.

Viktimologische Forschungsansätze belegen, dass insbesondere im Hinblick auf sexualisierte Gewalt ein sog. „cycle of violence“, also ein deutlich erhöhtes Risiko für einschlägige Reviktimisierung, zu beobachten ist.³² Danach werden ca. zwei Drittel derjenigen, die bereits einmal sexualisierte Gewalt erlebt haben, im Verlauf ihres Lebens erneut Opfer eines Sexualdelikts. Hierfür gibt es verschiedene Erklärungsansätze. Der sog. *labeling approach* (Etikettierungsansatz) geht, vereinfacht, davon aus, dass Opfer von Straftaten das gesellschaftliche Stigma, welches zu einer Reviktimisierung führt, verinnerlichen und übernehmen. Vertreter der Lerntheorie nehmen an, dass zumindest bei bestimmten Straftaten eine „Konditionierung“ auf ein „Opferverhalten“ stattfindet.³³ In eine ähnliche Richtung deutet die „Theorie der erlernten Hilflosigkeit“, wonach die wiederholte Erfahrung, äußere Umstände durch eigenes Handeln nicht verändern zu können, wie sie etwa Kinder in gewaltvollen Elternhäusern machen müssen, zu Resignation und in Folge zu einem passiven, duldsamen Verhalten führt.³⁴

Hiermit verwandt ist die Theorie des *traumatic bonding* (Traumabindung).³⁵ Bei diesem Phänomen, das erstmals im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in den 1980er Jahren erforscht wurde, handelt es sich um ein Beziehungsmuster, das im Bereich der fremdbestimmten Prostitution, namentlich im Zusammenhang mit der sog. „Loverboy-Methode“³⁶ häufig anzutreffen ist.³⁷ Traumabindung beschreibt die Entwicklung und den Verlauf einer starken emotionalen Bindung zwischen zwei Personen, von denen eine die andere zeitweilig bedroht, beleidigt, körperlich angreift

32 Vgl. Görgen, Viktimologie, in: Kröber u.a. (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, S. 252 f.

33 Ausführlichere Darstellung bei Schneider, Verbrechensofferforschung, -politik und -hilfe: Fortschritte und Defizite, MSchrKrim 2006, 392.

34 Diese Theorie wird insbes. von Seligmann vertreten und ist „von einer erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung weit entfernt“, vgl. Bock, Kriminologie, 4. Aufl., München 2017, S. 324 f. Solche und ähnliche viktimologische Ansätze sehen sich gerade einer feministischen Kritik ausgesetzt, in die Nähe einer Täter-Opfer-Umkehr zu geraten, Görgen, Viktimologie, in: Kröber u.a. (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, S. 240.

35 Dutton, Traumatic Bonding: The Development of Emotional Attachments in Battered Women and other Relationships of Intermittent Abuse, *Victimology. An International Journal* 1981, 139.

36 Dabei handelt es sich – häufig – um eine Variante des Menschenhandels, vgl. Renzikowski in MüKo StGB, § 232 Rn. 4, bei der der Täter dem Opfer eine Liebesbeziehung vorspielt und die so entstandene emotionale Bindung dazu nutzt, das Opfer dahingehend zu manipulieren, der Prostitution nachzugehen und die Gewinne hieraus an den Täter abzugeben.

37 Norak, Menschenhandel und Zwangsprostitution in Deutschland, *Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen*, 2022, 17.

u.ä. Für die Entstehung einer solchen traumatischen Bindung sind im Kontext von Zwangsprostitution vier Hauptmerkmale zu beobachten.³⁸ Einerseits muss ein nicht unerhebliches Machtungleichgewicht zugunsten des Zuhälters bestehen. Der zweite Faktor ist der intermittierende Charakter der Gewaltausbrüche sowie gelegentliche Freundlichkeit, Zugewandtheit und Fürsorglichkeit durch den Täter.³⁹ Die Tatsache, dass sowohl „Belohnung“ wie auch „Bestrafung“ für das Opfer unvorhersehbar sind und in unregelmäßigen Abständen auftreten, erhöht die Bindung des Opfers an den Täter.⁴⁰ Das Opfer empfindet tiefe Dankbarkeit oder Abhängigkeit von den positiven Zuwendungen des Zuhälters und gibt sich selbst die Schuld für negative Interaktionen und – das entspricht dem vierten Faktor – übernimmt die Perspektive des Täters.⁴¹

Hierdurch entstehen korrespondierende psychologische „Kreisläufe“, die sich gegenseitig erhalten und bei wiederkehrendem Auftreten verstärken: Während beim Opfer unmittelbar nach einem Gewaltausbruch des Partners zunächst ein Gefühl von Hilflosigkeit oder Dissoziation einsetzt, folgt in einer zweiten Phase der emotionale Zusammenbruch, wenn das Opfer realisiert, dass es von seinem Partner angegriffen wurde. Hieraus resultiert ein starker Wunsch nach Bindung und Schutz. Paradoxerweise ist die einzige Person, die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses zur Verfügung steht, der Angreifer selbst. Dass das Opfer in dem Moment absoluter Bedürftigkeit ausgerechnet auf das emotionale „Aufgefangenwerden“ durch den Täter angewiesen ist, erhöht in einem dritten Schritt seine Vulnerabilität und festigt die Abhängigkeit von dem gewalttätigen Partner/Zuhälter.

Im letzten Schritt des „Dreiklangs“ zeigen Täter häufig Reue und es kommt zu einer Entschuldigung und „Versöhnung“ mit dem Opfer.⁴² Diese Mechanismen führen dazu, dass ein stabiles Verhaltensmuster ausgebildet wird, das es dem Opfer erheblich erschwert, aus dem Gewaltzyklus „auszu-

38 Casassa/Knight/Mengo, Trauma Bonding Perspectives From Service Providers and Survivors of Sex Trafficking: A Scoping Review, Trauma, Violence and Abuse, 2022, 969.

39 Dutton, Victimology, 147 ff.

40 Der Begriff der intermittierenden Verstärkung stammt aus der Lerntheorie. Der Effekt, dass unregelmäßige Verstärkung zu sehr stabilen Verhaltensmustern führt, wurde erstmalig von Ferster/Skinner in Schedules of Reinforcement beschrieben, die dies in Tierversuchen beobachteten, s. weiterführend Dutton, Victimology, S. 148 ff.; Bock, Kriminologie, S. 53.

41 Casassa/Knight/Mengo, Trauma, Violence and Abuse, 977.

42 Dutton, Victimology, 139, 150.

steigen“ und den Täter zu verlassen. Welche kriminalpolitischen Schlüsse aus diesen Befunden zu ziehen sind, ist stark umstritten. Zu beobachten ist, dass dort, wo die genannten Zusammenhänge thematisiert werden, eher geschlussfolgert wird, dass eine generelle Unterbindung der Sexarbeit/Prostitution und die Einführung eines Sexkaufverbotes ein probates Präventionswerkzeug sei,⁴³ während diejenigen, die sich vehement für die Liberalisierung und die Anerkennung der Sexarbeit als freien Beruf einsetzen, das Phänomen der überproportionalen Gewaltprävalenz im Bereich der Sexarbeit häufig in Frage stellen oder umdeuten.⁴⁴

Da die psychologischen und sozialen Zusammenhänge höchst komplex und dabei empirisch untererforscht sind, verbieten sich vorschnelle Stellungnahmen. Allerdings erscheinen im Hinblick auf die beschriebenen Gewaltkreisläufe eher solche Maßnahmen sinnvoll, die die Opfer entstigmatisieren, deren Handlungsmöglichkeiten erweitern und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit ermöglichen und unterstützen.

IV. Delinquenzorientierte kriminologische Erkenntnisse

Neben der viktimologischen Betrachtung sind auch kriminologische Erkenntnisse von Interesse, die die Entstehung von Delinquenz unabhängig vom individuellen Täter und dessen Biografie zu erklären versuchen. Da (sexualisierte) Gewalt gegen Sexarbeitende bislang kaum empirisch erforscht ist⁴⁵ und von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen wird, können nur die kriminologischen Befunde in den Blick genommen werden, die sich vor allem mit den Tatgelegenheitsstrukturen beschäftigen.

Die *Rational Choice Theory* (auch: rationales Wahlhandeln) basiert auf der modellhaften Annahme, dass Menschen vor einer Entscheidung rational abwägen, welche Option ihnen den größtmöglichen Nutzen bringt und sich für diese dann entscheiden.⁴⁶ Zwar kann die *Rational Choice*

43 So z.B. der ehemalige Kriminalhauptkommissar *Paulus*, Menschenhandel und Sexsklaverei, Organisierte Kriminalität im Rotlichtmilieu, Wien 2020, S. 147 f.

44 Vgl. *de Revière*, Was ist schon „normal“, in: Schrader/Künkel (Hrsg.), Sexarbeit. Feministische Perspektiven, 1. Auflage, Münster 2019, S. 41 f.

45 So existieren beispielsweise keine Untersuchungen zur Verteilung der Gewaltprävalenz in den unterschiedlichen Sektoren der Sexarbeit und auch keine differenzierteren Erhebungen, die genaue Grenzüberschreitungen jenseits von „körperliche Gewalt“ „sexualisierte Gewalt“ abfragen.

46 *Neubacher*, Kriminologie, 5. Aufl., Baden-Baden 2020, S. 98.

Theory in ihrer Reinform als überholt eingestuft werden, dennoch wurden die Kernthesen in moderneren Kriminalitätstheorien weiterentwickelt und eingebettet.⁴⁷ Im Gegensatz zur „reinen“ *Rational Choice Theory*⁴⁸ kann die *Situational Action Theory* (SAT) von Wikström als aktuelles und empirisch teilweise bestätigtes Erklärungsmodell gelten⁴⁹. Wikström geht davon aus, dass Menschen Handlungen auf Grundlage ihrer Motivation und der dafür wahrgenommenen Handlungsalternativen selektieren und dass ein kriminogenes Setting dann entsteht, wenn der (wahrgenommene) moralische Kontext zu kriminellen Handlungen ermutigt.⁵⁰ Unter dieser Prämisse sind jedenfalls die als akzeptabel eingeordneten Handlungsalternativen beeinflussbar.

Dies legt den Rückschluss nahe, dass für den Schutz Sexarbeitender solche Maßnahmen günstig sind, die für potentielle Täter eine Gewaltanwendung gegenüber Sexarbeitenden als sehr risikoreich erscheinen lassen. Als empirisch gesichert gilt, dass das Risiko für Sexarbeiterinnen, Opfer von milieuspezifischer männlicher Gewalt zu werden steigt, je prekärer ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen sind⁵¹, was mit dem *Rational-Choice*-Ansatz insofern korrespondiert, als dass sich potentielle Täter in diesen Konstellationen relativ sicher vor Strafverfolgung fühlen (können).⁵² Dies spräche für solche Maßnahmen zur Gewaltprävention, die die rechtliche und soziale Stellung Sexarbeitender/Prostituierter stärken.⁵³

47 Die sog. *Dual-Process-Theorien*, darunter insbesondere die *Situational Action Theory* von Wikström, beschreiben menschliches Handeln als mehrstufigen Ablauf, in dem unterschiedliche Grade an Rationalität umgesetzt werden, s. Bock, *Kriminologie*, S. 82.

48 s. Neubacher, *Kriminologie*, S. 98.

49 *Ebd.* S. 117.

50 Wikström, *Situational Action Theory*, *MSchrKrim* 2015, 179.

51 Gerheim, *Die Produktion des Freiers*, S. 292; ähnlich auch Karsted, *Zwischen Mythen und Wissenschaft: Genderaspekte in der Kriminologie*, in: Bartsch/Krieg/Schuchmann/Schüttler/Steinl/Werner/Zietlow (Hrsg.), *Gender and Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft*, Baden-Baden 2022 (zitiert: Karsted, *Zwischen Mythen und Wissenschaft*, in: Bartsch u.a. (Hrsg.), S. 83 f. m.w.N. für die generelle Korrelation zwischen sozialer, politischer und ökonomischer Ungleichheit und der Wahrscheinlichkeit, Opfer von Gewalttaten zu werden.

52 *Ebd.*, S. 292 f.; vgl. für Erklärungsansätze betreffend einer geringen Anzeigebereitschaft der Opfer Bartsch/Labarta Greven/Schierholt/Treskow/Küster/Deyerling/Zietlow, *Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels* (§§ 232 bis 233a StGB), Baden-Baden 2022, S. 58 f.

53 So gibt es auch für Schweden, das ein generelles „Sexkauf-Verbot“ seit 1999 etabliert hat, Hinweise darauf, dass dies die Vulnerabilität der Sexarbeitenden erhöht und ihren Schutz verringert hat, s. Dodillet/Östergren, *Das schwedische Sexkaufverbot*.

Ähnliche Schlussfolgerungen können auch aus dem *Routine Activity Approach*⁵⁴ gezogen werden. Der *Routine Activity Approach* begreift Kriminalität überwiegend als situatives Ereignis. Demnach sind die drei Voraussetzungen für das Entstehen einer Straftat ein motivierter Täter, ein erreichbares und geeignetes Tatziel sowie die Abwesenheit schutzbereiter Dritter. Verbesserte Arbeitsbedingungen sowie ein höherer rechtlicher und sozialer Status von Sexarbeitenden könnten diese als weniger geeignetes Tatziel erscheinen lassen und zudem die Entstigmatisierung von Prostitution die Schutzbereitschaft Dritter verstärken.

V. Sexarbeit und Autonomie

Den Überlegungen zu Gewaltstrukturen im Bereich der Sexarbeit möchte ich Überlegungen zur Bedeutung von sexueller Autonomie und den Begriffen „Freiheit“ und „Selbstbestimmung“ gegenüberstellen.⁵⁵ Die Einordnung bestimmter Vulnerabilitäten setzt voraus, diese vor dem Hintergrund grundsätzlicher Überlegungen zu Verantwortlichkeit und deren Grenzen zu sehen.

Sexuelle Selbstbestimmung ist ein komplexes Konstrukt, das erst langsam theoretisch ausgearbeitet und rechtswissenschaftlich dogmatisch fun-

Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Effekte, in: Greif (Hrsg.), *SexWork(s). Verboten – erlauben – schützen?*, Linz 2012, S. 69. Ähnliche Schlüsse zieht auch Sanders, *Inevitably violent? Dynamics of space, governance and stigma in understanding violence against sex workers*, in: *Studies in Law, Politics and Society*, 2016, pp. 93-114. Dennoch bleibt zu bedenken, dass auch ein Sexkaufverbot normierende Wirkung hat und das vorstehende Argument auch von den Befürworter:innen eines solchen in Anspruch genommen wird. S. für einen Überblick über durchgeführte Evaluationen und Studien betreffend die Auswirkungen eines generellen Sexkauf-Verbots: Dokumentation WD 9 - 3000 - 082/19 „Auswirkungen des ‚Nordischen Modells‘ - Studienergebnisse zur Prostitutionspolitik in Schweden und Norwegen“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, abrufbar unter: <https://storage.polit-x.de/media/Wissenschaftlicher%20Dienst/pdf/2020-01/e5a2b4a49c7e8c070d607b213f6d00e7.pdf>.

- 54 Zurückgehend auf Cohen/Felson, die 1979 die These entwickelten, dass die Kriminalitätsentwicklung im Nachkriegsamerika auf einen veränderten Tagesablauf, technischen und sozialen Wandel zurückzuführen sei, vgl. Neubacher, *Kriminologie*, S. 114.
- 55 Wie Bosch, *Freierstrafbarkeit – Quo vadis?*, KriPoZ 2021, 294, 301, erachte ich die psychologische und philosophische Dimension als für die Frage um die Auflösung des Spannungsfelds zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt und (sexueller) Selbstbestimmung relevant und zugleich in der juristischen Diskussion unterbeleuchtet.

diert wird.⁵⁶ Gemeint ist das Recht, über die eigenen sexuellen Beziehungen selbst zu verfügen und diese zu gestalten. Das bedeutet die freie Entscheidung darüber, ob, wann, mit wem und wie sexuelle Kontakte zustande kommen. Im strafrechtlichen Sinne wird die sexuelle Selbstbestimmung vor allem als Abwehrrecht verstanden, das die Freiheit davor gewährleistet, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden.⁵⁷ Hieran wird die Relevanz der Frage deutlich, wann eine Entscheidung, eine Handlung, ein Dulden im spezifischen Kontext der Sexarbeit als „frei/selbstbestimmt“ einzuordnen ist.

Aus (rechts-)philosophischer Sicht ist damit das Konstrukt der personalen Autonomie berührt. Da es sich hierbei um ein hochkomplexes Konstrukt handelt, ist eine umfassende Analyse hier unmöglich. Es soll dennoch der Versuch einer kompakten Darstellung unternommen werden, die zeigt, dass den beiden dichotomen Positionen in der Sexarbeits-Debatte vor allem ein unterschiedliches Autonomieverständnis zugrunde liegt.

In Deutschland gehen viele unserer grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertungen auf den Autonomiebegriff nach Kant zurück. Insbesondere in der Herleitung des Würdebegriffs und -verständnisses spielt die Philosophie der Aufklärung eine prägende Rolle.⁵⁸ Erklärte Grundannahme der sog. liberalen Autonomie-Modelle ist der Gedanke, dass Menschen frei *sind*. Demnach ist Freiheit etwas, das dem Menschen gleichsam wie eine – gedachte, ideale – Eigenschaft anhaftet, welche ihm qua Existenz mitgegeben ist. Die dieser Idee zugrundeliegende Vorstellung vom „freien Subjekt“ ist insbesondere von feministischer Seite auf Kritik gestoßen.⁵⁹ Es wird darauf verwiesen, dass dieses scheinbar voraussetzungslose Ideal der Frei-

56 Aus verfassungsrechtlicher Perspektive s. *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Baden-Baden 2021 (zitiert als: *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung). Eine ähnlich umfassende Ausarbeitung für den Bereich des Strafrechts existiert bislang nicht.

57 *Renzikowski* in: MüKo StGB, Vor § 174 Rn. 8.

58 Vgl. *Dreier*, GG-Kommentar, Vor Art. 1 GG, Rn. 5, Art. 1 Rn. 13 ff.

59 Sehr einprägsam und prägnant erklärt das *von Redeker*, im Gespräch mit Simone Müller, Deutschlandfunk Kultur am 13.11.2022 (zitiert als: *von Redeker*, Deutschlandfunk Kultur) abzurufen unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/philosophie-klimakrise-feminismus-rettung-der-welt-100.html>. Weiterführend s. auch *Nagl-Docekal*, Autonomie zwischen Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit und Autonomie, Wien/Berlin 2003, S. 296 ff. (zitiert: *Nagl-Docekal*, Autonomie, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal).

heit ein rein männliches Phantasma⁶⁰ beschreibt, zu welchem insbesondere Frauen der Zugang verwehrt blieb. Zudem hat die feministische Philosophie als entscheidendes Defizit dieses Freiheitsverständnisses benannt, dass Freiheit nicht „einfach immer schon da ist“, sondern nur in Abhängigkeit von anderen, von äußeren Umständen und vielfältigen Vorbedingungen erst entstehen kann.⁶¹ Deshalb besteht in der feministischen Philosophie weitgehend Einigkeit darüber, dass Erweiterungen des (liberalen) Autonomiekonzepts erforderlich sind.⁶²

Entscheidend ist die Erkenntnis, dass Freiheit kein absoluter, klar zu bestimmender Wert oder Ort ist, sondern stattfindet in einem Kontinuum zwischen absoluter Freiheit und absolutem Zwang.⁶³ Daraus ergibt sich die Frage, anhand welcher Parameter in diesem Spannungsfeld zwischen beiden Polen die Grenze zu ziehen ist zwischen Selbst- und Fremdbestimmung für die und in der Sexarbeit. Im feministischen Diskurs werden überwiegend drei Minimalvoraussetzungen autonomer Entscheidungen vorgeschlagen: neben einer adäquaten Auswahl an Möglichkeiten sind die persönlichen Kapazitäten erforderlich, um sich selbst zu diesen Möglichkeiten zu positionieren sowie die (relative) Abwesenheit von Zwang und Manipulation.⁶⁴

Für den rechtlichen Kontext ist jedoch ein weiterer Gedanke wichtig. Soweit es um die rechtliche Anerkennung von Entscheidungen geht, muss die Frage gestellt werden, ob eine ideale Autonomie Voraussetzung oder Ziel sein soll.

Begreift man „ideale“ Autonomie⁶⁵ als eine Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der Entscheidung einer Person, so würde es all denje-

60 So treffend *Lembke*, *Würde der Frau*, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), S. 277.

61 *Von Redeker*, Deutschlandfunk Kultur, Min. 9:50.

62 Vgl. *Rössler*, Bedingungen und Grenzen von Autonomie, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.), *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*, Wien/Berlin 2003, S. 327 ff. (zitiert als: *Rössler*, Autonomie, in: Pauer-Studer/Nagl-Docekal (Hrsg.); *Holzleithner*, Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut. Überlegungen zu Regulierungen des Intimen als Einschränkung sexueller Autonomie, in: *Lembke* (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen*, Wiesbaden 2017, S. 36 ff (zitiert als: *Holzleithner*, Sexuelle Selbstbestimmung, in: *Lembke* (Hrsg.)).

63 *Lembke*, *Würde der Frau*, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), S. 280.

64 *Holzleithner*, Sexuelle Selbstbestimmung, in: *Lembke* (Hrsg.), S. 37. Weiterführend s. *Rössler*, Autonomie – Ein Versuch über das gelungene Leben, 1. Auflage, Berlin 2023.

65 Hier gleichbedeutend verstanden mit Selbstbestimmung, obgleich die Begriffe im fachphilosophischen Diskurs unterschiedliche Bedeutungen haben, s. *Esser*, Freiheit als Autonomie. Welchen Beitrag kann eine kritische Ethik zur Gendergerech-

nigen Menschen, die die zuvor benannten Mindestbedingungen (derzeit) nicht erfüllen, verwehrt, für sich selbst zu entscheiden. Dies ist deshalb problematisch, weil Freiheit in persönlichen und gesellschaftlichen Prozessen erst hergestellt werden muss. Autonomie ist und entsteht durch kollektive Praxis,⁶⁶ die der Erfahrung von Selbstwirksamkeit bedarf. Wird ein sehr hohes Maß an Autonomie für rechtliche Anerkennung und Teilhabe vorausgesetzt, so wird das „Erlernen“ von Freiheit für diejenigen dauerhaft unmöglich gemacht, die diese Voraussetzungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfüllen. Es muss deshalb für die rechtliche Anerkennung von Entscheidungen ein reduziertes Mindestmaß an Autonomie ausreichen.⁶⁷ Andernfalls ist das Erreichen des Ziels einer „qualifizierten Autonomie“ (insbesondere für Frauen, die nach wie vor über weniger reale Wahlmöglichkeiten verfügen)⁶⁸ von vornherein ausgeschlossen.

VI. Fazit

Das Spannungsfeld zwischen sexueller Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt stellt sich im Bereich der Sexarbeit/Prostitution als besonders komplex und vielschichtig dar. Zusätzlich erschwert wird die Analyse durch eine höchst unzureichende Datenlage sowie einen stark emotionalisierten und polarisierten Diskurs. Die hier nur schlaglichtartig beleuchteten Aspekte können unterschiedlich betrachtet und bewertet werden. Wie jenseits eines generellen Sexkaufverbots nach „nordischem Mo-

tigkeit leisten?, in: Grubner/Birkle/Henninger (Hrsg.), *Feminismus und Freiheit – Geschlechterkritische Neuaneignung eines umkämpften Begriffs*, Sulzbach/Taunus 2016, S. 114 ff.

66 *Lembke*, *Würde der Frau*, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), S. 280 m.w.N.

67 *Lembke*, *ebd.*, S. 282 f., spricht von der „konkret aktualisierbaren Möglichkeit“ von Freiheit als Voraussetzung für Rechtssubjektivität und rechtlicher Handlungsfähigkeit; ähnlich auch *Klimpel*, *Bevormundung oder Freiheitsschutz*, S. 18 f., der feststellt, dass die grundlegende Vorstellung von der Willensfreiheit des Menschen zwar Basis und notwendige Voraussetzung für jeden Meinungsaustausch ist. Allerdings sei diese darauf zu begrenzen, dass jedenfalls nicht angenommen werden kann, dass der Mensch vollständig determiniert sei.

68 So kommt der vom Weltwirtschaftsforum veröffentlichte Global Gender Gap Report 2023 zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Gleichberechtigung von Frauen global betrachtet bei linear fortschreitender Entwicklung erst in 131 Jahren zu erwarten sei, <https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2023/in-full/benchmarking-gender-gaps-2023>. S. grundlegend: *Holzleithner*, *Gerechtigkeit und Geschlechterrollen* in: *Rechtsphilosophie Zeitschrift für Grundlagen des Rechts* 2016, 133 m.w.N.

dell“ ein besserer Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Sexarbeitender und eine effektivere Gewaltprävention erreicht werden kann, ist bei der derzeitigen Forschungslage schwer zu beantworten. Ein erster wichtiger Schritt wäre mehr empirische Forschung, sodass belastbare Daten über Art, Ausmaß und Verteilung von Übergriffen vorlägen. Ohne ein solches Wissen ist ein Verständnis des Feldes unmöglich und ein solches muss die Grundlage insbesondere jeder strafrechtlichen Intervention sein.

Incels – Die Spitze des patriarchalen Eisbergs

Veronika Kracher

I. Einleitung

Es ist eine bittere Ironie der Geschichte, dass der Begriff „Incel“ – die Kurzform für „Involuntary Celibate“, also „unfreiwillig im Zölibat Lebende“ Anfang der Neunziger Jahre von einer bisexuellen Frau ins Leben gerufen wurde. Damals bezeichnete das Wort „Incel“ den temporären Zustand, sich eine Beziehung zu wünschen, jedoch seit längerer Zeit alleinstehend zu sein. Incels dieser Zeit besprachen ihre Wünsche, Ängste und Selbstzweifel in Messageboards, die für Menschen jederlei Geschlecht und sexueller Orientierung offen waren. Diese virtuellen Orte waren auf solidarischen Austausch und Selbstreflektion, stellenweise jedoch auch auf neoliberal anmutende Selbstoptimierung angelegt. Spätestens seit Mai 2014 ist jede positive Assoziation mit dem Begriff „Incel“ unmöglich geworden. Am 23.05. ermordete der 22 Jahre alte Elliot Rodger sechs Menschen auf dem Campus der Universität von Santa Barbara, anschließend erschoss er sich selbst. Am Tag zuvor veröffentlichte er ein Video und ein 140 Seiten langes Manifest mit dem Titel „My twisted World“¹, um seine Taten zu begründen. Die Morde seien ein Racheakt an Frauen gewesen, da sie „sich niemals zu mir hingezogen gefühlt haben.“ In dem Video, gefilmt am Steuer seines BMWs, sagt Roger: „Ich weiß nicht, wieso ihr kein Interesse an mir habt, aber ich werde euch dafür bestrafen. Es ist eine Ungerechtigkeit, ein Verbrechen, weil... Ich weiß nicht, was ihr nicht in mir seht. Ich bin der perfekte Kerl, und trotzdem werft ihr euch diesen widerwärtigen Kerlen an die Brust, und nicht mir – dem perfekten Gentleman.“² Sein Manifest ist eine akribische Rekonstruktion der narzisstischen Kränkungen, die Rodger seiner Ansicht nach durch die Hände von Frauen erfahren hat – nämlich, dass sie ihm, trotz seiner wohlhabenden Herkunft und seines vermeintlich überlegenen

1 Rodger, Elliot, My twisted World, 23.05.2014, Dokument abgerufen über folgenden Link: <https://www.documentcloud.org/documents/1173808-elliott-rodger-manifesto>.

2 Transcript of video linked to Santa Barbara Mass Shooting, CNN, 27.05.2014. URL: <http://edition.cnn.com/2014/05/24/us/elliott-rodger-video-transcript/index.html>, Übersetzung V.K.

Intellekts, keine sexuellen Avancen gemacht hätten. Daraus leitet er ab, dass Frauen *an sich* intellektuell und emotional unterlegene Wesen seien, dass ein „Krieg gegen Frauen“ notwendig sei und in einer idealen Welt Frauen in Konzentrationslagern systematisch vernichtet würden. Den Tag seines Terroraktes nannte er „The day of Retribution“ – den Tag der Wiedergutmachung.

Innerhalb der kontemporären Incel-Bewegung wird Rodger als „Heiliger“ und „Held“ verehrt – und tausende Mitglieder von Incel-Foren träumen davon, ebenfalls „ER zu gehen“³, also: einen explizit misogyn motivierten Terroranschlag zu begehen, weil sie ihre patriarchalen Anspruchshaltungen an den Zugang auf weibliche Sexualität nicht erfüllt sehen. Trotzdem erhält diese Online-Subkultur, deren Mitglieder sich auf Imageboards wie 4chan, eigenen Incel-Foren mit zehntausenden Mitgliedern und über traditionelle Social Media-Plattformen wie TikTok oder YouTube radikalisieren, nach wie vor nicht die gebührende gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Dies ist darin verwurzelt, dass eine Diskussion über Incels nicht geführt werden kann, ohne über Antifeminismus, Misogynie und patriarchales Anspruchsdenken zu sprechen – und diese sind einer patriarchal strukturierten Gesellschaft immanent, weit über die Incel-Szene hinaus.⁴

II. Von der roten Pille zum Terrorakt

Incels sind Anhänger der sogenannten „Blackpill“-Ideologie, die ein Derivat der maskulinistischen und verschwörungsideologischen „Redpill“-Ideologie⁵ darstellt. AnhängerInnen dieser Weltvorstellung hängen der projektiv aufgeladenen Fehlannahme an, dass die Entwicklung der westlichen Welt von dem sogenannten „Kulturmarxismus“ – ein Begriff, der vor allem durch den Rechtsterroristen Anders Breivik popularisiert wurde und

3 Wictionary.org; https://en.wiktionary.org/wiki/go_ER.

4 Die Incel-Szene selbst ist nach Selbstangaben ethnisch ausgesprochen divers – ca. die Hälfte der User des größten Incel-Forums sind nicht weiß –, größtenteils unter 25 Jahre alt, stammen aus der Mittelschicht und sind primär in Europa und den USA verortet. Daten bezogen über folgende, auf dem Forum incels.is geführte Umfrage: <https://incels.is/threads/2021-incels-is-survey.336434/>.

5 Der Begriff „Redpill“ ist eine Referenz auf den Film „Die Matrix“ (1999); in welchem dem Protagonisten eine rote und eine blaue Pille angeboten wird. Die blaue Pille lässt ihn weiter in der Illusionswelt der Matrix verbleiben, die rote Pille hingegen „erwachen“ und die Welt in ihrer grausamen Realität erkennen. Redpiller betrachten sich demzufolge als „Aufgewachte“ und „Erleuchtete“.

den gesellschaftlichen Einfluss der Frankfurter Schule beschreiben soll – gesteuert würde.⁶ Dies impliziert die systematische Unterdrückung heterosexueller, weißer, cisgeschlechtlicher Männer durch ein imaginiertes „Feminat“, also eine feministische Herrschaft. Feminismus wird in den Augen der „Redpiller“ als eine Verschwörung *aller Frauen gegen alle Männer* gesehen, die sich beispielsweise in Paritätsgesetzen oder dem Schutz von Vergewaltigungsoptionen artikuliert.⁷ Die Weltsicht der „Roten Pille“ ist daher inhärent verschwörungsgläubig und auf frauenfeindlicher Täter-Opfer-Umkehr aufgebaut.

In ihrer radikalsten Ausformung endet diese antifeministische Verschwörungsideologie in dem Narrativ des sogenannten „Großen Austausch“. Es ist die treibende Kraft hinter der kontemporären Rechten, von der AfD über die Identitäre Bewegung bis hin zu rechtsterroristischen Attentätern. Diese Verschwörungserzählung basiert auf der gleichnamigen Schrift des französischen Rechtsintellektuellen Renaud Camus, im deutschsprachigen Raum wurde es bei dem rechtsradikalen „Antaios“-Verlag und mit einem Vorwort des Identitären Martin Sellner publiziert.⁸ Auch die Attentäter von Christchurch, Halle, Hanau, Poway, Pittsburgh, El Paso oder Buffalo haben allesamt den Kampf gegen den „Großen Austausch“ als Motivation für ihre Taten benannt; der Rechtsterrorist von Christchurch sogar sein Manifest mit „The Great Replacement“ betitelt.⁹ Diese Parallele zu Camus' Buch macht die Verbindung zwischen bürgerlicher und extremer Rechter besonders deutlich.

Der Ideologie des „Großen Austausch“ zufolge steuert eine jüdisch konnotierte Elite nicht nur durch den Kulturmarxismus die ideologische Entwicklung der westlichen Welt, sondern ist auch für eine Migration Geflüchteter nach Europa und in die USA verantwortlich. Gerade der Name des Philanthropen und Holocaust-Überlebenden Georg Soros ist zu einer antisemitischen Chiffre geworden, um zu beschreiben, dass Migration nicht Resultat von Krieg, Hunger oder politischer und religiöser Verfolgung,

6 S. Breivik, Anders: 2083 – A European Declaration of Independence, London, 2011, abgerufen über: <https://estaticos.elmundo.es/documentos/2011/07/27/manifiesto.pdf>.

7 Kaiser, Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäre für das Patriarchat mobilmachen. Suhrkamp, Berlin 2020, S.109-117.

8 Camus, Revolte gegen den Großen Austausch, Antaios, Steigra 2016.

9 Institute for Strategic Dialogue: „The great Replacement“ – A conspiracy claiming White Europeans are under a threat. URL: <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2022/09/The-Great-Replacement-ISD-External-August2022.pdf>.

sondern gezielt durchgeführte Agenda sei.¹⁰ Aufgrund feministisch-kultur-marxistischer Indoktrination würden westliche Frauen ihre Erfüllung nicht mehr in der Rolle als Hausfrau und Mutter weißer Kinder finden, sondern sich auf sexuelle Freizügigkeit oder einen beruflichen und intellektuellen Werdegang fokussieren. Dies resultiere in einem Rückgang weißer Geburtenraten. Gleichzeitig würden migrantische Familien mehr Kinder in die Welt setzen als Weiße – dies führe zu einem stetigen „Bevölkerungsaustausch“.¹¹ Auch würden nichtweiße Männer sich an weißen Frauen sexuell vergehen¹², während der durch den Feminismus verweiblichte, „degenerierte“ westliche Mann diesem Vorgang nur hilflos beiwohnen kann. Der rassistische Hass auf den nichtweißen Mann ist kolonialrassistisch geprägt und pathologisch: Man neidet ihm seine vermeintliche Potenz, Triebhaftigkeit und Virilität, da sie Ausdruck jener „ursprünglichen Männlichkeit“ sind, die der weiße Mann selbst vermeintlich verloren hat. So fallen in der Ideologie des „Großen Austauschs“ die Idee einer jüdischen Weltverschwörung, die antifeministische Forderung an Frauen, sich für das Volk wieder auf die Mutterrolle zu besinnen, der maskulinistische Wunsch nach traditioneller Männlichkeit und rassistische Zuschreibungen auf *Men of Colour* zusammen. Es handelt sich also um die projektiv aufgeladene Politisierung der Angst, die eigene Vorherrschaft genommen zu bekommen. Deshalb ist die „Redpill“-Ideologie von Grund auf antifeministisch und antisemitisch: Die Kämpfe Marginalisierter werden als von jüdischen „Eliten“ gezielt eingesetzter Angriff auf die eigene Hegemonieposition wahrgenommen.

Die Konstitution von Männlichkeit ist in patriarchal strukturierten Verhältnissen immer auf der Abwertung des Nicht-Männlichen aufgebaut. Dies artikuliert sich durch die Diskriminierung von Frauen und queeren Menschen, oder das teilweise gewalttätige Abspalten weiblich konnotierter Anteile bei sich selbst. Gerade Ich-schwache Männer, deren Identität größtenteils auf der Affirmation ihrer geschlechtlichen Vorherrschaft aufgebaut

10 Amadeu Antonio-Stiftung, Deconstruct Antisemitism! Antisemitische Codes und Metaphern erkennen. URL: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antisemitismus/deconstruct-antisemitism-2/>.

11 Institute for Strategic Dialogue: „The great Replacement“ – A conspiracy claiming White Europeans are under a threat. URL: <https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2022/09/The-Great-Replacement-ISD-External-August2022.pdf>.

12 Im deutschsprachigen Raum war der Diskurs über die „Kölner Silvesternacht“ treibender Faktor für die Popularisierung dieser Erzählung.

ist, zeigen hierfür Affinität.¹³ Eine Emanzipation dieser Gruppen erschwert diese Abwertung. Oftmals wird Feminismus deswegen nicht nur als Angriff auf die patriarchale Ordnung wahrgenommen, sondern als konkrete Attacke auf die eigene Persönlichkeit – was die irrationale und affekthafte Abwehr erklärt, die so viele Männer feministischen Kämpfen entgegenbringen. Laut der Autoritarismus-Studie der Universität Leipzig hat sogar ein Viertel aller Männer in Deutschland ein geschlossen antifeministisches Weltbild.¹⁴

Die Lösung erscheint der Konsum der „Roten Pille“, um vom kastrierten „Beta Cuck“¹⁵ zum sogenannten „Alpha-Mann“ zu werden. Integraler Bestandteil dessen ist, Frauen ihre vermeintliche Unterlegenheit spüren zu lassen. Auch sei Submissivität eine naturgegebene weibliche Eigenschaft; lediglich der – immer jüdisch konnotierte – Feminismus hätte Frauen den Floh Emanzipationswunsch ins Ohr gesetzt.¹⁶ In der grundlegend misogynen Ideologie der „Redpiller“ zeichnet sich das Wesen der modernen Frau durch Hypergamie, Triebhaftigkeit, Niederträchtigkeit, Egoismus und generelle Schlechtigkeit aus. Nur das Korrektiv des Patriarchats könne Frauen ihrer ursprünglichen und naturgegebenen Rolle als Hausfrau und Mutter – im Szene-Jargon „Tradwife“ – zuführen; so wird der eigene Antifeminismus und die misogynen Gewalt paternalistisch legitimiert. Zu den „Red Pillern“ zählen unter anderem Männerrechtsaktivisten oder sogenannte „Pick Up Artists“, sie finden sich auch zu großen Zahlen in Gruppierungen wie der Alt-Right. Sie setzen sich für eine patriarchale, heteronormative, marktradi-

13 S. Pohl, *Feindbild Frau: Männliche Sexualität, Gewalt und die Abwehr des Weiblichen*, Offizin Verlag, Hannover 2019.

14 Decker/Höcker/Kalkstein/Niendorf/Pickel, Antifeminismus und Geschlechterdemokratie, in: Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.), *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – Alte Reaktionen?*, Psychosozial-Verlag, Gießen 2022, S. 245-270.

15 Ein populärer Kampfbegriff der Neuen Rechten, abgeleitet von dem Fetisch des „Cuckholding“. Er beschreibt impotente und willensschwache Männer, die weder fähig noch willens sind, Frau und Vaterland vor dem bedrohlichen Migranten zu verteidigen.

16 Hierzu: A. G. Gender-Killer, „Antisemitismus und Geschlecht. Von „maskulinierten Jüdinnen“, „effeminierten Juden“ und anderen Geschlechterbildern“, Unrast Verlag, Münster 2005.

kale und gleichzeitig nationalistische Gesellschaft ein, ihre Ideologie ist von Antifeminismus, Antikommunismus und Chauvinismus geprägt.¹⁷

III. Selbst- und Frauenhass: Die Incel-Ideologie

Die „Blackpill“-Ideologie, welcher die Incels anhängen, treibt die „Redpill“ in allen Aspekten auf eine wahnhafte Spitze. Incels hängen dem Glauben an, dass ihnen der Weg zum Alpha-Mann und somit zur sexuellen Verfügung über Frauen verwehrt ist. Ausgehend von Incels basiert die moderne Gesellschaft nicht nur auf der systematischen Diskriminierung von Männern, sondern vor allem auf der *unattraktiver Männer*. Während „Redpillers“ davon ausgehen, durch in überteuerten Seminaren erlernte Manipulationstechniken zu einem dominanten Verführungskünstler aufsteigen zu können, haben „Blackpillers“ einen wesentlich nihilistischeren Ausblick auf die Dinge: Sie sehen sich als zu unattraktiv, um von den oberflächlichen Weibern beachtet und mit sexueller Aufmerksamkeit beglückt zu werden. Genügen kann Frauen nämlich nur ein sogenannter „Chad“, der nichts anderes ist als eine projektiv aufgeladene Klischeezeichnung von Hypermaskulinität.¹⁸ Incels behaupten, dass Chads nur 20 Prozent aller Männer ausmachen, ihnen jedoch die sexuelle Verfügung über potentiell sämtliche Frauen der Welt zustünde. Frauen sind in den Augen von Incels allesamt triebhaft, oberflächlich, verkommen und *hypergam*: darauf bedacht, durch sexuelle Beziehungen besonders erfolgreiche, starke und dominante Männer an sich zu binden. Für unattraktive Männer hätten Frauen jedoch nur Verachtung übrig.¹⁹ Somit würden sie Incels den Zugang zu Sex, und somit zu einem glücklichen und erfüllten Leben verweigern.

Bittererweise sind Incels, wenn man den Fotos, die sie auf ihren Foren veröffentlichen, Glauben schenken mag, durchschnittlich attraktive junge Männer. Dennoch wird jeder noch so kleine ästhetische Makel von Mitgliedern der Incel-Community auseinandergenommen. In eigenen Foren, die dem sogenannten „Looksmaxxing“, also der Arbeit am eigenen Äußeren gewidmet sind, wird den Nutzern angeraten, plastische Chirurgie durch-

17 Rothermel, Die Manosphere. Die Rolle von digitalen Gemeinschaften und regressiven Bewegungsdynamiken für on- und offline Antifeminismus, in: *Forschungsjournal soziale Bewegungen* 33 (2), de Gruyter 2022, S. 491-505.

18 Incel Wiki: Chad, URL: <https://incels.wiki/w/Chad>.

19 Incel Wiki: Hypergamy, URL: <https://incels.wiki/w/Hypergamy>.

führen zu lassen oder anhand halbgarer Trainingsmethoden die Kiefermuskulatur zu verbessern, um sich an hegemoniale männliche Schönheitsvorstellungen anzugleichen. Dies führt zu einem komplett verzerrten, von Selbsthass geprägten Bild der eigenen Person.²⁰ Es ist nicht verwunderlich, dass Incels auf ihren Foren regelmäßig über psychische Krankheiten wie Depressionen, Angststörungen oder Körperdysphorie klagen, regelmäßig äußern Incels auch Suizidgedanken. Recherchen von *Buzzfeed* und der *New York Times* ergaben, dass zwei Moderatoren des Forums incels.is sogar ein Suizid-Forum betrieben haben.²¹ Die Incel-Ideologie stellt also nicht nur eine Gefahr für Frauen, sondern auch für ihre Anhänger selbst dar.

Incels teilen Menschen auf einer „Attraktivitätsskala“ von eins bis zehn ein; attraktive Frauen nennen sie „Stacys“, eine durchschnittlich attraktive Frau trägt den Namen „Becky“. Der generelle Begriff für Frauen lautet „Femoid“ oder „Foid“, die Kurzform für „Female humanoid“ – alleine schon in der Sprache von Incels zeigt sich, wie sehr sie Frauen dehumanisieren und verachten. Andere Begriffe für Frauen lauten „Roastie“, da die Labien sexuell aktiver Frauen einem Roastbeef-Sandwich ähneln würden, „Hole“ oder „Toilet“. Hätten früher Frauen mit einem Partner ihres „Attraktivitätslevels“ verkehrt, ihrem so genannten „Looksmatch“, seien durch den Feminismus ihre Ansprüche ins derart unermessliche gestiegen, dass nur ein Chad ihnen genügen kann. Somit verweigern sie Incels ihren Körper und den Zugang zu weiblicher Sexualität. Beziehungen – die sich für die frauenfeindlichen Incels nur patriarchal-herrschaftsförmig artikulieren können – und vor allem der Zugriff auf den weiblichen Leib sind für Incels jedoch die Grundvoraussetzung für ein erfülltes und glückliches Leben. Da Frauen also nicht mit Incels schlafen, nehmen Incels sie für das eigene vermeintliche Elend in die Verantwortung.

Gleichzeitig sprechen Incels aufgrund ihrer zutiefst misogynen Weltsicht Frauen ab, ihnen überhaupt Zuneigung entgegen bringen zu können: Jede noch so unschuldige Interaktion mit einer Frau wird durch die verzerrende Brille der „Blackpill“ wahrgenommen. Dies äußert sich in der tatsächlich paranoiden Vorstellung, dass *jede einzelne Frau der Welt* Incels gegenüber ablehnend eingestellt sei; denn, so die Incel-Weltsicht, seien Frauen nicht in

20 Eberle, Incels_ Auf lookism.net beleidigen sich Männer gegenseitig für ihr Aussehen, auf: VICE.de, 5.6.2020, URL: <https://www.vice.com/de/article/wxq5b9/incels-auf-lookismnet-beleidigen-manner-sich-gegenseitig-fuer-ihr-aussehen>.

21 Kracher, Eine Online-Szene als Todeskult – Wie zwei Incels ein Suizidforum betrieben haben, Belltower News, 22.12.2021, URL: <https://www.belltower.news/eine-online-szene-als-todeskult-wie-zwei-incels-ein-suizidforum-betrieben-126143/>.

der Lage, einem unattraktiven Mann gegenüber etwas Anderes als Verachtung entgegenzubringen. Dieser Beitrag aus dem Forum incels.is ist exemplarisch für den narzisstisch-paranoiden Blick, den Incels auf ihr Umfeld haben:

„Ich schwöre, ich kann das nicht erfinden, ich rannte vor ein paar Tagen in meiner Nachbarschaft herum und dieser dumme Foid, der weiß, was für ein Incel ich bin, geht mit ihrem Cuck Freund raus und sie tauschen öffentlich Zärtlichkeiten aus, während ich an ihnen vorbeigehe. Dieser Foid glaubt auch, ich würde sie mögen, nur, weil ich einmal schrecklich gestottert habe, als ich mit ihr geredet habe (das war vor Jahren, JFL [*just fucking laugh*, also: das ist ja zum Lachen]), und sie dachte sie ärgert mich, indem sie mit ihrem Freund rummacht, während ich vorbeilaufe [...]. Während ich laufen war, versuchte ich, [den Vorfall] herunterzuspielen, aber alsbald realisierte ich, dass sie das taten, um mich kränken, weil ich ein unattraktiver Mann bin. Es ist wahr, Jungs, diese verdammten Roasties und ihre Cuck-Sklaven wollen uns von dem Genpool entfernen, sie versuchen uns aktiv psychologisch zu schädigen, auf dass wir uns töten oder die Gesellschaft verlassen.“²²

Das Selbstbild von Incels zeichnet sich durch eine stellenweise unaushaltbare Widersprüchlichkeit aus, die sich besonders gut in dem Manifest von Elliot Rodger beobachten lässt. Aufgrund seiner geistigen Überlegenheit hätte er es „verdient“, eine „heiße, blonde Freundin“ zu „bekommen“.²³ Aufgrund der ihnen wesenhaften Oberflächlichkeit und Dummheit würden Frauen jedoch nicht ihn, den intellektuellen „Gentleman“ schätzen, sondern ihr Begehren auf den attraktiven, aber intellektuell unterlegenen Chad fokussieren. Auch der Attentäter von Toronto, der 2018 mit einem Lastwagen in eine Menschenmenge raste und zehn Menschen ermordete, vertrat dieses Narrativ. Die Anhänger dieser Mörder, die sich in den Echokammern des Internets gegenseitig in ihrem Selbst- und Weltbild bestätigen, wiederholen dieses frauenfeindliche Wahngespinnst in zahlreichen Postings, die sich zusammenfassen lassen mit der Aussage, dass in einer gerechteren Welt Incels als intellektuell überlegene Erleuchtete „Zugriff“ auf

22 Dokumentiert über: u/zoomiel977: Couple enjoys some time together outside during lockdown. Incel: THEY WERE DOING IT TO ME ON PURPOSE TO UPSET ME. Because the world must revolve him, r/IncelTear, Juli 2020, URL: https://www.reddit.com/r/IncelTear/comments/h9ac3u/couple_enjoys_some_time_together_outside_during/.

23 Rodger, Elliot, My twisted World, 23.05.2014, Dokument abgerufen über folgenden Link: <https://www.documentcloud.org/documents/1173808-elliott-rodger-manifesto>.

attraktive und unterwürfige Frauen hätten, anstatt von ihnen verschmäht zu werden. Dieses Selbstbild steht in einem diametralen Kontrast zu der von Incels erfahrenen Wahrnehmung durch die Außenwelt, die jedoch durch Neurosen und Kränkungen brutal verzerrt ist. Incels befinden sich also in einem schwer aushaltbaren Dilemma: Sie schwanken zwischen narzisstischer Selbstüberhöhung, und einer gleichzeitigen Selbsterniedrigung, da die Bestätigung des eigenen Selbstwertgefühls an die Anerkennung von Außen geknüpft ist – diese Anerkennung durch Frauen wird jedoch a priori ausgeschlossen. Incels verlagern also ihre eigene neurotische Unsicherheit auf Frauen, und machen diese für die eigenen Selbstzweifel verantwortlich, welche zur Legitimation des eigenen Frauenhasses dienen.

Erschwerend kommt die Anspruchshaltung, die Incels Frauen gegenüber an den Tag legen, hinzu. Während sie permanent darüber klagen, dass Frauen allesamt oberflächlich seien, ist die Idealfrau eines Incels nichts anderes als die Männerfantasie eines verunsicherten Frauenfeindes. Incels fühlen sich von kaum etwas mehr bedroht und eingeschüchtert als selbstbestimmter weiblicher Sexualität, da sie diese auf ihre eigene, als Makel empfundene Jungfräulichkeit zurückwirft. Deswegen *darf* die ideale Partnerin nur jungfräulich sein, allen anderen Frauen bringt man Ekel entgegen. Dies kann zu einer Glorifizierung von minderjährigen Partnerinnen bis hin zu einer Legitimation von Pädosexualität reichen. Die Begründung lautet: Mädchen seien noch nicht vom Feminismus verdorben und seien noch unberührte, reine Jungfrauen, und deswegen die idealen Partnerinnen für den Incel. Postings dieser Art sind auf Incel-Foren omnipräsent und werden auch auf dem Incel-Wikipedia unter der Kategorie „Scientific Blackpill“ pseudowissenschaftlich begründet. Es sei „normal und gesund“ für Männer, „jugendliche und kindliche Mädchen sexuell erregend zu finden“²⁴. Anstatt dies jedoch als Resultat einer patriarchalen Gesellschaft, in der bereits Mädchen sexualisiert werden, zu kritisieren, begreifen Incels diese Annahme als biologisch begründet und rechtfertigen so ihr Begehren gegenüber Kindern und Jugendlichen. Ihren Höhepunkt findet diese Frauenverachtung unter den sogenannten „Pedocels“, die sogar von dem Großteil der restlichen Community abgelehnt werden. Nathan Larson, der Betreiber mehrerer Pedocel-Foren, in denen User kinderpornographisches Material und sehr detaillierte Fantasien ausgetauscht haben, wurde 2020

24 Incel Wiki: https://incels.wiki/w/Scientific_Blackpill#Age.

wegen der geplanten Entführung eines zwölf Jahre alten Mädchens verhaftet.²⁵

IV. Incels als Resultat patriarchaler Ideologie

Die Anspruchshaltung, ein Anrecht auf weibliche Sexualität zu haben, ist jedoch keine Sache allein von Incels, sondern tief in dem patriarchalen Selbstbild verwurzelt. Männer begehen regelmäßig sexuelle und körperliche Gewalttaten, um ihre Herrschaft über Frauen zu garantieren. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal im Leben Opfer körperlicher und sexueller Gewalt, die Dunkelziffern dürften deutlich höher sein.²⁶ Besonders deutlich artikuliert sich dies in Femiziden, die jeden dritten Tag in Deutschland begangen werden.²⁷ Die Philosophin Kate Manne begreift den Begriff Misogynie als „Straf- und Kontrollmechanismus des Patriarchats“. Sie argumentiert, dass sich in ihrer Hegemonie bedroht fühlende Männer glauben, Frauen durch Misogynie abstrafen zu müssen, wenn sich Frauen patriarchalen Anforderungen an ihr Geschlecht verweigern. Patriarchale Vorstellungen von Weiblichkeit zeichnen sich laut Manne vor allem durch zwei Faktoren aus:²⁸ Frauen dürfen keine „männlich konnotierten Güter“ einfordern: „Dazu gehören gesellschaftliche Führungspositionen, Autorität, Einfluss, Geld und andere Machtformen sowie gesellschaftlicher Status, Prestige, Rang und deren Marker.“²⁹ Frauen haben Männern „weiblich konnotierte Güter“ zur Verfügung zu stellen: „Neben Zuneigung, Bewunderung, Nachsicht und so weiter gehören zu solchen weiblich kodierten Gütern und Dienstleistungen schlichter Respekt, Liebe, Akzeptanz, Hege und Pflege, Geborgenheit, Sicherheit und Zuflucht. Dann gibt es noch Gü-

25 Swenson, Virginia Man arrested over alleged plan to kidnap 12 year old California girl, Washington Post, 19.12.2020, URL: <https://www.washingtonpost.com/dc-md-va/2020/12/19/virginian-arrested-kidnapping-12-year-old-calif-girl/>.

26 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>.

27 Schröttle/Arnig, Femizide und notwendige Maßnahmen, Bundeszentrale für Politische Bildung, 20.04.2023, URL: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/519839/femizide-und-notwendige-massnahmen/>.

28 S. Manne, Down Girl. Die Logik der Misogynie. Suhrkamp, Berlin 2019, S. 184 Übersetzung Ulrike Bischoff

29 Ebd. S. 193 f.

te, Mitgefühl, moralische Zuwendung, Fürsorge, Anteilnahme und Trost³⁰, außerdem reproduktive Tätigkeiten.

Werden Frauen diesen Anforderungen nicht gerecht, legitimiere dies in den Augen vieler Männer Misogynie. Laut Manne fungiert Misogynie als Straf- wie auch als Kontrollmechanismus. Misogyne Männer können sich die Welt nämlich nur auf eine Weise vorstellen: als eine von Männern beherrschte. Beispiele für misogyne Angriffe sind die Kampagnen gegen Politikerinnen wie Hillary Clinton, Nancy Pelosi oder Annalena Baerbock, die gegen Frauen aus der Videospielszene gerichtete „Gamer Gate“-Kampagne von 2013, die als Ursprung der Alt Right-Bewegung zu begreifen ist,³¹ oder die brutale Häme und Erniedrigung, die gegen die Schauspielerin Amber Heard gerichtet wurde, weil sie es gewagt hatte darüber zu sprechen, dass ihr Ex-Mann Johnny Depp ein häuslicher Gewalttäter ist.³²

Dieses Bestrafen von Frauen und weiblich gelesenen Menschen, sich den patriarchalen Vorstellungen von Frausein zu verweigern – durch das Schaffen von eigenen Inhalten, durch feministische Äußerungen, durch Kritik an Sexismus – soll auch als Warnung an andere Frauen fungieren. Würden sie sich feministisch äußern, das Recht auf körperliche Selbstbestimmung einfordern oder ähnliches, werden auch sie Gefahr laufen, Opfer misogynen Angriffe und Gewalt zu werden. So sollen Frauen von Anfang an entmutigt werden, diesen Schritt überhaupt zu gehen.

In einer patriarchalen Ordnung haben Männer also ein Anrecht auf Güter, weil sie Männer sind, Frauen haben ihnen diese Güter zu geben, und dürfen sie nicht selbst einfordern. Anerkennung, egal ob akademisch, beruflich, sexuell oder kulturell, steht nur in der Theorie jedem Menschen unabhängig von Geschlecht oder Herkunft zu, designiert ist sie nach wie vor für (weiße, bourgeoise) Männer. Zusammenfassend konstatiert Manne: „Die (sporadisch, zuweilen aber aus diesem Grund streng durchgesetzte) Norm, dass sie ihm weiblich kodierte Güter gibt und darauf verzichtet, ihm männlich kodierte Güter wegzunehmen, hat nach wie vor erhebliche Wirkung.“³³ Denn: Verweigern Frauen das, was Männern vermeintlich zusteht,

30 Ebd. S. 190.

31 Keinen Pixel dem Faschismus! – Gamer Gate: Eine Retrospektive, 16.11.2020, URL: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/519839/femizide-und-notwendige-massnahmen/>.

32 Kracher, Ein Lehrstück in Misogynie – Die Hasskampagne gegen Amber Heard, FilmLöwin, 30.05.2022, URL: <https://filmloewin.de/ein-lehrstueck-in-misogynie-die-hasskampagne-gegen-amber-heard/>.

33 Manne, S. 195.

führt dies zu einer narzisstischen Kränkung, da es mit der internalisierten Vorstellung eines geschlechtsspezifischen, durch den Phallus begründeten Anrechts bricht. Weibliche Autonomie übersetzt sich für Männer mit „Diese Frau ist sich selbst wichtiger als meine Bedürfnisse“ – in einer Gesellschaft, in der Frauen dazu designiert sein sollen, die eigenen Bedürfnisse und Wünsche denen von Männern unterzuordnen, stellt dies nichts Geringeres dar als einen Affront.

An der Stelle muss zudem angemerkt werden, dass *alle* Männer von Misogynie profitieren: Die Bedrohungssituation, für das Verweigern der Erfüllung männlicher Bedürfnisse bestraft zu werden, ist omnipräsent und hat sich tief in das Geschlechterverhältnis eingegraben. Die Unterdrückung von Frauen wird gesellschaftlich auf allen Ebenen reproduziert; sei es in der Politik, in der wirtschaftlichen Sphäre, in der Kultur und Popkultur oder im Zwischenmenschlichen. Frauen, die sich gegen diese strukturelle Diskriminierung zur Wehr setzen, oder sich auch schlicht nur patriarchalen Vorstellungen von Weiblichkeit verweigern, werden dafür auch direkt sanktioniert.

Wie der Sozialpsychologe und Geschlechterforscher Rolf Pohl in seinen Arbeiten ausführt, ist die Konstruktion von Männlichkeit nicht nur auf einer systematischen Abwertung des Nichtmännlichen angewiesen, sondern in ihrer Performance auch von der Bestätigung durch das Weibliche abhängig. Zu einer „erfolgreichen“ Männlichkeit zählt es, von Frauen begehrt zu werden. Deshalb müssen Frauen unter patriarchale Kontrolle gebracht werden, auf dass man ihrer bedrohlichen Sexualität Herr werden kann. „Eine der Hauptquellen für Frauenhaß wäre dann der Haß auf das eigene (sexuelle) Begehren, für das die Frau verantwortlich gemacht und deshalb bestraft wird [...]. Gerade die durch Frauen ausgelöste Erregung zeigt, daß die im männlichen Autonomiewahn enthaltene Idee einer vollkommenen Beherrschung und Kontrolle eine Illusion ist. Das Ich ist nicht Herr im eigenen Haus, schon gar nicht über die eigene Sexualität und den eigenen Körper. Das (männliche) Subjekt ist an dieser Stelle abhängig und scheint es dauerhaft zu bleiben“, so Pohl in seiner Habilitationsschrift „Feindbild Frau“.³⁴

In dem Essay „Männer – das benachteiligte Geschlecht?“ analysiert Pohl mit Bezugnahme auf die Psychoanalytikerin Jessica Benjamin, dass „die un-

34 Pohl, Feindbild Frau. Männliche Sexualität, Gewalt und die Abwehr des Weiblichen, Offizin, Hannover 2019, S. 279.

ter den herrschenden Geschlechterhierarchien sozialisierten Männer“ dazu neigten, „zwischen ‚Abhängigkeit und Unabhängigkeit‘“ einen logischen Widerspruch herzustellen, der beides begründet. Die Maßnahmen gegen die Weiblichkeit können „in dessen energischer Bekämpfung“ enden. Und mit Rückgriff auf den Historiker Nicolaus Sombart führt er weiter aus, dass „das Dilemma für den Mann nur noch verstärkt“ werde: „Unterdrückt, ausgeschaltet, verdrängt wird das Weibliche zur Quelle einer permanenten Bedrohung – es wird gefürchtet und ersehnt, die Verlockung bleibt bestehen, ein Rückfall jederzeit möglich. Das Verdrängte ist mächtiger als die verdrängende Gewalt“.³⁵ Dies resultiert in dem, was Pohl als „Paranoid getönte Abwehr-Kampf-Haltung“ beschreibt, mit der Männer innerhalb dieser Verhältnisse glauben, Frauen entgegen treten zu müssen. Bei Incels ist diese jedoch besonders stark ausgeprägt.

Aufgrund zahlreicher in der heterosexuell-männlichen Psychosozialisation verorteten Prozesse erfahren Männer also permanent ihre Abhängigkeit von Frauen, müssen aber diese Gefühle, gemeinsam mit den eigenen weiblich konnotierten Anteilen, gewaltsam abspalten, um sich als Mann etablieren zu können. Nach wie vor gilt: Mann kann nur sein, wer nicht Frau ist, und gemeinsam im unausgesprochenen Männerbund muss diese Herrschaft aller Männer über alle Frauen etabliert werden. Dass die Performance von Männlichkeit oftmals auch für Jungen und Männer extrem gewaltvoll ist, wird in Kauf genommen. Zudem ist das Abweichen von hegemonialen Männlichkeitsvorstellungen nach wie vor mit grausamen Sanktionen durch das Geschlechterkollektiv verbunden. Männlichkeit äußert sich dabei jedoch nicht nur gegen einen selbst gewaltvoll, sondern vor allem gegen alles auch nur ansatzweise im Ruch des Weiblichen Stehende, besonders, wenn dieses Weibliche selbstbestimmt oder gar feministisch auftritt.

Anders als andere Männer verweigern sich Incels jedoch sowohl, von Frauen begehrt zu werden, als auch, sich Frauen im Sexualakt unterwerfen zu können. Dies übersetzt sich für Incels in einem *Verlust ihrer Männlichkeit*, welcher Frauen angelastet wird: Sie begehrt mich nicht, sie schläft nicht mit mir, sie entmannt mich – eine narzisstische Kränkung, aber andererseits auch eine Kränkung *durch den eigenen Narzissmus*, der aus inter-

35 Pohl, Männer – das benachteiligte Geschlecht? Weiblichkeitsabwehr und Antifeminismus im Diskurs über die Krise der Männlichkeit in: Bereswill/Neuber (Hrsg.), 2010, In der Krise? Männlichkeiten im 21. Jahrhundert. Reihe: Forum Frauen- und Geschlechterforschung, Westfälisches Dampfboot, Münster).

nalisierten Vorstellungen hegemonialer Männlichkeit herrührt. Da Männer von sich selbst verlangen, sexuell erfolgreich zu sein, verurteilen sie sich letztendlich permanent selbst dafür, diesen Ansprüchen nicht zu genügen, übertragen diese Selbstverurteilung aber auf das gesellschaftlich designierte Feindbild Frau. Diese Schuldverlagerung und Opferinszenierung ist eines der Kernmerkmale des Incel-Selbstbildes. Nicht ihre Misogynie, ihre patriarchale Anspruchshaltung oder ihre auf andere verlagerte Unsicherheit tragen Schuld demzufolge an ihrem unfreiwilligen Zölibat, sondern die Schlechtigkeit des Weibes. Und anstatt die eigene Geschlechtssozialisation und Männlichkeitsvorstellungen zu hinterfragen, soll der Hass auf Frauen und die Abwertung des Weiblichen doch noch den identitären Bezug zum heterosexuell-männlichen Geschlechterkollektiv garantieren: Der Incel mag zwar kein erfolgreicher Chad sein, aber immerhin ist er keine Frau.

V. Gewalt als Mittel zur Mannwerdung

Eine Möglichkeit, sowohl die narzisstische Kränkung als auch die Kränkung durch den Narzissmus aufzuheben, sich gleichermaßen an den Frauen, die einem das Leben zur Hölle gemacht haben zu rächen, als auch in die Annalen der Geschichte einzugehen, ist dabei für Incels der Gewaltakt bis hin zum Terroranschlag. In Nordamerika haben Incel-Attentate inzwischen über 50 Menschenleben gekostet. Auch im europäischen Raum findet Incel-Gewalt statt: Trauriger Höhepunkt war der Anschlag vom 12. August 2021, der fünf Menschenleben kostete, darunter ein drei Jahre altes Kind.³⁶ Laut Analysen der Nichtregierungsorganisation „Moonshot“ verzeichnen aus Deutschland stammende User auf Incel-Foren die höchste Nutzungsfrequenz.³⁷ Bedauerlicherweise ist das Phänomen bei deutschsprachigen Behörden noch weitestgehend unbeleuchtet.

Diese bis in den Terrorakt mündenden Taten dienen nicht nur der Rache an Frauen, sondern sollen den Tätern auch die Anerkennung der eigenen Szene bis hin zur „Heldensprechung“ garantieren. Es ist bezeichnend, dass

36 Kracher, Incel-Anschlag in Plymouth – Die töflische Ideologie der Frauenhasser, Belltower News, 19.08.2021, URL: <https://www.belltower.news/incel-anschlag-in-plymouth-die-toedliche-ideologie-der-frauenhasser-120111/>.

37 Radicalization Awareness Network: Incels: A First Scan of the Phenomenon (in the EU) and its Relevance and Challenges for P/CVE, Publications Office of the European Union, Brüssel 2021.

Incel-Attentäter wie Rodger, aber auch Serienmörder, deren Opfer primär Frauen waren, Rechtsterroristen oder salafistische Terroristen in der Szene als Vorbilder glorifiziert werden. Sie alle sind Akteure einer „Incel-Rebellion“, dem von Rodger herbeigesehnten „Krieg gegen Frauen“. Dies zeigt sich unter anderem in Incel-Postings, in denen „Heilige der Incel-Community“ diskutiert werden,³⁸ dass Elliot Rodgers Name zu einer Formel für den misogynen Anschlag avanciert ist, oder dass es auf dem inzwischen gelöschten Forum „Incelpocalypse“ ein Board namens „Hall of Heroes“ gab, auf dem Usern Frauenmördern huldigen konnten.³⁹

Gewalt, sowohl gegen Frauen, als auch gegen die eigene Person, ist innerhalb der patriarchalen Verhältnisse ausgesprochen männlich konnotiert. Es ist also naheliegend, dass der Gewalt- und Racheakt der Wiederherstellung der durch die Sexlosigkeit und letztendlich durch Frauen und die feministische Gesellschaft entwendet geglaubten Männlichkeit dienen soll. Gewalt ist Wiedergutmachung der narzisstischen Kränkung, kein begehrter „Supreme Gentleman“ zu sein, sondern ein entfremdeter, vereinzelter und einsamer Versager. Die „Incel-Rebellion“ muss zudem als Akt der *autoritären Revolte* verstanden werden. Anstatt das patriarchale System und seine Zurichtungen, unter denen der Incel letztendlich selbst leidet, zu kritisieren, identifiziert er sich mit dieser Herrschaft und möchte sie, vor allem in ihrer brutalsten Form, selbst anderen zufügen.

Der Gewaltakt hat jedoch die Dehumanisierung des Anderen, als auch der eigenen Person, zur Voraussetzung. Der Kulturwissenschaftler Klaus Theweleit hat in seiner Promotionsschrift „Männerfantasien“ den Begriff der „Protodiakrise“ etabliert, den er in seinem Werk „Das Lachen der Täter: Breivik u. a., Psychogramm einer Tötungslust“ weiter ausgeführt hat. „Protodiakrise bezeichnet den Daseinszustand von Menschen, die unter der Störung leiden, nicht zwischen tot und lebendig unterscheiden zu können.“⁴⁰ (...) Der Typ, mit dem wir es hier zu tun hätten, würde aber laut Theweleit keine Leichen in körperlicher Form lieben. „Er – und es ist in der Regel ein Mann – scheint vielmehr den Übergang vom Lebenden ins Tote zu ‚lieben‘, er scheint es zu ‚lieben‘, diesen Übergang herzustellen“;

38 Incels.is, User „Blackpillscience“: „Saints of the Incel Community“, 29.06.2022, URL: <https://www.belltower.news/incel-anschlag-in-plymouth-die-toedliche-ideologie-der-frauenhasser-120111/>.

39 Kracher, Incels – Geschichte, Sprache und Ideologie eines Online-Kults, Ventil Verlag, Mainz 2020, S. 185.

40 Theweleit, Das Lachen der Täter: Breivik u.a., Psychogramm einer Tötungslust, Residenz Verlag, Wien, 2015, S.115.

so Theweleit.⁴¹ Wie die in „Das Lachen der Täter“ beschriebene Mörder und Terroristen empfinden Incels eine sadistische Freude beim Ausmalen ihrer Gewaltfantasien bis hin zum Ausüben von Gewalt. Beispiele finden sich in ihren Foren: Dort prahlen sie mit Doxxing, sexueller Belästigung oder Stalking von Frauen.⁴² Es gibt zahlreiche Threads, in denen User Bilder und Videos von misshandelten Frauen teilen, um sich daran zu erfreuen. Diese werden als „Lifefuel“ bezeichnet – grob übersetzt ungefähr „Lebenselixier“. Gewalt gegen Frauen wird als legitime Wiedergutmachung für die eigene, unfreiwillige Sexlosigkeit betrachtet, deren Ursache Incels in weiblicher sexueller Selbstbestimmung verorten.

Der Konsum von misogynem Material und die Auseinandersetzung von Gewalt gegen Frauen dient als Wiedergutmachung narzisstischer Kränkung und wird in der Szene durch Täter-Opfer-Umkehr gerechtfertigt. Dass keinen Sex zu haben „schlimmer sei“ als Opfer einer Vergewaltigung zu werden, ist eine Standard-Floskel in der Incel-Community.⁴³

Nun ist nicht jeder User auf Incel-Foren ein potentieller Terrorist. Bei Incel-Foren handelt es sich jedoch um virtuelle Echokammern, deren Mitglieder Gewalt gegen Frauen verharmlosen bis glorifizieren, und in denen User zunehmend radikalisiert werden. Das Deplatforming von Incel-Foren und -Inhalten ist ein dringend notwendiger erster Schritt im Kampf gegen misogynen Hassgewalt. Dennoch ist dies als Maßnahme nicht ausreichend. Es bedarf Hilfsangebote für Incels selbst; diese werden bisher primär unprofessionell und von ehemaligen Mitgliedern der Szene in beispielsweise dem Forum „Incel Exit“ organisiert.⁴⁴ Dies alles ist jedoch das Bekämpfen von Symptomen, und nicht der Ursache des Problems. Denn dieses ist im Geschlechterverhältnis selbst verortet. Um Incel-Ideologie und ihre Auswüchse also konsequent zu bekämpfen, benötigt es einer radikalen Kritik

41 Theweleit, Kaus: *Das Lachen der Täter*: Breivik u.a., Psychogramm einer Tötungslust, Residenz Verlag, Wien, 2015, S.114.

42 Jaki et.al: *Online hatred of women in the Incels.me forum*, Journal of Language Aggression and Conflict Volume 7:2, John Benjamins Publishing, Amsterdam, 2019, S.240-268.

43 Beale/Brace/Coan, *From “Incel” to “Saint”*: Analyzing the violent worldview behind the 2018 Toronto attack, in: *Terrorism and Political Violence* 33:9, Routledge, Oxfordshire, 2019, S. 1667-1691.

44 Ausnahme stellt das Buch „Understanding and Treating Incels: Case Studies, Guidance, and Treatment of Violence Risk in the Involuntary Celibate Community“ von Brian van Brunt und Chris Taylor dar, das 2020 bei Routledge veröffentlicht wurde.

und Praxis gegen patriarchale Ausbeutung und Gewalt – und diese beginnt mit einer grundlegenden Auseinandersetzung mit Männlichkeit.

Men's Sexual Victimization by Women: A Neglected Problem

Barbara Krahé, Isabell Schuster, and Paulina Tomaszewska

I. Introduction

Sexual aggression, defined as behavior carried out with the intent or result of making the person engage in sexual activity despite his or her unwillingness to do so,¹ has long been recognized as a gendered problem in which women account for the majority of victims and men for the majority of perpetrators. The #MeToo movement has further increased awareness of the scale of women's sexual victimization. At the same time, evidence has been accumulating about men's sexual victimization by women, but the scale, nature, and consequences of men's experiences of sexual aggression by women remains a neglected issue. A comprehensive review of European studies revealed a substantially higher number of studies on female than on male victimization and for male as compared with female perpetration of sexual aggression². Moreover, public responses to male victimization by women have been found to question victims' masculinity, downplay adverse effects of sexual assault on male victims, or deny the possibility of female-on-male sexual assault altogether.³

Whether or not women's sexual aggression needs to, and should be, investigated, given the predominance of men's perpetration, has been a controversial issue. A balanced argument was offered by Muehlenhard⁴, who sees the study of women's sexual aggression as important for three main reasons: (1) to avoid research bias, (2) to challenge gender stereotypes, and (3) to acknowledge the reality of men's victimization experiences. At the

1 Krahé/Tomaszewska/Kuyper/Vanwesenbeeck, Prevalence of sexual aggression among young people in Europe: A review of the evidence from 27 EU countries, *Aggression and Violent Behavior*, 2014, p. 545 (cited as: Krahé/Tomaszewska/Kuyper/Vanwesenbeeck, *Aggression and Violent Behavior*, 2014).

2 Krahé/Tomaszewska/Kuyper/Vanwesenbeeck, *Aggression and Violent Behavior*, 2014.

3 Loxton/Groves, Adult male victims of female-perpetrated sexual violence: Australian social media responses, myths and flipped expectations, *International Review of Victimology*, 2022, p. 191.

4 Muehlenhard, The importance and danger of studying sexually aggressive women, in: Anderson/Struckman-Johnson (Eds.), *Sexually aggressive women*, 1998, p. 19.

same time, she warns about taking a gender-neutral approach as victim and perpetrator roles are not evenly distributed between men and women.

This chapter presents a summary of past research into men's sexual victimization by women and women's sexual aggression perpetration against men. This is followed by the presentation of findings from several studies on women's and men's sexual victimization obtained by parallel methods from a range of countries in Europe, Asia, and Latin America to identify similarities and differences between the two gender groups in the prevalence and vulnerability factors of sexual victimization. The analysis shows that although men's victimization rates tend to be lower than women's, the gender difference in prevalence rates is smaller than assumed in the public discussion about sexual aggression. Moreover, longitudinal studies from different countries reveal more similarities than differences in the vulnerability factors of men's and women's sexual victimization. The findings are discussed in relation to stereotypes about male rape and the need to adopt a broader understanding of sexual victimization beyond female victims, while recognizing the gendered nature of sexual aggression.

II. Prevalence of men's sexual victimization by women

Following a small number of earlier studies⁵, recent years have seen an increase in attention to women as perpetrators of sexual aggression in sexual relationships with men. In our brief review, we focus on findings from general population or college student samples, excluding analyses of women's sexual aggression against other women and studies of female sex offenders in a forensic context.⁶ A review of the evidence showed that a substantial proportion of men are made to engage in nonconsensual sexual activities by women.⁷ Analyzing prevalence data from four large-scale

5 E.g., Krahé/Waizenhöfer/Möller, Women's sexual aggression against men, *Sex Roles*, 2003, 219, C. Struckman-Johnson, Forced sex on dates, *The Journal of Sex Research*, 1988, p. 234 (cited as: C. Struckman-Johnson, *The Journal of Sex Research*, 1988), Struckman-Johnson/Struckman-Johnson/Anderson, Tactics of sexual coercion: when men and women won't take no for an answer, *The Journal of Sex Research*, 2003, p. 76.

6 Blake/Gannon, Females who sexually offend, in: Ireland/Birch/Ireland (Eds.), *The Routledge international handbook of human aggression*, 2018, p. 278.

7 Fisher/Pina, An overview of the literature on female-perpetrated adult male sexual victimization, *Aggression and Violent Behavior*, 2013, 54 (cited as: Fisher/Pina, *Aggression and Violent Behavior*, 2013).

victimization surveys conducted between 2008 and 2013, Stemple et al. concluded that women's sexual aggression perpetration is more widespread than previously known.⁸ In one of the surveys, two-thirds of nonconsensual sexual experiences categorized as "non-rape" (i.e., being "made to penetrate" someone else, "sexual coercion," "unwanted sexual contact," and "non-contact unwanted sexual experiences") involved a female perpetrator. In a large-scale representative survey in Germany, 12.3% of male participants reported at least one experience of sexual victimization, with 52% of the incidents involving a female perpetrator.⁹ A review of 67 studies comparing men's and women's rates of sexual victimization identified 22 samples in eight studies in which higher victimization rates were reported by men than by women.¹⁰ Moreover, recent studies highlighted that being forced to penetrate another person may be a specific form of sexual victimization encountered especially by heterosexual men.¹¹

In an extensive program of research conducted in Germany, Poland, Brazil, Chile, Turkey, and Iran, we examined prevalence rates of sexual victimization and sexual aggression perpetration since the age of consent in the respective country for women and men in a parallel fashion. The Sexual Aggression and Victimization Scale (SAV-S) by Krahé and Berger was used in these studies.¹² The only exception was the study conducted

8 Stemple/Flores/Meyer, Sexual victimization perpetrated by women: Federal data reveal surprising prevalence, *Aggression and Violent Behavior*, 2017, p. 302.

9 Tozdan/Brunner/Pietras/Wiessner/Briken, Sexual aggression against males: Differences between acts by males and females - Results from the German Health and Sexuality Survey (GeSiD), *Child Abuse & Neglect*, 2021, p. 105071.

10 Depraetere/Vandeviver/Beken/Keynaert, Big boys don't cry: A critical interpretive synthesis of male sexual victimization, *Trauma, Violence & Abuse*, 2020, p. 991.

11 R. E. Anderson/Goodman/Thimm, The assessment of forced penetration: A necessary and further step toward understanding men's sexual victimization and women's perpetration, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 2020, 480-498, Smith/Chen/Lowe/Basile, Sexual violence victimization of U.S. males: Negative health conditions associated with rape and being made to penetrate, *Journal of Interpersonal Violence*, 2022, p. NP20953 (cited as: Smith/Chen/Lowe/Basile, *Journal of Interpersonal Violence*, 2022).

12 Krahé/Berger, Men and women as perpetrators and victims of sexual aggression in heterosexual and same-sex encounters: a study of first-year college students in Germany, *Aggressive Behavior*, 2013, p. 391 (cited as: Krahé/Berger, *Aggressive Behavior*, 2013).

in Brazil,¹³ which used the Sexual Experiences Survey (SES).¹⁴ The SAV-S measures sexual experiences without consent from the perspective of victims and perpetrators covering different kinds of victim-perpetrator relationships (stranger, acquaintance, current or former partner), coercive strategies (verbal pressure, exploitation of the victim's inability to resist, threat or use of physical force) and sexual acts (sexual touch, attempted and completed intercourse, and other sexual acts (e.g., oral sex)). The use of behaviorally specific items rather than broad questions, such as "Have you ever experienced a sexual assault", represents the gold standard in sexual aggression research to minimize the rate of unacknowledged rape.^{15,16} The SAV-S was shown to be less susceptible to unacknowledged sexual assault than other research instruments.¹⁷ In total, the SAV-S contains 36 perpetration items and a parallel set of 36 victimization items.¹⁸ For each item, participants indicate whether or not they ever engaged in, or experienced, the respective behavior since the age of consent (specified according to the legal regulation in their country). Participants who endorsed at least one of the perpetration questions were counted into the perpetration rate, participants who endorsed at least one of the victimization items were counted into the victimization rate. Table 1 presents the total victimization rates reported by university student samples from ten studies conducted in six countries on three continents.

13 D'Abreu/Krahé/Bazon, Sexual aggression among Brazilian college students: prevalence of victimization and perpetration in men and women, *The Journal of Sex Research* 2013, p. 795 (cited as: D'Abreu/Krahé/Bazon, *The Journal of Sex Research*, 2013).

14 Koss/Abbey/Campbell/Cook/Norris/Testa/Ullman/West/White, Revising the SES: A collaborative process to improve assessment of sexual aggression and victimization, *Psychology of Women Quarterly* 2007, p. 357.

15 Cook/Gidycz/Koss/Murphy, Emerging issues in the measurement of rape victimization, *Violence against Women*, 2011, p. 201.

16 Krahé/Vanwesenbeeck, Mapping an agenda for the study of youth sexual aggression in Europe: assessment, principles of good practice, and the multilevel analysis of risk factors, *Journal of Sexual Aggression*, 2016, p. 161.

17 Marchewka/Tomaszewska/Schuster/Krahé, Unacknowledged and missed cases of sexual victimization: A comparison of responses to broad versus behaviorally specific questions, *Aggressive Behavior*, 2022, p. 573 (cited as: Marchewka/Tomaszewska/Schuster/Krahé, *Aggressive Behavior*, 2022).

18 For more information see Krahé/Berger, *Aggressive Behavior*, 2013, p. 391.

Table 1. Percentage of participants endorsing at least one SAV-S victimization item.

Country		Men %	Women %	Total N
Germany	Krahé and Berger (2013) ¹⁹	19.4*	35.9	2,149
	Krahé et al. (2021) ²⁰	37.5*	62.1	1,172
	Schuster et al. (2021) ²¹	46.6*	80.5	1,253
	Marchewka et al. (2022) ²²	49.8*	85.7	593
	Tomaszewska et al. (2022) ²³	55.3*	80.4	856
Brazil	D'Abreu et al. (2013) ²⁴	27.0	29.0	742
Chile	Schuster, Krahé, Ilabaca Baeza, and Muñoz-Reyes (2016) ²⁵	48.0	51.9	1,135
Iran	Malayeri et al. (2022b) ²⁶	51.0*	63.0	530
Poland	Tomaszewska and Krahé (2018b) ²⁷	28.4	34.3	565
Turkey	Schuster, Krahé, and Toplu-Demirtaş (2016) ²⁸	65.6*	77.6	1,376

* Significant gender difference.

- 19 Krahé/Berger, Aggressive Behavior, 2013.
- 20 Krahé/Schuster/Tomaszewska, Prevalence of sexual aggression victimization and perpetration in a German university student sample, Archives of Sexual Behavior, 2021, p. 2109 (cited as: Krahé/Schuster/Tomaszewska, Archives of Sexual Behavior, 2021).
- 21 Schuster/Tomaszewska/Marchewka/Krahé, Does question format matter in assessing the prevalence of sexual aggression? A methodological study, The Journal of Sex Research, 2021, p. 502 (cited as: Schuster/Tomaszewska/Marchewka/Krahé, The Journal of Sex Research, 2021).
- 22 Marchewka/Tomaszewska/Schuster/Krahé, Aggressive Behavior, 2022.
- 23 Tomaszewska/Schuster/Marchewka/Krahé, Order effects of presenting coercive tactics on young adults' reports of sexual victimization, Journal of Interpersonal Violence, 2022, p. NP17081.
- 24 D'Abreu/Krahé/Bazon, The Journal of Sex Research, 2013.
- 25 Schuster/Krahé/Ilabaca Baeza/Muñoz-Reyes, Sexual aggression victimization and perpetration among male and female college students in Chile, Frontiers in Psychology, 2016, p. 1354 (cited as: Schuster/Krahé/Ilabaca Baeza/Muñoz-Reyes, Frontiers in Psychology, 2016).
- 26 Malayeri/Nater/Krahé/Sczesny, Sexual aggression among women and men in an Iranian sample: prevalence and correlates, Sex Roles, 2022, p. 139 (cited as: Malayeri/Nater/Krahé/Sczesny, Sex Roles, 2022).
- 27 Tomaszewska/Krahé, Sexual aggression victimization and perpetration among female and male university students in Poland, Journal of Interpersonal Violence, 2018, p. 571 (cited as: Tomaszewska/Krahé, Journal of Interpersonal Violence 2018).
- 28 Schuster/Krahé/Toplu-Demirtaş, Prevalence of sexual aggression victimization and perpetration in a sample of female and male college students in Turkey, The Journal of Sex Research, 2016, p. 1139 (cited as: Schuster/Krahé/Toplu-Demirtaş, The Journal of Sex Research 2016).

Although men’s victimization rates were significantly lower than women’s in seven of the ten countries, they ranged from 19.4 to 65.6%, indicating that men experience sexual aggression at a substantial level. Further data using the same instrument were assembled in a study including ten countries from the European Union, as shown in Table 2.²⁹

Table 2. *Percentage of participants endorsing at least one SAV-S victimization item in ten EU countries.*³⁰

Country	Men %	Women %	Total N
Austria	19.9	-	302
Belgium	10.1*	20.4	393
Cyprus	49.0*	31.7	291
Greece	55.8	45.5	292
Lithuania	33.3*	19.7	298
Netherlands	15.2*	52.2	328
Poland	35.4	30.1	352
Portugal	28.6	24.2	245
Slovakia	29.2	35.8	371
Spain	21.9	30.8	608
Overall	27.1	32.2	3,480

* Significant gender difference.

In four of the countries, significant gender differences were found, with two countries (Belgium and the Netherlands) showing higher rates for women than for men, and two countries (Cyprus and Lithuania) showing higher

29 Krahé/Berger/Vanwesenbeeck/Bianchi/Chliaoutakis/Fernández-Fuertes/Fuertes/Matos/Hadjigeorgiou/Haller/Hellemans/Izdebski/Kouta/Meijnckens/Murauskiene/Papadakaki/Ramiro/Reis/Symons/Tomaszewska/Vicario-Molina/Zygadło, Prevalence and correlates of young people's sexual aggression perpetration and victimisation in 10 European countries: a multi-level analysis, *Culture, Health & Sexuality*, 2015, p. 682 (cited as: Krahé/Berger/Vanwesenbeeck/Bianchi/Chliaoutakis/Fernández-Fuertes/Fuertes/Matos/Hadjigeorgiou/Haller/Hellemans/Izdebski/Kouta/Meijnckens/Murauskiene/Papadakaki/Ramiro/Reis/Symons/Tomaszewska/Vicario-Molina/Zygadło, *Culture, Health & Sexuality*, 2015).

30 Krahé/Berger/Vanwesenbeeck/Bianchi/Chliaoutakis/Fernández-Fuertes/Fuertes/Matos/Hadjigeorgiou/Haller/Hellemans/Izdebski/Kouta/Meijnckens/Murauskiene/Papadakaki/Ramiro/Reis/Symons/Tomaszewska/Vicario-Molina/Zygadło, *Culture, Health & Sexuality*, 2015.

rates for men.³¹ To rule out potential methodological reasons, a qualitative follow-up study was conducted to examine the understanding of the items in the respective countries. This analysis revealed no systematic differences in the interpretation of the SAV-S questions.³²

III. Prevalence of women's sexual aggression towards men

Compared to both men's sexual victimization and sexual aggression perpetration, far fewer studies have collected perpetration reports from women. Because female-on-male sexual assaults violate traditional gender roles for both women and men, they are even less likely to be reported than male-on-female sexual aggression. Women are likely to be more reluctant than men to report perpetration, and men may feel their masculinity questioned by not having been able to resist an assault by a woman.³³ The finding that men are less likely to acknowledge a nonconsensual sexual activity as a sexual assault if it involves a female rather than a male perpetrator underlines this point.³⁴ Regarding gender differences in sexual aggression, a comparative study of perpetration in different generation cohorts by P. B. Anderson et al. found that the gender difference in perpetration reports was nonsignificant in the youngest cohorts (Millennium), whereas men had higher perpetration rates than women in the cohorts of Baby-Boomers and Generation Z.³⁵ They attribute this "millennium shift" to a change in the traditional sexual script that assigns men the role of initiators and women the role of gatekeepers of sexual contact. To the extent that these roles are loosened, with women taking a more active role in initiating sexual contact

31 *Lowe/Rogers*, The scope of male rape: A selective review of research, policy and practice, *Aggression and Violent Behavior*, 2017, p. 38 (cited as: *M. Lowe/Rogers*, *Aggression and Violent Behavior*, 2017).

32 *Krahé/Haas/Vanwesenbeeck/Bianchi/Chliaoutakis/Fuertes/Matos/Hadjigeorgiou/Hellemans/Kouta/Meijnckens/Murauskiene/Papadakaki/Ramiro/Reis/Symons/Tomaszewska/Vicario-Molina/Zygadlo*, Interpreting survey questions about sexual aggression in cross-cultural research: A qualitative study with young adults from nine European countries, *Sexuality & Culture*, 2016, p. 1.

33 *Fisher/Pina*, *Aggression and Violent Behavior* 2013, *Lowe/Rogers*, *Aggression and Violent Behavior* 2017.

34 *Arttime/McCallum/Peterson*, Men's acknowledgment of their sexual victimization experiences, *Psychology of Men & Masculinities*, 2014, p. 313.

35 *P. B. Anderson/C. Struckman-Johnson/Smeaton*, Generation by gender differences in use of sexual aggression: A replication of the millennial shift, *The Journal of Sex Research*, 2021, p. 383.

and men’s use of sexual coercion becoming more socially sanctioned, the gender gap in sexual aggression perpetration should be reduced. Several studies from our lab obtained perpetration reports from both men and women in different countries. The overall rates are presented in Tables 3 and 4.

Table 3. *Percentage of participants endorsing at least one SAV-S perpetration item.*

Country		Men %	Women %	Total N
Germany	Krahé and Berger (2013) ³⁶	13.2*	7.6	2.149
	Krahé et al. (2021) ³⁷	17.7*	9.4	1.172
	Schuster et al. (2021) ³⁸	19.3*	12.0	1.253
Brazil	D'Abreu et al. (2013) ³⁹	33.7*	12.3	742
Chile	Schuster, Krahé, Ilabaca Baeza, and Muñoz-Reyes (2016) ⁴⁰	26.8*	16.5	1.135
Iran	Malayeri et al. (2022a) ⁴¹	37.0*	13.4	530
Poland	Tomaszewska and Krahé (2018b) ⁴²	11.7*	6.5	565
Turkey	Schuster, Krahé, and Toplu-Demirtaş (2016) ⁴³	28.9*	14.2	1.376

* *Significant gender difference.*

Across all studies, perpetration rates were significantly higher for male than for female participants. However, the range of women’s perpetration rates from 6.5 to 16.5% indicate that women also engage in sexual aggression against men at a level that should not be ignored. This conclusion is further supported by data from the study of ten EU countries mentioned earlier, which found self-reported rates of women’s sexual aggression against a man to range from 2.6% (Belgium) to 14.8% (Greece). By comparison, perpetration reports by men against a woman ranged from 5.5% (Belgium) to 48.7% (Greece). The full range of prevalence rates of perpetration for men and women is shown in Table 4.

36 Krahé/Berger, *Aggressive Behavior*, 2013.

37 Krahé/Schuster/Tomaszewska, *Archives of Sexual Behavior*, 2021.

38 Schuster/Tomaszewska/Marchewka/Krahé, *The Journal of Sex Research*, 2021.

39 D'Abreu/Krahé/Bazon, *The Journal of Sex Research*, 2013.

40 Schuster/Krahé/Ilabaca Baeza/Muñoz-Reyes, *Frontiers in Psychology*, 2016.

41 Malayeri/Nater/Krahé/Sczesny, *Sex Roles*, 2022.

42 Tomaszewska/Krahé, *Journal of Interpersonal Violence*, 2018.

43 Schuster/Krahé/Toplu-Demirtaş, *The Journal of Sex Research*, 2016.

Table 4. Percentage of participants endorsing at least one SAV-S perpetration item in ten EU countries.⁴⁴

Country	Men %	Women %	Total N
Austria	21.5	-	302
Belgium	5.5	2.6	393
Cyprus	11.8*	3.3	291
Greece	48.7*	14.8	292
Lithuania	15.2*	4.1	298
Netherlands	11.4	6.4	328
Poland	7.3	6.3	352
Portugal	9.5	3.3	245
Slovakia	6.9	5.0	371
Spain	9.5*	3.0	608
Overall	16.3	5.0*	3,480

* Significant gender difference.

The picture from this study is less clear-cut than the findings from the studies presented in Table 3. Although the percentage of men reporting at least one act of sexual aggression is consistently below the percentage of women, the difference reaches significance in only three of the nine countries for which comparative data were available.

In combination, the findings from this program of research suggest two main conclusions. The first is that men experience sexual victimization by women at a substantial rate, although in most countries rates were lower than those for women. The second conclusion is that despite using a unified methodology, including the same measure of sexual victimization and sexual aggression perpetration, prevalence rates as well as the magnitude of gender differences varied substantially between countries. Because methodological differences were minimized between the samples, there is reason to assume that cultural factors may account for the observed variation. Future research should therefore attempt to link prevalence rates of sexual aggression perpetration and victimization to culture-level variables, such as gender equality or dating as well as drinking culture.

44 Krahé/Berger/Vanwesenbeeck/Bianchi/Chliaoutakis/Fernández-Fuertes/Fuertes/Matos/Hadjigeorgiou/Haller/Hellemans/Izdebski/Kouta/Meijnckens/Murauskiene/Papadakaki/Ramiro/Reis/Symons/Tomaszewska/Vicario-Molina/Zygodlo, Culture, Health & Sexuality, 2015.

IV. Vulnerability factors and consequences of men's sexual victimization

Vulnerability factors of men's victimization by women show similarity to those identified for women's victimization by men. For example, alcohol consumption and engaging in casual sex were linked to male sexual victimization in the same way as it was shown to increase the vulnerability to sexual victimization for women.⁴⁵ In a series of longitudinal studies in different countries, we found that sexual scripts for consensual sexual interactions, defined as cognitive representations of the characteristic features of sexual encounters, were predictive of sexual victimization in men as well as women. Sexual scripts for consensual scripts may be considered "risky" to the extent that they include established vulnerability factors for sexual victimization, such as alcohol consumption, engaging in casual sex with partners whom one does not know well, and the ambiguous communication of sexual intentions. Sexual scripts have been found to guide sexual behavior, thereby increasing the likelihood of sexual victimization. Parallel paths from risky sexual scripts to sexual victimization via risky sexual behavior were found in several longitudinal studies conducted in Brazil, Chile, Germany, Poland, and Turkey.⁴⁶

Regarding the consequences of men's sexual victimization by women, there is some evidence to suggest that men may be less adversely affected than women. In the sample studied by Struckman-Johnson, 27% of the male victims said that they had felt "bad" or "very bad" about the experience, while the corresponding figure for female victims was 88%.⁴⁷ Further

45 Larimer/Lydum/Anderson/Turner, Male and female recipients of unwanted sexual contact in a college student sample, *Sex Roles*, 1999, p. 295, Mellins/Walsh/Sarvet/Wall/Gilbert/Santelli/Thompson/Wilson/Khan/Benson/Bah/Kaufman/Reardon/Hirsch, Sexual assault incidents among college undergraduates: Prevalence and factors associated with risk, *PLOS ONE*, 2017, e0186471.

46 D'Abreu/Krahé, Vulnerability to sexual victimization in female and male college students in Brazil: Cross-sectional and prospective evidence, *Archives of Sexual Behavior*, 2016, 1101, Krahé/Berger, Pathways from college students' cognitive scripts for consensual sex to sexual victimization: A three-wave longitudinal study, *The Journal of Sex Research*, 2021, p. 1130, Schuster/Krahé, Predicting sexual victimization among college students in Chile and Turkey: A cross-cultural analysis, *Archives of Sexual Behavior*, 2019, p. 2565, Tomaszewska/Krahé, Predictors of sexual aggression victimization and perpetration among Polish university students: A longitudinal study, *Archives of Sexual Behavior*, 2018, p. 493 (cited as: Tomaszewska/Krahé, *Archives of Sexual Behavior*, 2018).

47 C. Struckman-Johnson, *The Journal of Sex Research*, 1988.

studies also found that men do not report strong negative reactions following sexual coercion by a woman.⁴⁸ However, the awareness that men can also become sexually victimized and male victims' willingness to acknowledge a sexual assault by a female perpetrator have increased since these studies were conducted. In a study with men who were coerced by women to engage in penetrative sex, participants rated the negative emotional impact of the experience at an average score of 6.9 on a 10-point scale. Qualitative follow-up questions confirmed the distressing nature of the experience for most participants.⁴⁹

A comprehensive review of the literature concluded that male victims may show adverse consequences similar to those identified for female victims.⁵⁰ This conclusion is corroborated by later studies.⁵¹ Other studies also found elevated levels of mental health problems in male victims of sexual victimization.⁵² Qualitative interviews have shown that many men are left severely traumatized by the experience of sexual victimization.⁵³ Hence, measures used in quantitative studies may not be sufficiently sensitive to detect the psychological impact of men's nonconsensual sexual contact with women. Moreover, the possibility must be considered that men may be reluctant to acknowledge a negative impact of being sexually assaulted by a woman, as it would undermine their sense of masculinity. Current evidence on the adverse effects of sexual victimization on men rests entirely on self-reports of the extent to which they rated the experience as distressing. In order to clarify whether these responses genuinely reflect a low impact or a reluctance to acknowledge distress, self-reports need to be complemented by other indicators, such as a clinical assessment of physical and psychological symptoms.

48 Krahé/Scheinberger-Olwig/Bieneck, Men's reports of nonconsensual sexual interactions with women, *Archives of Sexual Behavior*, 2003, p. 165, C. Struckman-Johnson/D. Struckman-Johnson, Men pressured and forced into sexual experience, *Archives of Sexual Behavior*, 1994, p. 93.

49 Weare, "I feel permanently traumatized by it": Physical and emotional impacts reported by men forced to penetrate women in the United Kingdom, *Journal of Interpersonal Violence*, 2021, p. 6621.

50 Peterson/Voller/Polusny/Murdoch, Prevalence and consequences of adult sexual assault of men, *Clinical Psychology Review*, 2011, p. 1.

51 E.g., Gambardella/Benz/Hines/Palm Reed, A descriptive analysis of college students' experiences of female-perpetrated sexual assault, *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 2020, p. 520.

52 E.g., Smith/Chen/Lowe/Basile, *Journal of Interpersonal Violence*, 2022.

53 E.g., Littleton/Downs/Rudolph, The sexual victimization experiences of men attending college: A mixed methods investigation, *Sex Roles*, 2020, p. 595.

V. Risk factors of women's sexual aggression perpetration against men

Most theoretical explanations of sexual aggression perpetration have addressed male perpetrators. The need and potential of applying theories of men's sexual aggression against women to the understanding of women's sexual aggression towards men has been highlighted by Turchik et al.⁵⁴ Evidence on risk factors for women's sexual aggression remains scarce, but the available studies show parallels to the risk factors identified for men's perpetration.⁵⁵ A broad research literature has established a path from childhood sexual abuse to sexual aggression perpetration, which includes evidence that the association also applied to women.⁵⁶ A high level of sexual activity was also identified as a predictor of women's use of force.⁵⁷ Risky sexual scripts for consensual sex predicted women's sexual aggression against men via risky sexual behavior in longitudinal studies in different countries.⁵⁸

VI. Summary and Perspectives for Future Research

Men's sexual aggression against women has long been recognized as a serious social problem and has been studied in an extensive research literature. By contrast, recognizing that men may experience sexual victimization by women and women may act as perpetrators of sexual aggression has been a recent development in both research and the legal treatment of male

54 Turchik/Hebenstreit/Judson, An examination of the gender inclusiveness of current theories of sexual violence in adulthood: Recognizing male victims, female perpetrators, and same-sex violence, *Trauma, Violence & Abuse*, 2016, p. 133.

55 J. A. Bouffard/L. A. Bouffard/Miller, Examining the correlates of women's use of sexual coercion: Proposing an explanatory model, *Journal of Interpersonal Violence*, 2016, p. 2360.

56 Krahé, Rape and coercion: Victimization history, in: Shackelford/Vance (Eds.), *The Springer Nature encyclopedia of sexual psychology and behavior* (2023), Papalia/Luebbers/Ogloff, Child sexual abuse and the propensity to engage in criminal behaviour: A critical review and examination of moderating factors, *Aggression and Violent Behavior*, 2018, p. 71.

57 P. B. Anderson/Kontos/Tanigoshi/Struckman-Johnson, An examination of sexual strategies used by urban Southern and rural Midwestern university women, *The Journal of Sex Research*, 2005, p. 335.

58 Schuster/Krahé, Predictors of sexual aggression perpetration among male and female college students: Cross-cultural evidence from Chile and Turkey, *Sexual Abuse*, 2019, pp. 318-343, Tomaszewska/Krahé, *Archives of Sexual Behavior*, 2018.

rape. For example, in Germany it was not until 1997 that the limitation of the legal definition of rape to female victims was removed to acknowledge male victims. The current chapter provided an overview of recent research on the prevalence of men's victimization by women, drawing on two data sources: men's reports of victimization experiences and women's reports of perpetration behavior. Whereas the data base on men's victimization reports is substantially larger than that on women's perpetration reports, both sources converge on the conclusion that men experience sexual aggression by women at a rate that requires closer attention. Future research needs to recognize that the forms of sexual aggression by women against men may differ from those of men's sexual aggression against women, which may require changes and additions to instruments designed for studying men's sexual aggression against women. For example, being made to penetrate may be a specific form of sexual aggression in the constellation of male victims and female perpetrators that should be included in survey instruments assessing prevalence rates. Furthermore, parallels and differences in vulnerability factors of men's victimization and risk factors of women's perpetration require more systematic analysis. Finally, against the backdrop of stereotypes trivializing or negating adverse consequences of men's victimization experiences, more research is needed to examine how men are affected by sexual victimization, using prospective and longitudinal designs.

Transgender Experiences with Violent Victimization and their Effects on Mental Health in Adulthood

Viviana Andreescu

I. Introduction

Although due to misgendering and transphobia, violence against transgender people is often underreported, 4,369 transgender people are known to have been killed between 2008 and 2022 in dozens of countries.¹ According to the Trans Murder Monitoring (TMM), between October 2021 and 30 September 2022, 327 trans and gender-diverse people have been killed worldwide. Most of these cases (N = 222) were reported in Latin America and the Caribbean.² Between 2013³ and 2020, more than 200 transgender and gender non-conforming individuals have been killed in the United States. About 80 % of the anti-trans homicide victims were trans women of color.⁴ In 2021, the Human Rights Campaign tracked in the US a record number of violent fatal incidents (N = 50) against transgender and gender non-conforming people.⁵ In 2022, 35 trans people have been killed in the United States.⁶

Recent research conducted in the United States on nationally representative samples found that transgender people had victimization rates four times higher than cisgender persons (i.e., people whose gender identity

1 *Trans Murder Monitoring*, TMM absolute numbers (2008-Sept. 2022). <https://transrespect.org/en/map/trans-murder-monitoring/>.

2 *Trans Murder Monitoring*, TMM update: Trans Day of Remembrance 2022. <https://transrespect.org/en/tmm-update-tdor-2022/>.

3 The Federal Bureau of Investigation began reporting on hate crimes motivated by anti-transgender bias in 2013.

4 *Human Rights Campaign*, An epidemic of violence: Fatal violence against transgender and gender non-conforming people in the United States in 2020, 2020.

5 *Powell*, 2021 becomes deadliest year on record for transgender and non-binary people, 2021. <https://www.hrc.org/press-releases/2021-becomes-deadliest-year-on-record-for-transgender-and-non-binary-people>.

6 *Human Rights Campaign*, Fatal violence against the transgender and gender non-conforming community in 2022. <https://www.hrc.org/resources/fatal-violence-against-the-transgender-and-gender-non-conforming-community-in-2022>.

matches the sex they were assigned at birth).⁷ Additionally, compared to cisgender people, the trans persons' violent victimization rates were 2.5 times higher.⁸ Researchers also found that compared to their cisgender counterparts, transgender youth were significantly more likely to report violent victimization.⁹ Moreover, research shows that, trans people experienced a higher prevalence and frequency of hate crime victimization than non-trans LGB people.¹⁰

Due to limited availability of data collected from trans subpopulation groups, research on transgender people, which focuses on the correlates of victimization and of its consequences for the victims is sparse.¹¹ This study intends to contribute to this literature. Specifically, the study will explore the effects of childhood polyvictimization and of various types of childhood victimization on revictimization and mental health in adulthood. Research findings indicate that psychopathology and psychiatric disorders in trans people are higher than in cisgender population groups.¹² For instance, a systematic review found that among trans persons, the prevalence of anxiety disorders (i.e., specific phobias, social phobias, panic disorders, and obsessive-compulsive disorders) was much higher than in the general population, ranging from 17 % to 68 %.¹³ By focusing on the impact of adverse childhood experiences on trans people's lives, this analysis intends to inform policies meant to prevent and reduce the victimization of individuals belonging to sexual and gender minority groups. Additionally,

-
- 7 Flores/Meyer/Langton/Herman, Gender identity disparities in criminal victimization: National Crime Victimization Survey, 2017-2018, *American Journal of Public Health*, 2021, pp. 726 – 729.
 - 8 Truman/Morgan, Violent victimization by sexual orientation and gender identity, 2017-2020, Statistical Brief June 2022. <https://bjs.ojp.gov/content/pub/pdf/vvsogi720.pdf>.
 - 9 Johns/Lowry/Andrzejewski/Barrios/Demissie/McManus/Rasberry/Robin/Underwood, Transgender identity and experiences of violence victimization, substance use, suicide risk, and sexual risk behaviors among high school students – 19 states and large urban districts, 2017, *Morbidity and Mortality Weekly Report* 2019, pp. 67-71.
 - 10 Walters/Paterson/Brown/McDonnell, Hate crimes against trans people: Assessing emotions, behaviors, and attitudes toward criminal justice agencies. *Journal of Interpersonal Violence*, 2020, pp. 4583-4613.
 - 11 Stotzer, Violence against transgender people: A review of United States data. *Aggression and Violent Behavior*, 2009, pp. 170-179.
 - 12 Dhejne/Van Vlerken/Heylens/Arcelus, Mental health and gender dysphoria: A review of the literature, *International Review of Psychiatry*, 2016, pp. 44-57.
 - 13 Millet/Longworth/Arcelus, Prevalence of anxiety symptoms and disorders in the transgender population: A systematic review of the literature, *International Journal of Transgenderism*, 2017, pp. 27-38.

this research plans to contribute to the development of more sensitive and appropriate mental health care measures for trans populations.

II. Theoretical Framework and Literature Review

In trans persons' lives, the family can be an important source of support, but also an important source of discrimination and maltreatment with long-term deleterious consequences on one's general well-being.¹⁴ Freyd's *betrayal trauma theory*¹⁵ highlights the importance of safe and trustworthy attachment relationships in understanding the posttraumatic outcomes of childhood victimization.¹⁶ According to Freyd, "betrayal trauma occurs when the people or institutions on which a person depends for survival significantly violate that person's trust or well-being. Childhood physical, emotional, or sexual abuse perpetrated by a caregiver are examples of betrayal trauma."¹⁷ The theory also posits that when the perpetrator of abuse is a parent, the victim faces a higher risk of revictimization in adulthood. It is argued that in order to cope with maltreatment by someone close, the victims would adopt maladaptive behaviors (e.g., substance misuse; risky sexual behavior) that would increase their risk of revictimization in adulthood.¹⁸

Perry, Hodges, and Egan's *social cognitive model* also focuses on the influence of the family environment to explain victimization occurring outside the family sphere.¹⁹ Perry and colleagues argued that children who experience aggressive family interactions develop lower levels of self-esteem,

14 Fuller/Riggs, Family support and discrimination and their relationship to psychological distress and resilience amongst transgender people, *International Journal of Transgenderism*, 2018, pp. 379-388.

15 Freyd, *Betrayal trauma: The logic of forgetting childhood abuse*, 1996, Cambridge, MA.

16 Gómez/Freyd, Betrayal trauma, in Ponzetti (Ed.), *Macmillan Encyclopedia of Intimate and Family Relationships: An Interdisciplinary Approach*, 2019, pp. 79-82, Boston, MA.

17 Freyd, Betrayal trauma, in: Reyes, Elhai, and Ford (Eds.), *Encyclopedia of Psychological Trauma*, 2008, p. 76, New York.

18 Gobin/Freyd, Betrayal and revictimization: Preliminary findings, *Psychological Trauma Theory Research Practice and Policy*, 2009, pp. 242-257.

19 Perry/Hodges/Egan, Determinants of chronic victimization by peers: A review and new model of family influence, in: Juvonen/Graham (Eds.), *Peer harassment in school: The plight of the vulnerable and victimized*, 2001, pp. 73-104, New York.

a sense of helplessness, and distorted cognitions. According to the authors, these acquired cognitive schemas create a vulnerability for extrafamilial victimization,²⁰ which may extend beyond childhood and adolescence. And research based on samples drawn from the general population shows that both men and women who experienced multiple childhood victimizations or polyvictimization were more likely to be revictimized during adulthood.²¹

In addition to studies that explored the long-term cumulative effect of childhood victimization, researchers also assessed the independent effect of various types of childhood maltreatment on revictimization in adulthood. For instance, using a prospective cohort design, Widom, Czaja and Dutton compared a sample of individuals with documented cases of childhood physical and sexual abuse and neglect with a matched control group of individuals who did not experience childhood victimization. Results showed that victims of childhood maltreatment were significantly more likely to report victimization in adulthood than the control group. Additionally, all types of childhood victimization (physical abuse, sexual abuse, and neglect) significantly increased the risk for lifetime revictimization.²²

Yet, although meta-analysis results indicate that childhood victims of sexual violence are more likely to be sexually revictimized in adulthood,²³ statistical models that explored the simultaneous effects of various forms of childhood maltreatment on sexual revictimization in adulthood produced mixed findings. While some studies found that persons who experienced emotional, sexual, and physical victimization in childhood were more likely

-
- 20 Finkelhor/Shattuck/Turner/Ormrod/Hamby, Polyvictimization in developmental context, *Journal of Child & Adolescent Trauma*, 2011, pp. 291-300.
 - 21 Brassard/Tourigny/Dugal/Lussier/Sabourin/Godbout, Child maltreatment and polyvictimization as predictors of intimate partner violence in women from the general population of Quebec, *Violence Against Women* 2020, pp. 1305–1323; Perea/Gallardo-Pujol, One hit makes the difference: The role of polyvictimization in childhood in lifetime revictimization on a Southern European sample, *Violence and Victims*, 2014, pp. 217-231. Scrafford/Grein/Miller-Graff, Legacies of childhood victimization: Indirect effects on adult mental health through re-victimization, *Journal of Child & Adolescent Trauma*, 2018, pp. 317-326.
 - 22 Widom/Czaja/Dutton, Childhood victimization and lifetime revictimization, *Child Abuse and Neglect*, 2008, pp. 785- 796.
 - 23 Walker/Freud/Ellis/Fraime/Wilson, The prevalence of sexual revictimization: A meta-analytic review. *Trauma Violence & Abuse*, 2017, pp. 67–80.

to be sexually revictimized in adulthood,²⁴ other researchers concluded that childhood physical maltreatment increased the odds of sexual and physical victimization for women and physical victimization for men more than childhood sexual maltreatment did.²⁵ Furthermore, Pezzoli and colleagues found in a sample of 12,952 Finnish individuals that childhood emotional abuse had a stronger association with adult sexual victimization than childhood sexual or physical victimization.²⁶

Using a sample of women residing in the United States, Canada, and the United Kingdom, Rowe and her colleagues found that childhood sexual maltreatment predicted sexual or physical revictimization in adulthood. Additionally, respondents who acknowledged paternal emotional maltreatment were more likely to report sexual revictimization in adulthood. And respondents who experienced both sexual and physical revictimization in adulthood also reported childhood paternal physical maltreatment.²⁷ Moreover, in a study based on a sample of homeless adults, childhood physical maltreatment was the only significant predictor of adult physical revictimization when childhood physical, sexual, and emotional maltreatment were modeled simultaneously.²⁸

Nonetheless, the literature indicates that childhood victimization is a strong predictor of affective psychopathology (i.e., anxiety disorders, post-traumatic stress disorders and depression) in adulthood.²⁹ A recent meta-analysis based on 59 publications, found that when a type of victimization

24 Kimerling/Alvarez/Pavao/Kaminski/Baumrind, Epidemiology and consequences of women's revictimization. *Women's Health Issues* 2007, 101–106; Ports/Ford/Merrick, Adverse childhood experiences and sexual victimization in adulthood, *Child Abuse & Neglect*, 2016, pp. 313–322.

25 Desai/Arias/Thompson/Basile, Childhood victimization and subsequent adult revictimization assessed in a nationally representative sample of women and men. *Violence and Victims*, 2002, pp. 639–653.

26 Pezzoli/Antfolk/Kronlund/Santtila, Child maltreatment and adult sexual assault victimization: Genetic and environmental associations, *Journal of Sex Research*, 2020, pp. 624–638.

27 Rowe/Chananna/Cunningham/Harkness, Sexual, physical, and emotional maltreatment in childhood are differentially associated with sexual and physical revictimization in adulthood, *Journal of Interpersonal Violence*, 2022, pp. 1–25.

28 Edalati/Krausz/Schütz, Childhood maltreatment and revictimization in a homeless population, *Journal of Interpersonal Violence*, 2016, pp. 2492–2512.

29 Rinne-Albers/van der Vee/Lamers-Vinkelmann/Vermeiren, Neuroimaging in children, adolescents, and young adults with psychological trauma, *European Child & Adolescent Psychiatry*, 2013, pp. 745–755; Scrafford/Grein/Miller-Graff, *Journal of Child & Adolescent Trauma*, 2018, pp. 317, 320.

is present in the family, polyvictimization is more likely to occur. Moreover, longitudinal studies show that when a family reported intimate partner violence, the odds of child abuse and neglect within the same family increased more than three times. Moreover, depression and post-traumatic stress disorder were two significant correlates of family polyvictimization.³⁰ Even though the effects were not always significant,³¹ retrospective studies based on samples with transgender adults generally documented positive relationships between childhood maltreatment and/or victimization later in life, and psychological distress in adulthood.³²

III. Current Study

The current study examines the potential long-term effects of childhood victimization on (re)victimization and general well-being during adulthood. While the legacy of childhood victimization has been frequently explored in research based on samples drawn from the general population, only a small number of studies assessed the impact of adverse childhood experiences among trans adults. Based on the theoretical predictions and prior research findings, the following hypotheses are formulated:

H1: Childhood victimization (i.e., parental physical abuse, parental verbal abuse, exposure to inter-parental violence, bullying, sexual abuse) will predict revictimization in adulthood.

H2: Childhood victimization and victimization occurring in adulthood will negatively affect one's mental health.

30 Chan/Chen/ Chen, Prevalence and correlates of the co-occurrence of family violence: A meta-analysis on family polyvictimization, *Trauma, Violence, & Abuse*, 2021, pp. 289–305.

31 Boza/Nicholson Perry, Gender-related victimization, perceived social support, and predictors of depression among transgender Australians, *International Journal of Transgenderism*, 2014, pp. 35–52.

32 Rimes/Goodship/Ussher/Baker/West, Non-binary and binary transgender youth: Comparison of mental health, self-harm, suicidality, substance use and victimization experiences, *International Journal of Transgenderism*, 2019, 230–240; Rotondi, Depression in trans people: A review of the risk factors, *International Journal of Transgenderism* 2012, pp. 104–116; Smart/Mann-Jackson/Alonzo/Tanner/Garcia/Aviles/Rhodes, Transgender women of color in the U.S. South: A qualitative study of social determinants of health and healthcare perspectives, *International Journal of Transgender Health*, 2022, pp. 164–177; Trujillo/Perrin/Sutter/Tabaac/Benotsch, The buffering role of social support on the associations among discrimination, mental health, and suicidality in a transgender sample, *International Journal of Transgenderism*, 2017, pp. 39–52.

H3: The effects of various types of childhood victimization on mental health in adulthood will be mediated by victimization in adulthood.

IV. Methods

1. Data Source and Sampling

The analysis is based on data collected between 2016 and 2018 from a national probability sample ($N = 274$) of transgender individuals in the United States.³³ Data access has been provided by the Interdisciplinary Consortium for Political and Social Research (ICPSR) at the University of Michigan.

The sample includes transgender persons ranging in age from 18 to 72 ($M: 39.36$; $SD: 16.89$). The sample is relatively balanced in terms of sex at birth (Male: 52.6 %; Female: 47.4 %). Regarding one's gender identity at the time of the interview, most respondents (43.8 %) identified as woman/trans woman (MTF), 28.5 % identified as man/trans man (FTM), and 27.7 % reported their gender identity as non-binary trans (GNB). Most respondents (68.2 %) reported being non-Hispanic white. Almost a third of the sample includes ethnic/racial minorities (i.e., 7.7 % African American; 9.5 % Hispanic/Latino; 8.8 % multiracial; 5.8 % other ethnic minority). More than half of the respondents had post-high school education (i.e., 37 % started college; 22.2 % graduated from college, and 19.3 % reported graduate studies) and only 21.5 % had high school education or less.

2. Measures

The dependent variable (*Post-traumatic stress symptoms in adulthood / PTSS*) is a summative scale based on four questions (i.e., In your life, have you ever had any experience that was so frightening, horrible, or upsetting that in the past month you...(1) have had nightmares about it or thought about it when you did not want to; (2) tried hard not to think about it or went out of your way to avoid situations reminding you of it; (3) you were constantly on guard, watchful, or easily startled; (4) you felt numb or detached from others, activities, or surroundings). Each item is dummy coded (1 = yes; 0 = no). The

33 Meyer, TransPop United States, 2016 – 2018, Inter-university Consortium for Political and Social Research [distributor], 2021-06-23, <https://doi.org/10.3886/ICPSR37938.v1>.

index is unidimensional (Eigenvalue = 2.664; variance explained = 66.61 %; factor loadings: .791 - .858) and has good internal consistency (Alpha = .832). The variable takes values from 0 to 4 (Skewness = .041; Kurtosis = -1.613).

Polyvictimization in adulthood is used as a mediator in the multivariate analyses. This composite measure is constructed via principal component analysis (PCA). The index is unidimensional (Eigenvalue = 3.404; variance explained = 56.74 %; factor loadings: .659 - .864) and has good internal consistency (Alpha = .845). The variable is based on 6 items [i.e., Since the age of 18, how often... (1) you were hit, beaten, physically attacked, or sexually assaulted; (2) you were robbed, or your property was stolen, vandalized, or purposely damaged; (3) someone tried to attack you, rob you, or damage your property; (4) someone threatened you with violence; (5) someone verbally insulted or abused you; (6) someone threw an object at you]. Each question takes values from 1 (never) to 4 (three or more times). The index has a relatively normal distribution (Skewness = .677; Kurtosis = -.539).

Several independent variables were used to measure childhood victimization. *Exposure to inter-parental violence* is a dichotomous variable coded 1 if respondents who answered “yes” when asked “Before 18 years of age, did your parents or adults in your home ever slap, hit, kick, punch or beat each other up?” *Victim of parental physical violence* is a dichotomous variable as well. Respondents who answered “yes” when asked “Before 18 years of age, did a parent or an adult in your home ever slap, hit, kick, or physically hurt you in any way?” were coded 1. *Victim of parental verbal violence* – Respondents who answered “yes” when asked “Before 18 years of age, did a parent or adult in your home ever swear at you, insult you, or put you down?” were coded 1.

Victim of sexual abuse is an index constructed via PCA and is based on three questionnaire items [i.e., Before 18 years of age, how often did anyone at least 5 years older than you, or an adult ever... (1) touch you sexually, (2) try to make you touch them sexually, and (3) force you to have sex]. The factor is unidimensional (Eigenvalue = 2.407; variance explained = 80.23 %; factor loadings varied from .887 to .928) and has good internal consistency (Alpha = .875). Respondents who answered “never” were coded 0 and the others were coded 1. *Victim of bullying* is a dichotomous variable coded 1 if the respondents reported being bullied before age 18 and zero if they acknowledged never or rarely being bullied.

Polyvictimization in childhood is a summative scale based on the questionnaire items previously described. The aggregate victimization types are exposure to inter-parental violence, physical assault by parent, parental verbal abuse, sexual victimization (3 items) and bullying. The variable ranges

from 0 to 7 and has good internal consistency (Alpha = .802). Although the measure is bi-dimensional, all components loaded positively on the first factor (.470 to .814).

Three dichotomous measures were used as control variables. *Gender identity* (non-binary) – Non-binary trans respondents have been coded 1 and those who identified as a (trans) woman or a (trans) man have been coded zero. *Socio-economic status* (low) – Recipients of the Supplemental Nutrition Assistance Program (SNAP) were coded 1. Respondents who were not SNAP recipients have been coded zero. *Age* (young) – Respondents aged 18 to 21 were coded 1 and those 22 years old or older were coded zero.

3. Analytic Strategy

Two multivariate analyses are presented. The first analysis explores the direct and indirect effects of childhood polyvictimization on mental health in adulthood, using polyvictimization in adulthood as a mediator. Different from the first analysis, which assesses the cumulative effect of childhood victimization on trans persons' mental health, a second statistical model examines the direct and indirect effects of different types of childhood victimization on the dependent variable. Data analysis is conducted using the Statistical Package for the Social Sciences (SPSS) version 28.0, PROCESS macro, version 3.3.³⁴

V. Results

1. Univariate Analyses

Table 1 shows the descriptive statistics for the variables included in the statistical models. On average, respondents reported experiencing two out of four symptoms of trauma in adulthood. Only 28.1 % of the study participants never experienced PTSS and 31 % acknowledged experiencing all four symptoms of stress during the month preceding the survey (e.g., nightmares, avoidance behavior, anxiety, emotional numbness). Additional analyses showed that only 13.4 % of the respondents did not report any type of

34 Hayes, Introduction to mediation, moderation, and conditional process analysis: A regression-based approach, Second edition, New York, 2018.

victimization during adulthood. About 21 % of the study participants were physically and/or sexually assaulted, 28 % were threatened with violence, and 60 % were verbally abused three or more times during adulthood.

Table 1. Descriptive Statistics.

Variable	N	%	Mean	SD	Min	Max
PTSS in adulthood	274		2.00	1.69	0	4
Polyvictimization in adulthood	268		.00	1.00	-1.207	2.254
Polyvictimization in childhood	274		2.68	1.94	0	7
Exposure to inter-parental violence	274		.35	.48	0	1
Victim of parental physical violence	274		.48	.50	0	1
Victim of parental verbal violence	274		.73	.45	0	1
Victim of bullying	271		.69	.46	0	1
Victim of sexual abuse	274		.00	1.00	-.793	1.620
Gender identity	274					
Trans woman (MTF)		43.8				
Trans man (FTM)		28.5				
Non-binary trans (GNB)		27.7				
Socio-economic status (SNAP recipient)		13.1				
Age (18 – 21)		17.9				

Almost nine out of ten respondents reported experiencing at least one type of victimization during childhood. Only 12.4 % did not acknowledge any type of childhood victimization and 22.6 % experienced at least five out of seven types of victimization. Parental verbal abuse was the most common type of childhood victimization, being reported by 73 % of the respondents. Moreover, 69 % of the study participants said they were bullied before age 18. Although most respondents did not report childhood sexual victimization, 41.6 % said they were touched sexually, 35.8 % were forced to touch sexually, and 22.6 % were forced to have sex with an adult or a person who was at least five years older than the respondent at the time of the assault. In comparison, the results of the National Survey of Children’s Exposure to Violence (NatSCEV) conducted in 2008 on a nationally representative sample of children and adolescents in the United States ($N = 4,549$) indicate that the lifetime direct and indirect victimization reported by adolescents (14 – 17 years old) was lower. For instance, in the national sample, exposure to inter-parental assault was reported by 27 % of the adolescents. Psychological/emotional abuse and physical abuse by a parent/caregiver were reported by

22.6 % and 19.4 % of the adolescents, respectively. Emotional bullying was reported by 38.4 % of the adolescents and 28.5 % of the respondents indicated they have been physically bullied during their lifetime. Moreover, 27.8 % of the adolescents experienced some form of sexual victimization (e.g., 11.3 % reported being sexually assaulted and 2.3 % experienced completed rape).³⁵

2. Multivariate Analyses

The first multivariate analysis examines the potential long-term effect of childhood polyvictimization on one's mental health in adulthood. Because it is hypothesized that the cumulative effect of childhood victimization on the dependent variable is mediated by revictimization in adulthood, an initial analysis presented in Table 2 assessed the effect of the focal independent variable on the estimated mediator.

Table 2. Childhood Polyvictimization Effect on Transgender Adults' Polyvictimization.

Variable	B	SE	Beta
Childhood polyvictimization	.1968***	.0283	.3775
Gender identity (non-binary)	.1730	.1169	.0781
Socio-economic status (low)	.7419***	.1614	.2505
Age (18- 21)	-.3645**	.1376	-.1412
Constant	-.6022***	.0973	
F (df1 = 4; df2 = 263)	24.7510***		
R ²	.2735		
N = 268			

Note: B = unstandardized regression coefficient; SE = standard error of the estimate; Beta = standardized regression coefficient; ** $p < .01$; *** $p < .001$, 2-tail test.

Results show that trans respondents who reported more instances of victimization during childhood were significantly more likely to become victims of crime during adulthood. While younger respondents were less likely to report victimization during adulthood, those with a low socioeconomic status were victims of various offenses more often than better-off trans respondents. Non-binary trans respondents did not report significantly

35 Finkelhor/Turner/Ormrod/Hamby, Violence, abuse, and crime exposure in a national sample of children and youth, *Pediatrics*, 2009, pp. 1411-1423.

higher levels of adult victimization when compared to trans men and trans women.

Table 3. Direct, Indirect, and Total Effects of Childhood Polyvictimization on Mental Health.

Variable	B	SE	Beta
Childhood polyvictimization (DE)	.1714***	.0476	.2012
IE -> Polyvictimization in adulthood	.1139***	.0252	.1337
<i>Total effect</i>	.2852***	.0467	
Non-binary gender identity (DE)	.5436**	.1813	.1502
IE -> Polyvictimization in adulthood	.1001	.0685	.0613
<i>Total effect</i>	.6437***	.1925	
Low socio-economic status (DE)	.3197	.2592	.0661
IE -> Polyvictimization in adulthood	.4293**	.1312	.2627
<i>Total effect</i>	.7490**	.2659	
Young adult (DE)	1.2270***	.2154	.2908
IE -> Polyvictimization in adulthood	-.1291*	.0492	-.1291
<i>Total effect</i>	1.0160***	.2266	
Polyvictimization in adulthood (DE)	.5787***	.0953	.3542
F (df1 = 5; df2 = 262)	28.5361***		
R ²	.3526		
N = 268			

*Note: DE = direct effects; IE = indirect effects; B = unstandardized regression coefficient; SE = standard error of the estimate and boot standard error for the indirect effects; Beta = standardized regression coefficient. The number of bootstrap samples for the 95 % bias corrected bootstrap confidence intervals = 5,000; *p< .05; **p<.01; ***p<.001.*

The direct and indirect effects of childhood polyvictimization on PTSS are presented in Table 3. Directly and indirectly childhood polyvictimization significantly affects the trans people’s mental health in adulthood. Non-binary trans persons, younger individuals, and those with a lower socioeconomic status are more likely to display symptoms of post-traumatic stress in adulthood. Although in two instances the indirect effects are not significant, the total effects of the selected predictors on adult mental health are always significant and positive.

Figure 1 presents a summary of the estimated path model. Only significant direct effects (standardized regression coefficients) are included.

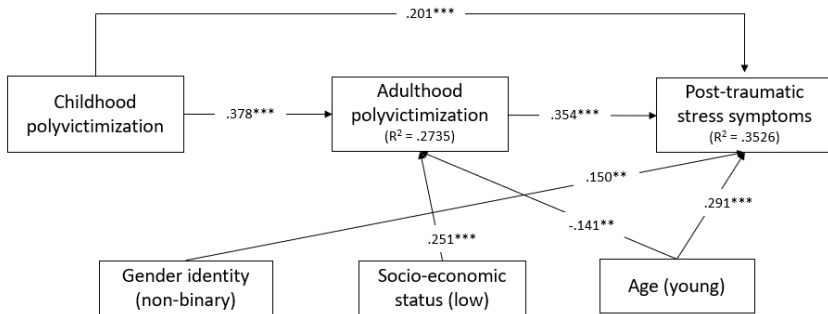


Figure 1. *Childhood polyvictimization effects on post-traumatic stress symptoms in adulthood.* Note: $^{**}p < .01$; $^{***}p < .001$

A second set of analyses examines the independent effects of the selected childhood victimization types. First, polyvictimization in adulthood is regressed on the selected predictors. Results included in Table 4 show that the risk of being revictimized during adulthood increased significantly for the trans respondents who were bullied, experienced sexual abuse, and have been physically victimized by parents. Parental verbal abuse and exposure to inter-parental violence during childhood do not appear to significantly increase one's risk of revictimization during adulthood.

Table 4. Childhood Victimization Effects on Trans Adults' Polyvictimization.

Variable	B	SE	Beta
Exposure to inter-parental violence	-.0042	.1219	-.0020
Victim of parental physical violence	.3092*	.1232	.1542
Victim of parental verbal violence	.2045	.1342	.0911
Victim of bullying	.2966***	.0511	.3150
Victim of sexual abuse	.1441*	.0560	.1422
Gender identity (GNB)	.1225	.1088	.0553
Socioeconomic status (SNAP recipient)	.7528***	.1517	.2541
Age (18 – 21)	-.4734***	.1295	-.1833
Constant	-1.2319***	.1600	
F (df ₁ = 8; df ₂ = 257)	21.1168***		
R ²	.3966		
N = 266			

Note: B = unstandardized regression coefficient; SE = standard error of the estimate; Beta = standardized regression coefficient; * $p < .05$; ** $p < .01$; *** $p < .001$, 2-tail test.

Results presented in Table 5 show that trans persons who displayed more symptoms of post-traumatic stress in adulthood have also been sexually abused and bullied during childhood. Indirectly, parental physical violence during childhood significantly increases the risk of mental health issues for adult trans persons. As previously noted, those who reported more symptoms of post-traumatic stress were more likely to be young, poor, and non-binary trans persons. As hypothesized, polyvictimization during adulthood had detrimental effects on trans persons' mental health. The estimated path model accounts for almost 40 % of the variation in the dependent variable, post-traumatic stress symptoms in adulthood.

Table 5. Direct, Indirect, and Total Effects of Childhood Victimization on Trans Adults' Mental Health.

Variable	B	SE	Beta
Exposure to inter-parental violence (DE)	.0284	.1990	.0083
IE -> Polyvictimization in adulthood	-.0017	.0534	-.0011
<i>Total effect</i>	.0267	.2049	
Victim of parental physical violence (DE)	-.0156	.2037	-.0048
IE -> Polyvictimization in adulthood	.1274**	.0579	.0779
<i>Total effect</i>	.1118	.2072	
Victim of parental verbal violence (DE)	.2886	.2202	.0789
IE -> Polyvictimization in adulthood	.0843	.0564	.0515
<i>Total effect</i>	.3729	.2256	
Victim of bullying (DE)	.3150***	.0887	.2052
IE -> Polyvictimization in adulthood	.1222**	.0384	.0796
<i>Total effect</i>	.4373***	.0859	
Victim of sexual abuse (DE)	.2580**	.0926	.156
IE -> Polyvictimization in adulthood	.0594*	.0305	.0360
<i>Total effect</i>	.3174***	.0941	
Non-binary gender identity (DE)	.5229**	.1782	.1447
IE -> Polyvictimization in adulthood	.0505	.0462	.0309
<i>Total effect</i>	.5734**	.1830	
Low socio-economic status (DE)	.4341	.2594	.0899
IE -> Polyvictimization in adulthood	.3102**	.1086	.1897
<i>Total effect</i>	.7443**	.2551	
Young adult (DE)	1.0437***	.2169	.2479
IE -> Polyvictimization in adulthood	-.1951**	.0714	-.1193
<i>Total effect</i>	.8486***	.2177	
Polyvictimization in adulthood (DE)	.4120***	.1019	.2528
F (df ₁ = 9; df ₂ = 256)	18.6835***		
R ²	.3964		
N = 266			

Note: DE = direct effect; IE = indirect effect; B = unstandardized regression coefficient; SE = standard error of the estimate and boot standard error for the indirect effects; Beta = standardized regression coefficient. The number of bootstrap samples for the 95 % bias corrected bootstrap confidence intervals = 5,000; *p < .05; **p < .01; ***p < .001.

A summary of the path analysis that explored the potential long-term effects of several types of childhood victimization on trans adults' mental health is presented in Figure 2. Only significant paths are included.

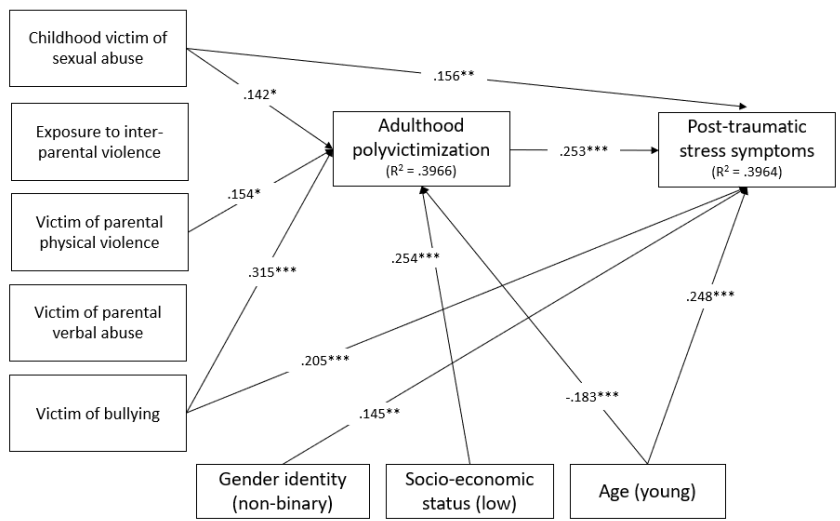


Figure 1. Childhood victimization effects on post-traumatic stress symptoms in adulthood

Note: Included are the standardized regression coefficients. Number of bootstrap samples for 95 % bootstrap confidence intervals: 5,000. $^*p < .05$; $^{**}p < .01$; $^{***}p < .001$.

VI. Discussion and Conclusion

For the most part, results are consistent with the theoretical predictions. As Perry et al.'s theoretical model anticipated,³⁶ respondents exposed to violence in the family of origin were more likely to report victimization outside the family sphere (i.e., bullying and childhood sexual maltreatment). Similar to prior research based on samples drawn from the general population,³⁷ findings show that trans persons who experienced childhood

36 Perry/Hodges/Egan, 2001, pp. 73, 95.
37 Brassard/Tourigny/Dugal/Lussier/Sabourin/Godbout, Violence Against Women, 2020, pp. 1305, 1314; Pereda/Gallardo-Pujol, Violence and Victims, 2014, p. 217; Scraf-ford/Grein/Miller-Graff, Journal of Child & Adolescent Trauma, 2018, pp. 317, 320.

polyvictimization were more likely to report polyvictimization in adulthood.

The study found partial support for Freyd's betrayal trauma theory.³⁸ Consistent with prior research,³⁹ trans persons who experienced parental physical maltreatment were more likely to report revictimization in adulthood. When different types of childhood victimization were modeled simultaneously, emotional maltreatment (bullying), sexual maltreatment, and parental physical victimization were significantly associated with revictimization in adulthood. Similar to Pezzoli et al.'s findings⁴⁰, childhood emotional maltreatment (bullying) appears to have the strongest impact on trans persons' revictimization in adulthood.

Echoing prior research findings,⁴¹ the analysis documented the lasting deleterious effect of childhood victimization on mental health in adulthood. Childhood sexual maltreatment and bullying victimization predicted not only revictimization in adulthood but were also directly linked to serious psychological distress in adulthood. Moreover, results show that the youngest respondents in the sample as well as non-binary trans (GNB) participants reported more traumatic stress symptoms than older and binary trans persons, respectively. It should be noted that younger respondents and GNB participants were not more likely to report polyvictimization in adulthood. Although the vulnerability of these groups of trans individuals to mental health issues, such as depression and suicidal ideation has been documented by prior research as well,⁴² further research is needed to explain why certain gender nonconforming individuals report traumatic stress symptoms more than other trans persons.

Before discussing the implications of the findings, the study limitations should be noted. The study is cross-sectional and relies on retrospective self-report data. Recall bias might be present.⁴³ The analysis is based on

38 Gomez/Freyd, 2019, pp. 79, 80.

39 Rowe/Chananna/Cunningham/Harkness, *Journal of Interpersonal Violence*, 2022, pp. 1, 16.

40 Pezzoli/Antfolk/Kronlund/Santtila, *Journal of Sex Research*, 2020, pp. 624, 630.

41 Scrafford/Grein/Miller-Graff, *Journal of Child & Adolescent Trauma*, 2018, pp. 317, 320, 321.

42 Connolly/Zervos/Barone/Johnson/Joseph, *The mental health of transgender youth: advances in understanding. Journal of Adolescent Health*, 2016, 489-495; Veale/Watson/Peter/Saewyc, *Mental health disparities among Canadian transgender youth, Journal of Adolescent Health* 2017, pp. 44-49.

43 Widom/Morris, *Accuracy of adult recollections of childhood victimization: Part 2. Childhood sexual abuse, Psychological Assessment*, 1997, pp. 34-46.

secondary data that limited the selection of the variables used in the statistical models. For example, the analysis could not control for the respondent's mental health profile in childhood because the information was not available. Additionally, it was not known if childhood sexual maltreatment occurred in the family and/or outside the family of origin. The sample used in this study was relatively small and even if inter-group differences in victimization and mental health issues were not identified when participants belonging to different ethnic/racial groups were compared, the estimates cannot be considered reliable because the subsamples of ethnic minorities were very small. Although respondents were randomly selected, the response rate was low. As a result, findings might not generalize to all transgender individuals in the United States and/or elsewhere.

Nevertheless, despite its limitations, this is one of the few studies that assessed the long-term impact of childhood polyvictimization and of various types of childhood maltreatment on revictimization and mental health in adulthood using a sample of transgender individuals. Although results are generally consistent with the theoretical predictions and research findings based on community samples, the prevalence of childhood and adult victimization is higher among the trans persons studied here than in the general population.⁴⁴ This indicates that transgender individuals are in greater need of early interventions meant to prevent and decrease their victimization risk at all developmental stages. And these interventions should start in the family of origin. Although the literature examining the impact of the family violence on trans persons' well-being is limited, several studies documented a negative relationship between family support for gender identity and symptoms of depression among trans youth and young adults.⁴⁵ Yet a recent national survey conducted in the United States, which captured the experiences of nearly 34,000 sexual and gender minority youth ages 13-24, found that while 51 % of the transgender respondents identified school as a safe and supportive environment, only 32 % considered their home a gender-affirming space.⁴⁶ The same survey found that more than half of

44 Finkelhor/Turner/Ormrod/Hamby, 2009, 1413, 1414; Morgan/Truman, *Criminal Victimization*, 2019, NCJ Bulletin 2020, pp. 1-53. <https://bjs.ojp.gov/content/pub/pdf/cv19.pdf>.

45 Brown/Porta/Eisenberg/McMorris/Sieving, *Family relationships and the health and well-being of transgender and gender-diverse youth: A critical review*, *LGBT Health*, 2020, pp. 407-419.

46 Paley, *The Trevor Project: 2022 National Survey on LGBTQ Youth Mental Health*, 2022, <https://www.thetrevorproject.org/survey-2022/>.

the interviewed transgender youth seriously considered suicide and 19 % attempted suicide during the year preceding the survey. The proportion of the trans youth who attempted to end their lives was however lower among those who acknowledged living in families where they felt supported and in communities that promote acceptance of trans and gender nonconforming youth.⁴⁷

As one scholar noted, only through continued research, advocacy, recognition of family dynamics, specialized training of mental health professionals, normalized access to critical services for gender minorities, and the implementation in schools and local communities of awareness programs regarding gender diversity, “the rates of anxiety, self-harm, depression, victimization, substance use, suicidal ideation and homelessness” among gender diverse persons would decrease.⁴⁸ Moreover, societal-level interventions addressing the stigmatization and discrimination of persons belonging to gender minority groups are needed. Over the past two years, dozens of states in the U. S. considered legislation meant to advance the LGBTQ comprehensive nondiscrimination laws. Yet more than 100 pieces of legislation targeting the transgender community in more than thirty states have been introduced in 2021 and 25 anti-trans bills have been introduced in the first six months of 2022.⁴⁹ These bills intend to limit the rights, opportunities, and care of transgender persons. And even if the proposed bills may not translate into law, these legislative efforts could be harmful because they may negatively influence the public discourse, encourage bullying and harassment, and contribute to the perpetuation of stigma transgender and gender nonconforming persons continue to face.⁵⁰

47 Paley, *The Trevor Project*, 2022, p. 20.

48 Riley, (2018) *Bullies, blades, and barricades: Practical considerations for working with adolescents expressing concerns regarding gender and identity*, *International Journal of Transgenderism*, 2018, pp. 203, 209.

49 *Freedom for All Americans*, *Tracking LGBT-Related Legislation Nationwide* (June 30, 2022). <https://freedomforallamericans.org/legislative-tracker/anti-lgbtq-bills/>.

50 *National Council on Family Relations*, *Critical benefits of familial and community support for transgender youth*, 2021. <https://www.ncfr.org/news/critical-benefits-familial-and-community-support-transgender-youth>.

“Crime has no gender?” – Gender aspects of the crime of rape in the case of Poland

Barbara Błońska and Katarzyna Witkowska-Rozpara

I. Introduction

In 2019, Europol launched the “Crime has no gender” campaign as part of the “EU Most Wanted” project.¹ The leitmotiv of the campaign was the question: Are women equally as capable of committing serious crimes as men? The project authors answered this question in the affirmative: “The female fugitives featured on Europe's Most Wanted website prove that they are”. At the same time, the campaign pointed out that gender-based crime research focuses primarily on the victims of crime, not the perpetrators. It was also argued that in the last few decades the number of women committing serious crimes such as murder, human trafficking, fraud or theft has increased. As explained in the campaign description “(...) one of the possible explanations is that technological progress and social norms have liberated women from the home, increasing their participation in the crime market”. The authors of the project emphasized that women also commit serious crimes and we should not use stereotypes when chasing the crime offenders.

Although the campaign prepared by Europol contributed to the arrest of some of the wanted persons e.g. Polish murderer Dorota Kaźmierska, who hid for nearly 6 years², Dutch murderer Hilde Van Acker, who was wanted

1 *Europol*, Crime has no gender: meet Europe's most wanted female fugitives, 2019, <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/crime-has-no-gender-meet-europe%E2%80%99s-most-wanted-female-fugitives>; *Europol*, Crime has no gender 2019 - EU MOST WANTED, 2019, <https://www.youtube.com/watch?v=VChracR4p5I>.

2 *Czajkowska*, Wielka akcja Europolu. Poszukiwana nr 1 w Europie zabiła męża w Bydgoszczy (Large Europol's action. Wanted No. 1 in Europe killed her husband in Bydgoszcz), 2019, available at: <https://bydgoszcz.wyborcza.pl/bydgoszcz/7,48722,25331424,wielka-akcja-europolu-poszukiwana-nr-1-w-europie-zabila-meza.html>; *Czuma*, Zatrzymano Dorotę Kaźmierską w Niemczech. Była na liście najbardziej poszukiwanych przestępczyni (Dorota Kaźmierska was detained in Germany. She was on the list of most wanted criminals), 2019, <https://wiadomosci.wp.pl/zatrzymano-dorote>

for 23 years³, or Spanish criminal - Viviana Andrea Vallejo Gutiérrez, who is accused of human trafficking for sexual exploitation and money laundering⁴, the project was criticized, and the discussion intensified especially after the statement of the spokesperson of Europol, Claire Georges, who, referring to the project, stated: "We wanted to show that women are just as likely to commit violent crimes as men".⁵ In the media discourse, attention was drawn to the fact that the assumption adopted by Europol needs to be modified, and the statement that women are just as likely to commit a serious violent crime as men is at least "disingenuous", although it should rather be pointed out that it is untrue.⁶

The use of stereotypes in everyday life enables faster information processing and facilitates assessment, and stereotypes significantly affect how a person perceives the surrounding reality.⁷ At the same time, gender stereotypes, although widespread in human societies, are dangerous because

-kazmierska-w-niemczech-była-na-liscie-najbardziej-poszukiwanych-przestepczyn-6437843573770369a.

- 3 BBC, Pair held in Ivory Coast for Briton's 1996 murder, 2019, <https://www.bbc.com/news/world-europe-50515406>; Boffey, "Devil's couple" extradited to Belgium 23 years after murder of Briton, 2020, <https://www.theguardian.com/world/2020/feb/19/devils-couple-hilde-van-acker-jean-claude-lacote-extradited-belgium-murder-britonm>.
- 4 Dillon, One of Europe's Most Wanted women arrested in remote South American town, 2022, <https://www.sundayworld.com/crime/world-crime/one-of-europes-most-wanted-women-arrested-in-remote-south-american-town/1601960135.html>; In: *Spain News*, Sex trafficker on most wanted in Spain list arrested in Ecuador, 2022, <https://inspain.news/sex-trafficker-on-most-wanted-in-spain-list-arrested-in-ecuador/>; Muir, Europe's most wanted WOMEN: From Bulgarian 'Crypto Queen' to Romanian don behind criminal gang and the Czech businesswoman who tried to hire a €50,000 hitman to kill her husband, 2022, <https://www.dailymail.co.uk/news/article-11466437/Europes-wanted-women-Crypto-Queen-Romanian-head-organised-crime-gang.html>.
- 5 Stubbley, Most wanted female criminals revealed by Europol, 2019, <https://www.independent.co.uk/news/world/europe/europol-most-wanted-women-serious-crime-gender-a9162716.html>; Stanglin, Europol's 'Crime Has No Gender' campaign lists 'most wanted' women fugitives, 2019, <https://eu.usatoday.com/story/news/world/2019/10/19/women-fugitives-europol-posts-crime-has-no-gender-most-wanted-list/4035979002/>; Nagesh, New Europol campaign reveals 'most wanted' women fugitives, 2019, <https://www.bbc.com/news/world-europe-50098550>.
- 6 Stubbley, <https://www.independent.co.uk/news/world/europe/europol-most-wanted-women-serious-crime-gender-a9162716.html>.
- 7 Phillips/de Roos, Gender Stereotypes and Perceptions of Stranger Violence: Attributions of Blame and Motivation, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2022, p. 3.

they can cause discrimination based on gender.⁸ On the other hand, they are also so deeply ingrained that although “those who self-identify as feminist or egalitarian have spontaneous associations that echo the culturally learned stereotypes for women and men”.⁹

It should be emphasized, however, that referring to stereotypes is not always inappropriate, especially when – statistically – the stereotype seems to be true. And this is exactly what is happening with stereotypes about crime; according to data for European countries, women constitute on average no more than 15 % of crime perpetrators.¹⁰ The slogan of the Europol campaign seems to be extremely inaccurate with regard to sexual crimes: Only 2.4 % of those accused of rape are women.¹¹ Such conclusions follow clearly from the data provided by Eurostat (only for EU Member States): More than 9 in 10 rape victims were girls and women, while nearly all those imprisoned for such crimes were male (99 %).¹²

Referring to statistics on crime as such is of course risky due to the concept of a dark figure of crimes widely described in criminology.¹³ Statistical data show only a fragment of the social phenomenon of crime, referring to revealed (registered) crime. Therefore, handling them requires great caution, especially in relation to sexual crime, including sexual violence, which is often, for various reasons, not disclosed and, consequently, not reported.¹⁴ However, it is difficult to assume that official crime statistics have no informative value, dramatically falsify the sex ratio of perpetrators and victims, because, e.g., only men – or women – are not willing to disclose the fact of being victimized. Even if official statistics do

8 *Eagly/Mladinic*, Gender Stereotypes and Attitudes Toward Women and Men, *Personality and Social Psychology Bulletin* 1989, pp. 543–558.

9 *Azad/Goedderz/Hahn*, Self-Awareness and Stereotypes: Accurate Prediction of Implicit Gender Stereotyping, *Personality and Social Psychology Bulletin* 2022, p. 1.

10 *Aebi/Caneppele/Hashimoto/Jehle/Khan/Kühn/Lewis/Molnar/Smit/Pórisdóttir*, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics – 2021*, 6th Edition, Göttingen 2021, p. 78.

11 *Aebi/Caneppele/Hashimoto/Jehle/Khan/Kühn/Lewis/Molnar/Smit/Pórisdóttir*, p. 85.

12 *Eurostat*, Violent sexual crimes recorded in the EU, 2017, <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/EDN-20171123-1>.

13 *Biderman/Reiss*, On Exploring the “Dark Figure” of Crime, *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 1967, pp. 1–15.

14 *Daly/Bouhours*, Rape and Attrition in the Legal Process: A Comparative Analysis of Five Countries, *Crime and Justice* 2010, 568–573.; *Wittebrood/Jungerp*, Trends in Violent Crime: A Comparison between Police Statistics and Victimization Surveys, *Social Indicators Research* 2002, pp. 155–156.

not fully illustrate the phenomenon of crime, they tell us quite a lot about its statistical structure and trends.

II. The statistical portrait of the crime of rape in Poland

In this section, our focus will be on the statistics of convictions. This is because, firstly, these data are highly reliable and leave very little room for doubt, thereby confirming the occurrence of a crime. Secondly, data from the courts provide detailed data regarding the sex of victims and perpetrators (which is not always available for earlier stages of the proceedings). The number of people convicted of rape in Poland is not significant, with an average ranging between 350 and 450 per year, which accounts for less than 0.2 % of all convicts per year.¹⁵ This number has also remained at a similar level for many years and it should be combined with the low percentage share of sexual offenses in the structure of Polish crime. In the years 1990–2018, sexual crimes accounted for less than 1 % of all confirmed offences¹⁶, in 2020, this share was 1.1 %. This is an interesting observation, considering the fact that the Polish legislator has been changing the Polish criminal law for many years, regularly expanding the scope of criminalization and tightening penalties for sexual offences. As for the crime of rape, in the years 2008–2017, this act accounted for between 1/4 and (almost) 1/3 of all sexual crimes in Poland, and in the following years, this value was systematically decreasing (12 % in 2020).¹⁷

15 Own calculations based on (1) statistical data from the statistical report titled “Pracownice skazani dorośli z oskarżenia publicznego według rodzajów przestępstw i wymiaru kary – czyn główny w latach 2008–2020” (“Adults validly convicted - by type of crime and punishment – in 2008–2020 (the main offence)”) available at: <https://isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,43.html>, (2) statistical data for 2021 - non-final data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

16 According to the rules of crime registration adopted in Poland, a confirmed crime is a prohibited act, the occurrence of which was confirmed in preparatory proceedings – see: Police statistics. Notes and definitions, available at: <https://statystyka.policja.pl/download/20/232288/Uwagiidefinicje.docx>.

17 Błońska/Gruszczynska/Witkowska-Rozpara, Policy towards adult and juvenile perpetrators violating sexual freedom: Selected problems, Polish Bulletin of Criminology 2022, pp. 72–74.

Table 1. Adults validly sentenced for rape (the main offence) compared to the total number of adults validly sentenced (for the main offence) in Poland in 2010-2020 (2021 non-final data).¹⁸*

Year	Adults validly sentenced (for the main offence)	Adults validly sentenced for rape (for the main of- fence)	Percentage share of convictions for rape in all convictions
2010	432891	502	0,12 %
2011	423464	462	0,11 %
2012	408107	437	0,11 %
2013	353208	421	0,12 %
2014	295 353	401	0,14 %
2015	260034	385	0,15 %
2016	289512	400	0,14 %
2017	241436	393	0,16 %
2018	275768	368	0,13 %
2019	287978	430	0,15 %
2020	243673	346	0,14 %
2021	279444	361	0,13 %

Cases in which a woman is convicted of rape in Poland are extremely rare, and at the same time women dominate among rape victims in Poland.

18 Own study based on (1) statistical data from the statistical report titled “Prawomocne skazani dorośli z oskarżenia publicznego według rodzajów przestępstw i wymiaru kary – czyn główny w latach 2008–2020” (“Adults validly convicted - by type of crime and punishment – in 2008–2020 (the main offence)”) available at: <https://isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,43.html>, (2) statistical data for 2021 - non-final data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

Table 2. Adults validly sentenced for rape (for the main offence) in 2010-2020 – by sex (gender).¹⁹

Year	Adults validly sentenced for rape (for the main offence)		
	Total	Male	Female
2010	502	501	1
2011	462	456	6
2012	437	435	2
2013	421	418	3
2014	401	400	1
2015	385	384	1
2016	400	400	0
2017	393	391	2
2018	368	366	2
2019	430	430	0
2020* (gender information not available)	346	n/a	n/a

Table 3. Victims of rape – by sex (gender).²⁰

Year	Victims of rape (adults)		
	Total	Male	Female
2010	n/a	n/a	263
2011	332	19	313
2012	406	27	379
2013	348	18	330
2014	409	20	389
2015	450	26	424
2016	404	30	374
2017	434	35	399
2018	408	45	363
2019	443	29	414
2020	403	61	342

¹⁹ Own study based on statistical data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

²⁰ Own study based on statistical data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

The analysis of statistical data provided by the Polish Ministry of Justice also leads to the conclusion that rapes against men in Poland are as well committed by men²¹.

However, when comparing two factors at the general level – the offender and the victim – it is hard not to notice that rape has a gender: male in relation to the perpetrator and female in relation to the victim.

III. The Istanbul Convention: A gendered understanding of crime

Thus, for some crimes, the gender issue turns out to be crucial – this is the case with violence against women, especially sexual violence. According to Article 3(d) of the 2014 Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Istanbul Convention), "gender-based violence against women" refers to violence that is directed against a woman specifically because she is a woman, or that affects women disproportionately. A similar "quantitative" approach is also employed in the definition of "violence against women" outlined in the proposal for a Directive of the European Parliament and the Council on combating violence against women and domestic violence (COM(2022)105 final). In the preamble of the proposal it was emphasized that one of the most serious offences that disproportionately affects women is rape.

The proposal for a directive is currently undergoing processing, and it is crucial to acknowledge that the Istanbul Convention serves as a significant point of reference for this proposal. Furthermore, at present, the Istanbul Convention stands as the most influential document shaping the criminal policy regarding the crime of rape in European countries. The Convention has been signed by 45 and ratified by 38 European countries; on May 10, 2023, the European Parliament voted to approve the European Union's accession to the Convention²², it was ratified by EU on 28 June 2023, entered

21 Such conclusions are based on the analysis of data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

22 Although not all EU member states have agreed to this; the EU Court of Justice's opinion of 6 October 2021 confirmed that the European Union can ratify the Istanbul Convention without having these agreements - – European Parliament, Press release (2023), Combating violence against women: MEPs back EU accession to Istanbul Convention, https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20230505IPR850_09/combating-violence-against-women-meps-back-eu-accession-to-istanbul-convention.

into force on 1 October 2023. In Poland, the Convention entered into force on 1 August 2015.²³

However, the ratification of the Convention by Poland was not without problems: In contrast to the aforementioned Europol campaign, the Convention is based on the premise that gender is relevant – at least for certain types of crime. And „gender” is explained as „the socially constructed roles, behaviours, activities and attributes that a given society considers appropriate for women and men”. It is precisely this notion of “socially constructed gender” that is a central message of the Convention: As stipulated in Article 12, parties shall take the necessary measures to promote changes in the social and cultural patterns of behaviour of women and men with a view to eradicating prejudices, customs, traditions and all other practices which are based on the idea of the inferiority of women or on stereotyped roles for women and men.

These provisions provoked fierce opposition to the ratification of the Convention by Poland: Right-wing politicians and activists alleged that this international treaty is a tool for social engineering, designed to fight against traditional values, in particular against the traditional family. The convention has also been found to promote the so-called gender ideology and ignore the real causes of violence: „The Convention does not include provisions on (...) combating alcohol, drug or other addictions (e.g., pornography), sexualisation of women, or demands to strengthen family ties”.²⁴ According to critics, it is not traditional values but their decline that is the real source of violence.

Finally, the Convention was ratified in 2015, but shortly after, politicians began to discuss its denunciation. The most serious attempt to undermine the validity of the Istanbul Convention was the application of the former Prime Minister Mateusz Morawiecki to the Constitutional Tribunal in pursuit of a declaration that the Convention is incompatible with the Polish Constitution (case no K 11/20 – still pending).²⁵

23 Journal of Laws, item 961, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=wdu20150000961>.

24 Pawłowska, Attempts to protect against violence, without ideology - a comment concerning Poland's Report on the implementation of the Istanbul Convention, 2020, https://en.ordoiuris.pl/family-and-marriage/attempts-protect-against-violence-without-ideology-comment-concerning-polands#_ftn5.

25 Polish Constitutional Tribunal, Case no K 11/20 (pending), available at: <https://trybunal.gov.pl/s/k-11-20>.

The Polish debate was not unique; in 2018, the Bulgarian constitutional court ruled that the treaty was unconstitutional; in 2020, the Hungarian and Slovak parliaments refused to ratify the Convention; and in 2021, Turkey denounced the Convention.²⁶ All over Europe, right-wing parties decide to use the idea of the „harmful Convention” for political gain. However, as it is often the case in Poland, once the election campaigns come to an end, the discussion surrounding the convention tends to fade away, and the former right-wing government have partly implemented the provisions of the Convention, aligning Polish law with international standards. This is happening because the convention encompasses numerous non-controversial, non-ideological practical measures aimed at supporting victims of violence.

In this short study, we will present how the Istanbul Convention influenced Polish criminal policy, focusing on prosecuting the crime of rape – which constitutes, in light of the statistics, the most „gendered” crime.

IV. Ex officio proceedings

Under Article 55 (1) of the Convention, parties shall ensure that investigations into or prosecution of (among others) rape shall not be wholly dependent upon a report or complaint filed by a victim, and that the proceedings may continue even if the victim withdraws her or his statement or complaint. In the Explanatory Report to the Convention²⁷ it is stated that offences covered by the Convention are often perpetrated by family members, intimate partners or persons in the immediate social environment of the victim; the resulting feelings of shame, fear and helplessness lead to low numbers of reporting and, subsequently, convictions. Therefore, law enforcement authorities should investigate in a proactive way in order to gather evidence, such as substantial evidence, in order to make sure that the proceedings may be carried out even if the victim withdraws her or his statement or complaint.

26 *de La Baume*, How the Istanbul Convention became a symbol of Europe’s cultural wars, 2021, <https://www.politico.eu/article/istanbul-convention-europe-violence-against-women/>.

27 *Council of Europe*, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, § 280, <https://rm.coe.int/1680a48903>.

The Polish legislator introduced the obligation to prosecute rape *ex officio* as early as January 2014, in the period between the signing and ratification of the Istanbul Convention. But has this actually led to an increase in the numbers of reporting and, subsequently, convictions for the crime of rape?

Table 4. The prosecuting of rape: from the police report to the conviction.²⁸

Year	Number of initiated proceedings	Number of confirmed offences	Adults validly sentenced for rape (for the main offence)
2010	1 759	1 567	502
2011	1 784	1 497	462
2012	1 786	1 432	437
2013	1 885	1 362	421
2014	2 444	1 249	401
2015	2 418	1 144	385
2016	2 426	1 383	400
2017	2 486	1 262	393
2018	2 502	1 326	368
2019	2 527	1 354	430
2020	2 181	1 034	346

As we can see, the number of initiated proceedings actually increased – in the first year of the new procedure by almost 30 % (from 1885 in 2013 to 2444 in 2014), but this did not lead to an increase in the number of confirmed crimes. Their number, temporarily, even decreased, despite the fact that the number of initiated proceedings was increasing. The number of convictions remained equally stable.

What could be the reason? A certain indication may be the findings from the research conducted on the basis of in-depth interviews with prosecutors

28 Own study based on (1) data from the Police statistical report: Crime of rape in 1999-2020, available at: <https://statystyka.policja.pl/st/kodeks-karny/przestepstwa-przeciwko-6/63496,Zgwalcenie-art-197.html>, (2) statistical data from the statistical report titled “Prawomocne skazani dorośli z oskarżenia publicznego według rodzajów przestępstw i wymiaru kary – czyn główny w latach 2008–2020” (“Adults validly convicted - by type of crime and punishment – in 2008–2020 (the main offence)”) available at: <https://isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,43.html>.

involved in cases concerning rape crimes.²⁹ Prosecutors hold that basically nothing has changed in the proceedings: If the victim does not want to cooperate, there is nothing the prosecutor can do. The testimony given by the victim and his or her medical tests are the primary source of evidence in the proceedings. Even if the prosecutor finds out about the rape from other sources – which will be enough to initiate proceedings – the case will “fall apart” because of the lack of evidence. Further, one of the interviewed prosecutors argued that he should exercise caution when probing for specific details of the crime, as doing so might exacerbate the trauma experienced by the victim. Among the prosecutors, only one highlighted that initiating rape prosecution *ex officio* alleviates the victim from bearing the burden of initiating legal proceedings. In some cases, it has been observed that family pressure may dissuade the victim from pursuing charges against the perpetrator. It seems that a real change can be achieved over a longer period of time, when there is actually a cultural change – in line with the spirit of the Convention – which will completely relieve the victim of responsibility for the (social, intrafamilial) consequences of sexual violence. When the victims feel assured that they will not be subjected to blame for what has happened and receive comprehensive support from the community as survivors of a serious crime, they are more likely to be inclined to cooperate with law enforcement.

Thus, the implementation of *ex officio* prosecution of rape has not resulted in an increase in convictions, but rather in a rise in the number of initiated proceedings that ultimately do not lead to a conviction. However, this statistical phenomenon may be caused by the mentioned ongoing cultural change. Since 2017, the “Mee too” campaign has been strongly present in the public debate, encouraging victims of sexual violence to assert their rights. Perhaps the victims of this violence inspired by the campaign are more likely to report crimes, but these cases are more difficult to prove (e.g. due to the long time since the event).³⁰

29 Błońska, Ocena nowego trybu ścigania przestępstwa zgwałcenia w świetle wywiadów pogłębionych z prokuratorami (Evaluation of the new procedure for prosecuting the crime of rape in the light of in-depth interviews with prosecutors) in: Grabowska/Grzybek (Eds.), *Przełamać tabu. Raport o przemocy seksualnej* (Break taboos. Sexual Violence Report), Fundacja Ster, Warszawa 2016, pp. 165-192 (cited as: Błońska, in: Grabowska/Grzybek (Eds.)).

30 For the idea of this explanation, and for other inspiring debates, the authors would like to thank Agnieszka Grzybek, PhD student at the University of Warsaw.

V. The policy of punishing rape offender in Poland

The Istanbul Convention obliges the parties to effective prosecution (Article 49) and punishing (Article 45-46) violence against women. As stated in Article 45 (1), parties are obliged to ensure that the offences established in accordance with this Convention are punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions, taking into account their seriousness. These sanctions shall include – where appropriate – sentences involving the deprivation of liberty which can give rise to extradition. Article 46 lists certain circumstances that should be considered as a reason for increasing the sentence (aggravating circumstances e.g., when the offence was committed against a former or current spouse or partner).

Therefore, the provisions of the Convention as such do not require *severe* punishment (such as long-term imprisonment) of the perpetrators – the sanction is to be *effective, proportionate and dissuasive*. In particular, the decision on the type of offence that merits a prison sentence is left to the parties. However, it is worth considering whether the differentiation of gender-based violence against women from other forms of violence, its recognition as a violation of human rights (Article 3) and the observed link with structural discrimination against women (Article 4) have created a new approach in criminal policy. Has this new approach had any impact on how perpetrators are punished – are the sanctions imposed more effective, proportionate and dissuasive?

In general, Polish law (Article 197 of Polish Penal Code) provides for the possibility of punishing the perpetrator of rape with the penalty of at least 2 years of imprisonment. The upper limit of the penalty is 15³¹ years of imprisonment and, exceptionally, it is possible to impose a non-custodial sentence. However, in Poland for many years the courts most often imposed two penalties: suspended imprisonment and absolute imprisonment.³²

Since 2015, the number of convictions for absolute imprisonment has been gradually increasing – mainly due to the change in Polish law that took place in 2015.³³ The possibility of sentencing to suspended sentences was limited at

31 Before the 1st October 2023, the upper limit was 12 years of imprisonment.

32 Such conclusions are based on the analysis of data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

33 Witkowska-Rozpara, Polish penal policy - twenty years after enactment of the Criminal Code Act 6 June 1997, *Prawo w Działaniu* 2020, pp. 103-105; Witkowska-Rozpara, Warunkowe zawieszenie wykonania kary - uwagi na tle obowiązującej regulacji, praktyki orzecniczej sądów polskich oraz nowelizacji Kodeksu karnego (z mocą

that time and this change applies not only to offenders of rape, but to all offenders of crime.³⁴ So probably the tougher punishment of rape perpetrators in recent years (more incarceration) is not a policy “tailored” to this crime in particular, but rather the effect of a general reduction in the use of probation.

When considering the gender aspect of the crime of rape, it is worth paying attention to the penalties imposed on the perpetrators of this crime. Data showing the types of penalties imposed by Polish courts, taking into account the gender aspect, are presented in the table 5 and chart 1.

Table 5. Adults validly sentenced for rape (for the main offence) in 2010-2020 – by type of punishment & sex (gender).³⁵

Year	Adults validly sentenced to:					
	Adults validly sentenced for rape (total)	Fine	Restriction of freedom	Suspended imprisonment	Absolute imprisonment	"Mixed penalty" (a short-term imprisonment & restriction of freedom)
2010	502	0	0	175	327 (incl. 1 female)	0
2011	462	1	0	163 (incl. 2 females)	298 (incl. 4 females)	0
2012	437	1	1	150 (incl. 1 female)	285 (incl. 1 female)	0
2013	418	0	0	153 (incl. 2 females)	265 (incl. 1 female)	0
2014	401	0	0	169	232 (incl. 1 female)	0
2015	385	1	0	155 (incl. 1 female)	224	5
2016	400	1	1	127	249	22
2017	393	1	0	69 (incl. 1 female)	282 (incl. 1 female)	41
2018	368	1	1	55 (incl. 2 females)	277	34
2019	430	1	2	39	341	47
2020*	346	1	2	33	266	44

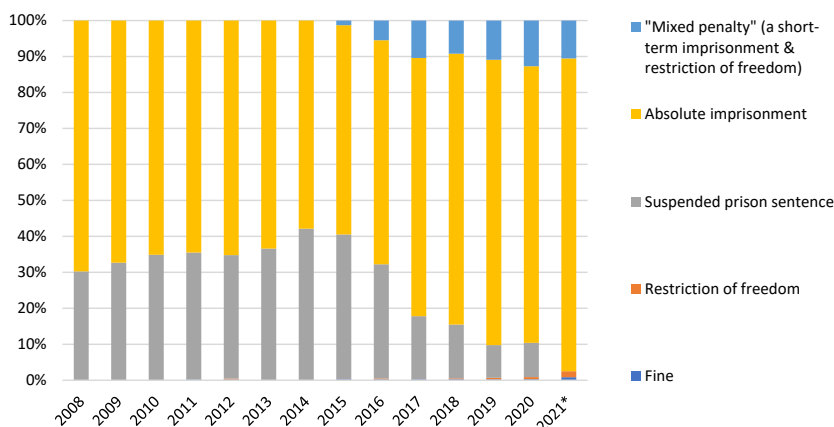
**gender information not available*

obowiązującą od 1.07.2015 r.) (The conditional suspension of the execution of the penalty – comments relating to the current regulation, court rulings in Poland and amendment to the Criminal Code of the Republic of Poland entering into force on 1 July 2015), *Probacja* 2015, pp. 5-44.

- 34 “The court may conditionally suspend the enforcement of the imposed penalty of deprivation of liberty not exceeding one year if the perpetrator has not been sentenced to the penalty of deprivation of liberty while committing a crime and it is sufficient to meet the aims of the punishment with regard to the perpetrator, especially to prevent his relapse to crime” (Art. 69 of Polish Penal Code).

- 35 Own study based on statistical data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

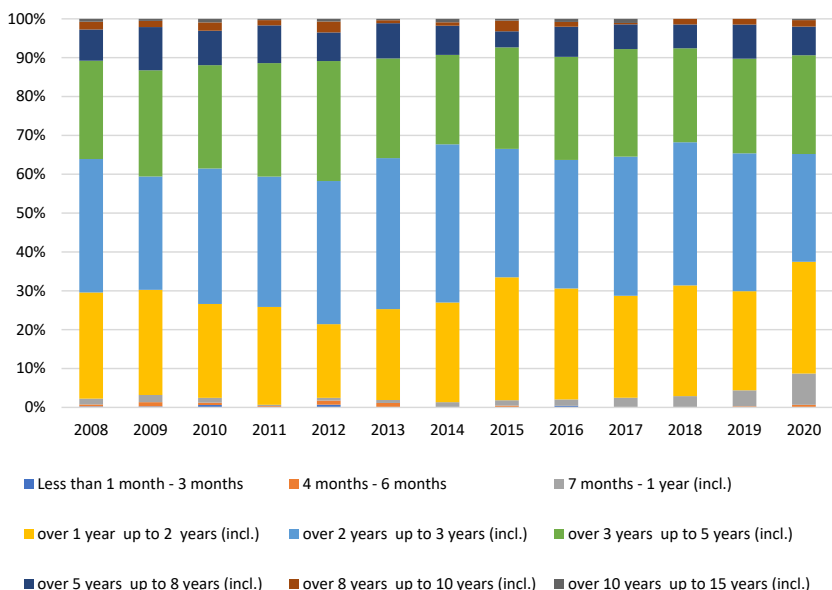
Chart 1. *The structure of penalties adjudicated for rape (Article 197 (1) of Polish Criminal Code) in 2008-2020 (2021* non-final data).*³⁶



As mentioned earlier, women are rarely convicted of rape in Poland, but such cases have been reported in the period covered by the analysis. This makes it possible to assess whether the sentences imposed on women differed from those imposed on men, although due to the small number of convicted women, such an assessment must be very careful and does not allow drawing general conclusions. However, based on the data compiled by the Polish Ministry of Justice, one would hazard a guess that “the gender of rape” is hardly revealed in penalties imposed.

³⁶ Own study based on (1) statistical data from the statistical report titled “Prawomocne skazani dorośli z oskarżenia publicznego według rodzajów przestępstw i wymiaru kary – czyn główny w latach 2008–2020” (“Adults validly convicted - by type of crime and punishment – in 2008–2020 (the main offence)”) available at: <https://isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,43.html>, (2) statistical data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors’ request.

Chart 2. Convictions for rape – the term of absolute imprisonment (Article 197 (1) of Polish Criminal Code).³⁷



When analysing the penalties imposed in Poland for rape, it can be seen that Polish courts most often adjudicate the following prison sentences: over 1 to 2 years (incl.) – about 25-30 % of all punishments, over 2 years up to 3 years (incl.) – more than 1/3 of all punishments and over 3 years up to 5 years (incl.) – about 25-30 % of all punishments. The term of 9 prison sentences imposed on women in 2010-2015 & 2017-2018 were as follows: 2 years of imprisonment (2010, 2011, 2012, 2014), 3 years of imprisonment (2013) and over 3 years up to 5 years (incl.) of imprisonment (2011, 2017). Thus, the terms of imprisonment imposed on women mirrored those usually imposed on men.

The Istanbul Convention represents a victim-centred approach to combating gender-based violence: Priority consideration is given to the needs

³⁷ Own study based on statistical data from the statistical report titled “Prawomocne skazani dorośli z oskarżenia publicznego według rodzajów przestępstw i wymiaru kary – czyn główny w latach 2008–2020” (“Adults validly convicted - by type of crime and punishment – in 2008–2020 (the main offence)”) available at: <https://isws.ms.gov.pl/pl/baza-statystyczna/opracowania-wieloletnie/download,2853,43.html>.

and safety of victims. Measures guaranteed by the Convention to ensure the safety of victims include emergency barring orders (Article 52) and restraining or protection orders (Article 53). In a real threat situation, the relevant authorities may prohibit the perpetrator from approaching the victim or, more broadly, from contacting the victim. According to Article 53 (2), breaches of restraining or protection orders shall be subject to effective, proportionate and dissuasive criminal or other legal sanctions.

Although, as previously mentioned, the most common punishment for rape in Poland is imprisonment, for many years, especially before 2015, Polish courts also imposed suspended sentences on the perpetrators of this crime. This practice caused controversy, but – paradoxically – the use of a probation measure allows also for the imposition of obligations that will protect the victims. One of them is the obligation to refrain from contacting the victim (restraining order). What is also important, a violation of these obligations may result in a referral to the execution of a penalty of imprisonment. In this sense, effective punishment for the breaches of restraining or protection orders referred to in Article 53 (2) is ensured. The analysis of the judiciary practice shows that an obligation to refrain from contacting the victim is one of the most frequently imposed obligation. Interestingly, the courts take into account the problems so emphasized by opponents of the Convention – alcoholism and other addictions. An obligation to abstain from abusing alcohol and an obligation to submit to addiction therapy are ordered even more frequently than restraining orders. These obligations are aimed at protecting the victim, so their imposition by the courts should be assessed positively. Considering the statistical data, which show that the vast majority of rapes are committed by men, and the victims are mostly women, in practice, the measures adjudicated primarily protect women. This is another aspect that reveals the gender of the rape.

Table 6. *The imposition of probation obligations during suspended imprisonment in 2010-2019 (details for 2020 are not yet available).*³⁸

	OBLIGATION TO:													
	Adults validly sentenced to suspended imprisonment	Number of adults with probation obligations	inform the court or the probation officer about the progress of the test period	carry out the incumbent obligation to provide maintenance for another person	perform remunerated work, acquire education or prepare for a profession	abstain from abusing alcohol or from using other stupeficient substances	submit to sub-mit to additional psychotherapy	submit to therapy, especially psychotherapy or psychoeducation	participate in correctional educational activities	refrain from associating with specific social groups or appearing in specific locations	refrain from contacting the victim or other persons	leave the premises occupied together with the victim	re-dress the damaged clothing by a criminal	perform a work for community purposes
Year														
2010	172	62	3	4	3	34	16	n/a	n/a	1	14	2	6	0
2011	163	67	1	3	3	42	18	n/a	n/a	0	12	1	5	0
2012	150	73	3	3	0	44	15	n/a	n/a	0	22	1	7	0
2013	153	63	1	1	2	27	12	n/a	n/a	0	23	2	9	0
2014	169	76	3	6	0	45	21	n/a	n/a	0	17	4	10	0
2015	155	53	1	1	0	30	7	0	5	1	22	3	2	0
2016	127	59	1	2	0	34	9	1	3	1	18	8	1	0
2017	69	40	7	3	1	28	5	1	2	1	11	4	0	0
2018	55	31	9	3	0	12	6	1	2	1	10	3	0	0
2019	39	21	10	2	0	6	2	1	1	0	2	0	0	0

38 Own study based on statistical data provided by the Polish Ministry of Justice in response to the authors' request.

VI. Measures to avoid secondary victimization

As defined in Article 1(4) of Recommendation CM/Rec(2023)2 of the Committee of Ministers to member States on rights, services and support for victims of crime “secondary victimization” is victimization that occurs not as a direct result of the criminal offence but as a result of the response of public or private institutions and other individuals to the victim.³⁹ The secondary victimization may be caused in particular through poor treatment at the hands of criminal justice system itself, e.g. by repeated exposure of the victim to the perpetrator, repeated interrogation about the same facts, the use of inappropriate or insensitive language. The need to avoid secondary victimization recurs repeatedly in the text of the Istanbul Convention: A general obligation to protect victims from this phenomenon is provided for in the Article 18(3), specific measures of protection required by the Convention (Article 56) guarantee victims:

- that contact between victims and perpetrators within court and law enforcement agency premises is avoided where possible,
- the right to testify in the courtroom without being present or at least without the presence of the alleged perpetrator.

The Polish legislator introduced these principles to the criminal process. In the light of the provisions introduced in January 2014 (Article 185c of the Polish Code of Criminal Procedure) the victim can only be interrogated once and the accused cannot be present during the interrogation (however, her/his lawyer may be present). The victim is questioned during the investigation by the court (not by the police officer) and the hearing is recorded.

Unfortunately, research has shown that this solution does not work in practice.⁴⁰ The principle that the victim can only be questioned by a court means that there are very long waiting times for appointments. There are cases where the victim has been waiting for a questioning for more than 3 months.⁴¹ Until the victim is interrogated, it is basically impossible to arrest the accused, because there is no basic evidence consisting of the victim's

39 Article 1(4) of Recommendation CM/Rec(2023)2 of the Committee of Ministers.

40 Błońska, in: Grabowska/Grzybek.

41 Jędrzejczyk, RPO i sprawa procedur w sprawie przestępstw seksualnych. Dlaczego prawo nie działa? (The Ombudsman and the issue of sexual crimes procedures. Why the law doesn't work?), 2016, <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/rpo-i-sprawa-procedur-w-sprawie-przestepstw-seksualnych-dlaczego-prawo-nie-dziala>.

testimony. As a result, the victim is exposed to lengthy proceedings and the perpetrator remains free.

After a few years, the situation became so difficult that in 2019, the legislator amended the law and introduced a regulation on a time frame for date of the hearing: It must take place within 14 days at most from the prosecutor's request.⁴² Unfortunately, no research is available on how this provision works in practice.

Another problem regarding secondary victimization is that, in practice, it happens that the victim is interrogated many times.⁴³ As mentioned, there is a rule that the defence lawyer of the accused person should be present during the interrogation of the victim. He/she may ask the victim questions and attempt to undermine her/his testimony. However, if the accused appoints a defence lawyer only after the questioning, the rape victim is questioned again - this time in the presence of a defence lawyer.

Of course, it is important to ensure that the rights of the accused are respected. At the same time, it is of paramount importance that such measures do not aggravate any harm experienced by victims. It seems that the only solution to balance the rights of the accused and the victim would be to provide a public defender at the first interrogation of the accused. The interrogation could then not take place without her/his presence (so the accused benefits from the assistance of a professional defence lawyer appointed by the court), and the victim could not be interrogated again. Unfortunately, Polish law does not provide for such a solution.

VII. Lack of consent as a prerequisite for rape

One of the landmark provisions of the Istanbul Convention is the principle that any non-consensual sexual act should be considered a crime (Article 36). The explanatory report refers to the case-law of the European Court of Human Rights, more precisely, to the *M.C. v. Bulgaria* judgment of 4 December 2003⁴⁴, in which the Court stated that contemporary standards resulting from the prohibition of torture and the protection of privacy. Positive obligations of the state - must be seen as requiring the penalisation and effective prosecution of any non-consensual sexual act, including in the

42 Article 185c § 2 Polish Code of Criminal Procedure.

43 *Błońska*, in: Grabowska/Grzybek (Eds.), 182-184.

44 ECtHR 4.12.2003 – 3927/98.

absence of physical resistance by the victim. As Article 36 (2) of the Convention states, consent must be given voluntarily as the result of the person's free will assessed in the context of the surrounding circumstances.⁴⁵

This principle has not been implemented into Polish law: According to the Article 197 of Polish criminal code, only the perpetrator who uses violence, threat or deceit commits rape. The mere lack of consent to a sexual relationship is not sufficient to recognize that rape has occurred. Poland is not unique in Europe in this regard: So far only 13 jurisdictions recognize that sex without consent is rape: Belgium, Croatia, Cyprus, Denmark, Germany, Greece, Iceland, Ireland, Luxembourg, Malta, Spain, Sweden and the UK.⁴⁶ However, the position of the Polish far-right government (that ruled until mid-December 2023) was remarkable, as they have taken significant measures to preserve the existing regulations. The official position of the former Minister of Justice Zbigniew Ziobro, provided at the request of the Commissioner for Citizens' Rights, emphasized that according to Polish law, a victim's resistance does not have to rely on physical opposition and its manifestation may be reduced to crying, verbal statements, jerking or calling for help. The Minister thus missed the point – the problem does not concern the means by which the victim expresses disagreement, but the means used by the perpetrator. The Minister also expressed his position on the Istanbul Convention by arguing that „the regulations of the Istanbul Convention are redundant, and in the context of the negative assessment of its ideological layer, it is completely justified to denounce this act; its denunciation would remain without any negative impact on the level of protection guaranteed by national tools”.⁴⁷

VIII. Conclusion

Sexual crimes, including rape, are acts that undermine a particularly protected good, which is sexual autonomy. The victimization has significant consequences that remain with the victim for life. That is why it is so

45 *Council of Europe*, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, § 191, <https://rm.coe.int/1680a48903>.

46 DW, Spain: Bill defines sex without consent as rape, 2021, <https://www.dw.com/en/spain-government-approves-bill-to-define-sex-without-consent-as-rape/a-58178985>.

47 *Minister Sprawiedliwości*, The official correspondence of Minister of Justice and Commissioner for Citizens' Rights, 2021, https://bip.brpo.gov.pl/sites/default/files/Odpowiedz_MS_24.05.2021.pdf.

important to recognize that sexual crimes, including primarily rape, have a gender, because in the vast majority of cases, the perpetrators of this type of crime are men, and the victims are women. As we mentioned in accordance with the data provided by Eurostat, in the case of rape, the share of women as perpetrators is marginal, while women constitute 99 % of the victims of this act. Yes, women commit crimes, but it is difficult to agree with the thesis put forward in the Europol's campaign that women are just as likely to commit violent crimes as men. The statistical picture of rape in Poland confirms the gender of this crime, showing that the vast majority of victims of this crime are women. Therefore, it is even desirable to notice and highlight gender aspects in relation to rape (as well as other forms of sexual violence), which is also emphasized by the provisions of the Istanbul Convention. That is the reason why it is so difficult to accept a situation in which the state responsible for protecting victims of crime, especially sexual crimes such as rape, undermines the legitimacy of legal regulations aimed at increasing this protection. Unfortunately, so far such practices were observed in Poland. Implementation of the Convention's standards with regard to sexual violence has been successful as far as procedural law is concerned. Provisions for the prosecution of rape *ex officio* and a number of rules protecting a person who has experienced rape from secondary victimization have been introduced – and this has not sparked much public debate. However, there are organizational problems with the proper implementation of these provisions. As for substantive criminal law, the implementation is only partly successful. The introduction of restraining and protection orders should be appreciated, but there have been no key changes regarding the construction of the crime of rape – as any non-consensual sexual act. The question is whether the new Polish government (in office since mid-December 2023) will be determined enough to complete the implementation of the Convention.

It is also important to promote gender mainstreaming (and, within its framework, assistance to victims of sexual violence) in the European Union's activities. The adoption of the Directive on combating violence against women and domestic violence which will incorporate all the key solutions of the Istanbul Convention – will oblige EU Member States to implement its provisions in accordance with Article 288 of the Treaty on the Functioning of the European Union. Implementation of the Directive by Member States would allow achieving the objectives of the Istanbul Convention in EU.